

## IV. Resolutionen aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses

### Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
65/141.	Informations- und Kommunikationstechnologien im Dienste der Entwicklung .....	313
65/142.	Internationaler Handel und Entwicklung .....	317
65/143.	Internationales Finanzsystem und Entwicklung .....	320
65/144.	Tragfähigkeit der Auslandsverschuldung und Entwicklung .....	323
65/145.	Folgemaßnahmen zu der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung .....	328
65/146.	Innovative Mechanismen der Entwicklungsfinanzierung .....	332
65/147.	Ölpest vor der libanesischen Küste .....	333
65/148.	Globaler Ethikkodex für den Tourismus .....	335
65/149.	Kooperationsmaßnahmen zur Bewertung der Umweltauswirkungen von Abfällen aus dem Einbringen chemischer Munition ins Meer und zur Schärfung des diesbezüglichen Problembewusstseins .....	336
65/150.	Schutz der Korallenriffe für eine nachhaltige Existenzsicherung und Entwicklung .....	337
65/151.	Internationales Jahr der nachhaltigen Energie für alle .....	340
65/152.	Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung .....	341
65/153.	Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der sanitären Grundversorgung 2008 .....	344
65/154.	Internationales Jahr der Zusammenarbeit im Wasserbereich 2013 .....	346
65/155.	Auf dem Weg zu einer nachhaltigen Erschließung des Karibischen Meeres für die heutigen und die kommenden Generationen .....	347
65/156.	Weiterverfolgung und Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern .....	350
65/157.	Internationale Strategie zur Katastrophenvorsorge .....	353
65/158.	Internationale Zusammenarbeit zur Verringerung der Auswirkungen des El-Niño-Phänomens .....	357
65/159.	Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen .....	358
65/160.	Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika .....	361
65/161.	Übereinkommen über die biologische Vielfalt .....	364
65/162.	Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine elfte Sondertagung ..	367
65/163.	Dekade der Vereinten Nationen „Bildung für eine nachhaltige Entwicklung“ (2005-2014) .....	370
65/164.	Harmonie mit der Natur .....	371
65/165.	Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (UN-Habitat) .	373
65/166.	Kultur und Entwicklung .....	376
65/167.	Auf dem Weg zu einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung .....	378
65/168.	Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz .....	379
65/169.	Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und der Übertragung von Vermögenswerten illegaler Herkunft sowie Rückgabe dieser Vermögenswerte, insbesondere an die Ursprungsländer, im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption .....	381
65/170.	Internationale Migration und Entwicklung .....	382
65/171.	Vierte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder .....	385

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
65/172.	Gruppen von Ländern in besonderen Situationen: Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenentwicklungsländer: Ergebnisse der Internationalen Ministerkonferenz der Binnen- und Transitentwicklungsländer, der Geberländer und der internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen über die Zusammenarbeit im Transitverkehr.....	387
65/173.	Förderung des Ökotourismus zugunsten von Armutsbeseitigung und Umweltschutz .....	391
65/174.	Zweite Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (2008-2017) .....	392
65/175.	Zusammenarbeit auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung .....	396
65/176.	Umbenennung des Exekutivrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen/Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen durch Einschluss des Namens des Büros der Vereinten Nationen für Projektdienste .....	398
65/177.	Operative Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen.....	399
65/178.	Landwirtschaftliche Entwicklung und Ernährungssicherheit .....	400
65/179.	Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen.....	405

**RESOLUTION 65/141**

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/433, Ziff. 12)<sup>1</sup>.

**65/141. Informations- und Kommunikationstechnologien im Dienste der Entwicklung**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 56/183 vom 21. Dezember 2001, 57/238 vom 20. Dezember 2002, 57/270 B vom 23. Juni 2003, 59/220 vom 22. Dezember 2004, 60/252 vom 27. März 2006, 62/182 vom 19. Dezember 2007, 63/202 vom 19. Dezember 2008 und 64/187 vom 21. Dezember 2009, die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 2006/46 vom 28. Juli 2006, 2008/3 vom 18. Juli 2008 und 2009/7 vom 24. Juli 2009 und andere einschlägige Resolutionen,

*Kenntnis nehmend* von der Resolution 2010/2 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 19. Juli 2010 über die Bewertung der Fortschritte bei der Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft,

*feststellend*, dass kulturelle Vielfalt das gemeinsame Erbe der Menschheit ist und dass die Informationsgesellschaft auf der Achtung der kulturellen Identität, der kulturellen und sprachlichen Vielfalt, der Traditionen und der Religionen gründen und diese Achtung fördern sowie den Dialog zwischen den Kulturen und Zivilisationen unterstützen soll, sowie feststellend, dass die Förderung, Bejahung und Erhaltung der verschiedenen kulturellen Identitäten und Sprachen, entsprechend den einschlägigen Übereinkünften der Vereinten Nationen, darunter der Allgemeinen Erklärung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zur kulturellen Vielfalt<sup>2</sup>, die Informationsgesellschaft noch mehr bereichern wird,

*unter Hinweis* auf die Grundsatzerklärung und den Aktionsplan, die während der ersten Phase des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft vom 10. bis 12. Dezember 2003 in Genf verabschiedet<sup>3</sup> und von der Generalversammlung gebilligt wurden<sup>4</sup>, und die Verpflichtungserklärung von Tunis und die Tunis-Agenda für die Informationsgesellschaft, die während der zweiten Phase des Gipfels vom 16. bis 18. No-

vember 2005 in Tunis verabschiedet<sup>5</sup> und von der Generalversammlung gebilligt wurden<sup>6</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>7</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument<sup>8</sup>,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Fortschritte, die bei der Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft auf regionaler und internationaler Ebene erzielt worden sind<sup>9</sup>,

*darauf hinweisend*, dass auf Einladung des Generalsekretärs der Internationalen Fernmeldeunion und der Generaldirektorin der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur die Breitbandkommission für digitale Entwicklung eingerichtet wurde, und Kenntnis nehmend von dem Bericht der Kommission „A 2010 Leadership Imperative: The Future Built on Broadband“<sup>10</sup> (Ein Führungsgebot für 2010: Die Zukunft auf Breitband aufbauen), der in Zusammenarbeit mit der Internationalen Fernmeldeunion und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur erstellt wurde und in dem zu einer breitbandfreundlichen Praxis und Politik zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, aufgerufen wird, mit dem Ziel, das Potenzial der Breitbandvernetzung und der Breitbandinhalte in den Dienst der Entwicklung zu stellen,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über die verstärkte Zusammenarbeit in den das Internet betreffenden Fragen von öffentlichem Belang<sup>11</sup> und in Anerkennung der Notwendigkeit, die Beteiligung zwischenstaatlicher Organisationen der Entwicklungsländer an künftigen Konsultationen zu fördern,

*sowie Kenntnis nehmend* von der Mitteilung des Generalsekretärs über die Fortsetzung des Forums für Internet-Verwaltung<sup>12</sup>,

die Rolle *aner kennend*, die die Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung dabei wahrnimmt, den Wirtschafts- und Sozialrat als Koordinierungsstelle für die systemweiten Folgemaßnahmen und insbe-

<sup>1</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>2</sup> United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Records of the General Conference, Thirty-first Session, Paris, 15 October–3 November 2001*, Vol. 1 und Korrigendum, *Resolutions*, Kap. V, Resolution 25, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.unesco.de/443.html>.

<sup>3</sup> Siehe A/C.2/59/3, Anlage. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis\\_03\\_geneva\\_doc4d.pdf](http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis_03_geneva_doc4d.pdf) (Grundsatzerklärung) und [http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis\\_03\\_geneva\\_doc5d.pdf](http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis_03_geneva_doc5d.pdf) (Aktionsplan).

<sup>4</sup> Siehe Resolution 59/220.

<sup>5</sup> Siehe A/60/687. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis-05-tunis-doc7.pdf> (Verpflichtungserklärung) und <http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis-05-tunis-doc-6rev1.pdf> (Agenda).

<sup>6</sup> Siehe Resolution 60/252.

<sup>7</sup> Siehe Resolution 60/1.

<sup>8</sup> Siehe Resolution 65/1.

<sup>9</sup> A/65/64-E/2010/12.

<sup>10</sup> Verfügbar unter <http://www.broadbandcommission.org>.

<sup>11</sup> E/2009/92.

<sup>12</sup> A/65/78-E/2010/68.

sondere die Überprüfung und Bewertung der Fortschritte bei der Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft zu unterstützen, während sie gleichzeitig ihr ursprüngliches Mandat betreffend Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung weiter ausübt,

*Kenntnis nehmend* von der vom 17. bis 21. Mai 2010 in Genf abgehaltenen dreizehnten Tagung der Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung,

*in der Erkenntnis*, dass trotz der erheblichen Fortschritte, die in den vergangenen Jahren beim Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologien gemacht wurden, namentlich die stetige Erweiterung des Zugangs zum Internet für mittlerweile fast ein Viertel der Weltbevölkerung, die Ausbreitung der Mobiltelefonie und die Verfügbarkeit mehrsprachiger Internetinhalte und -adressen, nach wie vor die Notwendigkeit besteht, die digitale Spaltung zu verringern und sicherzustellen, dass die Vorteile der neuen Technologien, insbesondere der Informations- und Kommunikationstechnologien, allen Menschen zur Verfügung stehen, und diesbezüglich in der Erkenntnis, dass weniger als 18 Prozent der Bevölkerung in den Entwicklungsländern, aber mehr als 60 Prozent in den entwickelten Ländern das Internet nutzen,

*in Bekräftigung* der Notwendigkeit, das Potenzial der Informations- und Kommunikationstechnologien dazu zu nutzen, die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, und ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum zu fördern,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* über die Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise auf die positiven Trends bei der Ausbreitung der Informations- und Kommunikationstechnologien und die Investitionen, die für die Sicherung eines allgemeinen Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien erforderlich sind,

die Notwendigkeit *betonend*, die digitale Spaltung, auch in Bezug auf Themen wie die Gebühren für die internationale Zusammenschaltung zur Nutzung des Internets, zu verringern und sicherzustellen, dass die Vorteile der neuen Technologien, insbesondere der Informations- und Kommunikationstechnologien, allen Menschen zur Verfügung stehen,

*in der Erkenntnis*, dass sich das Internet, ein zentrales Element der Infrastruktur der Informationsgesellschaft, von einer Einrichtung für Forschung und Wissenschaft zu einer weltweiten, öffentlich zugänglichen Einrichtung entwickelt hat,

*in Anbetracht* dessen, dass das internationale Internet-Management, wie es in Ziffer 29 der Tunis-Agenda heißt, auf multilaterale, transparente und demokratische Weise unter voller Mitwirkung der Regierungen, des Privatsektors, der Zivilgesellschaft und der internationalen Organisationen erfolgen soll,

*sowie in Anbetracht* der Wichtigkeit des Forums für Internet-Verwaltung und seines Mandats, in einem Dialog zwischen der Vielzahl der Interessenträger verschiedene Fragen zu erörtern, darunter Fragen von öffentlichem Belang im Zu-

sammenhang mit wesentlichen Elementen der Internet-Verwaltung, um die Nachhaltigkeit, Robustheit, Sicherheit, Stabilität und Entwicklung des Internets zu fördern, und in Anbetracht der Rolle des Forums beim Aufbau von Partnerschaften unterschiedlicher Interessenträger, mit denen die verschiedenen Fragen der Internet-Verwaltung angegangen werden können, jedoch gleichzeitig Kenntnis nehmend von den Forderungen nach einer Verbesserung seiner Arbeitsmethoden,

*unter Betonung* der Wichtigkeit und Dringlichkeit des Prozesses zur Verstärkung der Zusammenarbeit in vollem Einklang mit dem in Ziffer 71 der Tunis-Agenda erteilten Mandat sowie der Notwendigkeit, die Zusammenarbeit zu verstärken, um die Regierungen in die Lage zu versetzen, auf gleichberechtigter Grundlage ihre Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Hinblick auf die das Internet betreffenden internationalen Fragen von öffentlichem Belang wahrzunehmen, nicht jedoch im Hinblick auf die alltäglichen technischen und operativen Angelegenheiten, die auf diese Fragen keine Auswirkungen haben,

*unter Hinweis* auf die Konsultationen während der vom 15. bis 18. November 2009 in Scharm esch-Scheich (Ägypten) abgehaltenen vierten Tagung des Forums für Internet-Verwaltung über die Zukunft des Forums, bei denen die Verlängerung seines Mandats allgemein begrüßt und die Notwendigkeit weiterer Erörterungen über die Verbesserung seiner Arbeitsmethoden anerkannt wurde,

*unter Begrüßung* der von den jeweiligen Gastländern unternommenen Anstrengungen zur Veranstaltung der ersten, zweiten, dritten, vierten und fünften Tagung des Forums für Internet-Verwaltung 2006 in Athen beziehungsweise 2007 in Rio de Janeiro (Brasilien), 2008 in Hyderabad (Indien), 2009 in Scharm esch-Scheich (Ägypten) und 2010 in Wilna,

*Kenntnis nehmend* von dem Beitrag der Globalen Allianz für Informations- und Kommunikationstechnologien und Entwicklung zur Arbeit der Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung,

*im Bewusstsein* der Schlüsselrolle des Systems der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung, insbesondere im Hinblick auf den verstärkten Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologien, unter anderem durch Partnerschaften mit allen in Betracht kommenden Interessenträgern,

*es begrüßend*, dass in Anbetracht der bestehenden Lücken in der Infrastruktur für Informations- und Kommunikationstechnologien 2007 in Kigali und 2008 in Kairo Gipfeltreffen zur Vernetzung Afrikas, 2009 in Minsk ein Gipfeltreffen zur Vernetzung der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und 2010 in Colombo eine Tagung der Commonwealth-Länder abgehalten wurden, wobei es sich um Regionalinitiativen mit dem Ziel handelt, personelle, finanzielle und technische Ressourcen zu mobilisieren, damit die Vernetzungsziele des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft schneller verwirklicht werden können,

1. *erkennt an*, dass die Informations- und Kommunikationstechnologien vor allem im Kontext der Globalisierung

neue Lösungsmöglichkeiten für Entwicklungsprobleme bieten und das Wirtschaftswachstum, die Wettbewerbsfähigkeit, den Zugang zu Informationen und Wissen, die Armutsbeseitigung und die soziale Integration fördern können, was zur schnelleren Integration aller Länder, namentlich der Entwicklungsländer und insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, in die Weltwirtschaft beitragen wird;

2. *bekundet ihre Besorgnis* über die digitale Spaltung beim Zugang zu informations- und kommunikationstechnischen Instrumenten und bei der Breitbandvernetzung zwischen Ländern unterschiedlicher Entwicklungsstufen, die sich auf viele wirtschaftlich und sozial relevante Anwendungen in Bereichen wie Staat, Wirtschaft, Gesundheit und Bildung auswirkt, und bekundet ferner ihre Besorgnis über die besonderen Probleme der Entwicklungsländer, einschließlich der am wenigsten entwickelten Länder, der kleinen Inselentwicklungsländer und der Binnenentwicklungsländer, im Bereich der Breitbandvernetzung;

3. *erkennt an*, dass im Rahmen der digitalen Spaltung auch eine Kluft zwischen den Geschlechtern besteht, und legt allen Interessenträgern nahe, die umfassende Teilhabe der Frauen an der Informationsgesellschaft und ihren Zugang zu den neuen Technologien, insbesondere den Informations- und Kommunikationstechnologien im Dienste der Entwicklung, zu gewährleisten;

4. *betont*, dass sich das mit Wissenschaft und Technologie, einschließlich der Informations- und Kommunikationstechnologien, verknüpfte Entwicklungsversprechen für die Mehrheit der Armen bislang nicht erfüllt hat, und hebt hervor, dass die Technologie, einschließlich der Informations- und Kommunikationstechnologien, in wirksamer Weise für die Überwindung der digitalen Spaltung eingesetzt werden muss;

5. *betont außerdem* die wichtige Rolle der Regierungen bei der Gestaltung der öffentlichen Maßnahmen und der Bereitstellung öffentlicher Dienste unter Berücksichtigung der nationalen Bedürfnisse und Prioritäten, unter anderem durch die wirksame Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien zur Unterstützung der nationalen Entwicklungsanstrengungen auf der Grundlage eines interessenpluralistischen Ansatzes;

6. *erkennt an*, dass bei der Finanzierung der Infrastruktur für Informations- und Kommunikationstechnologien neben dem öffentlichen Sektor in vielen Ländern mittlerweile auch der Privatsektor eine wichtige Rolle spielt und dass die inländische Finanzierung durch die Nord-Süd-Ströme und die Süd-Süd-Zusammenarbeit ergänzt wird;

7. *erkennt außerdem an*, dass die Informations- und Kommunikationstechnologien neue Chancen und Herausforderungen eröffnen und dass es dringend notwendig ist, die Haupthindernisse zu beseitigen, die sich dem Zugang der Entwicklungsländer zu den neuen Technologien entgegenstellen, wie etwa Defizite in Bezug auf Ressourcen, Infrastruktur, Bildung, Kapazitäten, Investitionen und Vernetzung sowie Probleme des Eigentums, der Normung und des Transfers von Technologien, und fordert in dieser Hinsicht alle Interessen-

träger auf, den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, angemessene Ressourcen, verstärkten Kapazitätsaufbau und Technologietransfer zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen zur Verfügung zu stellen;

8. *anerkennt ferner* das enorme Potenzial der Informations- und Kommunikationstechnologien zur Förderung des Technologietransfers in einem breiten Spektrum sozioökonomischer Aktivitäten;

9. *erkennt an*, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit und die Dreieckskooperation nützliche Instrumente zur Förderung der Entwicklung von Informations- und Kommunikationstechnologien sein können;

10. *befürwortet*, dass die Interessenträger ihre Zusammenarbeit stärken und fortsetzen, um eine wirksame Umsetzung der Ergebnisse der Genfer Phase<sup>3</sup> und der Tunis-Phase<sup>5</sup> des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft zu gewährleisten, unter anderem durch die Förderung nationaler, regionaler und internationaler Partnerschaften zwischen der Vielzahl der Interessenträger, darunter öffentlich-private Partnerschaften, sowie die Förderung nationaler und regionaler interessenpluralistischer thematischer Plattformen, in einer gemeinsamen Anstrengung und im Dialog mit den Entwicklungsländern und den am wenigsten entwickelten Ländern, den Entwicklungspartnern und den Akteuren im Sektor der Informations- und Kommunikationstechnologien;

11. *begrüßt* die Anstrengungen, die Tunesien, der Gastgeber der zweiten Phase des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft, in Zusammenarbeit mit der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, der Internationalen Fernmeldeunion und anderen zuständigen internationalen und regionalen Organisationen unternimmt, um jährlich das Forum und die Technologieausstellung „ICT 4 All“ (Informations- und Kommunikationstechnologie für alle) als Plattform im Rahmen der Folgemaßnahmen zu dem Gipfel zu organisieren und so weltweit ein dynamisches Wirtschaftsumfeld für den Sektor der Informations- und Kommunikationstechnologien zu fördern;

12. *ermutigt* die Fonds und Programme der Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats zur Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft beizutragen, und hebt hervor, dass dafür Ressourcen benötigt werden;

13. *stellt fest*, dass die Internationale Fernmeldeunion, die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur das Forum 2010 zum Weltgipfel über die Informationsgesellschaft organisiert haben, um Interaktionen zwischen den Akteuren, die die Handlungsschwerpunkte des Gipfels umsetzen, zu erleichtern, und bittet die Organisatoren, die Regierungen, die internationalen Organisationen, die Zivilgesellschaft und den Privatsektor umfassend in die Vorbereitungen für das vom 16. bis 20. Mai 2011 in Genf abzuhaltende Forum 2011 zum Weltgipfel über die Informationsgesellschaft einzubeziehen;

14. *ist sich dessen bewusst*, dass es dringend erforderlich ist, das Wissens- und Technologiepotenzial zu nutzen, und ermutigt in dieser Hinsicht das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologien als wichtigen Entwicklungsmotor und als Katalysator für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu fördern;

15. *ist sich außerdem der Rolle bewusst*, die der Gruppe der Vereinten Nationen für die Informationsgesellschaft als interinstitutionellem Mechanismus des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Koordinierung der Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft durch die Vereinten Nationen zukommt;

16. *ist sich ferner dessen bewusst*, dass die die Internet-Verwaltung betreffenden Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft, nämlich der Prozess zur Verstärkung der Zusammenarbeit und die Einberufung des Forums für Internet-Verwaltung, vom Generalsekretär als zwei gesonderte Prozesse zu verfolgen sind, und erkennt an, dass diese beiden Prozesse sich ergänzen können;

17. *beschließt*, das Mandat des Forums für Internet-Verwaltung um weitere fünf Jahre zu verlängern, und bittet in dieser Hinsicht den Generalsekretär, auch weiterhin das Forum für den Politikdialog über Fragen der Internet-Verwaltung zwischen der Vielzahl der Interessenträger gemäß dem Mandat einzuberufen, das in Ziffer 72 der Tunis-Agenda für die Informationsgesellschaft<sup>5</sup> ausgeführt ist, und erkennt zugleich die Notwendigkeit an, das Forum zu verbessern, damit es an den umfassenderen Dialog über die globale Internet-Verwaltung angeknüpft werden kann;

18. *begrüßt* den Beschluss des Wirtschafts- und Sozialrats in Ziffer 30 seiner Resolution 2012/2, den Vorsitzenden der Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung zu bitten, auf offene und inklusive Weise eine Arbeitsgruppe einzusetzen, mit dem Auftrag, Beiträge aller Mitgliedstaaten und aller anderen Interessenträger zur Verbesserung des Forums für Internet-Verwaltung im Einklang mit dem in der Tunis-Agenda festgelegten Mandat einzuholen, zusammenzustellen und zu prüfen sowie der Kommission auf ihrer vierzehnten Tagung im Jahr 2011 einen Bericht mit geeigneten Empfehlungen vorzulegen, der einen über den Rat übermittelten Beitrag der Kommission zur Tätigkeit der Generalversammlung darstellt;

19. *betont*, dass die Prüfung von Verbesserungen am Forum für Internet-Verwaltung auf den Beiträgen beruhen soll, die alle Mitgliedstaaten und alle übrigen Interessenträger zu der Arbeitsgruppe leisten, einschließlich der Stellungnahmen, die bei der Online-Konsultation sowie der vom Untergeneralsekretär für wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten auf der vierten Tagung des Forums im November 2009 in Scharm esch-Scheich (Ägypten) unternommenen Konsultation abgegeben wurden, und dass dabei unter anderem auf die Frage einer größeren Beteiligung der Entwicklungsländer, die

Erkundung weiterer Optionen zur freiwilligen Finanzierung des Forums und die Verbesserung der Modalitäten des Vorbereitungsprozesses sowie der Arbeit und der Funktionsweise des Sekretariats des Forums besonders eingegangen werden soll;

20. *beschließt*, dass die Mitgliedstaaten die Frage, ob eine Fortsetzung der Tätigkeit des Forums für Internet-Verwaltung wünschenswert wäre, im Jahr 2015 in der Generalversammlung im Rahmen der zehnjährlichen Überprüfung der Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft erneut behandeln werden;

21. *betont* die Notwendigkeit, die Beteiligung der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, an allen Tagungen des Forums für Internet-Verwaltung zu erhöhen, und bittet in dieser Hinsicht die Mitgliedstaaten sowie die anderen Interessenträger, die Beteiligung der Regierungen und anderer Interessenträger aus Entwicklungsländern am Forum selbst wie auch an den Vorbereitungs-tagungen zu unterstützen;

22. *begrüßt* den Beschluss des Wirtschafts- und Sozialrats in Ziffer 24 seiner Resolution 2012/2, den Generalsekretär zu bitten, offene und alle Mitgliedstaaten und alle übrigen Interessenträger einschließende Konsultationen einzuberufen, damit der Prozess zur Verstärkung der Zusammenarbeit unterstützt wird und so die Regierungen in die Lage versetzt werden, auf gleichberechtigter Grundlage ihre Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Hinblick auf die das Internet betreffenden internationalen Fragen von öffentlichem Belang wahrzunehmen, nicht jedoch im Hinblick auf die alltäglichen technischen und operativen Angelegenheiten, die auf diese Fragen keine Auswirkungen haben, und zwar durch eine ausgewogene Beteiligung aller Interessenträger, insbesondere der Entwicklungsländer, im Rahmen ihrer jeweiligen Rollen und Aufgaben, wie in Ziffer 35 der Tunis-Agenda aufgeführt, ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung über den Rat einen Bericht über die Ergebnisse dieser Konsultationen vorzulegen, und nimmt Kenntnis von der Einladung des Untergeneralsekretärs für wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten zur Teilnahme an den offenen Konsultationen über die Verstärkung der Zusammenarbeit in den das Internet betreffenden internationalen Fragen von öffentlichem Belang;

23. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen seiner jährlichen Berichterstattung über die Fortschritte bei der Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft auf regionaler und internationaler Ebene der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung über die Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung und den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht über den Stand der Durchführung und Weiterverfolgung dieser Resolution vorzulegen;

24. *beschließt*, den Punkt „Informations- und Kommunikationstechnologien im Dienste der Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

**RESOLUTION 65/142**

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. Dezember 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 119 Stimmen bei 47 Gegenstimmen und 7 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/434/Add.1, Ziff. 6)<sup>13</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mongolei, Mosambik, Myanmar, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

*Dagegen:* Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

*Enthaltungen:* Marshallinseln, Mexiko, Palau, Republik Korea, Russische Föderation, Serbien, Türkei.

**65/142. Internationaler Handel und Entwicklung**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 56/178 vom 21. Dezember 2001, 57/235 vom 20. Dezember 2002, 58/197 vom 23. Dezember 2003, 59/221 vom 22. Dezember 2004, 60/184 vom 22. Dezember 2005, 61/186 vom 20. Dezember 2006, 62/184 vom 19. Dezember 2007, 63/203 vom 19. Dezember 2008 und 64/188 vom 21. Dezember 2009 über internationalen Handel und Entwicklung,

*sowie unter Hinweis* auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>14</sup> sowie die Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung<sup>15</sup> und des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung<sup>16</sup>, das Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>17</sup> und die Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey<sup>18</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf das Ergebnis der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung<sup>19</sup>,

*unter Hinweis* auf die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument<sup>20</sup>,

*Kenntnis nehmend* von der vom 30. November bis 2. Dezember 2009 in Genf unter dem allgemeinen Motto „Die Welthandelsorganisation, das multilaterale Handelssystem und das aktuelle weltwirtschaftliche Umfeld“ abgehaltenen siebenten Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation,

*in Bekräftigung* des Wertes des Multilateralismus für das globale Handelssystem sowie der Entschlossenheit, ein universales, regelgestütztes, offenes, nichtdiskriminierendes und gerechtes multilaterales Handelssystem herbeizuführen, das zu Wachstum, nachhaltiger Entwicklung und zur Schaffung von Arbeitsplätzen in allen Sektoren beiträgt, und betonend, dass bilaterale und regionale Handelsvereinbarungen zu den Zielen des multilateralen Handelssystems beitragen sollten,

*erneut erklärend*, dass Entwicklungsbelange einen festen Bestandteil der Entwicklungsagenda von Doha bilden, die die Bedürfnisse und Interessen der Entwicklungsländer und der am wenigsten entwickelten Länder in den Mittelpunkt des Arbeitsprogramms von Doha<sup>21</sup> stellt,

*feststellend*, dass die Landwirtschaft bei der Festlegung multilateraler Disziplinen und beim Abbau tarifärer und nichttarifärer Hemmnisse gegenüber der verarbeitenden Industrie im Rückstand ist und dass angesichts dessen, dass die meisten Armen der Welt ihren Lebensunterhalt aus der Landwirtschaft beziehen, die Existenzgrundlagen und der Lebens-

<sup>14</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>15</sup> *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

<sup>16</sup> *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage, und Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

<sup>17</sup> Siehe Resolution 60/1.

<sup>18</sup> Resolution 63/239, Anlage.

<sup>19</sup> Resolution 63/303, Anlage.

<sup>20</sup> Siehe Resolution 65/1.

<sup>21</sup> Siehe A/C.2/56/7, Anlage.

<sup>13</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Jemen (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas).

standard vieler dieser armen Menschen ernsthaft gefährdet sind, weil hohe Exportsubventionen, handelsverzerrende innerstaatliche Unterstützung und Protektionismus seitens zahlreicher entwickelter Länder gravierende Verzerrungen bei der Erzeugung von Agrarprodukten und dem Handel damit verursachen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Handels- und Entwicklungsrats<sup>22</sup> und dem Bericht des Generalsekretärs<sup>23</sup>;

2. *erklärt erneut*, dass der internationale Handel ein Motor der Entwicklung und des dauerhaften Wirtschaftswachstums sein kann, unterstreicht die Notwendigkeit, sein Potenzial in dieser Hinsicht voll auszuschöpfen, und betont, wie wichtig es ist, für ein universales, regelgestütztes, offenes, nichtdiskriminierendes und gerechtes multilaterales Handelssystem einzutreten, das zu Wachstum, nachhaltiger Entwicklung und Beschäftigung, insbesondere in den Entwicklungsländern, beiträgt;

3. *nimmt mit tiefer Sorge davon Kenntnis*, dass die anhaltende weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise den internationalen Handel immer noch schwer beeinträchtigt und sich insbesondere auf Entwicklungsländer auswirkt, und bekundet ihre Besorgnis über die schwache und ungleichmäßige Wiederbelebung der Handelsströme;

4. *unterstreicht* die Notwendigkeit, sich aller protektionistischen Maßnahmen und Tendenzen zu enthalten, vor allem wenn diese die Entwicklungsländer betreffen, einschließlich tarifärer, nichttarifärer und anderer Handelshemmnisse, insbesondere Agrarsubventionen, und bereits ergriffene Maßnahmen dieser Art aufzuheben, erkennt das Recht der Länder an, ihren politischen Handlungsspielraum im Einklang mit den im Rahmen der Welthandelsorganisation eingegangenen Verpflichtungen voll zu nutzen, und fordert die Welthandelsorganisation und andere zuständige Organe, so auch die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, auf, protektionistische Maßnahmen weiterhin aufmerksam zu verfolgen und ihre Auswirkungen auf die Entwicklungsländer zu bewerten;

5. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, keine Maßnahmen oder Beschränkungen in Bezug auf Handel und Transit zu beschließen, die den Zugang der Entwicklungsländer zu Medikamenten, insbesondere Generika, und medizinischem Material einschränken;

6. *bekundet ernsthafte Besorgnis* darüber, dass bei den Verhandlungen in der Doha-Runde der Welthandelsorganisation keine Fortschritte erzielt wurden, fordert alle Mitglieder der Welthandelsorganisation, insbesondere die entwickelten Länder, erneut auf, die Flexibilität und den politischen Willen aufzubringen, die zur Überwindung des gegenwärtigen Verhandlungsstillstands notwendig sind, und fordert, dass die multilateralen Handelsverhandlungen über die

Entwicklungsagenda von Doha rasch zu einem ausgewogenen, ambitionierten und entwicklungsorientierten Ergebnis führen, im Einklang mit dem Entwicklungsmandat der Ministererklärung von Doha<sup>21</sup>, dem Beschluss des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 1. August 2004<sup>24</sup> und der Ministererklärung von Hongkong<sup>25</sup>, die die Entwicklung in den Mittelpunkt des multilateralen Handelssystems stellt;

7. *betont*, dass die Verhandlungen im Hinblick auf einen befriedigenden Abschluss der Doha-Runde mit einem ausgewogenen und entwicklungsorientierten Ergebnis die Regeln und Disziplinen auf dem Gebiet der Landwirtschaft stärken, die Exportsubventionen für Agrarprodukte abschaffen, die innerstaatlichen Unterstützungsmaßnahmen der entwickelten Länder erheblich reduzieren und einen verbesserten Marktzugang zu den Märkten der entwickelten Länder fördern und gleichzeitig dem Entwicklungsmandat der Ministererklärung von Doha, dem Beschluss des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 1. August 2004 und der Ministererklärung von Hongkong folgen sollen;

8. *betont außerdem*, dass in den Verhandlungen der Welthandelsorganisation in Übereinstimmung mit dem Mandat der Entwicklungsagenda von Doha auf allen dem Grundsatz des Gesamtpakets unterliegenden Gebieten wie Landwirtschaft, Marktzugang für nichtlandwirtschaftliche Produkte, Dienstleistungen, Regeln und Handelserleichterung sowie in den Verhandlungen über die Vereinbarung über Streitbeilegung wesentliche Fortschritte erzielt werden müssen, damit sichergestellt wird, dass in jedem Ergebnis den Entwicklungsanliegen der Entwicklungsländer voll Rechnung getragen wird, im Einklang mit dem Entwicklungsmandat der Ministererklärung von Doha, dem Beschluss des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 1. August 2004 und der Ministererklärung von Hongkong;

9. *fordert erneut*, die Überprüfung der Bestimmungen über besondere und differenzierte Behandlung abzuschließen, die das Ziel hat, diese Bestimmungen zu stärken und präziser, effektiver und operativer zu machen, im Einklang mit Ziffer 44 der Ministererklärung von Doha und Ziffer 35 der Ministererklärung von Hongkong;

10. *fordert*, dass Lösungen für die Durchführungsfragen und -anliegen gefunden werden, die in den einschlägigen Beschlüssen in der Ministererklärung von Doha genannt sind;

11. *fordert erneut* die Beschleunigung der Arbeiten zum entwicklungsbezogenen Mandat betreffend das Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS-Übereinkommen)<sup>26</sup> in der Minister-

<sup>22</sup> A/65/15 (Parts I-IV) und (Part IV)/Corr.1. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 15*.

<sup>23</sup> A/65/211.

<sup>24</sup> World Trade Organization, document WT/L/579. In Englisch verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

<sup>25</sup> World Trade Organization, document WT/MIN(05)/DEC. In Englisch verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

<sup>26</sup> Siehe *Legal Instruments Embodying the Results of the Uruguay Round of Multilateral Trade Negotiations, done at Marrakesh on 15 April 1994* (GATT secretariat publication, Sales No. GATT/1994-7). Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 1730; LGBl. 1997 Nr. 108; öBGBI. Nr. 1/1995; AS 1995 2117.



erklärung von Doha, insbesondere der Arbeiten, die die Regeln betreffend das geistige Eigentum in volle Übereinstimmung mit den Zielen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt<sup>27</sup> bringen sollen, und der Arbeiten zu den Fragen betreffend die vollständige Umsetzung der Erklärung von Doha über das TRIPS-Übereinkommen und die öffentliche Gesundheit<sup>28</sup>, die viele Entwicklungsländer, namentlich die am wenigsten entwickelten Länder, belasten, insbesondere zu den mit HIV/Aids, Tuberkulose, Malaria und anderen Krankheiten verbundenen Fragen;

12. *bekräftigt* die Notwendigkeit, den Transfer und die Verbreitung von Technologien und den Zugang zu Wissen zugunsten der Entwicklungsländer zu fördern und dabei die Prioritäten und besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer sowie die Entwicklungsagenda der Weltorganisation für geistiges Eigentum vollständig zu berücksichtigen;

13. *bekräftigt außerdem* die Verpflichtungen, die auf der vierten Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation hinsichtlich der am wenigsten entwickelten Länder eingegangen wurden<sup>21</sup>, fordert die entwickelten Länder auf, sofern sie es nicht bereits getan haben, einen unmittelbaren, dauerhaft angelegten, berechenbaren, zoll- und kontingentfreien Marktzugang für alle Erzeugnisse aus allen am wenigsten entwickelten Ländern zu gewähren, und begrüßt die Einberufung der vierten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder nach Istanbul (Türkei) im Jahr 2011;

14. *fordert dazu auf*, den Ministerbeschluss von Marrakesch über Maßnahmen betreffend die möglichen nachteiligen Auswirkungen des Reformprogramms auf die am wenigsten entwickelten Länder und die Nettonahrungsmittelimporteure unter den Entwicklungsländern<sup>26</sup> vollständig umzusetzen, indem diesen Ländern technische und finanzielle Hilfe zur Deckung ihres Nahrungsmittelbedarfs gewährt wird;

15. *bekräftigt* die Verpflichtung, das Arbeitsprogramm der Welthandelsorganisation aktiv voranzutreiben, damit die handelsbezogenen Fragen und Anliegen, die sich auf die umfassendere Integration kleiner, stör anfälliger Volkswirtschaften in das multilaterale Handelssystem auswirken, gemäß Ziffer 35 der Ministererklärung von Doha und Ziffer 41 der Ministererklärung von Hongkong in einer Art und Weise angegangen werden, die ihren besonderen Gegebenheiten gerecht wird und ihre auf eine nachhaltige Entwicklung gerichteten Anstrengungen unterstützt;

16. *bekräftigt außerdem* ihre volle Entschlossenheit, den besonderen Entwicklungsbedürfnissen und Herausforderungen, denen die Binnenentwicklungsländer gegenüberstehen, vordringlich Rechnung zu tragen, und fordert die vollständige, rechtzeitige und wirksame Durchführung des Ak-

tionsprogramms von Almaty: Befriedigung der besonderen Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines Neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern<sup>29</sup>, im Einklang mit der Erklärung der Tagung auf hoher Ebene der dreiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung über die Halbzeitüberprüfung des Aktionsprogramms von Almaty<sup>30</sup>;

17. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über den Erlass von Gesetzen und die Verhängung anderer Formen wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen, einschließlich einseitiger Sanktionen gegen Entwicklungsländer, die das Völkerrecht und die Regeln der Welthandelsorganisation untergraben und außerdem die Handels- und Investitionsfreiheit ernsthaft bedrohen;

18. *fordert*, dass allen Entwicklungsländern, die sich um die Mitgliedschaft in der Welthandelsorganisation bewerben, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und namentlich den Postkonfliktländern, die am wenigsten entwickelte Länder sind, unter Berücksichtigung von Ziffer 21 der Resolution 55/182 vom 20. Dezember 2000 und späteren Entwicklungen der Beitritt erleichtert wird, und fordert außerdem die wirksame und getreue Anwendung der Leitlinien der Welthandelsorganisation für den Beitritt der am wenigsten entwickelten Länder;

19. *anerkennt* die dringende Notwendigkeit, zusätzliche, nicht an Bedingungen gebundene und berechenbare Finanzmittel für die Initiative für Handelshilfe zu mobilisieren, namentlich über den Erweiterten integrierten Rahmenplan für handelsbezogene technische Hilfe für die am wenigsten entwickelten Länder, um dazu beizutragen, die Handelskapazität und die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Entwicklungsländer zu stärken und auszubauen und so gerechte Vorteile aus vermehrten Handelschancen zu gewährleisten und das Wirtschaftswachstum zu fördern, und nimmt davon Kenntnis, dass die dritte Globale Überprüfung der Handels-hilfe im Juli 2011 in Genf stattfinden soll;

20. *erkennt außerdem an*, dass der Süd-Süd-Handel weiter gestärkt werden soll, namentlich durch einen verbesserten Marktzugang zwischen den Entwicklungsländern, nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von dem am 2. Dezember 2009 in Genf angenommenen Ministerbeschluss über die Modalitäten der Verhandlungsrunde von São Paulo über das Globale System der Handelspräferenzen zwischen Entwicklungsländern und sieht einem raschen Abschluss der Verhandlungsrunde von São Paulo mit Interesse entgegen;

21. *bekräftigt* die wichtige Rolle der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen als Koordinierungsstelle innerhalb des Systems der Vereinten Nationen

<sup>27</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1741; LGBl. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

<sup>28</sup> World Trade Organization, Dokument WT/MIN(01)/DEC/2. In Englisch verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

<sup>29</sup> *Report of the International Ministerial Conference of Landlocked and Transit Developing Countries and Donor Countries and International Financial and Development Institutions on Transit Transport Cooperation, Almaty, Kazakhstan, 28 and 29 August 2003 (A/CONF.202/3)*, Anhang I.

<sup>30</sup> Siehe Resolution 63/2.

für die integrierte Behandlung von Handels- und Entwicklungsfragen und von miteinander verknüpften Fragen in den Bereichen Finanzen, Technologie, Investitionen und nachhaltige Entwicklung und fordert die internationale Gemeinschaft auf, auf die Stärkung der Konferenz hinzuwirken, insbesondere durch die Aufstockung der Basisressourcen, damit sie in ihren drei wichtigsten Tätigkeitsbereichen, nämlich Konsensbildung, Forschung und Politikanalyse sowie Gewährung technischer Hilfe, einen erhöhten Beitrag leisten kann;

22. *bittet* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, im Einklang mit ihrem Mandat die Entwicklung des internationalen Handelssystems zu beobachten und zu bewerten, zur Förderung größerer Kohärenz zwischen dem multilateralen Handelssystem und dem internationalen Finanzsystem eine Politikanalyse aus dem Blickwinkel der Entwicklung durchzuführen und die Entwicklungsländer beim Aufbau nationaler Kapazitäten zu unterstützen, namentlich durch technische Hilfe;

23. *bekräftigt* die grundlegende Rolle, die dem Wettbewerbsrecht und der Wettbewerbspolitik hinsichtlich einer soliden Wirtschaftsentwicklung zukommt, im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften, begrüßt es, dass vom 8. bis 12. November 2010 in Genf die sechste Konferenz der Vereinten Nationen zur Überprüfung aller Aspekte des Katalogs multilateral vereinbarter ausgewogener Grundsätze und Regeln zur Bekämpfung restriktiver Geschäftspraktiken abgehalten wurde, und nimmt Kenntnis von dem Schlussbericht der Konferenz<sup>31</sup>;

24. *legt* den Gebern *eindringlich nahe*, der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen die höheren Mittel zur Verfügung zu stellen, die sie benötigt, um wirksame und nachfrageorientierte Hilfe für Entwicklungsländer bereitzustellen, sowie ihre Beiträge zu den Treuhandfonds des Integrierten Rahmenplans für handelsbezogene technische Hilfe für die am wenigsten entwickelten Länder und des Gemeinsamen integrierten Programms für technische Hilfe zu erhöhen;

25. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen unter dem Unterpunkt „Internationaler Handel und Entwicklung“ des Punktes „Fragen der makroökonomischen Politik“ einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution und über Entwicklungen im multilateralen Handelssystem vorzulegen;

26. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, diese Resolution dem Generaldirektor der Welthandelsorganisation zuzuleiten, damit sie als ein Dokument der Welthandelsorganisation verbreitet werden kann.

<sup>31</sup> TD/RBP/CONF.7/11.

## RESOLUTION 65/143

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/434/Add.2, Ziff. 9)<sup>32</sup>.

### 65/143. Internationales Finanzsystem und Entwicklung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 55/186 vom 20. Dezember 2000 und 56/181 vom 21. Dezember 2001 mit dem Titel „Errichtung eines stärkeren und stabilen internationalen Finanzsystems, das den Prioritäten auf dem Gebiet des Wachstums und der Entwicklung, insbesondere in den Entwicklungsländern, und der Förderung wirtschaftlicher und sozialer Gerechtigkeit Rechnung trägt“ sowie auf ihre Resolutionen 57/241 vom 20. Dezember 2002, 58/202 vom 23. Dezember 2003, 59/222 vom 22. Dezember 2004, 60/186 vom 22. Dezember 2005, 61/187 vom 20. Dezember 2006, 62/185 vom 19. Dezember 2007, 63/205 vom 19. Dezember 2008 und 64/190 vom 21. Dezember 2009,

*sowie unter Hinweis* auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>33</sup>, ihre Resolution 56/210 B vom 9. Juli 2002, in der sie sich den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung<sup>34</sup> zu eigen machte, und den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)<sup>35</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf die Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey, die vom 29. November bis 2. Dezember 2008 in Doha abgehalten wurde<sup>36</sup>,

*unter Hinweis* auf die Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung und ihr Ergebnisdokument<sup>37</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument<sup>38</sup>,

<sup>32</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>33</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>34</sup> *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

<sup>35</sup> *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

<sup>36</sup> Resolution 63/239, Anlage.

<sup>37</sup> Resolution 63/303, Anlage.

<sup>38</sup> Siehe Resolution 65/1.

*in Anerkennung* der Arbeit der Offenen Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Generalversammlung zur Weiterverfolgung der in dem Ergebnis der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung enthaltenen Fragen und von ihrem Fortschrittsbericht<sup>39</sup> Kenntnis nehmend,

*Kenntnis nehmend* von den Beschlüssen, die auf den Frühjahrs- und Jahrestagungen 2010 des Internationalen Währungsfonds und der Weltbank gefasst wurden,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* darüber, dass die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise, die schlimmste seit der Weltwirtschaftskrise der 1930er Jahre, anhaltende nachteilige Auswirkungen, insbesondere auf die Entwicklung, hat, und in der Erkenntnis, dass die Weltwirtschaft zwar wieder wächst, der schwache und ungleichmäßige Aufschwung aber noch gestützt werden muss,

in dieser Hinsicht die Notwendigkeit *betonend*, die seit langem bestehenden systemischen Schwächen und Ungleichgewichte anzugehen, auf die die weltweite Krise ein Schlaglicht geworfen hat, und die Anstrengungen zur Reform und Stärkung des internationalen Finanzsystems fortzusetzen,

*in Bekräftigung* der in ihrer Charta festgelegten Ziele der Vereinten Nationen, namentlich eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller oder humanitärer Art zu lösen und ein Mittelpunkt zu sein, in dem die Bemühungen der Nationen zur Verwirklichung gemeinsamer Ziele aufeinander abgestimmt werden, und erneut erklärend, dass die Führungsrolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung gestärkt werden muss,

*erneut erklärend*, dass das internationale Finanzsystem ein dauerhaftes, alle einschließendes und ausgewogenes Wirtschaftswachstum, eine nachhaltige Entwicklung und die Anstrengungen zur Beseitigung von Hunger und Armut in den Entwicklungsländern unterstützen und gleichzeitig die kohärente Mobilisierung aller Quellen der Entwicklungsfinanzierung ermöglichen soll,

*hervorhebend*, wie wichtig das Bekenntnis zur Gewährleistung eines soliden inländischen Finanzsektors ist, der einen wesentlichen Beitrag zu den nationalen Entwicklungsmaßnahmen leistet und einen wichtigen Baustein einer entwicklungsfördernden internationalen Finanzarchitektur bildet,

*in Anbetracht* dessen, dass eine gute Regierungsführung, gepaart mit nationaler Eigenverantwortung für Politik und Strategien, weiterhin wichtig ist, und unter Hinweis auf die Verpflichtung, als Schlüsselvoraussetzung für ein Wirtschaftswachstum und eine Entwicklung, die langfristig und nachhaltig sind und alle einschließen, wirksame und effiziente Wirtschafts- und Finanzinstitutionen auf allen Ebenen zu fördern sowie die gemeinsame Überwindung der Krise zu beschleunigen, namentlich durch verbesserte Transparenz, die

Beseitigung der Korruption und die Stärkung der Regierungsführung,

*hervorhebend*, dass eine gute Weltordnungspolitik für die Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung grundlegend ist, in dieser Hinsicht erneut darauf hinweisend, dass es wichtig ist, durch die Auseinandersetzung mit den internationalen Finanz-, Handels-, Technologie- und Investitionsmustern, die sich auf die Entwicklungsaussichten der Entwicklungsländer auswirken, eine weltweite wirtschaftliche Ordnungspolitik zu fördern, um ein dynamisches und förderliches internationales wirtschaftliches Umfeld sicherzustellen, sowie erneut darauf hinweisend, dass die internationale Gemeinschaft zu diesem Zweck alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen ergreifen soll, namentlich die Gewährleistung der Unterstützung von Struktur- und makroökonomischen Reformen, eine umfassende Lösung des Problems der Auslandsverschuldung und die Erweiterung des Marktzugangs für Entwicklungsländer,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht der vom Präsidenten der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einberufenen Sachverständigenkommission für die Reform des internationalen Währungs- und Finanzsystems<sup>40</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>41</sup>;

2. *erkennt an*, dass es dringend geboten ist, die Kohärenz, Lenkung und Konsistenz des internationalen Währungs-, Finanz- und Handelssystems zu verbessern, und dass es wichtig ist, ihre Offenheit, Fairness und Inklusivität sicherzustellen, damit sie die Anstrengungen ergänzen, die die einzelnen Staaten auf dem Gebiet der Entwicklung unternehmen, um ein beständiges Wirtschaftswachstum und die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu gewährleisten;

3. *stellt fest*, dass auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene bedeutende Anstrengungen zur Bewältigung der durch die Finanz- und Wirtschaftskrise verursachten Probleme unternommen werden, um eine vollständige Rückkehr zu einem mit hochwertigen Arbeitsplätzen einhergehenden Wachstum zu gewährleisten, die Finanzsysteme zu reformieren und zu stärken und ein starkes, nachhaltiges und ausgewogenes globales Wachstum herbeizuführen;

4. *erklärt erneut*, dass weltweites Wirtschaftswachstum und ein stabiles internationales Finanzsystem unter anderem die Fähigkeit der Entwicklungsländer stärken können, ihre nationalen politischen Ziele und die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erreichen, und betont, wie wichtig kooperative und koordinierte Anstrengungen aller Länder und Institutionen sind, um den Risiken finanzieller Instabilität zu begegnen;

<sup>39</sup> A/64/884.

<sup>40</sup> Siehe A/63/838.

<sup>41</sup> A/65/189.

5. *stellt fest*, dass die Vereinten Nationen aufgrund ihrer universalen Mitgliedschaft und Legitimität ein einzigartiges und wesentliches Forum für die Erörterung internationaler Wirtschaftsfragen und ihrer Auswirkungen auf die Entwicklung sind, bekräftigt, dass die Vereinten Nationen gute Voraussetzungen für die Mitwirkung an verschiedenen Reformprozessen mitbringen, die auf die Verbesserung und Stärkung der Effizienz des internationalen Finanzsystems und der internationalen Finanzarchitektur abzielen, und erkennt gleichzeitig an, dass die Vereinten Nationen und die internationalen Finanzinstitutionen einander ergänzende Mandate haben und einer Koordinierung ihrer Maßnahmen daher entscheidende Bedeutung zukommt;

6. *erinnert* in dieser Hinsicht an den Beschluss, die Koordinierung zwischen dem System der Vereinten Nationen und den multilateralen Finanz-, Handels- und Entwicklungsinstitutionen auf der Grundlage eines klaren Verständnisses und der Achtung ihres jeweiligen Mandats und ihrer Lenkungsstruktur zu stärken, um Wirtschaftswachstum, Armutsbekämpfung und nachhaltige Entwicklung weltweit zu fördern;

7. *betont*, dass die Finanz- und Wirtschaftskrise die Notwendigkeit von Reformen deutlich gemacht sowie der laufenden internationalen Debatte über die Reform des internationalen Finanzsystems und der internationalen Finanzarchitektur, so auch zu Fragen in Bezug auf Mandat, Umfang, Lenkung, Reaktionsfähigkeit beziehungsweise Entwicklungsorientierung, neue Impulse gegeben hat, und befürwortet in dieser Hinsicht einen anhaltenden offenen, alle einschließenden und transparenten Dialog;

8. *weist darauf hin*, dass die Länder über die notwendige Flexibilität verfügen müssen, um antizyklische Maßnahmen durchführen und bedarfsgerecht und gezielt auf die Krise reagieren zu können, und fordert eine Straffung der Auflagen, um sicherzustellen, dass sie zeitlich angemessen, bedarfsgerecht und gezielt sind und die Entwicklungsländer angesichts der finanziellen, wirtschaftlichen und entwicklungsbezogenen Herausforderungen unterstützen;

9. *stellt* in dieser Hinsicht *fest*, dass der Rahmen für die Kreditvergabe des Internationalen Währungsfonds vor kurzem unter anderem durch eine Straffung der Konditionalität und die Schaffung flexiblerer Instrumente, wie einer flexiblen Kreditlinie, verbessert worden ist, und stellt außerdem fest, dass die neuen und laufenden Programme keine ungerichtfertigten prozyklischen Auflagen beinhalten sollen;

10. *bekräftigt* die Notwendigkeit, der häufig geäußerten Besorgnis in Bezug auf die Vertretung der Entwicklungsländer in den wichtigsten normsetzenden Institutionen Rechnung zu tragen, begrüßt daher die Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Forums für Finanzstabilität, das 2009 als Rat für Finanzstabilität wiedereingesetzt wurde, und des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht sowie ihre vermehrte Pflege von Kontakten mit Nichtmitgliedern als einen Schritt in die richtige Richtung und legt den wichtigsten normsetzenden Institutionen nahe, ihre Zusammensetzung weiter zu überprüfen und

dabei ihre Wirksamkeit zu verbessern, mit dem Ziel, die Vertretung der Entwicklungsländer gegebenenfalls zu erhöhen;

11. *erkennt an*, welche Rolle den Privatkapitalströmen bei der Mobilisierung von Finanzmitteln für die Entwicklung zukommt, unterstreicht, welche Probleme vielen Entwicklungsländern durch den übermäßigen Zufluss von kurzfristigem Kapital entstehen, regt an, die Vor- und Nachteile der zur Milderung der Auswirkungen stark schwankender Kapitalflüsse verfügbaren makroprudenziellen Maßnahmen weiter zu prüfen, und ersucht den Generalsekretär, dies bei der Erstellung seines Berichts über die Durchführung dieser Resolution zu berücksichtigen;

12. *stellt fest*, dass die Entwicklungsländer zur Milderung der nachteiligen Auswirkungen der Krise und zur Stabilisierung der makroökonomischen Entwicklungen als letzten Ausweg, von Fall zu Fall und über bestehende Rahmen, versuchen können, vorübergehende Schuldenmoratorien zwischen Schuldner und Gläubigern auszuhandeln;

13. *bekräftigt*, dass die Mitwirkung der Entwicklungsländer an den weltwirtschaftlichen Entscheidungs- und Normsetzungsprozessen weiter ausgeweitet und gestärkt werden muss, nimmt Kenntnis von den jüngsten wichtigen Beschlüssen zu Reformen der Lenkungsstrukturen, Quoten und Stimmrechte der Bretton-Woods-Institutionen, die den derzeitigen Realitäten besser Rechnung tragen und den Entwicklungsländern zu mehr Mitsprache und Mitwirkung verhelfen, und bekräftigt, dass die Lenkung dieser Institutionen weiter reformiert werden muss, um ihre Wirksamkeit, Glaubwürdigkeit, Rechenschaftspflicht und Legitimität zu erhöhen;

14. *fordert* in dieser Hinsicht die schnelle Durchführung der vom Entwicklungsausschuss in seinem Kommuniké vom 25. April 2010 unterstützten Reform der Stimmrechtsanteile der Entwicklungs- und Transformationsländer in der Weltbank und des vom Exekutivdirektorium des Internationalen Währungsfonds am 5. November 2010 gefassten Beschlusses über Quoten, Stimmrechtsanteile und Lenkung;

15. *stellt fest*, dass die Zuteilung von Sonderziehungsrechten zur Erhöhung der weltweiten Liquidität beigetragen hat und dass Politikoptionen zur Förderung der langfristigen Stabilität und des ordnungsgemäßen Funktionierens des internationalen Währungssystems, einschließlich der möglichen Rolle von Sonderziehungsrechten und der ergänzenden Rolle verschiedener regionaler Abmachungen innerhalb dieser, erörtert werden, und ersucht den Generalsekretär, dies bei der Erstellung seines Berichts über die Durchführung dieser Resolution zu berücksichtigen;

16. *ist sich dessen bewusst*, dass im Mittelpunkt der Krisenpräventionsmaßnahmen eine wirksame, alle einschließende multilaterale Überwachung stehen soll, und betont, dass die Wirtschaftspolitik der Länder mit großen Finanzzentren und die Auswirkungen dieser Politik unter anderem auf die internationalen Zinssätze, Wechselkurse und Kapitalströme, einschließlich der privaten und öffentlichen Finanzierung in den Entwicklungsländern, stärker überwacht werden müssen;

17. *unterstreicht* die dringende Notwendigkeit einer wirksameren Regulierung und Aufsicht, insbesondere in Bezug auf alle großen Finanzzentren, -instrumente und -akteure, einschließlich der systemisch wichtigen Finanzinstitutionen, Ratingagenturen und Hedgefonds, stellt fest, dass in dieser Hinsicht Anstrengungen unternommen werden, namentlich von dem Basler Ausschuss für Bankenaufsicht und dem Rat für Finanzstabilität, und betont eingedenk der unterschiedlichen Ausgangspunkte und Gegebenheiten der einzelnen Staaten, wie wichtig eine globale Konvergenz der Regulierung zur Verhinderung von Regulierungsarbitrage und die weltweite Anwendung von Standards sind;

18. *bittet* die internationalen Finanz- und Bankinstitutionen, die Mechanismen der Risikobewertung transparenter zu gestalten, stellt fest, dass im Rahmen der vom Privatsektor durchgeführten Bewertungen der hoheitlichen Länderrisiken in größtmöglichem Umfang strenge, objektive und transparente Parameter angewandt werden sollen, was durch qualitativ hochwertige Daten und Analysen erleichtert werden kann, und ermutigt die zuständigen Entwicklungsinstitutionen, namentlich die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, sich weiter mit dieser Frage, einschließlich ihrer potenziellen Auswirkungen auf die Entwicklungsaussichten von Entwicklungsländern, zu befassen;

19. *fordert* die multilateralen, regionalen und subregionalen Entwicklungsbanken und Entwicklungsfonds *auf*, auch weiterhin eine entscheidende Rolle bei der Deckung des Entwicklungsbedarfs der Entwicklungs- und Transformationsländer zu spielen, so auch nach Bedarf durch koordinierte Maßnahmen, betont, dass gestärkte regionale Entwicklungsbanken und subregionale Finanzinstitutionen die nationalen und regionalen Entwicklungsanstrengungen mit flexibler finanzieller Unterstützung flankieren und so die Eigenverantwortung und die Gesamteffizienz steigern können, begrüßt in dieser Hinsicht die jüngsten Kapitalerhöhungen bei multilateralen und regionalen Entwicklungsbanken und ermutigt außerdem zu Anstrengungen, die ausreichende Mittelausstattung der subregionalen Entwicklungsbanken sicherzustellen;

20. *befürwortet* eine verstärkte regionale und subregionale Zusammenarbeit, namentlich über regionale und subregionale Entwicklungsbanken, Handels- und Reservewährungsvereinbarungen und andere regionale und subregionale Initiativen;

21. *betont*, dass es in Anbetracht der negativen Auswirkungen einer unangemessenen Politik notwendig ist, die Standards der Unternehmensführung und der öffentlichen Verwaltung fortlaufend zu verbessern, namentlich in Bezug auf Rechnungslegung, Rechnungsprüfung und Maßnahmen zur Gewährleistung der Transparenz;

22. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung einen gemeinsam mit den Bretton-Woods-Institutionen und anderen maßgeblichen Akteuren zu erarbeitenden Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

23. *beschließt*, den Unterpunkt „Internationales Finanzsystem und Entwicklung“ unter dem Punkt „Fragen der makroökonomischen Politik“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechshundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 65/144

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/434/Add.3, Ziff. 8)<sup>42</sup>.

#### 65/144. Tragfähigkeit der Auslandsverschuldung und Entwicklung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 58/203 vom 23. Dezember 2003, 59/223 vom 22. Dezember 2004, 60/187 vom 22. Dezember 2005, 61/188 vom 20. Dezember 2006, 62/186 vom 19. Dezember 2007, 63/206 vom 19. Dezember 2008 und 64/191 vom 21. Dezember 2009,

*sowie unter Hinweis* auf die am 8. September 2000 verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>43</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>44</sup>,

*unter Hinweis* auf die Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung und ihr Ergebnisdokument<sup>45</sup> und die Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey<sup>46</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf die Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung und ihr Ergebnisdokument<sup>47</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument<sup>48</sup>,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 57/270 B vom 23. Juni 2003,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 60/265 vom 30. Juni 2006 über die Weiterverfolgung der entwicklungsbezogenen Ergebnisse des Weltgipfels 2005, einschließlich der

<sup>42</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>43</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>44</sup> Siehe Resolution 60/1.

<sup>45</sup> *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

<sup>46</sup> Resolution 63/239, Anlage.

<sup>47</sup> Resolution 63/303, Anlage.

<sup>48</sup> Siehe Resolution 65/1.

Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele,

*betonend*, dass die Schuldentragfähigkeit eine wesentliche Grundlage für Wachstum ist, unterstreichend, wie wichtig die Schuldentragfähigkeit und ein wirksames Schuldenmanagement für die Anstrengungen zur Erreichung der nationalen Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, sind, und in der Erkenntnis, dass Staatsschuldenkrisen in der Regel mit hohen Kosten und Störwirkungen namentlich auf die Beschäftigung und die produktiven Investitionen verbunden sind und meist von einer Kürzung der öffentlichen Ausgaben, namentlich für Gesundheit und Bildung, gefolgt werden, wovon insbesondere die Armen und Schwachen betroffen sind,

*bekräftigend*, dass jedes Land selbst die Hauptverantwortung für seine Entwicklung trägt und dass die Rolle der nationalen Politiken und Entwicklungsstrategien, auch auf dem Gebiet des Schuldenmanagements, für die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung nicht genügend betont werden kann, und anerkennend, dass die nationalen Anstrengungen, namentlich zur Erreichung der Entwicklungsziele und zur Aufrechterhaltung der Schuldentragfähigkeit, durch unterstützende globale Programme, Maßnahmen und Politiken ergänzt werden sollen, mit dem Ziel, die Entwicklungschancen der Entwicklungsländer zu vergrößern, wobei die jeweiligen nationalen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind und die Achtung der nationalen Trägerschaft, der nationalen Strategien und der nationalen Souveränität zu gewährleisten ist,

*sowie bekräftigend*, dass die multilateralen Institutionen, einschließlich derjenigen im System der Vereinten Nationen, und andere zuständige Organisationen nach Maßgabe ihres jeweiligen Mandats auch weiterhin eine wichtige Rolle dabei spielen sollen, den Ländern bei der Herbeiführung und Aufrechterhaltung der Schuldentragfähigkeit behilflich zu sein,

*erneut erklärend*, dass die Schuldentragfähigkeit vom Zusammenwirken zahlreicher Faktoren auf internationaler und nationaler Ebene abhängt, und betonend, dass die landesspezifischen Gegebenheiten und die Auswirkungen externer Schocks, wie derjenigen, die auf die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise zurückzuführen sind, auch künftig bei Schuldentragfähigkeitsanalysen berücksichtigt werden sollen,

*in Anerkennung* der Bedeutung der auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene unternommenen Anstrengungen zur Bewältigung der durch die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise verursachten Probleme, denen sich viele Entwicklungsländer gegenübersehen, und in der Erkenntnis, dass die Auswirkungen der Krise auf die Entwicklung nach wie vor zu spüren sind, die Fortschritte bei der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zunichte machen können und die Schuldentragfähigkeit in einigen Entwicklungsländern gefährden, unter anderem durch die Folgen für die

Realwirtschaft und die Erhöhung der Kreditaufnahme zur Milderung der nachteiligen Auswirkungen der Krise,

*sowie in Anerkennung* dessen, dass der Schuldenerleichterung, gegebenenfalls einschließlich des Schuldenerlasses, und der Umschuldung je nach dem Einzelfall als Instrumenten zur Verhütung und Bewältigung von Schuldenkrisen eine wichtige Rolle dabei zukommt, die Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise in den Entwicklungsländern zu mildern,

*ferner anerkennend*, welche Rolle den Privatkapitalströmen bei der Mobilisierung von Finanzmitteln für die Entwicklung zukommt, unterstreichend, welche Probleme vielen Entwicklungsländern durch den übermäßigen Zufluss von kurzfristigem Kapital entstehen, namentlich was ihre Schuldentragfähigkeit betrifft, und dazu anregend, die Vor- und Nachteile der makroprudenziellen Maßnahmen, die zur Milderung der Auswirkungen stark schwankender Kapitalflüsse zur Verfügung stehen, weiter zu prüfen,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* darüber, dass der Schuldendienst einigen Ländern mit niedrigem Einkommen zunehmende Probleme bereiten könnte,

*mit Anerkennung feststellend*, dass die Initiative für hochverschuldete arme Länder, die Multilaterale Entschuldungsinitiative und bilaterale Geber dreißig Ländern, die den Abschlusspunkt im Rahmen der Initiative für hochverschuldete arme Länder erreicht hatten, eine erhebliche Schuldenerleichterung gewährt haben, was ihre Schuldenanfälligkeit beträchtlich verringert und sie in die Lage versetzt hat, ihre Investitionen in soziale Dienste zu erhöhen, und gleichzeitig mit Besorgnis davon Kenntnis nehmend, dass einige Länder nach Erreichen des Abschlusspunkts noch immer als stark überschuldungsgefährdet eingestuft werden und vermeiden müssen, erneut eine untragbare Schuldenlast anzuhäufen,

*feststellend*, dass sechs weitere Länder den Entscheidungspunkt im Rahmen der Initiative für hochverschuldete arme Länder erreicht haben und dass vier von vierzig hochverschuldeten armen Ländern, die die Voraussetzungen erfüllen, den Entscheidungspunkt noch nicht erreicht haben, mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass fast alle dieser zehn die Voraussetzungen erfüllenden Länder, denen die Erreichung des Entscheidungs- oder Abschlusspunkts im Rahmen der Initiative Schwierigkeiten bereitet, von der Weltbank als fragile Volkswirtschaften eingestuft werden, und betonend, wie wichtig es ist, diesen Ländern nach Bedarf dabei behilflich zu sein, ihre Probleme beim Abschluss des Prozesses im Rahmen der Initiative anzugehen,

*davon überzeugt*, dass ein verbesserter Marktzugang für Güter und Dienstleistungen, deren Ausfuhr für die Entwicklungsländer von Interesse ist, erheblich zur Schuldentragfähigkeit in diesen Ländern beiträgt,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>49</sup>;

<sup>49</sup> A/65/155.

2. *weist nachdrücklich darauf hin*, dass eine rasche, wirksame, umfassende und dauerhafte Lösung der Schuldenprobleme der Entwicklungsländer für die Förderung ihres Wirtschaftswachstums und ihrer Entwicklung von besonderer Bedeutung ist;

3. *betont*, wie wichtig die verantwortungsvolle Vergabe und Aufnahme von Krediten ist, weist nachdrücklich darauf hin, dass Gläubiger und Schuldner die Verantwortung für die Verhütung untragbarer Verschuldungssituationen teilen müssen, und legt den Mitgliedstaaten, den Bretton-Woods-Institutionen, den regionalen Entwicklungsbanken und den anderen maßgeblichen multilateralen Finanzinstitutionen und Akteuren nahe, die laufenden Gespräche im Rahmen der Initiative der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen zur Förderung einer verantwortungsvollen staatlichen Kreditvergabe und -aufnahme unter Berücksichtigung der von anderen Organisationen und Foren zu dieser Frage geleisteten Arbeit weiterzuführen;

4. *fordert* alle Kreditgeber und Kreditnehmer *nachdrücklich auf*, in ihre Entscheidungen Schulden tragfähigkeitsanalysen einzubeziehen, um durch einen zwischen Kreditnehmern und Kreditgebern koordinierten und kooperativen Ansatz zur Aufrechterhaltung eines tragfähigen Schuldenniveaus beizutragen, unterstreicht, welche Rolle die von dem Internationalen Währungsfonds und der Weltbank gemeinsam erarbeiteten Rahmenleitlinien zur Schulden tragfähigkeit von Ländern mit niedrigem Einkommen als Orientierungshilfe für Entscheidungen über die Aufnahme und die Vergabe von Krediten spielen, nimmt davon Kenntnis, dass die Flexibilität der Rahmenleitlinien vor kurzem überprüft wurde, und regt an, die Rahmenleitlinien unter voller Beteiligung der Regierungen der Schuldnerländer auf offene und transparente Weise laufend zu überprüfen;

5. *erklärt erneut*, dass für die endgültige Beurteilung der Schulden tragfähigkeit nicht ausschließlich ein einziger Indikator herangezogen werden soll, erkennt in dieser Hinsicht zwar die Notwendigkeit an, transparente und vergleichbare Indikatoren heranzuziehen, bittet jedoch gleichzeitig den Internationalen Währungsfonds und die Weltbank, bei ihrer Bewertung der Schulden tragfähigkeit auch weiterhin den grundlegenden Veränderungen Rechnung zu tragen, die unter anderem durch Naturkatastrophen, Konflikte und Veränderungen der globalen Wachstumsaussichten oder der Austauschrelationen, insbesondere bei den rohstoffabhängigen Entwicklungsländern, sowie durch die Auswirkungen der Entwicklungen auf den Finanzmärkten verursacht werden, und weiter Informationen zu dieser Frage bereitzustellen und dabei auf die entsprechenden Kooperationsforen, einschließlich derjenigen unter Beteiligung von Mitgliedstaaten, zurückzugreifen;

6. *erkennt an*, dass die langfristige Schulden tragfähigkeit unter anderem vom Wirtschaftswachstum, der Mobilisierung einheimischer Ressourcen und den Exportaussichten der Schuldnerländer und damit von der Schaffung eines entwicklungsfördernden internationalen Umfelds, von Fortschritten bei der Verfolgung einer soliden makroökonomischen Politik, einem transparenten und wirksamen ordnungs-

politischen Rahmen und von der erfolgreichen Überwindung von Problemen bei der Strukturentwicklung abhängt;

7. *anerkennt außerdem* das ungeheure Ausmaß und die Vieldimensionalität der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise, die in mehreren Entwicklungsländern eine drastische Verschlechterung der Schuldenquote verursacht hat, unterstreicht die Notwendigkeit, den Entwicklungsländern weiter dabei behilflich zu sein, das Auflaufen einer untragbaren Verschuldung zu vermeiden, um das Risiko eines Rückfalls in eine weitere Schuldenkrise zu verringern, nimmt in dieser Hinsicht davon Kenntnis, dass während und seit der Krise über den Internationalen Währungsfonds und die multilateralen Entwicklungsbanken zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt wurden, und fordert, dass die Länder mit niedrigem Einkommen weiterhin Finanzierung zu Vorzugsbedingungen und auf Zuschussbasis erhalten, damit sie auf die Folgen der Krise reagieren können;

8. *anerkennt ferner* die Rolle der Vereinten Nationen und der internationalen Finanzinstitutionen im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat und legt ihnen nahe, die weltweiten Bemühungen um ein dauerhaftes, alle einschließendes und ausgewogenes Wachstum, eine nachhaltige Entwicklung und die Tragfähigkeit der Auslandsverschuldung der Entwicklungsländer weiter zu unterstützen, namentlich durch die fortgesetzte Überwachung der globalen Finanzströme und ihrer diesbezüglichen Auswirkungen;

9. *betont* die Notwendigkeit einer koordinierten Politik zur Förderung der Schuldenfinanzierung, der Entschuldung und der Umschuldung, stellt fest, dass der Rahmen für die Kreditvergabe des Internationalen Währungsfonds vor kurzem unter anderem durch eine Straffung der Konditionalität und die Schaffung flexiblerer Instrumente verbessert wurde, stellt jedoch gleichzeitig fest, dass die neuen und laufenden Programme keine ungerechtfertigten prozyklischen Auflagen beinhalten sollen, fordert die laufende Überprüfung der neuen Kreditfazilitäten und legt den multilateralen Entwicklungsbanken eindringlich nahe, sich weiter in Richtung einer flexiblen, schnell auszahlbaren und vorgezogenen Hilfe zu Vorzugsbedingungen zu bewegen, die Entwicklungsländern spürbar und rasch helfen wird, wenn sie sich bei ihren Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele Finanzierungslücken gegenübersehen, eingedenk dessen, dass neue Kreditfazilitäten der jeweiligen Absorptionsfähigkeit und Schulden tragfähigkeit dieser Länder Rechnung tragen müssen;

10. *stellt fest*, dass der Internationale Währungsfonds die aus konzessionären Fazilitäten bereitgestellten Kredite für Länder mit niedrigem Einkommen bis Ende 2011 zinsfrei stellt, und bittet den Fonds, die Überprüfung seiner konzessionären Kreditfazilitäten für Länder mit niedrigem Einkommen für den Zeitraum nach 2011 zu erwägen;

11. *stellt außerdem fest*, dass die Entwicklungsländer zur Milderung der nachteiligen Auswirkungen der Krise und zur Stabilisierung der makroökonomischen Entwicklungen als letzten Ausweg, von Fall zu Fall und über bestehende Rahmen, versuchen können, vorübergehende Schuldenmoralien zwischen Schuldnern und Gläubigern auszuhandeln;

12. *stellt ferner fest*, dass im Rahmen der Initiative für hochverschuldete arme Länder und der Multilateralen Entschuldungsinitiative Fortschritte erzielt wurden, bekundet jedoch ihre Besorgnis darüber, dass einige Länder den Entscheidungspunkt beziehungsweise den Abschlusspunkt noch nicht erreicht haben, fordert die volle und rasche Umsetzung dieser Initiativen und die fortgesetzte Unterstützung der noch verbleibenden Länder, die die Voraussetzungen erfüllen, beim Abschluss des Prozesses im Rahmen der Initiative für hochverschuldete arme Länder und legt allen Parteien, Gläubigern wie Schuldner, nahe, ihren Verpflichtungen so schnell wie möglich nachzukommen, um den Entschuldungsprozess abzuschließen;

13. *begrüßt und befürwortet* die Bemühungen der hochverschuldeten armen Länder, fordert sie auf, ihre innerstaatliche Politik zur Förderung des Wirtschaftswachstums und der Armutsbeseitigung unter anderem durch die Schaffung eines der Entwicklung des Privatsektors förderlichen innerstaatlichen Umfelds, eines stabilen makroökonomischen Rahmens und transparenter und rechenschaftspflichtiger Systeme für öffentliche Finanzen weiter zu stärken, und bittet in dieser Hinsicht die Gläubiger, private wie öffentliche, die noch nicht in vollem Umfang an Entschuldungsinitiativen mitwirken, sich erheblich stärker daran zu beteiligen, auch indem sie den Schuldnerländern, die mit Gläubigern Abkommen über eine nachhaltige Entschuldung geschlossen haben, nach Möglichkeit eine vergleichbare Behandlung zukommen lassen, und bittet die internationalen Finanzinstitutionen und die Gebergemeinschaft um die fortgesetzte Bereitstellung einer angemessenen und ausreichend konzessionären Finanzierung;

14. *unterstreicht*, dass hochverschuldete arme Länder, die die Voraussetzungen für eine Schuldenerleichterung erfüllen, nicht in der Lage sein werden, deren Vorteile in vollem Umfang zu nutzen, wenn nicht alle öffentlichen wie privaten Gläubiger ihren fairen Teil beisteuern und sich an den internationalen Schuldenregelungsmechanismen beteiligen, um die Schuldentragfähigkeit dieser Länder zu gewährleisten;

15. *legt* den Geberländern *nahe*, durch entsprechende Schritte dafür Sorge zu tragen, dass die im Rahmen der Initiative für hochverschuldete arme Länder und der Multilateralen Entschuldungsinitiative für Schuldenerleichterungen bereitgestellten Mittel nicht zulasten der öffentlichen Entwicklungshilfemittel gehen, die für die Entwicklungsländer zur Verfügung stehen sollen;

16. *stellt mit Besorgnis fest*, dass einige Entwicklungsländer mit niedrigem und mittlerem Einkommen, die nicht in die bestehenden Entschuldungsinitiativen einbezogen sind, infolge einer hohen Schuldenlast Schwierigkeiten haben könnten, die Ressourcen zu mobilisieren, die sie zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, benötigen, was auf die mögliche Notwendigkeit hindeutet, von Fall zu Fall Entschuldungsinitiativen für diese Länder zu prüfen;

17. *legt* dem Pariser Club *nahe*, bei der Behandlung der Schulden von Schuldnerländern mit niedrigem und mitt-

lerem Einkommen, die nicht Teil der Initiative für hochverschuldete arme Länder sind, neben ihren Finanzierungslücken auch ihre mittelfristige Schuldentragfähigkeit zu berücksichtigen, nimmt mit Anerkennung Kenntnis von dem Évian-Ansatz des Pariser Clubs, der auf die spezifischen Bedürfnisse der Schuldnerländer zugeschnittene unterschiedliche Entschuldungsbedingungen vorsieht, unter Beibehaltung des Schuldenerlasses für hochverschuldete arme Länder;

18. *betont* die Notwendigkeit einer gezielten Auseinandersetzung mit den Schuldenproblemen der Entwicklungsländer mit mittlerem Einkommen, betont in dieser Hinsicht, wie wichtig der Évian-Ansatz des Pariser Clubs als praktisches Mittel zur Auseinandersetzung mit dieser Frage ist, und stellt fest, dass sich die derzeit für die Analyse der Schulden-situation von Ländern mit mittlerem Einkommen verwendeten Rahmenleitlinien zur Schuldentragfähigkeit überwiegend auf die mittelfristige Schuldendynamik konzentrieren;

19. *betont außerdem*, dass die internationale Gemeinschaft auch weiterhin die Schulden-situation der am wenigsten entwickelten Länder aufmerksam überwachen und wirksame Maßnahmen ergreifen muss, vorzugsweise innerhalb der bestehenden Rahmen, um die Schuldenprobleme dieser Länder zu bewältigen, namentlich durch den Erlass der multilateralen und bilateralen Schulden der am wenigsten entwickelten Länder bei öffentlichen wie privaten Gläubigern;

20. *begrüßt* und fordert Bemühungen seitens der internationalen Gemeinschaft um Flexibilität und betont die Notwendigkeit, diese Bemühungen fortzusetzen, wenn es darum geht, den Entwicklungsländern in Postkonfliktsituationen, insbesondere denjenigen, die hochverschuldet und arm sind, bei ersten Wiederaufbaumaßnahmen im Hinblick auf ihre wirtschaftliche und soziale Entwicklung behilflich zu sein;

21. *begrüßt außerdem* und bittet um Bemühungen seitens der Gläubiger, den von Naturkatastrophen betroffenen Entwicklungsländern durch Flexibilität die Auseinandersetzung mit ihren verschuldungsbezogenen Anliegen zu ermöglichen und dabei ihren jeweiligen Umständen und Bedürfnissen Rechnung zu tragen;

22. *betont*, dass Schuldenerleichterungen eine entscheidende Rolle bei der Freisetzung von Mitteln spielen können, die dann für Maßnahmen im Einklang mit den Zielen der Beseitigung der Armut, eines dauerhaften Wirtschaftswachstums, der wirtschaftlichen Entwicklung und den international vereinbarten Entwicklungszielen, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, verwendet werden sollen, und fordert die Länder in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, die durch Schuldenerleichterung, insbesondere durch Schuldenerlass und Schuldenabbau, freigesetzten Mittel für diese Ziele zu verwenden;

23. *fordert* die Erwägung zusätzlicher Maßnahmen und Initiativen zur Gewährleistung der langfristigen Schuldentragfähigkeit durch eine erhöhte Finanzierung auf Zuschussbasis und andere Formen der konzessionären Finanzierung, den 100-prozentigen Erlass der in Frage kommenden öffentlichen multilateralen und bilateralen Schulden der hochverschuldeten armen Länder und nach Bedarf und je



nach Fall die Erwägung einer erheblichen Schuldenerleichterung oder Umschuldung für Entwicklungsländer, deren Schuldenlast untragbar ist und die nicht Teil der Initiative für hochverschuldete arme Länder sind;

24. *bittet* die Geberländer, unter Berücksichtigung länderspezifischer Schuldentragfähigkeitsanalysen ihre Bemühungen um die Aufstockung der bilateralen Zuschüsse für Entwicklungsländer als möglichen Beitrag zur mittel- bis langfristigen Schuldentragfähigkeit fortzusetzen, und erkennt an, dass die Länder in der Lage sein müssen, Beschäftigung und produktive Investitionen zu fördern und unter Aufrechterhaltung der Schuldentragfähigkeit Investitionen zu tätigen, unter anderem in das Gesundheits- und das Bildungswesen;

25. *fordert* verstärkte Anstrengungen, durch die Verbesserung der internationalen Finanzmechanismen zur Krisenprävention und -beilegung Schuldenkrisen zu verhüten und ihre Häufigkeit und Kosten zu verringern, ermutigt den Privatsektor zu diesbezüglicher Zusammenarbeit und bittet Gläubiger und Schuldner, nach Bedarf, im gegenseitigen Einvernehmen, auf transparente Weise und von Fall zu Fall die Verwendung neuer und verbesserter Schuldinstrumente und innovativer Mechanismen wie Schuldenumwandlungen, einschließlich der Umwandlung von Schulden in Beteiligungen bei Projekten zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, sowie Instrumente zur Indexierung von Schulden weiter zu erkunden;

26. *fordert außerdem* die Erwägung leistungsfähigerer Konzepte für Mechanismen zur Umstrukturierung staatlicher Schulden und Schuldenregelung auf der Basis bestehender Rahmenvorgaben und Grundsätze unter breiter Beteiligung von Gläubigern und Schuldnern, die vergleichbare Behandlung aller Gläubiger und eine wichtige Rolle für die Bretton-Woods-Institutionen und die anderen maßgeblichen Organisationen im System der Vereinten Nationen, und fordert in dieser Hinsicht alle Länder auf, die namentlich im Rahmen der Vereinten Nationen und anderer geeigneter Foren geführten Erörterungen über die Notwendigkeit und Realisierbarkeit eines stärker strukturierten Rahmens für die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu fördern und dazu beizutragen;

27. *stellt fest*, dass sich die Zusammensetzung der staatlichen Schulden einiger Länder verändert und sich zunehmend von der staatlichen Kreditaufnahme zur Kreditaufnahme an den Finanzmärkten und von ausländischen zu inländischen staatlichen Schulden verlagert, wenngleich die meisten Länder mit niedrigem Einkommen bei ihrer Auslandsfinanzierung nach wie vor zumeist auf staatliche Quellen zurückgreifen, stellt außerdem fest, dass sich aus der Höhe der Inlandsschulden und der deutlich gestiegenen Zahl der staatlichen wie der privaten Gläubiger andere Probleme für die makroökonomische Steuerung und die Tragfähigkeit der Staatsverschuldung ergeben könnten, und betont, dass die Auswirkungen dieser Veränderungen unter anderem durch bessere Datenerhebung und -analyse angegangen werden müssen;

28. *ist sich dessen bewusst*, dass die zunehmende Praxis von „Geierfonds“, ihre Forderungen vor Gericht durchzu-

setzen, Sorgen bereitet, und ist sich in dieser Hinsicht außerdem dessen bewusst, dass die Vereinbarungen des Pariser Clubs nützliche Instrumente der internationalen Zusammenarbeit darstellen und dass Schuldnerländer Schwierigkeiten haben, von anderen Gläubigern eine vergleichbare Behandlung zu erhalten, wie sie mit der in diesen Vereinbarungen enthaltenen Standardklausel gefordert wird;

29. *betont*, dass bei der Entwicklung und Evaluierung von Verschuldungsszenarien, einschließlich der Bewertung der inländischen öffentlichen und privaten Verschuldung, der Informationsaustausch verstärkt, die Transparenz erhöht und objektive Kriterien verwendet werden müssen, um die Erreichung der Entwicklungsziele zu gewährleisten, ist sich dessen bewusst, dass Ratingagenturen eine bedeutende Rolle bei der Bereitstellung von Informationen spielen, so auch bei der Bewertung von Unternehmensrisiken und hoheitlichen Länderrisiken, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, bei der Erarbeitung seines Berichts über die Durchführung dieser Resolution aktuelle Informationen über die Aufsicht über Ratingagenturen einzubeziehen;

30. *bittet* die internationale Gemeinschaft, die Anstrengungen zur verstärkten Unterstützung, einschließlich finanzieller und technischer Hilfe, für den Aufbau institutioneller Kapazitäten in den Entwicklungsländern fortzusetzen, um das nachhaltige Schuldenmanagement als festen Bestandteil nationaler Entwicklungsstrategien zu stärken, namentlich durch die Förderung transparenter und rechenschaftspflichtiger Schuldenmanagementsysteme und der Kapazitäten für Schulden- und Umschuldungsverhandlungen und durch unterstützende rechtliche Beratung für den Umgang mit Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf Auslandsschulden und den Abgleich schuldenbezogener Daten zwischen Gläubigern und Schuldnern, damit die Schuldentragfähigkeit herbeigeführt und aufrechterhalten werden kann;

31. *bittet* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, den Internationalen Währungsfonds und die Weltbank, in Zusammenarbeit mit den Regionalkommissionen, Entwicklungsbanken und anderen zuständigen multilateralen Finanzinstitutionen und Interessenträgern ihre Kooperation bei Kapazitätsaufbaumaßnahmen auf dem Gebiet des Schuldenmanagements und der Schuldentragfähigkeit in den Entwicklungsländern fortzusetzen und zu verstärken;

32. *regt an*, den Informationsaustausch über die Kreditaufnahme und -vergabe zwischen allen Gläubigern und Schuldnern auf freiwilliger Basis weiter zu verbessern;

33. *erkennt an*, dass aktuelle und umfassende Daten über die Höhe und die Zusammensetzung der Schulden eine notwendige Voraussetzung unter anderem für den Aufbau von Frühwarnsystemen sind, die darauf gerichtet sind, die Auswirkungen von Schuldenkrisen zu begrenzen, fordert Schuldner- und Gläubigerländer auf, sich verstärkt um die Erhebung von Daten zu bemühen, und fordert die Geber auf, den Ausbau ihrer Unterstützung für Programme der technischen Zusammenarbeit zu erwägen, die auf eine Stärkung der diesbezüglichen statistischen Kapazitäten der Entwicklungsländer abzielen;

34. *fordert* alle Mitgliedstaaten und das System der Vereinten Nationen *auf* und bittet die Bretton-Woods-Institutionen und den Privatsektor, geeignete Maßnahmen und Initiativen zu ergreifen, um die Verpflichtungen, Übereinkünfte und Beschlüsse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, insbesondere soweit sie die Tragfähigkeit der Auslandsverschuldung der Entwicklungsländer betreffen, umzusetzen;

35. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der eine umfassende und sachbezogene Analyse der Auslandsverschuldungssituation der Entwicklungsländer einschließt;

36. *beschließt*, den Unterpunkt „Tragfähigkeit der Auslandsverschuldung und Entwicklung“ unter dem Punkt „Fragen der makroökonomischen Politik“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 65/145

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/435, Ziff. 16)<sup>50</sup>.

#### 65/145. Folgemaßnahmen zu der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die vom 18. bis 22. März 2002 in Monterrey (Mexiko) abgehaltene Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung und die vom 29. November bis 2. Dezember 2008 in Doha abgehaltene Internationale Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey und auf ihre Resolutionen 56/210 B vom 9. Juli 2002, 57/250, 57/272 und 57/273 vom 20. Dezember 2002, 57/270 B vom 23. Juni 2003, 58/230 vom 23. Dezember 2003, 59/225 vom 22. Dezember 2004, 60/188 vom 22. Dezember 2005, 61/191 vom 20. Dezember 2006, 62/187 vom 19. Dezember 2007, 63/239 vom 24. Dezember 2008 und 64/193 vom 21. Dezember 2009 sowie die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 2002/34 vom 26. Juli 2002, 2003/47 vom 24. Juli 2003, 2004/64 vom 16. September 2004, 2006/45 vom 28. Juli 2006, 2007/30 vom 27. Juli 2007, 2008/14 vom 24. Juli 2008, 2009/30 vom 31. Juli 2009 und 2010/26 vom 23. Juli 2010,

*sowie unter Hinweis* auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>51</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf die Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung und ihr Ergebnisdokument<sup>52</sup>,

*unter Hinweis* auf die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument<sup>53</sup>,

*Kenntnis nehmend* von der vom Präsidenten der Generalversammlung vorgelegten Zusammenfassung des am 23. und 24. März 2010 in New York abgehaltenen vierten Dialogs auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung<sup>54</sup>,

*sowie Kenntnis nehmend* von der vom Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialrats vorgelegten Zusammenfassung der am 18. und 19. März 2010 in New York auf hoher Ebene abgehaltenen Sondertagung des Rates mit den Bretton-Woods-Institutionen, der Welthandelsorganisation und der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen<sup>55</sup>,

*ferner Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Weiterverfolgung und Umsetzung des Konsenses von Monterrey und der Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung<sup>56</sup>,

*Kenntnis nehmend* von der Mitteilung des Generalsekretärs „Aufbauen auf Monterrey und Doha: auf dem Weg zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele“<sup>57</sup>,

*sowie Kenntnis nehmend* von dem Fortschrittsbericht der Offenen Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Generalversammlung zur Weiterverfolgung der in dem Ergebnis der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung enthaltenen Fragen<sup>58</sup>,

*Kenntnis nehmend* von der vom Generalsekretär am 3. Juni 2010 organisierten informellen Veranstaltung über innovative Quellen der Entwicklungsfinanzierung,

1. *bekräftigt* den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung<sup>59</sup> in seiner Gesamtheit, seiner Intaktheit und seinem ganzheitlichen An-

<sup>51</sup> Siehe Resolution 60/1.

<sup>52</sup> Resolution 63/303, Anlage.

<sup>53</sup> Siehe Resolution 65/1.

<sup>54</sup> A/65/130.

<sup>55</sup> A/65/81-E/2010/83.

<sup>56</sup> A/65/293.

<sup>57</sup> E/2010/11.

<sup>58</sup> A/64/884.

<sup>59</sup> *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

<sup>50</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

satz und erinnert an den Entschluss, konkrete Maßnahmen zur Umsetzung des Konsenses von Monterrey zu ergreifen und die Herausforderungen der Entwicklungsfinanzierung im Geiste globaler Partnerschaft und Solidarität zu bewältigen, um die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu unterstützen;

2. *bekräftigt außerdem erneut*, dass jedes Land die Hauptverantwortung für die eigene Entwicklung übernehmen muss und dass die Rolle der nationalen Politiken und Entwicklungsstrategien bei der Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung nicht genügend betont werden kann, und erkennt an, dass die nationalen Anstrengungen durch unterstützende globale Programme, Maßnahmen und Politiken ergänzt werden sollten, um die Entwicklungschancen der Entwicklungsländer zu vergrößern, wobei die jeweiligen nationalen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind und die Achtung der nationalen Trägerschaft, der nationalen Strategien und der nationalen Souveränität zu gewährleisten ist;

3. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die anhaltenden nachteiligen Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise auf die Entwicklung, namentlich auf die Fähigkeit der Entwicklungsländer, Ressourcen für die Entwicklung zu mobilisieren, nimmt zur Kenntnis, dass die Weltwirtschaft zwar wieder wächst, der schwache und ungleichmäßige Aufschwung aber noch gestützt werden muss, und erkennt an, dass für eine wirksame Bewältigung der Krisenfolgen die rechtzeitige Erfüllung aller Entwicklungszusagen, einschließlich der bestehenden Hilfszusagen, erforderlich ist;

4. *erinnert an die Wichtigkeit der allgemeinen Verpflichtung auf eine gerechte und demokratische Gesellschaft* zugunsten der Entwicklung, wie im Konsens von Monterrey ausgeführt;

5. *bekräftigt ihre Entschlossenheit*, die weltweite Entwicklungspartnerschaft als Kernstück der Zusammenarbeit in den kommenden Jahren voranzubringen und zu stärken, wie in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>60</sup>, dem Konsens von Monterrey, dem Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)<sup>61</sup>, dem Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>51</sup>, der Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey<sup>62</sup> und dem Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele „Das

Versprechen halten: vereint die Millenniums-Entwicklungsziele erreichen“<sup>53</sup> bekräftigt;

6. *erkennt an*, dass die Mobilisierung von Finanzmitteln zugunsten der Entwicklung und die wirksame Verwendung aller dieser Mittel für die weltweite Entwicklungspartnerschaft ausschlaggebend sind, so auch zur Unterstützung der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele;

7. *erkennt außerdem an*, dass die Mobilisierung inländischer und internationaler Ressourcen und ein förderliches inländisches und internationales Umfeld wesentliche Antriebskräfte für Entwicklung sind;

8. *bekräftigt* die Wichtigkeit der Verwirklichung des Bekenntnisses zu einer soliden Politik, zu guter Regierungsführung auf allen Ebenen und zur Rechtsstaatlichkeit;

9. *erkennt an*, dass ein dynamischer, alle Seiten einschließender, gut funktionierender und sozial verantwortlicher Privatsektor ein wertvolles Instrument zur Herbeiführung von Wirtschaftswachstum und zur Armutsminderung ist, betont die Notwendigkeit, auf nationaler Ebene und im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften geeignete Politik- und Ordnungsrahmen anzustreben, über die öffentliche und private Initiativen, auch auf lokaler Ebene, angeregt werden, und einen dynamischen und gut funktionierenden Unternehmenssektor zu fördern und dabei zugleich das Einkommenswachstum und die Einkommensverteilung zu verbessern, die Produktivität zu steigern, die Frauen zu größerer Selbstbestimmung zu befähigen sowie die Arbeitnehmerrechte und die Umwelt zu schützen, und erklärt erneut, wie wichtig es ist, dass die Vorteile des Wachstums durch die Ermächtigung von Einzelpersonen und Gemeinschaften allen Menschen zugutekommen;

10. *weist nachdrücklich darauf hin*, dass die Finanz- und Wirtschaftskrise gezeigt hat, dass ein wirksames staatliches Eingreifen erforderlich ist, um ein angemessenes Gleichgewicht zwischen Marktinteressen und öffentlichem Interesse zu gewährleisten, und erkennt die Notwendigkeit an, die Finanzmärkte besser zu regulieren;

11. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, durch eine alle einschließende Sozialpolitik im Einklang mit den nationalen Strategien und Prioritäten in Humankapital, unter anderem im Gesundheits- und Bildungswesen, zu investieren;

12. *erinnert daran*, dass die laufende Bekämpfung der Korruption auf allen Ebenen ein vorrangiges Ziel ist, bekräftigt, dass dringend entschiedene Maßnahmen zur weiteren Bekämpfung der Korruption in allen ihren Erscheinungsformen ergriffen werden müssen, um Hindernisse für die wirksame Mobilisierung und Zuweisung von Ressourcen abzubauen und zu verhindern, dass Ressourcen von Tätigkeiten abgezogen werden, die für die Entwicklung unverzichtbar sind, weist darauf hin, dass dies starke Institutionen auf allen Ebenen erfordert, wozu insbesondere auch wirksame Rechts- und Justizsysteme und erhöhte Transparenz gehören, erkennt die diesbezüglichen Anstrengungen und Leistungen der Entwicklungsländer an, nimmt Kenntnis von dem verstärkten Engage-

<sup>60</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>61</sup> *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

<sup>62</sup> Resolution 63/239, Anlage.

ment der Staaten, die das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption<sup>63</sup> bereits ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind, und fordert in dieser Hinsicht alle Staaten, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, nachdrücklich auf, dies zu erwägen;

13. *erinnert außerdem* an die Entschlossenheit der Mitgliedstaaten, die Mobilisierung inländischer Ressourcen und die Haushaltsspielräume zu erweitern und zu stärken, gegebenenfalls durch modernisierte Steuersysteme, eine effizientere Steuererhebung, die Verbreiterung der Steuerbasis und die wirksame Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Kapitalflucht, und erklärt erneut, dass zwar jedes Land für sein Steuersystem verantwortlich ist, dass es jedoch wichtig ist, die nationalen Anstrengungen in diesen Bereichen durch verstärkte technische Hilfe und erweiterte internationale Zusammenarbeit und Beteiligung an der Regelung von internationalen Steuerfragen zu unterstützen;

14. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, Maßnahmen durchzuführen, um unerlaubte Finanzströme auf allen Ebenen einzudämmen, die Offenlegungsverfahren zu verbessern und die Transparenz der Finanzinformationen zu erhöhen, und stellt in dieser Hinsicht fest, dass verstärkte nationale und multinationale Anstrengungen zur Bewältigung dieses Problems unerlässlich sind, wozu auch Unterstützung und technische Hilfe für die Entwicklungsländer beim Ausbau ihrer Kapazitäten gehören;

15. *stellt fest*, dass ausländische Direktinvestitionen eine Hauptquelle für die Entwicklungsfinanzierung darstellen, und fordert in dieser Hinsicht die entwickelten Länder auf, in den Ursprungsländern weiterhin Maßnahmen zu entwickeln, die den Zufluss ausländischer Direktinvestitionen fördern und erleichtern, unter anderem durch die Bereitstellung von Exportkrediten und anderen Darlehensinstrumenten, Risikogarantien und Diensten für die Unternehmensentwicklung, fordert die Entwicklungs- und Transformationsländer auf, sich weiter um förderliche inländische Rahmenbedingungen für Investitionen zu bemühen, unter anderem durch die Schaffung eines transparenten, stabilen und berechenbaren Investitionsklimas, zu dem auch eine funktionierende Vertragsdurchsetzung und die Achtung der Eigentumsrechte gehören, und betont, wie wichtig verstärkte Bemühungen zur Mobilisierung von Investitionen aus allen Quellen in die Humanressourcen und die materielle, ökologische, institutionelle und soziale Infrastruktur sind;

16. *bekräftigt*, dass der internationale Handel ein Motor der Entwicklung und des dauerhaften Wirtschaftswachstums ist, dass ein universales, regelgestütztes, offenes, nicht-diskriminierendes und gerechtes multilaterales Handelssystem und eine sinnvolle Handelsliberalisierung eine entscheidende Rolle bei der Förderung des Wirtschaftswachstums

und der Entwicklung weltweit spielen und damit allen Ländern ungeachtet ihres Entwicklungsstands zugutekommen können;

17. *unterstreicht* die Notwendigkeit, sich protektionistischen Tendenzen zu widersetzen und bereits ergriffene handelsverzerrende und mit den Regeln der Welthandelsorganisation unvereinbare Maßnahmen zu korrigieren, wobei anerkannt wird, dass die Länder und insbesondere die Entwicklungsländer dazu berechtigt sind, ihre Flexibilität im Einklang mit den von ihnen im Rahmen der Welthandelsorganisation abgegebenen Zusagen und eingegangenen Verpflichtungen voll zu nutzen, und dass der rasche und erfolgreiche Abschluss der Doha-Runde mit einem ausgewogenen, ambitionierten, umfassenden und entwicklungsorientierten Ergebnis dem internationalen Handel dringend benötigte Impulse geben und zu Wirtschaftswachstum und Entwicklung beitragen würde;

18. *betont* die wesentliche Rolle der öffentlichen Entwicklungshilfe, wenn es darum geht, die Entwicklungsfinanzierung in den Entwicklungsländern zu ergänzen, anzuschieben und aufrechtzuerhalten und die Erreichung der Entwicklungsziele, einschließlich der international vereinbarten Entwicklungsziele, insbesondere der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erleichtern, erklärt erneut, dass die öffentliche Entwicklungshilfe eine Katalysatorrolle spielen kann, indem sie den Entwicklungsländern hilft, Hemmnisse für ein dauerhaftes, inklusives und ausgewogenes Wachstum zu beseitigen, unter anderem durch den Ausbau der sozialen, institutionellen und materiellen Infrastruktur, die Förderung von ausländischen Direktinvestitionen, Handel und technologischen Neuerungen, die Verbesserung des Gesundheits- und Bildungswesens, die Förderung der Geschlechtergleichstellung, die Erhaltung der Umwelt und die Bekämpfung der Armut, und begrüßt die von den Grundprinzipien der nationalen Eigenverantwortung, der Partnerausrichtung, der Harmonisierung, des ergebnisorientierten Managements und der gegenseitigen Rechenschaftspflicht ausgehenden Schritte zur Verbesserung der Wirksamkeit und der Qualität der Hilfe;

19. *unterstreicht*, wie entscheidend wichtig es ist, dass alle Verpflichtungen in Bezug auf die öffentliche Entwicklungshilfe erfüllt werden, namentlich die von vielen entwickelten Ländern eingegangene Selbstverpflichtung, bis 2015 den Zielwert von 0,7 Prozent und bis 2010 den Zielwert von mindestens 0,5 Prozent des Bruttonationalprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe zugunsten der Entwicklungsländer sowie den Zielwert von 0,15 bis 0,20 Prozent des Bruttonationalprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder zu erreichen, und fordert die entwickelten Länder nachdrücklich auf, sofern sie es noch nicht getan haben, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die öffentliche Entwicklungshilfe für die Entwicklungsländer zu erfüllen;

20. *bekräftigt*, dass den Fonds, Programmen und Regionalkommissionen der Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats eine wichtige Rolle dabei zukommt, im Einklang mit den nationalen Strategien und

<sup>63</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: LGBl. 2010 Nr. 194; öBGBI. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

Prioritäten die Entwicklung zu fördern und die Entwicklungsfortschritte zu bewahren, namentlich Fortschritte bei der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, und bekräftigt ihre Entschlossenheit, weiterhin Maßnahmen zugunsten eines starken, gut koordinierten, kohärenten, wirksamen und effizienten Systems der Vereinten Nationen zu ergreifen, das diese Ziele unterstützt;

21. *ist der Auffassung*, dass innovative Finanzierungsmechanismen einen positiven Beitrag leisten können, indem sie den Entwicklungsländern helfen, auf freiwilliger Basis zusätzliche Ressourcen für die Entwicklungsfinanzierung zu mobilisieren, und dass diese Finanzierung die traditionellen Finanzierungsquellen ergänzen und nicht ersetzen soll, und fordert unter Anerkennung der beträchtlichen Fortschritte in Bezug auf innovative Quellen der Entwicklungsfinanzierung, dass die bestehenden Initiativen gegebenenfalls erweitert werden;

22. *begrüßt* die laufenden Anstrengungen zur Stärkung und Unterstützung der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreiecks Kooperation, betont, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit die Nord-Süd-Zusammenarbeit nicht ersetzt, sondern vielmehr ergänzt, und fordert die wirksame Umsetzung des Ergebnisdokuments der vom 1. bis 3. Dezember 2009 in Nairobi abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen auf hoher Ebene über die Süd-Süd-Zusammenarbeit<sup>64</sup>;

23. *hebt hervor*, dass eine rasche, wirksame, umfassende und dauerhafte Lösung für die Schuldenprobleme der Entwicklungsländer von hoher Bedeutung ist, da die Schuldenfinanzierung und -erleichterung eine wichtige Quelle von Kapital für Wirtschaftswachstum und Entwicklung sein kann, und betont außerdem, dass Gläubiger und Schuldner die Verantwortung für die Verhütung untragbarer Verschuldungssituationen teilen müssen;

24. *hebt außerdem hervor*, dass die Schuldentragfähigkeit eine wesentliche Grundlage für Wachstum ist, und unterstreicht, wie wichtig die Schuldentragfähigkeit und ein wirksames Schuldenmanagement für Anstrengungen zur Erreichung der nationalen Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, sind;

25. *betont*, dass die Finanz- und Wirtschaftskrise die Notwendigkeit von Reformen verdeutlicht und der laufenden internationalen Debatte über die Reform des internationalen Finanzsystems und der internationalen Finanzarchitektur, darunter zu Fragen in Bezug auf Mandat, Umfang, Lenkung, Reaktionsfähigkeit beziehungsweise Entwicklungsorientierung, neue Impulse gegeben hat, und befürwortet in dieser Hinsicht einen anhaltenden offenen, integrativen und transparenten Dialog;

26. *nimmt Kenntnis* von den wichtigen Maßnahmen, die auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene getroffen werden, um den Herausforderungen der Finanz- und Wirtschaftskrise zu begegnen und die vollständige Wieder-

herstellung des Wachstums mit hochwertigen Arbeitsplätzen zu sichern, die Finanzsysteme zu reformieren und zu stärken sowie weltweit ein starkes, nachhaltiges und ausgewogenes Wachstum zu schaffen;

27. *fordert* verstärkte Anstrengungen auf allen Ebenen, um im Interesse der Entwicklung die Politikkohärenz zu verbessern, und bestätigt, dass zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele einander stützende und integrierte Politikmaßnahmen für eine nachhaltige Entwicklung erforderlich sind;

28. *ist sich dessen bewusst*, dass die jüngsten Zuteilungen von Sonderziehungsrechten dazu beitragen, die globale Liquidität zu erhöhen und so der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise entgegenzuwirken;

29. *bekräftigt*, dass die Mitwirkung der Entwicklungsländer an den internationalen wirtschaftlichen Entscheidungs- und Normsetzungsprozessen ausgeweitet und gestärkt werden muss, nimmt Kenntnis von den jüngsten wichtigen Beschlüssen zur Reform der Lenkungsstrukturen, Quoten und Stimmrechte in den Bretton-Woods-Institutionen, die den gegenwärtigen Realitäten besser Rechnung tragen und den Entwicklungsländern mehr Mitsprache- und Mitwirkungsmöglichkeiten verschaffen, und bekräftigt die Notwendigkeit einer weiteren Reform der Lenkungsstrukturen dieser Institutionen, damit wirksamere, glaubwürdigere, rechenschaftspflichtigere und besser legitimierte Institutionen entstehen;

30. *erinnert* an die Bestimmungen ihrer Resolution 64/193 sowie der Resolutionen 2009/30 und 2010/26 des Wirtschafts- und Sozialrats, die für den Folgeprozess zur Frage der Entwicklungsfinanzierung relevant sind, und

a) *nimmt* in dieser Hinsicht mit Anerkennung Kenntnis von den bereits unternommenen Bemühungen um eine Stärkung des Folgeprozesses zur Frage der Entwicklungsfinanzierung;

b) *erkennt an*, dass die Modalitäten für den Folgeprozess zur Frage der Entwicklungsfinanzierung gegebenenfalls überprüft werden sollten, und zwar in einem Zeitrahmen, der von der Generalversammlung festzulegen ist;

c) *ersucht* den Generalsekretär, im August 2012 einen Bericht mit Bausteinen für eine Bewertung der bestehenden Modalitäten des Folgeprozesses zur Frage der Entwicklungsfinanzierung vorzulegen und auf dieser Grundlage detailliert Möglichkeiten für Vorkehrungen zur Stärkung des Prozesses zu beleuchten und dabei seinem Bericht über die Weiterverfolgung und Umsetzung des Konsenses von Monterrey und der Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung<sup>65</sup> und seiner Mitteilung über Kohärenz, Koordination und Kooperation im Kontext der Umsetzung des Konsenses von Monterrey und der Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung<sup>65</sup> zu folgen sowie die Auffassun-

<sup>64</sup> Resolution 64/222, Anlage.

<sup>65</sup> E/2009/48.

gen und Vorschläge der Mitgliedstaaten und aller maßgeblichen Interessengruppen und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, die Kohärenz der Prozesse der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entwicklungsfinanzierung zu gewährleisten;

31. *erinnert außerdem* an den Beschluss, gegebenenfalls die Notwendigkeit der Abhaltung einer Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung bis 2013 zu prüfen;

32. *beschließt*, ihren fünften Dialog auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung am 7. und 8. Dezember 2011 am Amtssitz der Vereinten Nationen abzuhalten, und ersucht den Generalsekretär, eine Mitteilung zum Arbeitsplan dieser Veranstaltung auf der Grundlage der organisatorischen Modalitäten des vierten Dialogs auf hoher Ebene zu erstellen und der Generalversammlung vor Ende ihrer fünfundsiebzehnten Tagung vorzulegen;

33. *bittet* die Regionalkommissionen, zum fünften Dialog auf hoher Ebene, der 2011 stattfinden soll, beizutragen und sich aktiv daran zu beteiligen, und fordert die Regionalkommissionen in diesem Kontext auf, mit Unterstützung der regionalen Entwicklungsbanken und anderer maßgeblicher Stellen als Teil ihres Beitrags zum Dialog auf hoher Ebene gegebenenfalls regionale Konsultationen zu führen;

34. *appelliert erneut* an die Mitgliedstaaten und andere potenzielle Geber, zu erwägen, großzügige Beiträge zum Treuhandfonds für Folgemaßnahmen zur Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung zu leisten und so einen gestärkten, wirksameren und alle Seiten einschließenden zwischenstaatlichen Prozess zur Durchführung dieser Folgemaßnahmen zu ermöglichen;

35. *beschließt*, den Punkt „Weiterverfolgung und Umsetzung der Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung 2002 und der Überprüfungskonferenz 2008“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsiebzehnten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, unter diesem Punkt eine in voller Zusammenarbeit mit den wichtigsten institutionellen Interessenträgern zu erstellende jährliche analytische Bewertung des Standes der Umsetzung des Konsenses von Monterrey und der Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung sowie dieser Resolution vorzulegen.

#### RESOLUTION 65/146

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/435, Ziff. 16)<sup>66</sup>.

<sup>66</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

#### 65/146. Innovative Mechanismen der Entwicklungsfinanzierung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>67</sup>, das Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>68</sup> und die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument<sup>69</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung<sup>70</sup> und die Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey<sup>71</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf das Ergebnis der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung<sup>72</sup>,

*Kenntnis nehmend* von der vom Generalsekretär am 3. Juni 2010 organisierten informellen Veranstaltung über innovative Quellen der Entwicklungsfinanzierung,

*in der Erkenntnis*, dass innovative Finanzierungsmechanismen zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, beitragen können,

*Kenntnis nehmend* von den laufenden Bemühungen um innovative Quellen der Entwicklungsfinanzierung, unter anderem in verschiedenen Foren wie der Pilotgruppe für innovative Entwicklungsfinanzierung,

1. *bekräftigt* den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung<sup>70</sup> und die Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey<sup>71</sup> in ihrer Gesamtheit, ihrer Intaktheit und ihrem ganzheitlichen Ansatz und erkennt an, dass die Mobilisierung finanzieller Ressourcen für die Entwicklung und die wirksame Verwendung dieser Ressourcen zentrale Bestandteile der weltweiten Partnerschaft zugunsten der Entwicklung, so auch zugunsten der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, sind;

<sup>67</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>68</sup> Siehe Resolution 60/1.

<sup>69</sup> Siehe Resolution 65/1.

<sup>70</sup> *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

<sup>71</sup> Resolution 63/239, Anlage.

<sup>72</sup> Resolution 63/303, Anlage.

2. *bekräftigt außerdem erneut*, dass jedes Land die Hauptverantwortung für die eigene Entwicklung übernehmen muss und dass die Rolle der nationalen Politiken und Entwicklungsstrategien bei der Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung nicht genügend betont werden kann, und erkennt an, dass die nationalen Anstrengungen durch unterstützende globale Programme, Maßnahmen und Politiken ergänzt werden sollten, um die Entwicklungschancen der Entwicklungsländer zu vergrößern, wobei die jeweiligen nationalen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind und die Achtung der nationalen Trägerschaft, der nationalen Strategien und der nationalen Souveränität zu gewährleisten ist;

3. *betont* die wesentliche Rolle der öffentlichen Entwicklungshilfe, wenn es darum geht, die Entwicklungsfinanzierung in den Entwicklungsländern zu ergänzen, anzuschließen und aufrechtzuerhalten und die Erreichung der Entwicklungsziele, einschließlich der international vereinbarten Entwicklungsziele, insbesondere der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erleichtern, erklärt erneut, dass die öffentliche Entwicklungshilfe eine Katalysatorrolle spielen kann, indem sie den Entwicklungsländern hilft, Hemmnisse für ein dauerhaftes, inklusives und ausgewogenes Wachstum zu beseitigen, unter anderem durch den Ausbau der sozialen, institutionellen und materiellen Infrastruktur, die Förderung von ausländischen Direktinvestitionen, Handel und technologischen Neuerungen, die Verbesserung des Gesundheits- und Bildungswesens, die Förderung der Geschlechtergleichstellung, die Erhaltung der Umwelt und die Bekämpfung der Armut, und begrüßt die von den Grundprinzipien der nationalen Eigenverantwortung, der Partnerausrichtung, der Harmonisierung, des ergebnisorientierten Managements und der gegenseitigen Rechenschaftspflicht ausgehenden Schritte zur Verbesserung der Wirksamkeit und der Qualität der Hilfe;

4. *betont außerdem*, dass innovative Finanzierungsmechanismen einen positiven Beitrag leisten können, indem sie den Entwicklungsländern helfen, zusätzliche Mittel für die Entwicklung auf stabiler, berechenbarer und freiwilliger Grundlage zu beschaffen;

5. *erklärt erneut*, dass solche freiwilligen Mechanismen wirksam sein und der Beschaffung stabiler und berechenbarer Mittel dienen sollen, traditionelle Finanzierungsquellen nicht ersetzen, sondern ergänzen sollen und im Einklang mit den Prioritäten der Entwicklungsländer ausgezahlt werden und keine ungebührliche Belastung für diese Länder darstellen sollen;

6. *hebt* die bisher erzielten beträchtlichen Fortschritte in Bezug auf innovative Quellen der Entwicklungsfinanzierung *hervor* und betont, wie wichtig es ist, nach Bedarf die aktuellen Initiativen auszuweiten und neue Mechanismen zu entwickeln;

7. *beschließt*, auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Weiterverfolgung und Umsetzung der Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung 2002 und der Überprüfungskonferenz 2008“ eine gesonderte Sitzung des Zweiten Ausschusses zur Behandlung

der Frage der innovativen Mechanismen der Entwicklungsfinanzierung einzuberufen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, in dem der Beitrag und das Potenzial innovativer Mechanismen der Entwicklungsfinanzierung im Hinblick auf das Erreichen der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, sowie ihre Wirksamkeit und ihre Auswirkungen untersucht werden, wobei zu berücksichtigen ist, dass solche Mechanismen freiwilliger Natur sein und die Entwicklungsländer nicht über Gebühr belasten sollen.

#### RESOLUTION 65/147

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. Dezember 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 163 Stimmen bei 8 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/436 und Corr.1, Ziff. 32)<sup>73</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Katar, Kenia, Kirgisistan, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauritien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

*Dagegen:* Australien, Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Kamerun, Kolumbien, Niger, Panama, Tonga.

<sup>73</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Jemen (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, sowie Chinas).

**65/147. Ölpest vor der libanesischen Küste**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 61/194 vom 20. Dezember 2006, 62/188 vom 19. Dezember 2007, 63/211 vom 19. Dezember 2008 und 64/195 vom 21. Dezember 2009 über die Ölpest vor der libanesischen Küste,

*in Bekräftigung* der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über die Umwelt des Menschen, insbesondere des Grundsatzes 7 der Erklärung der Konferenz<sup>74</sup>, in dem die Staaten ersucht wurden, alle im Rahmen des Möglichen liegenden Maßnahmen zu ergreifen, um die Verschmutzung der Meere zu verhindern,

*unter Betonung* der Notwendigkeit, die Meeresumwelt im Einklang mit dem Völkerrecht zu schützen und zu erhalten,

*unter Berücksichtigung* der Rio-Erklärung von 1992 über Umwelt und Entwicklung<sup>75</sup>, insbesondere des Grundsatzes 16, wonach grundsätzlich der Verursacher die Kosten der Verschmutzung zu tragen hat, sowie unter Berücksichtigung von Kapitel 17 der Agenda 21<sup>76</sup>,

*mit großer Besorgnis feststellend*, dass die Zerstörung der in unmittelbarer Nähe des Elektrizitätskraftwerks Dschije (Libanon) gelegenen Öllagertanks durch die israelische Luftwaffe am 15. Juli 2006 eine Umweltkatastrophe verursachte, bei der sich ein die gesamte libanesischen Küste bedeckender und sich bis zur syrischen Küste erstreckender Ölteppich bildete,

*darauf hinweisend*, dass der Generalsekretär ernste Besorgnis darüber geäußert hat, dass die Regierung Israels ihre Verantwortung in Bezug auf die Zahlung von Wiedergutmachungs- und Entschädigungsleistungen an die Regierung und das Volk Libanons und der Arabischen Republik Syrien, die von der Ölpest betroffen sind, nicht anerkennt,

*Kenntnis nehmend* von der Feststellung des Generalsekretärs, dass diese Ölpest von keinem der internationalen Entschädigungsfonds für Ölverschmutzungsschäden abgedeckt wird und daher besondere Beachtung verdient, und in Anbetracht seiner Empfehlung, die Option einer Untersuchung der möglichen Rolle der Entschädigungskommission der Vereinten Nationen bei der Erlangung der entsprechenden Entschädigung von der Regierung Israels weiter zu prüfen,

*erneut mit Befriedigung Kenntnis nehmend* von der Hilfe, die von Geberländern und internationalen Organisationen für die Reinigungsarbeiten und die rasche Wiederherstellung und den raschen Wiederaufbau Libanons über bilaterale und multilaterale Kanäle angeboten wurde, namentlich das am 17. August 2006 abgehaltene Treffen von Athen zur Koordinierung der Antwortmaßnahmen zu dem Verschmutzungseignis im östlichen Mittelmeer und die am 31. August 2006 abgehaltene Stockholmer Konferenz für den raschen Wiederaufbau Libanons,

*davon Kenntnis nehmend*, dass der Generalsekretär die Einwilligung des Fonds für den Wiederaufbau Libanons begrüßt hat, den Treuhandfonds für Wiederherstellungsmaßnahmen nach der Ölverschmutzung im östlichen Mittelmeer unter dem Schirm seiner bestehenden Mechanismen aufzunehmen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 64/195<sup>77</sup>;

2. *bekundet* im fünften Jahr in Folge *ihre tiefe Besorgnis* über die nachteiligen Auswirkungen, die die Zerstörung der in unmittelbarer Nähe des Elektrizitätskraftwerks Dschije (Libanon) gelegenen Öllagertanks durch die israelische Luftwaffe auf die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung in Libanon hat;

3. *ist der Auffassung*, dass die Ölpest die Küste Libanons stark und die syrische Küste teilweise verschmutzt hat und infolge ihrer schädlichen Auswirkungen auf die natürlichen Ressourcen, die biologische Vielfalt, die Fischerei und den Tourismus sowie die menschliche Gesundheit in Libanon die Existenzgrundlagen und die Wirtschaft des Landes schwer beeinträchtigt hat;

4. *ersucht* die Regierung Israels, die Verantwortung dafür zu übernehmen, die Regierung Libanons und andere von der Ölpest unmittelbar betroffene Länder, wie die Arabische Republik Syrien, deren Küste teilweise verschmutzt wurde, für die Kosten der Beseitigung der durch die Zerstörung verursachten Umweltschäden, einschließlich der Wiederherstellung der Meeresumwelt, rasch und angemessen zu entschädigen, insbesondere angesichts der Feststellung des Generalsekretärs in Bezug auf die Nichtanerkennung der einschlägigen Absätze der Resolutionen 61/194, 62/188, 63/211 beziehungsweise 64/195 durch die Regierung Israels;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die Option einer Untersuchung der potenziellen Rolle der Entschädigungskommission der Vereinten Nationen bei der Erlangung der entsprechenden Entschädigung von der Regierung Israels weiter zu prüfen;

6. *dankt erneut* für die Bemühungen der Regierung Libanons und der Regierungen der Mitgliedstaaten, der regionalen und internationalen Organisationen, der regionalen und internationalen Finanzinstitutionen, der nichtstaatlichen Organisationen und des Privatsektors um die Einleitung von

<sup>74</sup> Siehe *Report of the United Nations Conference on the Human Environment, Stockholm, 5–16 June 1972* (A/CONF.48/14/Rev.1), Erster Teil, Kap. I.

<sup>75</sup> *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol.I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

<sup>76</sup> Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda\\_21.pdf](http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf).

<sup>77</sup> A/65/278.



Reinigungs- und Wiederherstellungsarbeiten an den verschmutzten Küsten und ermutigt die Mitgliedstaaten und die genannten Stellen, ihre finanzielle und technische Hilfe für die Regierung Libanons fortzusetzen, damit die Reinigungs- und Wiederherstellungsarbeiten abgeschlossen werden können, mit dem Ziel, das Ökosystem Libanons und des östlichen Mittelmeerbeckens zu erhalten;

7. *begrüßt* die Einwilligung des Fonds für den Wiederaufbau Libanons, den von freiwilligen Beiträgen getragenen Treuhandfonds für Wiederherstellungsmaßnahmen nach der Ölverschmutzung im östlichen Mittelmeer aufzunehmen und so den unmittelbar betroffenen Staaten Hilfe und Unterstützung zu sichern, damit sie die durch die Zerstörung der Öllagertanks bei dem Elektrizitätskraftwerk Dschije verursachte Umweltkatastrophe auf integrierte, umweltgerechte Weise – von der Reinigung bis zur sicheren Entsorgung der öligen Abfälle – bewältigen können;

8. *bittet* die Staaten, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie den Privatsektor, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds für Wiederherstellungsmaßnahmen nach der Ölverschmutzung im östlichen Mittelmeer zu leisten, und ersucht in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, internationale technische und finanzielle Hilfe zu mobilisieren, um sicherzustellen, dass der Treuhandfonds über ausreichende und angemessene Mittel verfügt, da Libanon immer noch mit der Behandlung der Abfälle und der Überwachung des Wiederaufbaus beschäftigt ist;

9. *ist sich* der Mehrdimensionalität der nachteiligen Auswirkungen der Ölpest *bewusst* und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

#### RESOLUTION 65/148

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/436 und Corr.1, Ziff. 32)<sup>78</sup>.

#### 65/148. Globaler Ethikkodex für den Tourismus

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 56/212 vom 21. Dezember 2001 und 60/190 vom 22. Dezember 2005,

*sowie unter Hinweis* auf die Erklärung von Manila über den Welttourismus vom 10. Oktober 1980<sup>79</sup>, die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung<sup>80</sup> und die Agenda 21<sup>81</sup> vom 14. Juni 1992, die Erklärung von Amman über Frieden durch Tourismus vom 11. November 2000<sup>82</sup>, die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung<sup>83</sup> und den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)<sup>84</sup>, die Erklärung von Barbados<sup>85</sup> und das Aktionsprogramm für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern<sup>86</sup>, die Erklärung von Mauritius<sup>87</sup> und die Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern<sup>88</sup> sowie die Erklärung von Brüssel<sup>89</sup> und das Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010<sup>90</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf das Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele<sup>91</sup>, das Ergebnisdokument der Tagung auf hoher Ebene zur Überprüfung der Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern<sup>92</sup> und die Ministererklärung des Tagungsteils auf hoher Ebene der Arbeitsta-

<sup>79</sup> A/36/236, Anhang, Anlage I.

<sup>80</sup> *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

<sup>81</sup> Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda\\_21.pdf](http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf).

<sup>82</sup> A/55/640, Anlage.

<sup>83</sup> *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

<sup>84</sup> Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

<sup>85</sup> *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April–6 May 1994* (United Nations publication, Sales No. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

<sup>86</sup> Ebd., Anlage II.

<sup>87</sup> *Report of the International Meeting to Review the Implementation of the Programme of Action for the Sustainable Development of Small Island Developing States, Port Louis, Mauritius, 10–14 January 2005* (United Nations publication, Sales No. E.05.II.A.4 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

<sup>88</sup> Ebd., Anlage II.

<sup>89</sup> A/CONF.191/13, Kap. I.

<sup>90</sup> Ebd., Kap. II.

<sup>91</sup> Siehe Resolution 65/1.

<sup>92</sup> Siehe Resolution 65/2.

<sup>78</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Costa Rica, Dominikanische Republik, Dschibuti, El Salvador, Fidschi, Finnland, Gabun, Gambia, Guatemala, Haiti, Honduras, Indonesien, Italien, Jordanien, Komoren, Libanon, Luxemburg, Marokko, Mexiko, Monaco, Montenegro, Pakistan, Peru, Republik Korea, Salomonen, Serbien, Seychellen, Slowenien, Spanien, Thailand, Ukraine und Ungarn.

gung 2010 des Wirtschafts- und Sozialrats zum Thema „Verwirklichung der international vereinbarten Ziele und Zusagen betreffend die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen“<sup>93</sup>,

*in dem Bewusstsein* der bedeutenden Dimension und Rolle des Tourismus als eines positiven Instruments für die Bekämpfung der Armut, den Schutz der Umwelt und die Verbesserung der Lebensqualität aller Menschen, seines potenziellen Beitrags zur nachhaltigen Entwicklung, insbesondere von Entwicklungsländern, und seiner immer stärker hervortretenden Rolle als treibende Kraft für die Förderung der internationalen Verständigung, des Friedens und des Wohlstands,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Weltorganisation für Tourismus über die Umsetzung des Globalen Ethikkodexes für den Tourismus<sup>94</sup>;

2. *begrüßt* die Arbeit der Weltorganisation für Tourismus und ihres Weltausschusses für Tourismusethik bei der Umsetzung des von der Generalversammlung der Weltorganisation für Tourismus 1999 angenommenen Globalen Ethikkodexes für Tourismus<sup>95</sup> und begrüßt die Einrichtung des ständigen Sekretariats des Ausschusses in Rom;

3. *ermutigt* die Weltorganisation für Tourismus, über ihren Weltausschuss für Tourismusethik und das ständige Sekretariat des Ausschusses auch weiterhin den Globalen Ethikkodex für Tourismus zu fördern und zu verbreiten und die Umsetzung der ethischen Grundsätze für den Tourismus durch den öffentlichen wie den privaten Sektor genau zu verfolgen;

4. *begrüßt* das wachsende Interesse unter den Mitgliedstaaten, insbesondere unter den Staaten und Hoheitsgebieten, die Mitglieder der Weltorganisation für Tourismus sind, und ihr zunehmendes institutionelles und rechtliches Engagement für die Umsetzung des Globalen Ethikkodexes für Tourismus, bittet erneut jene Mitgliedstaaten und anderen Tourismusakteure, insbesondere im privaten Sektor, die dies noch nicht getan haben, den Inhalt des Globalen Ethikkodexes für Tourismus soweit angezeigt in ihre einschlägigen Gesetze, Vorschriften, Geschäftspraktiken und Verhaltenskodexe einzubringen, und dankt in dieser Hinsicht anerkennend jenen Mitgliedstaaten und Branchenteilnehmern, die dies bereits getan haben;

5. *erkennt* die Notwendigkeit an, die Entwicklung eines nachhaltigen Tourismus, namentlich eines ressourcenschonenden Tourismus und des Ökotourismus, im Geiste des Internationalen Jahres des Ökotourismus 2002, des Jahres des Kulturerbes 2002, des Weltgipfels für Ökotourismus 2002, der Erklärung von Québec über den Ökotourismus<sup>96</sup> und des Globalen Ethikkodexes für den Tourismus zu fördern, damit die Bevölkerung der Gastgemeinden größere Vorteile aus den

Tourismusressourcen ziehen kann, und zugleich die Kulturen und die ökologische Unversehrtheit dieser Gemeinden zu erhalten und ökologisch sensible Gebiete und das Naturerbe besser zu schützen sowie die Entwicklung eines nachhaltigen Tourismus und den Kapazitätsaufbau als Beitrag zur Stärkung der ländlichen und ortsansässigen Gemeinschaften zu fördern, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, unter anderem die Herausforderungen des Klimawandels zu bewältigen und dem Verlust der Biodiversität Einhalt zu gebieten;

6. *bittet* die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und die anderen Interessenträger, die unter anderem von der Weltorganisation für Tourismus durchgeführten Aktivitäten zur Förderung eines verantwortlichen und nachhaltigen Tourismus, auch im Kontext der Notfallvorsorge und der Bewältigung von Naturkatastrophen, sowie zum Aufbau von Kapazitäten zugunsten der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu unterstützen, indem die Vorteile des Tourismus auf alle gesellschaftlichen Bereiche, insbesondere auf die schwächsten und am stärksten marginalisierten Bevölkerungsgruppen, ausgedehnt und seine negativen Auswirkungen zugleich minimiert werden;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung auf der Grundlage der Berichte der Weltorganisation für Tourismus über die Entwicklungen bei der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

#### RESOLUTION 65/149

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/436 und Corr.1, Ziff. 32)<sup>97</sup>.

#### **65/149. Kooperationsmaßnahmen zur Bewertung der Umweltauswirkungen von Abfällen aus dem Einbringen chemischer Munition ins Meer und zur Schärfung des diesbezüglichen Problembewusstseins**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die Empfehlungen der Konferenz der Vereinten Nationen über die Umwelt des Menschen, die im Juni 1972 in Stockholm abgehalten wurde<sup>98</sup>,

<sup>93</sup> Siehe A/65/3, Kap. III, Ziff. 125. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 3.*

<sup>94</sup> Siehe A/65/275.

<sup>95</sup> Siehe E/2001/61, Anlage.

<sup>96</sup> A/57/343, Anlage.

<sup>97</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Aserbaidschan, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irak, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Serbien, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

<sup>98</sup> Siehe *Report of the United Nations Conference on the Human Environment, Stockholm, 5–16 June 1972 (A/CONF.48/14/Rev.1)*, Erster Teil.

*Kenntnis nehmend* von den einschlägigen Bestimmungen der Agenda 21<sup>99</sup>, die im Juni 1992 in Rio de Janeiro (Brasilien) auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedet und in dem im September 2002 in Johannesburg (Südafrika) angenommenen Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)<sup>100</sup> bekräftigt wurde,

*unter Hinweis auf* einschlägige internationale und regionale Übereinkünfte wie das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen<sup>101</sup>, das Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen<sup>102</sup>, das Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks<sup>103</sup>, das Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseergebiets<sup>104</sup>, das Übereinkommen über den Schutz und die Erschließung der Meeresumwelt in der Karibikregion<sup>105</sup> und das Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt und der Küstenzone im Südpazifik<sup>106</sup>,

*Kenntnis nehmend* von dem Schlussbericht, den die Ad-hoc-Arbeitsgruppe für das Einbringen chemischer Munition der Helsinki-Kommission auf ihrer vom 14. bis 17. März 1995 in Helsinki abgehaltenen sechzehnten Tagung vorlegte, und darauf hinweisend, dass die Helsinki-Kommission auf ihrer Ministertagung vom 18. bis 20. Mai 2010 in Moskau die Einrichtung einer Sachverständigengruppe unter ihrem Dach vereinbarte, welche das Wissen über das Einbringen chemischer Munition in die Ostsee auf den neuesten Stand bringen und überprüfen soll,

*darauf hinweisend*, dass Mitgliedstaaten, internationale und regionale Organisationen und die Zivilgesellschaft Aktivitäten mit dem Ziel durchgeführt haben, die Fragen im Zusammenhang mit Abfällen aus dem Einbringen chemischer Munition ins Meer zu erörtern und die internationale Zusammenarbeit und den Austausch von Erfahrungen und praktischem Wissen zu fördern,

*sowie unter Hinweis auf* die Besorgnisse wegen der potenziellen langfristigen Umweltauswirkungen von Abfällen aus dem Einbringen chemischer Munition ins Meer, einschließlich der potenziellen Folgen für die menschliche Gesundheit,

1. *stellt fest*, wie wichtig die Schärfung des Problembewusstseins für die Umweltauswirkungen von Abfällen aus dem Einbringen chemischer Munition ins Meer ist;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten und die internationalen und regionalen Organisationen, die Frage der Umweltauswirkungen von Abfällen aus dem Einbringen chemischer Munition ins Meer weiter zu beobachten und in dieser Frage zu kooperieren und freiwillig sachdienliche Hinweise auszutauschen;

3. *bittet* den Generalsekretär, die Auffassungen der Mitgliedstaaten und der einschlägigen regionalen und internationalen Organisationen zu den Fragen im Zusammenhang mit den Umweltauswirkungen von Abfällen aus dem Einbringen chemischer Munition ins Meer sowie zu möglichen Modalitäten für eine internationale Zusammenarbeit einzuholen, durch welche die Problematik bewertet und das Problembewusstsein geschärft wird, und diese Auffassungen der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung zur weiteren Behandlung zu übermitteln.

#### RESOLUTION 65/150

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/436 und Corr.1, Ziff. 32)<sup>107</sup>.

#### 65/150. Schutz der Korallenriffe für eine nachhaltige Existenzsicherung und Entwicklung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung<sup>108</sup> und die Agenda 21<sup>109</sup>, das Aktionsprogramm

<sup>99</sup> *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda\\_21.pdf](http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf).

<sup>100</sup> *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

<sup>101</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1833, Nr. 31363. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 1798; öBGBI. Nr. 885/1995; AS 2009 3209.

<sup>102</sup> Ebd., Vol. 1046, Nr. 15749. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1977 II S. 165; AS 1979 1335.

<sup>103</sup> Ebd., Vol. 2354, Nr. 42279. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 1360; AS 2005 195.

<sup>104</sup> Ebd., Vol. 2099, Nr. 36495. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 1994 II S. 1355, 1397.

<sup>105</sup> Ebd., Vol. 1506, Nr. 25974.

<sup>106</sup> Ebd., Vol. 1648, Nr. 28325.

<sup>107</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Antigua und Barbuda, Australien, Bahamas, Barbados, Belgien, Belize, Bulgarien, Costa Rica, Côte d’Ivoire, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Grenada, Griechenland, Guinea-Bissau, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irland, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kanada, Kap Verde, Komoren, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malediven, Malta, Marshallinseln, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Mosambik, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Oman, Österreich, Palau, Papua-Neuguinea, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Samoa, Schweden, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Vanuatu, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam und Zypern.

<sup>108</sup> *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

<sup>109</sup> Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda\\_21.pdf](http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf).

für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern<sup>110</sup>, den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)<sup>111</sup>, die Erklärung von Mauritius<sup>112</sup> und die Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern<sup>113</sup>, die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>114</sup> und das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen<sup>115</sup>,

in *Bekräftigung* des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen<sup>116</sup>, das den allgemeinen rechtlichen Rahmen für Meerestätigkeiten vorgibt, und seinen grundlegenden Charakter betonend, in dem Bewusstsein, dass die Probleme des Meeresraums eng miteinander verbunden sind und im Rahmen eines integrierten, interdisziplinären und intersektoralen Ansatzes als Ganzes betrachtet werden müssen,

unter *Hinweis* auf das Übereinkommen über die biologische Vielfalt<sup>117</sup> als bedeutendes Rechtsinstrument für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere,

sowie unter *Hinweis* auf die Übereinkommen und Organisationen mit Bezug zur biologischen Vielfalt, wie das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen<sup>118</sup>, das Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung<sup>119</sup>, das

Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten<sup>120</sup>, das Übereinkommen für den Schutz, die Bewirtschaftung und die Entwicklung der Meeres- und Küstenumwelt der ostafrikanischen Region<sup>121</sup>, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen,

in *Anerkennung* der Rolle der innerstaatlichen Rechtsvorschriften beim Schutz der Korallenriffe und zugehörigen Ökosysteme innerhalb des jeweiligen Hoheitsgebiets,

unter *Hinweis* auf ihre jährlichen Resolutionen über Ozeane und Seerecht und über nachhaltige Fischerei, darunter die Resolution 61/105 vom 8. Dezember 2006, ihre Resolution 63/214 vom 19. Dezember 2008 „Auf dem Weg zu einer nachhaltigen Erschließung des Karibischen Meeres für die heutigen und die kommenden Generationen“, ihre Resolution 64/73 vom 7. Dezember 2009 über den Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen, ihre Resolution 64/203 vom 21. Dezember 2009 zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt und ihre Resolution 64/236 vom 24. Dezember 2009, in der sie beschloss, 2012 die Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung zu veranstalten, sowie andere einschlägige Resolutionen,

*Kenntnis nehmend* von der Erklärung von Manado über die Ozeane, die am 14. Mai 2009 von der Weltozeankonferenz angenommen wurde, und dem Mandat von Jakarta für die biologische Vielfalt der Meere und Küsten von 1995<sup>122</sup>,

*Kenntnis nehmend* von der Arbeit des Sekretariats des Übereinkommens über die biologische Vielfalt zur biologischen Vielfalt der Meere und Küsten, insbesondere betreffend Korallenriffe und zugehörige Ökosysteme, und von dem Ergebnis der vom 18. bis 29. Oktober 2010 in Nagoya (Japan) abgehaltenen zehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens, insbesondere in Bezug auf die Aktualisierung und Überprüfung des Strategieplans für die Zeit nach 2010<sup>123</sup>,

sowie *Kenntnis nehmend* von dem Ersuchen, das die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt auf ihrer zehnten Tagung an den Exekutivsekretär des Übereinkommens richtete<sup>124</sup>, bei vorhandenen finanziellen Mitteln einen Fortschrittsbericht über die Umsetzung des konkreten Arbeitsplans zur Korallenbleiche zu erstellen, der von der Konferenz der Vertragsparteien in ihrem Beschluss VII/5 verabschiedet wurde<sup>125</sup>,

<sup>110</sup> *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April–6 May 1994* (United Nations publication, Sales No. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

<sup>111</sup> *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

<sup>112</sup> *Report of the International Meeting to Review the Implementation of the Programme of Action for the Sustainable Development of Small Island Developing States, Port Louis, Mauritius, 10–14 January 2005* (United Nations publication, Sales No. E.05.II.A.4 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

<sup>113</sup> Ebd., Anlage II.

<sup>114</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>115</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBl. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

<sup>116</sup> Ebd., Vol. 1833, Nr. 31363. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 1798; öBGBI. Nr. 885/1995; AS 2009 3209.

<sup>117</sup> Ebd., Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1741; LGBl. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

<sup>118</sup> Ebd., Vol. 993, Nr. 14537. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1975 II S. 773; LGBl. 1980 Nr. 63; öBGBI. Nr. 188/1982; AS 1975 1135.

<sup>119</sup> Ebd., Vol. 996, Nr. 14583. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1976 II S. 1265; LGBl. 1991 Nr. 87; öBGBI. Nr. 225/1983; AS 1976 1139.

<sup>120</sup> Ebd., Vol. 1651, Nr. 28395. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1984 II S. 569; LGBl. 1998 Nr. 1568; AS 1996 2354.

<sup>121</sup> In Englisch verfügbar unter <http://www.unep.org>.

<sup>122</sup> Siehe A/51/312, Anlage II, Beschluss II/10.

<sup>123</sup> Siehe UNEP/CBD/COP/10/27.

<sup>124</sup> Ebd., Anlage, Beschluss X/29, Ziff. 74.

<sup>125</sup> Siehe UNEP/CBD/COP/7/21, Anhang, Beschluss VII/5, Anlage I, Appendix 1.

*in der Erkenntnis*, dass für Millionen von Menschen in der Welt eine nachhaltige Existenzsicherung und Entwicklung von der Gesundheit der Korallenriffe und zugehörigen Ökosysteme abhängt, da diese eine primäre Nahrungs- und Einkommensquelle sind, den ästhetischen und kulturellen Horizont der Gemeinschaften erweitern und außerdem Schutz vor Stürmen, Tsunamis und Küstenerosion bieten,

*mit dem Ausdruck großer Besorgnis* über die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels und der Versauerung der Ozeane auf die Gesundheit und das Überleben der Korallenriffe und zugehörigen Ökosysteme auf der ganzen Welt, einschließlich durch den Anstieg des Meeresspiegels, die Zunahme der Intensität und Häufigkeit der Korallenbleiche, den Anstieg der Meeresoberflächentemperatur und die größere Sturmintensität, die mit synergetisch wirkenden negativen Folgen von Abwassereintrag, Überfischung, zerstörerischen Fischfangpraktiken, invasiven nichteinheimischen Organismen und Korallenabbau einhergehen,

*daran festhaltend*, dass das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen das wichtigste internationale, zwischenstaatliche Forum für die Aushandlung der weltweiten Maßnahmen zur Bewältigung des Klimawandels ist, und die Staaten dazu auffordernd, dringende globale Maßnahmen zur Bewältigung des Klimawandels im Einklang mit den im Übereinkommen genannten Grundsätzen, einschließlich des Grundsatzes der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten, und ihren jeweiligen Fähigkeiten zu ergreifen,

*davon Kenntnis nehmend*, dass in vielen Ländern indigene und örtliche Gemeinschaften ein ausgeprägtes Verhältnis zur Meeres- und Küstenumwelt, einschließlich der Korallenriffe und zugehörigen Ökosysteme, haben, die ihnen in einigen Fällen im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften auch gehören, und dass diese Völker für den Schutz, die Bewirtschaftung und die Bewahrung dieser Riffe und zugehörigen Ökosysteme eine wichtige Rolle ausfüllen können,

*sowie Kenntnis nehmend* von der Führungsrolle, welche die Internationale Korallenriff-Initiative, eine Partnerschaft aus Regierungen, internationalen Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen, in Fragen der Bewirtschaftung tropischer Meeresökosysteme ausübt, und von der Abhaltung ihrer fünfundzwanzigsten allgemeinen Tagung vom 8. bis 12. November 2010 in Samoa unter dem gemeinsamen Vorsitz Samoas und Frankreichs,

*unter Begrüßung* der regionalen Initiativen, einschließlich der Korallendreieck-Initiative zu den Themen Korallenriffe, Fischereiindustrie und Ernährungssicherheit, der Initiative „Micronesia Challenge“, der Initiative „Caribbean Challenge“, des Projekts „Eastern Tropical Pacific Seascape“, der Partnerschaft für den westindischen Ozean, der Initiative „West African Conservation Challenge“ und der regionalen Initiative für die Erhaltung und umsichtige Nutzung von Mangroven und Korallen für die Region Amerika,

*sowie unter Begrüßung* der Bemühungen der Organisationen, Programme und Fonds des Systems der Vereinten Na-

tionen um den Schutz der biologischen Vielfalt der Meere und insbesondere der Korallenriffe und zugehörigen Ökosysteme,

1. *richtet die dringende Aufforderung* an die Staaten, innerhalb ihres jeweiligen Hoheitsgebiets, und die zuständigen internationalen Organisationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, angesichts des dringenden Handlungsbedarfs auf allen Ebenen alle praktischen Schritte zum Schutz der Korallenriffe und zugehörigen Ökosysteme für eine nachhaltige Existenzsicherung und Entwicklung zu ergreifen, darunter sofortige und abgestimmte globale, regionale und lokale Maßnahmen als Antwort auf die Herausforderungen und zur Bewältigung der nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels, unter anderem durch Abschwächung und Anpassung, und der Meeresversauerung auf die Korallenriffe und zugehörigen Ökosysteme;

2. *richtet außerdem die dringende Aufforderung* an die Staaten, integrierte und umfassende Ansätze für die Bewirtschaftung der Korallenriffe und zugehörigen Ökosysteme in ihrem Hoheitsgebiet auszuarbeiten, anzunehmen und umzusetzen, befürwortet regionale Kooperation im Einklang mit dem Völkerrecht zum Schutz und Ausbau der Widerstandsfähigkeit der Korallenriffe und fordert in diesem Zusammenhang die Entwicklungspartner zur Unterstützung derartiger Bemühungen in den Entwicklungsländern auf, unter anderem durch die Bereitstellung finanzieller Mittel, Kapazitätsaufbau und die Weitergabe umweltverträglicher Technologien und Kenntnisse zu gegenseitig vereinbarten Bedingungen sowie durch den Austausch einschlägiger wissenschaftlicher, technischer, sozioökonomischer und juristischer Informationen, damit die Entwicklungsländer dazu befähigt werden, gegebenenfalls alle notwendigen Maßnahmen zum Schutz ihrer Korallenriffe und zugehörigen Ökosysteme zu treffen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, im Kontext der Themen und Ziele der für 2012 anberaumten Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung einen Bericht zur Bedeutung des Schutzes der Korallenriffe und zugehörigen Ökosysteme für eine nachhaltige Existenzsicherung und Entwicklung samt einer Analyse des wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und entwicklungspolitischen Gewinns durch den Schutz der Korallenriffe anzufertigen und ihn der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung zur Behandlung und anderen Foren zur Information vorzulegen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, unter Berücksichtigung vorhandener Berichte bei der Erstellung dieses Berichts die zum Schutz der Korallenriffe und zugehörigen Ökosysteme möglicherweise erforderlichen, im Einklang mit dem Völkerrecht stehenden Maßnahmen zu benennen und dabei Vorschläge für abgestimmte und stimmige Maßnahmen im gesamten System der Vereinten Nationen zu unterbreiten, welche den Auffassungen der Mitgliedstaaten, der Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, und der einschlägigen internationalen Organisationen, einschließlich der Internationalen Korallenriff-Initiative und der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe über Klimaänderungen, sowie den Ergebnissen und Be-

schlüssen der einschlägigen multilateralen Umweltübereinkünfte Rechnung tragen.

### RESOLUTION 65/151

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/436 und Corr.1, Ziff. 32)<sup>126</sup>.

#### 65/151. Internationales Jahr der nachhaltigen Energie für alle

*Die Generalversammlung,*

*unter erneutem Hinweis* auf die Grundsätze der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung<sup>127</sup> und der Agenda 21<sup>128</sup> und unter Hinweis auf die Empfehlungen und Schlussfolgerungen im Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“) <sup>129</sup> betreffend die Erschließung von Energie zugunsten der nachhaltigen Entwicklung,

*unter Hinweis* auf die Resolution 1980/67 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1980 über internationale Jahre und Jahrestage und die Resolutionen der Generalversammlung 53/199 vom 15. Dezember 1998 und 61/185 vom 20. Dezember 2006 über die Verkündung internationaler Jahre,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 55/2 vom 8. September 2000, mit der sie die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen verabschiedete,

*ferner unter Hinweis* auf die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument<sup>130</sup>,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 53/7 vom 16. Oktober 1998, 54/215 vom 22. Dezember 1999 und 55/205 vom 20. Dezember 2000 sowie ihre Resolutionen 56/200 vom 21. Dezember 2001, 58/210 vom 23. Dezember 2003, 60/199 vom 22. Dezember 2005, 62/197 vom 19. Dezember 2007, 63/210 vom 19. Dezember 2008 und 64/206 vom 21. Dezember 2009,

*besorgt* darüber, dass in den Entwicklungsländern über drei Milliarden Menschen zum Kochen und Heizen auf tradi-

tionelle Biomasse angewiesen sind, dass eineinhalb Milliarden Menschen keinen Strom haben und dass selbst dort, wo es eine Energieversorgung gibt, Millionen armer Menschen sie nicht bezahlen können,

*in der Erkenntnis*, dass der Zugang zu einer modernen, erschwinglichen Energieversorgung in den Entwicklungsländern eine wesentliche Voraussetzung für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, und einer nachhaltigen Entwicklung ist und dazu beitragen würde, die Armut zu mindern und die Lebensbedingungen und den Lebensstandard der Mehrheit der Weltbevölkerung zu verbessern,

*betonend*, wie wichtig es ist, in den Zugang zu sauberen Energietechnologien und in eine gegenüber den Folgen des Klimawandels widerstands- und anpassungsfähige Zukunft für alle zu investieren, und dass der Zugang zu zuverlässigen, erschwinglichen, wirtschaftlich tragfähigen, sozial- und umweltverträglichen Energieversorgungsleistungen und -ressourcen zugunsten der nachhaltigen Entwicklung verbessert werden muss, und unter Berücksichtigung der Verschiedenartigkeit der Umstände, der nationalen Regelungen und der spezifischen Bedürfnisse der Länder, insbesondere der Entwicklungsländer,

*sowie betonend*, dass weitere Schritte unternommen werden müssen, um für die rechtzeitige Bereitstellung quantitativ und qualitativ ausreichender Finanzmittel zu sorgen,

*in Bekräftigung* ihrer Unterstützung für die Durchführung nationaler Politiken und Strategien, die darauf angelegt sind, je nach Bedarf die verstärkte Nutzung neuer und erneuerbarer Energiequellen und emissionsarmer Technologien, die effizientere Energienutzung, den stärkeren Rückgriff auf moderne Energietechnologien, namentlich sauberere Technologien zur Nutzung fossiler Brennstoffe, und die nachhaltige Nutzung traditioneller Energiequellen zu kombinieren, sowie für die Förderung des Zugangs zu modernen, zuverlässigen, erschwinglichen und nachhaltigen Energieversorgungsleistungen und gegebenenfalls den Ausbau der nationalen Kapazitäten zur Deckung des wachsenden Energiebedarfs, gestützt auf die internationale Zusammenarbeit in diesem Bereich und auf die Förderung der Entwicklung und Verbreitung geeigneter, erschwinglicher und nachhaltiger Energietechnologien und ihre Weitergabe an die Entwicklungs- und Transformationsländer zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen,

1. *beschließt*, das Jahr 2012 zum Internationalen Jahr der nachhaltigen Energie für alle zu erklären;

2. *stellt fest*, dass das System der Vereinten Nationen Anstrengungen unternimmt, die darauf gerichtet sind, den Zugang zu Energie für alle sicherzustellen und die Umwelt durch die nachhaltige Nutzung traditioneller Energiequellen, sauberer Technologien und neuerer Energiequellen zu schützen<sup>131</sup>;

<sup>126</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>127</sup> Siehe *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

<sup>128</sup> Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda\\_21.pdf](http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf).

<sup>129</sup> Siehe *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsnbsrg/a.conf.199-20.pdf>.

<sup>130</sup> Siehe Resolution 65/1.

<sup>131</sup> Siehe den Bericht der Beratungsgruppe des Generalsekretärs für Energie und Klimawandel mit dem Titel „Energy for a sustainable future“ (Energie für eine nachhaltige Zukunft). In Englisch verfügbar unter <http://www.unido.org>.

3. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit den zuständigen Einrichtungen im System der Vereinten Nationen und mit UN-Energie und eingedenk der Bestimmungen der Anlage zu Resolution 1980/67 des Wirtschafts- und Sozialrats die während des Internationalen Jahres durchzuführenden Aktivitäten zu organisieren und zu koordinieren;

4. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen und alle sonstigen Akteure, das Internationale Jahr zu nutzen, um das Bewusstsein dafür zu schärfen, wie wichtig es für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, eine nachhaltige Entwicklung und den Schutz des Weltklimas ist, sich mit Energiefragen zu befassen, einschließlich der Gewährleistung einer modernen Energieversorgung für alle, des Zugangs zu erschwinglicher Energie, der Energieeffizienz und der Nachhaltigkeit der Energiequellen und der Energienutzung, und Maßnahmen auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu fördern;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, in dem unter anderem die von Mitgliedstaaten und internationalen Organisationen ergriffenen Initiativen zur Schaffung günstiger Rahmenbedingungen auf allen Ebenen für die Förderung des Zugangs zu Energie und Energieversorgungsleistungen und die Nutzung von Technologien auf dem Gebiet der neuen und erneuerbaren Energien, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs zu diesen Technologien, berücksichtigt werden.

#### RESOLUTION 65/152

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/436/Add.1, Ziff. 17)<sup>132</sup>.

#### **65/152. Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 55/199 vom 20. Dezember 2000, 56/226 vom 24. Dezember 2001, 57/253 und 57/270 A vom 20. Dezember 2002 und 57/270 B vom 23. Juni 2003 sowie ihre Resolution 64/236 vom 24. Dezember 2009 und alle anderen früheren Resolutionen über die Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung,

*sowie unter Hinweis* auf die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung<sup>133</sup>, die Agenda 21<sup>134</sup>, das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21<sup>135</sup>, die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung<sup>136</sup> und den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)<sup>137</sup> sowie den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung<sup>138</sup>, die Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey<sup>139</sup> und das Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele<sup>140</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf das Aktionsprogramm für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern<sup>141</sup>, die Erklärung, Bestandsaufnahme und Initiativen zur künftigen Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern<sup>142</sup>, die Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern<sup>143</sup> und das Ergebnisdokument der Tagung auf hoher Ebene zur Überprüfung der Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige

<sup>133</sup> *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

<sup>134</sup> Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda\\_21.pdf](http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf).

<sup>135</sup> Resolution S-19/2, Anlage.

<sup>136</sup> *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

<sup>137</sup> Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

<sup>138</sup> *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

<sup>139</sup> Resolution 63/239, Anlage.

<sup>140</sup> Siehe Resolution 65/1.

<sup>141</sup> *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April–6 May 1994* (United Nations publication, Sales No. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

<sup>142</sup> Resolution S-22/2, Anlage.

<sup>143</sup> *Report of the International Meeting to Review the Implementation of the Programme of Action for the Sustainable Development of Small Island Developing States, Port Louis, Mauritius, 10–14 January 2005* (United Nations publication, Sales No. E.05.II.A.4 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

<sup>132</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern<sup>144</sup>,

*in Bekräftigung* der Verpflichtung, die Agenda 21, das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21, den Durchführungsplan von Johannesburg, insbesondere die termingebundenen Ziele und Zielwerte, und die anderen international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, umzusetzen,

*unter Hinweis* auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>145</sup>,

*in Bekräftigung* der auf der elften Tagung der Kommission für Nachhaltige Entwicklung gefassten Beschlüsse<sup>146</sup>,

*unter Hinweis* darauf, dass der Durchführungsplan von Johannesburg die Kommission zur Anlaufstelle für die Erörterung von Partnerschaften bestimmt hat, die der nachhaltigen Entwicklung förderlich sind und dazu beitragen, dass die in der Agenda 21, in dem Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und in dem Durchführungsplan von Johannesburg eingegangenen zwischenstaatlichen Verpflichtungen erfüllt werden,

*mit Befriedigung feststellend*, dass die Kommission auf ihrer achtzehnten Tagung eine eingehende Evaluierung der Fortschritte bei der Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und des Durchführungsplans von Johannesburg vornahm, in deren Mittelpunkt der Themenkomplex Verkehr, Chemikalien, Abfallbehandlung, Bergbau und Zehnjahres-Programmrahmen für nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster stand, wobei die zwischen diesen Themen bestehenden Zusammenhänge berücksichtigt sowie die Querschnittsthemen, einschließlich der Mittel zur Umsetzung, behandelt wurden, und dass sie bewährte Praktiken sowie beim Umsetzungsprozess aufgetretene Zwänge und Hindernisse aufzeigte,

*bekräftigend*, dass die Beseitigung der Armut, die Veränderung nicht nachhaltiger Produktions- und Konsummuster und der Schutz und die Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, die die Grundlage der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sind, übergeordnete Ziele und wesentliche Voraussetzungen einer nachhaltigen Entwicklung sind,

*in der Erkenntnis*, dass die Beseitigung der Armut die größte globale Herausforderung darstellt, mit der die Welt heute konfrontiert ist, und eine unabdingbare Voraussetzung für die nachhaltige Entwicklung, insbesondere der Entwicklungsländer, ist und dass ungeachtet dessen, dass jedes Land selbst die Hauptverantwortung für seine nachhaltige Entwicklung und die Bekämpfung der Armut trägt und die Rolle der nationalen Politiken und Entwicklungsstrategien nicht genug betont werden kann, konzertierte und konkrete Maß-

nahmen auf allen Ebenen erforderlich sind, damit die Entwicklungsländer ihre Ziele einer nachhaltigen Entwicklung erreichen können, die sich aus den international vereinbarten Vorgaben und Zielen betreffend die Armut ergeben, einschließlich derjenigen, die in der Agenda 21, den einschlägigen Ergebnissen anderer Konferenzen der Vereinten Nationen und der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>147</sup> enthalten sind,

*daran erinnernd*, dass der Wirtschafts- und Sozialrat seine Aufsichtsfunktion in Bezug auf die systemweite Koordinierung und die ausgewogene Integration der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Teilaspekte der Politik und der Programme der Vereinten Nationen, die auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung gerichtet sind, ausbauen soll, und bekräftigend, dass die Kommission innerhalb des Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin als das für die nachhaltige Entwicklung zuständige hochrangige Organ fungieren und als Forum für die Behandlung von Fragen in Bezug auf die Integration der drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung dienen soll,

*in der Erkenntnis*, dass eine gute Regierungsführung in jedem Land und eine gute Weltordnungspolitik für die nachhaltige Entwicklung unabdingbar sind,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von dem Angebot der Regierung Panamas, im Januar 2011 das außerhalb der kalendermäßigen Tagungen stattfindende Treffen der Kommission über nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster auszurichten,

*sowie mit Dank davon Kenntnis nehmend*, dass die Regierung Japans angeboten hat, im Februar 2011 das außerhalb der kalendermäßigen Tagungen stattfindende Treffen der Kommission über nachhaltige Abfallwirtschaft auszurichten, und dass die Regierungen Chiles und Marokkos im November 2010 das außerhalb der kalendermäßigen Tagungen stattfindende Treffen der hochrangigen Sachverständigengruppe zum Thema „Nachhaltige Entwicklung der Lithiumressourcen in Lateinamerika: neue Probleme und Chancen“ beziehungsweise das außerhalb der kalendermäßigen Tagungen stattfindende Konsultativtreffen zum Thema „Behandlung fester Abfälle in Afrika“ ausrichteten,

*unter Hinweis* auf ihren Beschluss, die Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung 2012 in Brasilien abzuhalten<sup>148</sup>,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* darüber, dass im Treuhandfonds der Kommission nicht genügend Mittel zur Verfügung stehen, um die Teilnahme von Delegierten aus den Entwicklungsländern sowie von Vertretern wichtiger Gruppen an den Treffen des Vorbereitungsprozesses der Konferenz und an der Konferenz selbst zu finanzieren,

<sup>144</sup> Siehe Resolution 65/2.

<sup>145</sup> Siehe Resolution 60/1.

<sup>146</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2003, Supplement No. 9 (E/2003/29)*, Kap. I.

<sup>147</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>148</sup> Siehe Resolution 64/236.



1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht über die erste Tagung des Vorbereitungsausschusses für die Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung<sup>149</sup>;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>150</sup>;

3. *erklärt erneut*, dass die nachhaltige Entwicklung ein Schlüsselement des übergreifenden Rahmens der Tätigkeiten der Vereinten Nationen bildet, insbesondere für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, und der im Durchführungsplan von Johannesburg<sup>137</sup> enthaltenen Ziele;

4. *fordert* die Regierungen, alle zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, den Wirtschafts- und Sozialrat, die Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die Regionalkommissionen und Sonderorganisationen, die internationalen Finanzinstitutionen, die Globale Umweltfazilität und andere zwischenstaatliche Organisationen, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat, sowie wichtige Gruppen *auf*, Maßnahmen zu ergreifen, um die wirksame Umsetzung und Weiterverfolgung der auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung verabschiedeten Verpflichtungen, Programme und termingebundenen Zielvorgaben sicherzustellen, und ermutigt sie, über die in dieser Hinsicht erzielten konkreten Fortschritte Bericht zu erstatten;

5. *fordert* die wirksame Umsetzung der auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung verabschiedeten Verpflichtungen, Programme und termingebundenen Zielvorgaben und die Einhaltung der in dem Durchführungsplan von Johannesburg enthaltenen Bestimmungen in Bezug auf die Mittel zur Umsetzung;

6. *erklärt erneut*, dass die Kommission für Nachhaltige Entwicklung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen als das für die nachhaltige Entwicklung zuständige hochrangige Organ fungiert und als Forum für die Behandlung von Fragen in Bezug auf die Integration der drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung dient, und unterstreicht die Notwendigkeit, die Arbeit der Kommission unter Berücksichtigung ihres bestehenden Mandats und der auf ihrer elften Tagung gefassten Beschlüsse<sup>146</sup> weiter zu unterstützen;

7. *betont*, wie wichtig einvernehmlich erzielte Ergebnisse und handlungsorientierte Grundsatztagungen sind;

8. *verweist* auf den von der Kommission auf ihrer elften Tagung gefassten Beschluss, dass bei den Aktivitäten auf Kommissionstagungen eine ausgewogene Mitwirkung von Teilnehmern aus allen Regionen sowie eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern gewährleistet sein soll<sup>151</sup>;

9. *legt* den Geberländern *nahe*, die Teilnahme von Vertretern aus den Entwicklungsländern an der neunzehnten Tagung der Kommission zu unterstützen, unter anderem durch Beiträge zum Treuhandfonds der Kommission;

10. *bekräftigt* das Ziel, die Umsetzung der Agenda 21<sup>134</sup> zu stärken, namentlich durch die Mobilisierung finanzieller und technologischer Ressourcen sowie durch Programme zum Kapazitätsaufbau, insbesondere zugunsten der Entwicklungsländer, und bittet in dieser Hinsicht die Geberregierungen und die internationalen Finanzinstitutionen, zusammen mit der internationalen Gemeinschaft die Entwicklungsländer bei ihren Bemühungen um die Überwindung der während des Überprüfungsjahrs aufgezeigten Hindernisse und Zwänge im Themenkomplex Verkehr, Chemikalien, Abfallbehandlung, Bergbau und Zehnjahres-Programmrahmen für nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster zu unterstützen;

11. *bekräftigt außerdem* das Ziel, bei der Umsetzung der Agenda 21 die Beteiligung und die wirksame Mitwirkung der Zivilgesellschaft und anderer maßgeblicher Interessenträger zu stärken sowie die Transparenz und die breite Beteiligung der Öffentlichkeit zu fördern;

12. *ersucht* das Kommissionssekretariat, die Teilnahme der in Betracht kommenden wichtigen Gruppen an den themenbezogenen Erörterungen der neunzehnten Kommissionstagung und die Berichterstattung über die Wahrnehmung der unternehmerischen Verantwortung und Rechenschaftspflicht in Bezug auf den Themenkomplex im Einklang mit dem Durchführungsplan von Johannesburg zu koordinieren;

13. *bekräftigt* die Notwendigkeit, die gesellschaftliche Verantwortung und Rechenschaftspflicht der Unternehmen gemäß dem Durchführungsplan von Johannesburg zu fördern;

14. *ersucht* das Kommissionssekretariat, durch entsprechende Vorkehrungen für eine ausgewogene Vertretung wichtiger Gruppen aus den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern bei den Kommissionstagungen Sorge zu tragen, und bittet in dieser Hinsicht die Geberländer, zu erwägen, die Teilnahme wichtiger Gruppen aus den Entwicklungsländern zu unterstützen, unter anderem durch Beiträge zum Treuhandfonds der Kommission;

15. *wiederholt ihre Bitte* an die zuständigen Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die Regionalkommissionen und Sonderorganisationen, die internationalen und regionalen Finanz- und Handelsinstitutionen und die Globale Umweltfazilität sowie die Sekretariate der multilateralen Umweltübereinkommen und die anderen zuständigen Organe, im Rahmen ihres Mandats aktiv an der Arbeit der Kommission auf ihrer neunzehnten Tagung mitzuwirken und wirksam dazu beizutragen;

16. *ermutigt* die Regierungen und Organisationen auf allen Ebenen sowie die wichtigen Gruppen, ergebnisorientierte Initiativen und Aktivitäten in die Wege zu leiten, um die Arbeit der Kommission zu unterstützen und die Umsetzung

<sup>149</sup> A/CONF.216/PC/5.

<sup>150</sup> A/65/298.

<sup>151</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2003, Supplement No. 9 (E/2003/29)*, Kap. I, Abschn. A; siehe auch Resolution 2003/61, Ziff. 2 j), des Wirtschafts- und Sozialrats.

der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21<sup>135</sup> und des Durchführungsplans von Johannesburg zu fördern und zu erleichtern, namentlich auch durch freiwillige, eine Vielzahl von Interessenträgern vereinende Partnerschaftsinitiativen;

17. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, auf der neunzehnten Kommissionstagung ausreichend Zeit für alle bei den Grundsatztagungen geplanten Aktivitäten vorzusehen, so auch für Verhandlungen über Politikoptionen und mögliche Maßnahmen, und stellt in dieser Hinsicht fest, wie wichtig es ist, dass alle erforderlichen Dokumente, einschließlich des durch den Vorsitz zu erstellenden Entwurfs des Verhandlungsdokuments, zur Behandlung vor Beginn der Tagung zur Verfügung gestellt werden;

18. *bekräftigt* ihren Beschluss, die Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung 2012 in Brasilien abzuhalten<sup>148</sup>;

19. *schließt sich* den Empfehlungen *an*, die in Kapitel IV „Organisations- und Verfahrensfragen: Bericht der Kontaktgruppe 1 über die Überprüfung des Prozesses, einschließlich Organisations- und Verfahrensfragen, zur Vorbereitung der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung im Jahr 2012“ und Anhang II des Berichts über die erste Tagung des Vorbereitungsausschusses für die Konferenz<sup>149</sup> enthalten sind;

20. *ersucht* den Generalsekretär, die Arbeit des Vorbereitungsprozesses der Konferenz und der Konferenz selbst mit allen gebührenden Mitteln zu unterstützen und die interinstitutionelle Zusammenarbeit und die wirksame Beteiligung und Kohärenz im System der Vereinten Nationen sowie einen effizienten Ressourceneinsatz zur Behandlung aller Ziele und Themen der Konferenz zu gewährleisten;

21. *bittet* die Regierungen und alle maßgeblichen Interessenträger, namentlich die Regionalkommissionen, die Organisationen und Organe der Vereinten Nationen, die anderen zuständigen zwischenstaatlichen und regionalen Organisationen, die internationalen Finanzinstitutionen und die auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung tätigen wichtigen Gruppen, sich auf allen Ebenen voll und wirksam zu beteiligen und mit Ideen und Vorschlägen, die ihre Erfahrungen und Erkenntnisse wiedergeben, zum Vorbereitungsprozess der Konferenz beizutragen, wie von den Mitgliedern im Vorbereitungsprozess vereinbart;

22. *legt* den Regierungen *nahe*, alle für die wirtschaftliche Entwicklung, die soziale Entwicklung und den Umweltschutz zuständigen nationalen Stellen aktiv an ihren nationalen Vorbereitungen für die Konferenz zu beteiligen und ihre Beiträge zu koordinieren;

23. *legt* dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen *nahe*, die Länder auf Ersuchen der nationalen Behörden bei den nationalen Vorbereitungen für die Konferenz nach Bedarf zu unterstützen;

24. *fordert* die internationalen und bilateralen Geber und die anderen Länder, die dazu in der Lage sind, *auf*, freiwillige Beiträge zum Treuhandfonds der Kommission zu leis-

ten, ersucht den Generalsekretär, weitere Anstrengungen zu unternehmen, die begrenzten Mittel in dem Treuhandfonds effizient und wirksam zur Förderung der aktiven Beteiligung von Vertretern aus den Entwicklungsländern am Vorbereitungsprozess der Konferenz und an der Konferenz selbst zu verwenden, und legt in dieser Hinsicht dem Generalsekretär nahe, bei der Verwendung der Mittel aus dem Treuhandfonds der Erstattung der Kosten für Flugtickets der Economyklasse, den täglichen Unterhalt und den Flughafentransfer Vorrang zu geben;

25. *beschließt*, den Unterpunkt „Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung“ unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, auf der genannten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution samt Informationen über die Fortschritte bei den Vorbereitungen für die Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung vorzulegen.

#### RESOLUTION 65/153

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/436/Add.1, Ziff. 17)<sup>152</sup>.

#### 65/153. Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der sanitären Grundversorgung 2008

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* der Verpflichtung, die Agenda 21<sup>153</sup>, das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21<sup>154</sup>, den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)<sup>155</sup>, einschließlich der termingebundenen Ziele und Zielwerte, und die ande-

<sup>152</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Jamaika, Japan, Kroatien, Lettland, Liberia, Litauen, Luxemburg, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Marokko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Niederlande, Österreich, Panama, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

<sup>153</sup> *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution I, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda\\_21.pdf](http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf).

<sup>154</sup> Resolution S-19/2, Anlage.

<sup>155</sup> *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnnsbgr/a.conf.199-20.pdf>.

ren international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, umzusetzen,

*unter Hinweis* auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>156</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 61/192 vom 20. Dezember 2006 über das Internationale Jahr der sanitären Grundversorgung 2008,

*ferner unter Hinweis* auf das Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele<sup>157</sup> und die darin eingegangenen Verpflichtungen,

*unter Hinweis* auf die Resolutionen des Menschenrechtsrats 7/22 vom 28. März 2008<sup>158</sup>, 12/8 vom 1. Oktober 2009<sup>159</sup> und 15/9 vom 30. September 2010<sup>160</sup> über Menschenrechte und den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser und sanitären Einrichtungen,

*in Bekräftigung* der Notwendigkeit, den nachhaltigen Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser und grundlegenden sanitären Einrichtungen weiter auszuweiten und zu diesem Zweck vorrangig integrierte Strategien zur Wasser- und Sanitärversorgung zu verfolgen, die die Wiederherstellung, Modernisierung und Instandhaltung der Infrastruktur, einschließlich Wasserleitungen und Abwassersystemen, beinhalten, sowie eine integrierte Wasserbewirtschaftung in der nationalen Planung zu fördern und innovative Wege zur besseren Erfassung und Überwachung der Wasserqualität zu erforschen,

*sowie in Bekräftigung* der Notwendigkeit, im Kontext der Internationalen Aktionsdekade „Wasser – Quelle des Lebens“ 2005-2015 ergänzend zu Wasser auch die sanitäre Grundversorgung zu berücksichtigen,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über das Internationale Jahr der sanitären Grundversorgung 2008<sup>161</sup>,

*in Anerkennung* der laufenden Arbeit im System der Vereinten Nationen und der Arbeit anderer zwischenstaatlicher Organisationen auf dem Gebiet der sanitären Grundversorgung,

*feststellend*, dass das fünfte Weltwasserforum vom 16. bis 22. März 2009 in Istanbul (Türkei) abgehalten wurde, sowie feststellend, dass das sechste Weltwasserforum im März 2012 in Marseille (Frankreich) stattfinden wird,

*mit Anerkennung Kenntnis nehmend* von dem Beitrag des Beirats für Wasser- und Sanitärversorgung und Kenntnis

nehmend von der Arbeit, die er in jüngster Zeit zum Hashimoto-Aktionsplan II geleistet hat,

*höchst besorgt* darüber, dass bei der Bereitstellung des Zugangs zu grundlegenden sanitären Diensten nur langsame und unzureichende Fortschritte erzielt worden sind, wie aus dem Bericht 2010 der Weltgesundheitsorganisation und des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen<sup>162</sup> hervorgeht, in dem festgestellt wurde, dass noch immer 2,6 Milliarden Menschen keine sanitäre Grundversorgung haben, und sich der Auswirkungen bewusst, die das Fehlen einer sanitären Grundversorgung auf die menschliche Gesundheit, die Armutsminderung, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und die Umwelt, insbesondere die Wasserressourcen, hat,

*davon überzeugt*, dass Maßnahmen auf nationaler und lokaler Ebene in den Entwicklungsländern durch das aktive Engagement aller Mitgliedstaaten mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft zum Erfolg führen können,

*Kenntnis nehmend* von den Anstrengungen der Partnerschaft für eine Sanitär- und Wasserversorgung für alle und in Anerkennung der Erfolge, die mit dem Konzept der lokal geleiteten ganzheitlichen Sanitärversorgung, insbesondere im Kontext von Hygieneförderung, Verhaltensänderung und Sanitärentwicklung, erzielt worden sind,

*sowie Kenntnis nehmend* von den regionalen Anstrengungen auf dem Gebiet der Sanitärversorgung, wie dem Afrikanischen Ministerrat für Wasser und den Anstrengungen im Rahmen der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas<sup>163</sup>,

1. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, die globale Fünfjahres-Kampagne zugunsten einer nachhaltigen Sanitärversorgung bis 2015 zu unterstützen, indem sie, gestützt auf starken politischen Willen, eine vermehrte Mitwirkung der lokalen Gemeinschaften und verbesserte Hygiene, im Einklang mit den nationalen Entwicklungsstrategien erhöhte Anstrengungen unternehmen, die Defizite bei der Sanitärversorgung durch verstärkte Maßnahmen vor Ort zu schließen, die Mobilisierung und Bereitstellung angemessener finanzieller und technologischer Ressourcen und technischen Know-hows und den Kapazitätsaufbau für die Entwicklungsländer fördern und die entsprechenden Humanressourcen erschließen, um die Hygiene zu verbessern und die sanitäre Grundversorgung, vor allem für die Armen, auszuweiten;

2. *ermutigt* alle Staaten sowie das System der Vereinten Nationen und alle anderen maßgeblichen Interessenträger, die Fünfjahres-Kampagne zugunsten einer nachhaltigen Sanitärversorgung bis 2015 als Plattform zum Aufbau politischen Willens und zur Förderung von Maßnahmen auf allen Ebenen zu nutzen und gleichzeitig das Bewusstsein dafür zu schärfen, dass das im Durchführungsplan von Johannesburg festgelegte

<sup>156</sup> Siehe Resolution 60/1.

<sup>157</sup> Siehe Resolution 65/1.

<sup>158</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 53 (A/63/53)*, Kap. II.

<sup>159</sup> Ebd., *Sixty-fifth Session, Supplement No. 53* und Korrigendum (A/65/53 und Corr.1), Kap. I, Abschn. A.

<sup>160</sup> Ebd., *Supplement No. 53A (A/65/53/Add.1)*, Kap. II.

<sup>161</sup> A/64/169.

<sup>162</sup> WHO/UNICEF Joint Monitoring Programme for Water Supply and Sanitation, *Progress on Sanitation and Drinking Water: 2010 Update* (Genf 2010).

<sup>163</sup> A/57/304, Anlage.

Ziel, bis 2015 den Anteil der Menschen ohne Zugang zu grundlegenden sanitären Einrichtungen um die Hälfte zu senken<sup>155</sup>, dringend erreicht werden muss;

3. *bittet* alle Mitgliedstaaten, der sanitären Grundversorgung und der Trinkwasserversorgung höhere politische Priorität beizumessen und diesbezüglich eine faktengestützte Entscheidungsfindung zu fördern und wirksame nationale Planungsprozesse für einen gezielteren Einsatz finanzieller Mittel zu unterstützen, damit die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>164</sup> und dem Durchführungsplan von Johannesburg festgelegten, international vereinbarten Ziele erreicht werden, namentlich das Ziel, bis 2015 den Anteil der Menschen, die einwandfreies Trinkwasser nicht erreichen oder es sich nicht leisten können und die keinen Zugang zu grundlegenden sanitären Einrichtungen haben, um die Hälfte zu senken;

4. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen der Länder, die sich an allen einschlägigen freiwilligen Initiativen in Bezug auf die Wasser- und Sanitärversorgung, einschließlich der Partnerschaft für eine Sanitär- und Wasserversorgung für alle, beteiligen, ihre Erfahrungen mit interessierten Mitgliedstaaten auszutauschen;

5. *fordert* alle Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen und alle anderen maßgeblichen Interessenträger *nachdrücklich auf*, zusammen mit einer Politik zur Ausweitung des Zugangs zu sanitären Einrichtungen für die Armen Verhaltensänderungen zu fördern, und ergänzend dazu aufzurufen, die für die öffentliche Gesundheit äußerst schädliche Praxis der Notdurftverrichtung im Freien einzustellen, und legt den Mitgliedstaaten nahe, noch mehr in die Sanitärversorgung und Hygieneerziehung zu investieren;

6. *legt* allen Mitgliedstaaten sowie dem System der Vereinten Nationen und den internationalen Organisationen und sonstigen Interessenträgern *nahe*, die Frage der Sanitärversorgung in einem sehr viel breiteren Kontext anzugehen und alle ihre Aspekte einzubeziehen, darunter die Hygieneförderung, die Bereitstellung grundlegender sanitärer Dienste, die Kanalisation und die Behandlung und Wiederverwendung von Abwasser im Rahmen einer integrierten Wasserwirtschaft.

#### RESOLUTION 65/154

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/436/Add.1, Ziff. 17)<sup>165</sup>.

<sup>164</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>165</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Armenien, Australien, Bahrain, Bolivien (Plurinationaler Staat), Chile, Costa Rica, Gabun, Honduras, Irak, Kasachstan, Madagaskar, Mongolei, Nepal, Pakistan, Russische Föderation, Tadschikistan, Thailand und Ukraine.

#### 65/154. Internationales Jahr der Zusammenarbeit im Wasserbereich 2013

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 47/193 vom 22. Dezember 1992 über die Begehung des Weltwassertags, ihre Resolution 55/196 vom 20. Dezember 2000, mit der sie das Jahr 2003 zum Internationalen Jahr des Süßwassers erklärte, ihre Resolution 58/217 vom 23. Dezember 2003, mit der sie den Zeitraum 2005-2015 zur Internationalen Aktionsdekade „Wasser – Quelle des Lebens“ mit Wirkung vom 22. März 2005, dem Weltwassertag, erklärte, ihre Resolution 59/228 vom 22. Dezember 2004, ihre Resolution 61/192 vom 20. Dezember 2006, mit der sie das Jahr 2008 zum Internationalen Jahr der sanitären Grundversorgung erklärte, und ihre Resolution 64/198 vom 21. Dezember 2009 über die umfassende Halbzeitüberprüfung der Durchführung der Dekade,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolution 1980/67 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1980 über internationale Jahre und Jahrestage und die Resolutionen der Generalversammlung 53/199 vom 15. Dezember 1998 und 61/185 vom 20. Dezember 2006 über die Verkündung internationaler Jahre,

*ferner unter Hinweis* auf die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung<sup>166</sup> und alle ihre Grundsätze, die Agenda 21<sup>167</sup>, das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21<sup>168</sup>, die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung<sup>169</sup>, den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)<sup>170</sup> und das Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele<sup>171</sup> und die darin eingegangenen Verpflichtungen,

*betonend*, dass Wasser für die nachhaltige Entwicklung, namentlich auch für die Erhaltung der Umwelt und die Beseitigung von Armut und Hunger, von entscheidender Bedeutung, für die menschliche Gesundheit und das menschliche Wohlergehen unverzichtbar und für die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele wesentlich ist,

<sup>166</sup> *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

<sup>167</sup> Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda\\_21.pdf](http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf).

<sup>168</sup> Resolution S-19/2, Anlage.

<sup>169</sup> *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

<sup>170</sup> Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

<sup>171</sup> Siehe Resolution 65/1.

*in Bekräftigung* der international vereinbarten Entwicklungsziele betreffend die Wasser- und Sanitärversorgung, namentlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>172</sup> enthaltenen Ziele, und entschlossen, das Ziel zu verwirklichen, bis zum Jahr 2015 den Anteil der Menschen um die Hälfte zu senken, die einwandfreies Trinkwasser nicht erreichen oder es sich nicht leisten können, sowie die im Durchführungsplan von Johannesburg festgelegten Ziele zu verwirklichen, nämlich den Anteil der Menschen um die Hälfte zu senken, die keinen Zugang zu grundlegenden sanitären Einrichtungen haben, und mit Unterstützung für die Entwicklungsländer bis zum Jahr 2005 Pläne zur integrierten Bewirtschaftung der Wasserressourcen und zur effizienten Wassernutzung aufzustellen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 64/292 vom 28. Juli 2010 über das Menschenrecht auf Wasser und Sanitärversorgung,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolution 15/9 des Menschenrechtsrats vom 30. September 2010<sup>173</sup>,

*unter Begrüßung* der von der Kommission für Nachhaltige Entwicklung auf ihrer zwölften, dreizehnten, sechzehnten und siebzehnten Tagung zu den Fragen der Wasser- und Sanitärversorgung erzielten Ergebnisse und geleisteten Arbeit,

*Kenntnis nehmend* von dem am 22. März 2010, dem Weltwassertag, abgehaltenen interaktiven Dialog der vierundsechzigsten Tagung der Generalversammlung über die Durchführung der Dekade,

*sowie Kenntnis nehmend* von der Arbeit der am 8. und 9. Juni 2010 in Duschambe abgehaltenen Internationalen Konferenz auf hoher Ebene über die umfassende Halbzeitüberprüfung der Durchführung der Internationalen Aktionsdekade „Wasser – Quelle des Lebens“ 2005-2015,

*ferner feststellend*, dass das fünfte Weltwasserforum vom 16. bis 22. März 2009 in Istanbul (Türkei) abgehalten wurde, sowie feststellend, dass das sechste Weltwasserforum im März 2012 in Marseille (Frankreich) stattfinden wird,

*nach wie vor besorgt* über die langsamen und ungleichmäßigen Fortschritte bei der Verwirklichung des Ziels, den Anteil der Menschen ohne nachhaltigen Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser und grundlegenden sanitären Einrichtungen um die Hälfte zu senken, während der globale Klimawandel und andere Probleme die Wasserquantität und -qualität ernsthaft beeinträchtigen, und in dieser Hinsicht feststellend, dass das Internationale Jahr der Zusammenarbeit im Wasserbereich unter anderem bei der Stärkung des Dialogs und der Zusammenarbeit auf allen Ebenen gegebenenfalls eine entscheidende Rolle spielen und einen wichtigen Beitrag zu der Dekade leisten könnte,

<sup>172</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>173</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 53A (A/65/53/Add.1)*, Kap. II.

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die umfassende Halbzeitüberprüfung der Durchführung der Internationalen Aktionsdekade „Wasser – Quelle des Lebens“ 2005-2015<sup>174</sup>;

2. *beschließt*, das Jahr 2013 zum Internationalen Jahr der Zusammenarbeit im Wasserbereich zu erklären;

3. *bittet* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit UN-Wasser und eingedenk der Bestimmungen in der Anlage zur Resolution 1980/67 des Wirtschafts- und Sozialrats geeignete Schritte zur Organisation der Aktivitäten des Internationalen Jahres zu unternehmen und die erforderlichen Vorschläge für Aktivitäten auf allen Ebenen zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Durchführung des Jahres zu erarbeiten;

4. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen und alle anderen Akteure, das Internationale Jahr zu nutzen, um Maßnahmen auf allen Ebenen, gegebenenfalls auch im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit, zu fördern, die darauf gerichtet sind, die international vereinbarten wasserbezogenen Ziele in der Agenda 21<sup>167</sup>, dem Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21<sup>168</sup>, der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>172</sup> und dem Durchführungsplan von Johannesburg<sup>170</sup> zu erreichen, sowie die Bedeutung dieser Ziele stärker ins Bewusstsein zu rücken;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

#### RESOLUTION 65/155

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/436/Add.2, Ziff. 13)<sup>175</sup>.

#### 65/155. Auf dem Weg zu einer nachhaltigen Erschließung des Karibischen Meeres für die heutigen und die kommenden Generationen

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* der Grundsätze und Verpflichtungen, die in der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung<sup>176</sup> niedergelegt sind, der Grundsätze, die in der Erklärung von Barbados<sup>177</sup>, dem Aktionsprogramm für die nachhaltige Ent-

<sup>174</sup> A/65/297.

<sup>175</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>176</sup> Siehe *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

<sup>177</sup> Siehe *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April–6 May 1994* (United Nations publication, Sales No. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

wicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern<sup>178</sup>, der Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung<sup>179</sup> und dem Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)<sup>180</sup> enthalten sind, sowie der sonstigen einschlägigen Erklärungen und internationalen Übereinkünfte,

*unter Hinweis* auf die Erklärung und das Überprüfungsdokument, die von der Generalversammlung auf ihrer zweiundzwanzigsten Sondertagung verabschiedet wurden<sup>181</sup>,

*unter Berücksichtigung* aller ihrer einschlägigen Resolutionen, namentlich der Resolutionen 54/225 vom 22. Dezember 1999, 55/203 vom 20. Dezember 2000, 57/261 vom 20. Dezember 2002, 59/230 vom 22. Dezember 2004, 61/197 vom 20. Dezember 2006 und 63/214 vom 19. Dezember 2008,

*sowie unter Berücksichtigung* der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern<sup>182</sup>,

*unter Hinweis* auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>183</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf das am 24. März 1983 in Cartagena de Indias (Kolumbien) unterzeichnete Übereinkommen über den Schutz und die Erschließung der Meeresumwelt in der Karibikregion<sup>184</sup> und die dazugehörigen Protokolle, in denen der Begriff der Karibikregion definiert wurde, zu der auch das Karibische Meer gehört,

*in Bekräftigung* des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen<sup>185</sup>, das den allgemeinen rechtlichen Rahmen für Meerestätigkeiten vorgibt, und seinen grundlegenden Charakter betonend, in dem Bewusstsein, dass die Probleme des Meeresraums eng miteinander verbunden sind und im Rahmen eines integrierten, interdisziplinären und intersektoralen Ansatzes als Ganzes betrachtet werden müssen,

*unter Hinweis* darauf, dass das Übereinkommen über die biologische Vielfalt<sup>186</sup> ein wichtiges Instrument für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere ist,

*sowie unter Hinweis* auf die anderen Übereinkommen mit Bezug zur biologischen Vielfalt, namentlich das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen<sup>187</sup> und das Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung<sup>188</sup>,

*unter Hervorhebung* der Bedeutung der nationalen, regionalen und globalen Tätigkeit und Zusammenarbeit im Meeresbereich, die von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in Kapitel 17 der Agenda 21<sup>189</sup> anerkannt wurde,

*unter Hinweis* auf die in diesem Bereich von der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation geleistete Arbeit,

*in Anbetracht* dessen, dass der karibische Meeresraum eine große Zahl von Staaten, Ländern und Hoheitsgebieten umfasst, die zum Großteil Entwicklungsländer und kleine Inselentwicklungsländer mit sensiblen Ökosystemen und sozialer und wirtschaftlicher Störanfälligkeit sind und außerdem unter anderem unter den Auswirkungen ihrer begrenzten Kapazitäten und Ressourcenbasis, ihres Finanzmittelbedarfs, ihrer hohen Armut und der daraus resultierenden sozialen Probleme sowie der Herausforderungen und Chancen der Globalisierung und der Handelsliberalisierung stehen,

*in dem Bewusstsein*, dass das Karibische Meer über eine einzigartige biologische Vielfalt und höchst sensible Ökosysteme verfügt,

*sowie in dem Bewusstsein*, dass die Karibik nachweislich die im Verhältnis zu ihrer Größe am stärksten vom Tourismus abhängige Region der Welt ist,

*feststellend*, dass das Karibische Meer von mehr Ländern umgeben ist als jedes andere große Meeresökosystem der Welt,

*betonend*, dass die Länder der Karibik aufgrund von Klimaänderungen und -schwankungen und damit verbundenen Phänomenen wie dem Anstieg des Meeresspiegels, dem

<sup>178</sup> Ebd., Anlage II.

<sup>179</sup> *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

<sup>180</sup> Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

<sup>181</sup> Resolution S-22/2, Anlage.

<sup>182</sup> *Report of the International Meeting to Review the Implementation of the Programme of Action for the Sustainable Development of Small Island Developing States, Port Louis, Mauritius, 10–14 January 2005* (United Nations publication, Sales No. E.05.II.A.4 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

<sup>183</sup> Siehe Resolution 60/1.

<sup>184</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1506, Nr. 25974.

<sup>185</sup> Ebd., Vol. 1833, Nr. 31363. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 1798; öBGBI. Nr. 885/1995; AS 2009 3209.

<sup>186</sup> Ebd., Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1741; LGBI. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

<sup>187</sup> Ebd., Vol. 993, Nr. 14537. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1975 II S. 773; LGBI. 1980 Nr. 63; öBGBI. Nr. 188/1982; AS 1975 1135.

<sup>188</sup> Ebd., Vol. 996, Nr. 14583. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1976 II S. 1265; LGBI. 1991 Nr. 87; öBGBI. Nr. 225/1983; AS 1976 1139.

<sup>189</sup> *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda\\_21.pdf](http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf).

El-Niño-Phänomen und der zunehmenden Häufigkeit und Schwere der durch Hurrikane, Überschwemmungen und Dürren verursachten Naturkatastrophen in hohem Maße gefährdet sind und dass sie darüber hinaus beispielsweise auch durch Vulkanausbrüche, Flutwellen und Erdbeben verursachten Naturkatastrophen ausgesetzt sind,

*eingedenk* dessen, dass sich die meisten karibischen Volkswirtschaften bei der Befriedigung ihrer Bedürfnisse und der Verwirklichung ihrer Ziele im Hinblick auf die nachhaltige Entwicklung stark auf ihre Küstengebiete und auf die Meeresumwelt im Allgemeinen stützen,

*in dem Bewusstsein*, dass die intensive Nutzung des Karibischen Meeres für den Seetransport sowie die beträchtliche Anzahl und die Überschneidung der Meeresgebiete unter nationaler Hoheitsgewalt, in denen die karibischen Länder ihre Rechte und Pflichten nach dem Völkerrecht wahrnehmen, eine Herausforderung für die wirksame Ressourcenbewirtschaftung darstellen,

*angesichts* des Problems der Meeresverschmutzung, die unter anderem vom Land ausgeht, und der ständig drohenden Verschmutzung durch Schiffsabfälle und -abwässer sowie durch unfallbedingtes Freisetzen von Gefahr- und Schadstoffen im karibischen Meeresraum,

*Kenntnis nehmend* von den einschlägigen Resolutionen der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation über die Sicherheit des Transports von radioaktivem Material,

*in Anbetracht* der Vielfalt und der dynamischen Interaktion und Konkurrenz der sozioökonomischen Tätigkeiten zur Nutzung der Küstengebiete, der Meeresumwelt und ihrer Ressourcen,

*sowie in Anbetracht* der Bemühungen der karibischen Länder, sich der sektoralen Fragen im Bereich der Bewirtschaftung der Region des karibischen Meeres auf ganzheitlichere Weise anzunehmen und dabei durch regionale Kooperationsbemühungen der karibischen Länder die integrierte Bewirtschaftung der Region des karibischen Meeres im Kontext der nachhaltigen Entwicklung zu fördern,

*unter Begrüßung* der Anstrengungen, die die Mitgliedstaaten der Assoziation karibischer Staaten fortlaufend unternehmen, um regionale Initiativen zur Förderung der dauerhaften Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung der Küsten- und Meeresressourcen zu erarbeiten und durchzuführen, und in dieser Hinsicht anerkennend, dass die Staats- und Regierungschefs der Assoziation fest entschlossen sind, die notwendigen Schritte zu unternehmen, damit das Karibische Meer als eine Sonderzone im Kontext der nachhaltigen Entwicklung anerkannt wird, unbeschadet des anwendbaren Völkerrechts,

*daran erinnernd*, dass die Assoziation karibischer Staaten die Kommission für das Karibische Meer geschaffen hat, und ihre laufende Arbeit begrüßend,

*sich dessen bewusst*, dass das Karibische Meer für die heutigen und die kommenden Generationen sowie für das Er-

be, das weitere wirtschaftliche Wohlergehen und die Lebensgrundlage der Bewohner des Gebiets wichtig ist und dass die Länder der Region mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft dringend angemessene Schritte zu seiner Erhaltung und zu seinem Schutz unternehmen müssen,

1. *erkennt an*, dass das Karibische Meer ein Gebiet mit einzigartiger biologischer Vielfalt und einem höchst sensiblen Ökosystem ist, das es erforderlich macht, dass die zuständigen regionalen und internationalen Entwicklungspartner zusammenarbeiten, um Regionalinitiativen zur Förderung der dauerhaften Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung der Küsten- und Meeresressourcen zu erarbeiten und durchzuführen, darunter die Prüfung des Konzepts, das Karibische Meer zu einer Sonderzone im Kontext der nachhaltigen Entwicklung zu erklären, unbeschadet des anwendbaren Völkerrechts;

2. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen der karibischen Staaten und der im Rahmen der Assoziation karibischer Staaten geleisteten Arbeit der Kommission für das Karibische Meer, einschließlich der Weiterentwicklung ihres Konzepts, das Karibische Meer zu einer Sonderzone im Kontext der nachhaltigen Entwicklung zu erklären, und bittet die internationale Gemeinschaft, diese Anstrengungen zu unterstützen;

3. *begrüßt* den von der Kommission für das Karibische Meer verabschiedeten Aktionsplan, einschließlich seiner die Wissenschaft und Technik sowie den Ordnungsrahmen und die Öffentlichkeitsarbeit betreffenden Bestandteile, und bittet die internationale Gemeinschaft und das System der Vereinten Nationen, die karibischen Länder und ihre Regionalorganisationen gegebenenfalls bei ihren Anstrengungen zur Umsetzung des Aktionsplans zu unterstützen;

4. *begrüßt außerdem*, dass einige Geber Ressourcen zur Unterstützung der Arbeit der Kommission für das Karibische Meer bereitgestellt haben, und bittet die internationale Gemeinschaft, ihre Unterstützung für die Kommission nach Bedarf fortzusetzen und auszuweiten, namentlich durch die Bereitstellung finanzieller Mittel, Kapazitätsaufbau und technische Unterstützung, Technologietransfer zu einvernehmlichen Bedingungen und Erfahrungsaustausch in den Arbeitsbereichen der Kommission;

5. *erkennt* die Bemühungen an, die die karibischen Länder unternehmen, um die Voraussetzungen für eine auf die Bekämpfung von Armut und Ungleichheit gerichtete nachhaltige Entwicklung zu schaffen, und nimmt in dieser Hinsicht mit Interesse Kenntnis von den Initiativen der Assoziation karibischer Staaten in den Schwerpunktbereichen nachhaltiger Tourismus, Handel, Verkehr und Naturkatastrophen;

6. *fordert* das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft auf, die karibischen Länder und ihre Regionalorganisationen gegebenenfalls bei ihren Bemühungen zu unterstützen, das Karibische Meer vor einer Beeinträchtigung infolge der Verschmutzung durch Schiffe, insbesondere durch rechtswidriges Freisetzen von Öl und anderen Schadstoffen, der Verschmutzung durch rechtswidriges Ein-

bringen oder unfallbedingtes Freisetzen gefährlicher Abfälle, einschließlich radioaktiven Materials, nuklearer Abfälle und gefährlicher Chemikalien unter Verstoß gegen einschlägige internationale Regeln und Normen, sowie der Verschmutzung durch vom Lande ausgehende Tätigkeiten zu schützen;

7. *bittet* die Assoziation karibischer Staaten, dem Generalsekretär einen Bericht über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution vorzulegen, damit die Generalversammlung ihn auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung behandeln kann;

8. *fordert* alle Staaten *auf*, Vertragsparteien der einschlägigen internationalen Übereinkünfte zu werden, um die Sicherheit der Schifffahrt zu erhöhen und den Schutz der Meeresumwelt des Karibischen Meeres vor der Verschmutzung, Beschädigung und Beeinträchtigung durch Schiffe und Schiffsabfälle zu fördern;

9. *unterstützt* die Anstrengungen, die die karibischen Länder unternehmen, um Programme für nachhaltige Fischereibewirtschaftung durchzuführen und die Grundsätze des Verhaltenskodexes für verantwortungsvolle Fischerei der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen<sup>190</sup> einzuhalten;

10. *fordert* die Staaten *auf*, unter Berücksichtigung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt<sup>186</sup> nationale, regionale und internationale Programme auszuarbeiten, um dem Artenschwund im Karibischen Meer, insbesondere in sensiblen Ökosystemen wie Korallenriffen und Mangroven, Einhalt zu gebieten;

11. *bittet* die Mitgliedstaaten und die zwischenstaatlichen Organisationen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, ihre Anstrengungen zur Unterstützung der karibischen Länder fortzusetzen, damit sie Vertragsparteien der einschlägigen Übereinkommen und Protokolle betreffend die Bewirtschaftung, den Schutz und die nachhaltige Nutzung der Ressourcen des Karibischen Meeres werden und diese Übereinkommen und Protokolle wirksam durchführen können;

12. *fordert* die internationale Gemeinschaft, das System der Vereinten Nationen und die multilateralen Finanzinstitutionen *auf* und *bittet* die Globale Umweltfazilität im Rahmen ihres Mandats, die nationalen und regionalen Aktivitäten der karibischen Staaten zur Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung der Küsten- und Meeresressourcen aktiv zu unterstützen;

13. *bekundet tiefe Besorgnis* über die schweren Zerstörungen und Verheerungen, die in den letzten Jahren durch die erhöhte Hurrikanaktivität in der karibischen Region in mehreren Ländern verursacht wurden;

14. *fordert* das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, den Ländern der Karibikregion auf der Grundlage ihrer Entwicklungsprio-

ritäten auch weiterhin Hilfe und Unterstützung bei der Durchführung ihrer langfristigen Programme für vorbeugenden Katastrophenschutz, Vorsorge, Folgenbegrenzung, Katastrophenmanagement, Katastrophenhilfe und Nachsorge zu gewähren, indem die Hilfs-, Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen in ein umfassendes Konzept der nachhaltigen Entwicklung eingebunden werden;

15. *erkennt an*, dass der Assoziation karibischer Staaten im Hinblick auf den regionalen Dialog und die Konsolidierung einer Zone der karibischen Zusammenarbeit bei der Verringerung des Katastrophenrisikos eine Schlüsselrolle zukommt und wie wichtig es ist, dass die internationale Gemeinschaft die bestehende Zusammenarbeit vertieft und zusammen mit diesem regionalen Mechanismus im Kontext der Ergebnisse der vom 14. bis 16. November 2007 in Saint-Marc (Haiti) abgehaltenen Konferenz der Assoziation karibischer Staaten auf hoher Ebene über Katastrophenvorsorge und des vom Ministerrat der Assoziation auf Empfehlung der Konferenz verabschiedeten Aktionsplans neue Initiativen durchführt;

16. *bittet* die Mitgliedstaaten, die internationalen und regionalen Organisationen und die anderen maßgeblichen Interessenträger, die Durchführung von Ausbildungsprogrammen zur Schaffung personeller Kapazitäten auf verschiedenen Ebenen zu erwägen und die Forschung mit dem Ziel der Verbesserung der Ernährungssicherheit der karibischen Länder sowie der nachhaltigen Bewirtschaftung erneuerbarer Meeres- und Küstenressourcen auszubauen;

17. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, mit Vorrang ihre Fähigkeit zur Reaktion auf Notfälle und zur Eindämmung von Umweltschäden, vor allem im Karibischen Meer, im Falle von Naturkatastrophen oder eines Unfalls oder Vorkommnisses im Zusammenhang mit der Seeschifffahrt zu verbessern;

18. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung unter dem Unterpunkt „Weiterverfolgung und Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern“ des Punktes „Nachhaltige Entwicklung“ über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten und dabei einen Abschnitt über die möglichen rechtlichen und finanziellen Folgen des Konzepts des Karibischen Meeres als einer Sonderzone im Kontext der nachhaltigen Entwicklung, einschließlich seiner Bezeichnung als solche unbeschadet des anwendbaren Völkerrechts, aufzunehmen und die von den Mitgliedstaaten und den zuständigen Regionalorganisationen geäußerten Auffassungen zu berücksichtigen.

#### RESOLUTION 65/156

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/436/Add.2, Ziff. 13)<sup>191</sup>.

<sup>190</sup> *International Fisheries Instruments with Index* (United Nations publication, Sales No. E.98.V.11), Abschn. III. In Deutsch verfügbar unter <http://www.fao.org/docrep/005/v9878g/v9878de00.htm>.

<sup>191</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.



**65/156. Weiterverfolgung und Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern**

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* der Erklärung von Barbados<sup>192</sup> und des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern<sup>193</sup>, die von der Weltkonferenz über die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern am 6. Mai 1994 verabschiedet wurden, und unter Hinweis auf ihre Resolution 49/122 vom 19. Dezember 1994 über die Weltkonferenz,

*sowie in Bekräftigung* der Erklärung von Mauritius<sup>194</sup> und der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern<sup>195</sup>, die von der Internationalen Tagung zur Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern am 14. Januar 2005 verabschiedet wurden,

*unter Hinweis* auf das Ergebnisdokument der am 24. und 25. September 2010 abgehaltenen Tagung auf hoher Ebene zur Überprüfung der Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern<sup>196</sup>,

*in Bekräftigung* des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)<sup>197</sup>, namentlich des Kapitels VII über die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 64/199 vom 21. Dezember 2009 und alle ihre anderen früheren Resolutionen zu dem Thema,

<sup>192</sup> *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April–6 May 1994* (United Nations publication, Sales No. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

<sup>193</sup> Ebd., Anlage II.

<sup>194</sup> *Report of the International Meeting to Review the Implementation of the Programme of Action for the Sustainable Development of Small Island Developing States, Port Louis, Mauritius, 10–14 January 2005* (United Nations publication, Sales No. E.05.II.A.4 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

<sup>195</sup> Ebd., Anlage II.

<sup>196</sup> Siehe Resolution 65/2.

<sup>197</sup> *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsnrbg/a.conf.199-20.pdf>.

*sowie unter Hinweis* auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>198</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf die vom 20. bis 22. September 2010 abgehaltene Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument<sup>199</sup>,

*bekräftigend*, dass die Kommission für Nachhaltige Entwicklung das führende zwischenstaatliche Forum für die Überwachung der Durchführung des Aktionsprogramms von Barbados und der Strategie von Mauritius ist,

*daran erinnernd*, dass die internationale Gemeinschaft sich seit der 1992 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung, der 1994 in Barbados abgehaltenen Weltkonferenz über die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern, dem 2002 in Johannesburg (Südafrika) abgehaltenen Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung und der 2005 in Mauritius abgehaltenen Internationalen Tagung zur Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern der ganz eigenen und besonderen Verwundbarkeit der kleinen Inselentwicklungsländer bewusst ist,

*in Anerkennung* der Bedeutung der kommenden Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung,

*bekräftigend*, dass die negativen Auswirkungen des Klimawandels und des Anstiegs des Meeresspiegels erhebliche und spezifische Risiken für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselentwicklungsländer bergen, dass die Auswirkungen des Klimawandels sogar die Existenz einiger kleiner Inselentwicklungsländer bedrohen können und dass angesichts ihrer Gefährdung die Anpassung an die negativen Auswirkungen des Klimawandels und des Anstiegs des Meeresspiegels nach wie vor eine der größten Prioritäten für die kleinen Inselentwicklungsländer ist,

*in Anerkennung* der Notwendigkeit zur Förderung des Aufbaus regionaler und nationaler Kapazitäten für die Verringerung des Katastrophenrisikos, namentlich durch Frühwarnsysteme, sowie des Wiederaufbaus und der Wiederherstellung der von Naturkatastrophen betroffenen Gebiete, namentlich durch die weitere Umsetzung des international vereinbarten Rahmens für die Verringerung des Katastrophenrisikos, des Hyogo-Rahmenaktionsplans 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen<sup>200</sup>,

*in der Erkenntnis*, dass die kleinen Inselentwicklungsländer ihre Entschlossenheit zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung unter Beweis gestellt haben und weiter unter Beweis stellen werden und dass sie zu diesem Zweck Res-

<sup>198</sup> Siehe Resolution 60/1.

<sup>199</sup> Siehe Resolution 65/1.

<sup>200</sup> A/CONF.206/6 und Corr.1, Kap. I, Resolution 2.

sources auf nationaler und regionaler Ebene mobilisiert haben, obwohl sie nur über begrenzte Mittel verfügen,

in dieser Hinsicht *aner kennend*, dass es dringend geboten ist, den kleinen Inselentwicklungsländern mehr Ressourcen für die wirksame Umsetzung der Strategie von Mauritius zur Verfügung zu stellen,

in *Anerkennung* der besonderen Beziehung der kleinen Inselentwicklungsländer zu den Ozeanen und der Notwendigkeit einer nachhaltigen Erschließung und Bewirtschaftung ihrer Ozean- und Meeresressourcen,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über die fünfjährige Überprüfung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern<sup>201</sup>,

1. *fordert mit Nachdruck* die vollständige und wirksame Umsetzung des von der Generalversammlung am 25. September 2010 verabschiedeten Ergebnisdokuments der Tagung auf hoher Ebene zur Überprüfung der Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern<sup>196</sup>;

2. *ersucht* den Generalsekretär, das Ergebnisdokument allen zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen und Regionalkommissionen, den internationalen Finanzinstitutionen und der Globalen Umweltfazilität sowie anderen zwischenstaatlichen Organisationen und wichtigen Gruppen zu übermitteln;

3. *fordert* die Regierungen und alle zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, die Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und Regionalkommissionen, die internationalen Finanzinstitutionen und die Globale Umweltfazilität sowie andere zwischenstaatliche Organisationen und wichtige Gruppen *nachdrücklich auf*, rechtzeitig Maßnahmen zur wirksamen Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung von Mauritius<sup>194</sup> und der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern<sup>195</sup> zu ergreifen, einschließlich der weiteren Ausarbeitung und Operationalisierung konkreter Projekte und Programme;

4. *bittet* die Fonds und Programme der Vereinten Nationen, das Aktionsprogramm für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern<sup>193</sup> und die Strategie von Mauritius im Rahmen ihres jeweiligen Mandats durchgängig in ihre jeweiligen Prozesse zu integrieren, um die Kohärenz und die Koordinierung bei der Unterstützung ihrer Umsetzung zu fördern;

5. *ist sich* der bei der Umsetzung der Strategie von Mauritius erzielten Fortschritte und weiter bestehenden Her-

ausforderungen *bewusst* und weist darauf hin, wie wichtig die Ziffern 87, 88 und 101 der Strategie und die Beachtung übergreifender Umsetzungsfragen sind;

6. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die Anstrengungen der kleinen Inselentwicklungsländer zur Anpassung an die negativen Auswirkungen des Klimawandels verstärkt zu unterstützen, namentlich durch die Bereitstellung zweckgebundener Finanzmittel, Kapazitätsaufbau und die Weitergabe geeigneter Technologien zur Bewältigung des Klimawandels;

7. *fordert* alle zuständigen regionalen und zwischenstaatlichen Organisationen *auf*, die Zusammenarbeit, Kohärenz und Koordinierung zu verbessern, unter anderem über die Interinstitutionelle Beratungsgruppe für kleine Inselentwicklungsländer, um die kleinen Inselentwicklungsländer bei der weiteren Umsetzung der Strategie von Mauritius verstärkt zu unterstützen;

8. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, die Gruppe Kleine Inselentwicklungsländer der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten mit ausreichenden, stabilen und berechenbaren finanziellen und personellen Mitteln auszustatten, damit sie entsprechend der ihr zuerkannten Priorität und der Nachfrage nach ihren Diensten ihre Aufgaben umfassend und wirksam erfüllen kann, insbesondere im Hinblick auf die Bereitstellung von Hilfe, Diensten der technischen Zusammenarbeit und Unterstützung für kleine Inselentwicklungsländer;

9. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Beitrag, den die Mitgliedstaaten und andere internationale Geber leisten, um die Aktivitäten in Bezug auf die kleinen Inselentwicklungsländer, namentlich über den freiwilligen Treuhandfonds („Treuhandfonds für die kleinen Inselentwicklungsländer“), zu unterstützen, und bittet die Geberländer, in dieser Hinsicht weitere freiwillige Beiträge zu leisten;

10. *ist sich* der Bedeutung *bewusst*, die der Nord-Süd-Zusammenarbeit, ergänzt durch die Süd-Süd-Zusammenarbeit, die Zusammenarbeit zwischen den kleinen Inselentwicklungsländern und die Dreieckskooperation, bei der Förderung von Programmen für kleine Inselentwicklungsländer zur wirksamen Umsetzung des Aktionsprogramms von Barbados und der Strategie von Mauritius zukommt;

11. *bittet* alle maßgeblichen Organisationen, Fonds, Programme und Organe des Systems der Vereinten Nationen, im Benehmen mit den interessierten Staaten ihre einschlägigen Tätigkeiten gegebenenfalls mit den regionalen und nationalen meereswissenschaftlichen und -technologischen Zentren in den kleinen Inselentwicklungsländern abzustimmen, damit ihre Ziele im Einklang mit den entsprechenden Entwicklungsprogrammen und -strategien der Vereinten Nationen für die kleinen Inselentwicklungsländer wirksamer erreicht werden;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Weiterverfolgung und Umsetzung der Strategie von Mauritius vorzulegen, unter Berücksichtigung der Ziffer 32 des

<sup>201</sup> A/65/115.

Ergebnisdokuments der Tagung auf hoher Ebene zur Überprüfung der Umsetzung der Strategie, und sich bei der Erarbeitung dieses Berichts mit den Mitgliedstaaten sowie den zuständigen Fonds und Programmen der Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen und Regionalkommissionen, unter Berücksichtigung der vom System der Vereinten Nationen geleisteten Arbeit, sowie allen zuständigen nationalen, regionalen und subregionalen Organisationen zu beraten;

13. *beschließt*, den Unterpunkt „Weiterverfolgung und Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern“ unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 65/157

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/436/Add.3, Ziff. 14)<sup>202</sup>.

#### 65/157. Internationale Strategie zur Katastrophenvorsorge

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihren Beschluss 57/547 vom 20. Dezember 2002 und ihre Resolutionen 44/236 vom 22. Dezember 1989, 49/22 A vom 2. Dezember 1994, 49/22 B vom 20. Dezember 1994, 53/185 vom 15. Dezember 1998, 54/219 vom 22. Dezember 1999, 56/195 vom 21. Dezember 2001, 57/256 vom 20. Dezember 2002, 58/214 und 58/215 vom 23. Dezember 2003, 59/231 und 59/233 vom 22. Dezember 2004, 60/195 und 60/196 vom 22. Dezember 2005, 61/198 und 61/200 vom 20. Dezember 2006, 62/192 vom 19. Dezember 2007, 63/216 und 63/217 vom 19. Dezember 2008 und 64/200 vom 21. Dezember 2009 sowie die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1999/63 vom 30. Juli 1999 und 2001/35 vom 26. Juli 2001 und unter Berücksichtigung ihrer Resolution 57/270 B vom 23. Juni 2003 über die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich,

*in Bekräftigung* der Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung<sup>203</sup> und des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)<sup>204</sup>,

*sowie in Bekräftigung* der Erklärung von Hyogo<sup>205</sup> und des Hyogo-Rahmenaktionsplans 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen<sup>206</sup>, der von der Weltkonferenz für Katastrophenvorsorge verabschiedet wurde,

*unter Hinweis* auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>207</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument<sup>208</sup>,

*in Bekräftigung* der Rolle des Hyogo-Rahmenaktionsplans bei der Vorgabe politischer Leitlinien für die Umsetzung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen,

*unter Hinweis* auf den im Mai 2009 in Manama vorgestellten Globalen Sachstandsbericht 2009 über die Verringerung des Katastrophenrisikos<sup>209</sup>,

*in der Erkenntnis*, dass 2010 die Einführung der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge sich zum zehnten Mal jährt und der Halbzeitpunkt des Hyogo-Rahmenaktionsplans erreicht ist,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die Zahl und das Ausmaß von Naturkatastrophen und ihre zunehmenden Auswirkungen in den letzten Jahren, die zu erheblichen Verlusten an Menschenleben geführt und langfristig negative soziale, wirtschaftliche und ökologische Folgen für die anfälligen Gesellschaften weltweit, insbesondere in den Entwicklungsländern, nach sich gezogen haben und die Herbeiführung ihrer nachhaltigen Entwicklung behindern,

*sowie mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die wachsenden Anforderungen, die die kombinierten Auswirkungen der gegenwärtigen globalen Herausforderungen, einschließlich der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise, des Klimawandels und der Nahrungsmittelkrise, an die Kapazitäten der Mitgliedstaaten und des Systems der Vereinten Nationen zur Vorbereitung auf Katastrophenfälle und zur Katastrophenbewältigung stellen,

*in der Erkenntnis*, dass zwischen nachhaltiger Entwicklung, Armutsbeseitigung, Klimawandel, Verringerung des Katastrophenrisikos, Katastrophenbewältigung und Katastrophennachsorge ein klarer Zusammenhang besteht und dass es geboten ist, in allen diesen Bereichen weitere Anstrengungen zu unternehmen,

*sowie in der Erkenntnis*, dass es dringend geboten ist, die vorhandenen wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse weiterzuentwickeln und einzusetzen, um die Widerstandskraft gegen Naturkatastrophen zu stärken, und hervor-

<sup>202</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>203</sup> *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

<sup>204</sup> Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

<sup>205</sup> A/CONF.206/6 und Corr.1, Kap. I, Resolution 1.

<sup>206</sup> Ebd., Resolution 2.

<sup>207</sup> Siehe Resolution 60/1.

<sup>208</sup> Siehe Resolution 65/1.

<sup>209</sup> In Englisch verfügbar unter <http://www.unisdr.org>.

hebend, dass die Entwicklungsländer Zugang zu geeigneten, modernen, umweltverträglichen, kostenwirksamen und leicht zu bedienenden Technologien haben müssen, damit sie umfassendere Lösungen für die Verringerung des Katastrophenrisikos anstreben und ihre Fähigkeiten, Katastrophenrisiken abzuwehren, wirksam und effizient stärken können,

*ferner in der Erkenntnis*, dass es erforderlich ist, sich auch weiterhin um ein besseres Verständnis der sozioökonomischen Aktivitäten, die die Verwundbarkeit von Gesellschaften gegenüber Naturkatastrophen verstärken, zu bemühen und ihnen entgegenzuwirken sowie lokale Behörden und Kapazitäten zur Verringerung der Katastrophenanfälligkeit aufzubauen und weiter zu stärken,

*in der Erkenntnis*, dass es erforderlich ist, sich auch weiterhin um ein besseres Verständnis der im Hyogo-Rahmenaktionsplan benannten fundamentalen Risikofaktoren, einschließlich sozioökonomischer Faktoren, die die Verwundbarkeit von Gesellschaften gegenüber Naturgefahren erhöhen, zu bemühen und ihnen entgegenzuwirken, auf allen Ebenen Kapazitäten zur Abwehr von Katastrophenrisiken aufzubauen und weiter zu stärken sowie die Widerstandskraft gegen mit Katastrophen verbundene Gefahren zu erhöhen, und gleichzeitig im Bewusstsein der negativen Auswirkungen von Katastrophen auf das Wirtschaftswachstum und die nachhaltige Entwicklung, insbesondere in Entwicklungsländern und katastrophengefährdeten Ländern,

*sowie in der Erkenntnis*, dass in die Konzipierung und Durchführung aller Phasen des Managements des Katastrophenrisikos eine Geschlechterperspektive integriert werden muss, um dadurch die Verwundbarkeit zu verringern,

*unter Berücksichtigung* der verschiedenartigen Auswirkungen, die gravierende Naturgefahren, beispielsweise Erdbeben, Flutwellen, Erdbeben und Vulkanausbrüche sowie extreme Wetterereignisse wie Hitzewellen, schwere Dürren, Überschwemmungen, Stürme und die El-Niño-/La-Niña-Ereignisse, die von globaler Dimension sind, auf alle Länder, insbesondere die verwundbareren Länder, haben,

*sowie unter Berücksichtigung* dessen, dass geologische und hydrometeorologische Gefahren, Verwundbarkeit und die Widerstandskraft gegenüber damit zusammenhängenden Naturkatastrophen sowie die Vorsorge dagegen ein kohärentes und wirksames Vorgehen erfordern,

*eingedenk* dessen, wie wichtig es ist, sich im Rahmen von Sektorentwicklungsplänen und -programmen sowie in Situationen nach Katastrophen mit den mit veränderten sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Bedingungen und der Flächennutzung zusammenhängenden Katastrophenrisiken sowie den Auswirkungen der mit geologischen Ereignissen, Wetter, Wasser, Klimaschwankungen und Klimaänderungen zusammenhängenden Gefahren zu befassen,

*feststellend*, dass das Katastrophenrisiko in städtischen Gebieten mit ihrer hohen Gefahren- und Bevölkerungsdichte und der Konzentration von Wirtschaftsgütern ein zunehmendes Problem ist,

*sowie feststellend*, dass eine große Herausforderung bei der Durchführung des Hyogo-Rahmenaktionsplans nach wie vor darin besteht, die am stärksten gefährdeten und ärmsten Gemeinwesen zu erreichen, und dass die erheblichen Fortschritte, die auf globaler, regionaler und nationaler politischer Ebene erzielt wurden, auf lokaler Ebene noch nicht spürbar sind,

*betonend*, dass die Auswirkungen von Naturkatastrophen die Anstrengungen zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, stark behindern, und hervorhebend, wie wichtig es ist, die Verwundbarkeit gegenüber Naturkatastrophen zu verringern,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von dem wichtigen Beitrag, den die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für die Durchführung des Hyogo-Rahmenaktionsplans gemäß ihrem Mandat zur Stärkung des Systems der Strategie, zur Verbesserung der systemweiten Führung auf hoher Ebene und zur Koordinierung der Aktivitäten zur Verringerung des Katastrophenrisikos leistet,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolutionen 63/217 und 64/200<sup>210</sup>;

2. *begrüßt* die Fortschritte bei der Durchführung des Hyogo-Rahmenaktionsplans 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen<sup>206</sup> und betont die Notwendigkeit einer wirksameren Integration der Verringerung des Katastrophenrisikos in die Politik, die Pläne und die Programme zugunsten der nachhaltigen Entwicklung, des Aufbaus und der Stärkung von Institutionen, Mechanismen und Kapazitäten auf regionaler, nationaler und lokaler Ebene zur Erhöhung der Widerstandskraft gegen Gefahren und der systematischen Einbeziehung von Risikominderungsansätzen in die Durchführung von Programmen für Notfallvorsorge, -bewältigung und -nachsorge und langfristigen Entwicklungsplänen als Mittel zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele;

3. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen, die internationalen Finanzinstitutionen, die Regionalorgane und anderen internationalen Organisationen, einschließlich der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften, sowie die Zivilgesellschaft, darunter die nichtstaatlichen Organisationen und die Freiwilligen, den Privatsektor und die Wissenschaft, sich verstärkt darum zu bemühen, den Hyogo-Rahmenaktionsplan zu unterstützen, durchzuführen und weiterzuentwickeln, und betont, wie wichtig es in dieser Hinsicht ist, dass alle Beteiligten auf allen Ebenen auch weiterhin zusammenarbeiten und sich abstimmen, um den Auswirkungen von Naturkatastrophen wirksam zu begegnen;

<sup>210</sup> A/65/388.

4. *fordert* das System der Vereinten Nationen *auf* und bittet die internationalen Finanzinstitutionen und die regionalen und internationalen Organisationen, die Ziele des Hyogo-Rahmenaktionsplans in ihre Strategien und Programme aufzunehmen und ihn umfassend zu berücksichtigen, unter Heranziehung der bestehenden Koordinierungsmechanismen, und die Entwicklungsländer über diese Mechanismen dabei zu unterstützen, dringend Maßnahmen zur Verringerung des Katastrophenrisikos auszuarbeiten beziehungsweise durchzuführen;

5. *erkennt an*, dass jeder Staat selbst die Hauptverantwortung für seine nachhaltige Entwicklung und für die Erreichung wirksamer Maßnahmen zur Verringerung des Katastrophenrisikos trägt, namentlich für den Schutz der in seinem Hoheitsgebiet befindlichen Menschen, seiner Infrastruktur und anderer Güter des Landes vor den Auswirkungen von Katastrophen, so auch mittels der Durchführung und Weiterverfolgung des Hyogo-Rahmenaktionsplans, und betont, wie wichtig es ist, dass diese nationalen Bemühungen durch internationale Zusammenarbeit und internationale Partnerschaften unterstützt werden;

6. *erkennt außerdem an*, wie wichtig es ist, die Anpassung an den Klimawandel mit den einschlägigen Maßnahmen zur Verringerung des Katastrophenrisikos abzustimmen, bittet die Regierungen und die zuständigen internationalen Organisationen, diese Erwägungen in umfassender Weise unter anderem in die Entwicklungspläne und Armutsbekämpfungsprogramme und in den am wenigsten entwickelten Ländern in die Erarbeitung und Durchführung der nationalen Aktionsprogramme zur Anpassung an den Klimawandel zu integrieren, und bittet die internationale Gemeinschaft, die laufenden Anstrengungen der Entwicklungsländer in dieser Hinsicht zu unterstützen;

7. *begrüßt* die von den Mitgliedstaaten, insbesondere den Entwicklungsländern, durchgeführten nationalen, subregionalen und regionalen Initiativen zur Verringerung des Katastrophenrisikos und erklärt erneut, dass regionale Initiativen und die Risikominderungskapazitäten regionaler Mechanismen, sofern vorhanden, weiterentwickelt und gestärkt und der Einsatz und die Weitergabe aller vorhandenen Instrumente gefördert werden müssen, und ersucht die Regionalkommissionen, im Rahmen ihres Mandats die diesbezüglichen Anstrengungen der Mitgliedstaaten in enger Abstimmung mit den durchführenden Stellen des Systems der Vereinten Nationen zu unterstützen;

8. *legt* der Globalen Fazilität für Katastrophenvorsorge und Wiederaufbau, einer von der Weltbank verwalteten Partnerschaft im Rahmen des Systems der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge, *nahe*, die Durchführung des Hyogo-Rahmenaktionsplans weiter zu unterstützen;

9. *begrüßt* es, dass vom 8. bis 13. Mai 2011 in Genf die dritte Tagung der Weltweiten Plattform zur Verringerung des Katastrophenrisikos stattfinden wird, die den Mitgliedstaaten und den anderen Beteiligten als wichtiges Forum dient, um die bei der Durchführung des Hyogo-Rahmenaktionsplans erzielten Fortschritte zu bewerten, das Bewusst-

sein für die Verringerung des Katastrophenrisikos zu schärfen, Erfahrungen auszutauschen und aus bewährten Praktiken zu lernen;

10. *erkennt an*, wie wichtig es ist, die Geschlechterperspektive zu integrieren, Frauen zu ermächtigen und sie an der Konzipierung und Durchführung aller Phasen des Managements des Katastrophenrisikos sowie an Strategien und Programmen der Risikominderung zu beteiligen, und legt dem Sekretariat der Strategie nahe, die Integration der Geschlechterperspektive und die Ermächtigung der Frauen auch künftig verstärkt zu fördern;

11. *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, die aktive Mitwirkung der Entwicklungsländer an dem System der Strategie, dem Prozess der Halbzeitüberprüfung des Hyogo-Rahmenaktionsplans und der dritten Tagung der Weltweiten Plattform zur Verringerung des Katastrophenrisikos zu unterstützen;

12. *legt* dem System der Vereinten Nationen *nahe*, sich nach Kräften zu bemühen, die volle und durchgängige Integration der Risikominderung in alle seine Programme und Aktivitäten zu beschleunigen und so zur Verwirklichung des Hyogo-Rahmenaktionsplans und zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele beizutragen;

13. *dankt* denjenigen Ländern, die die Tätigkeiten im Rahmen der Strategie durch freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Katastrophenvorsorge finanziell unterstützt haben;

14. *ermutigt* die Regierungen, die multilateralen Organisationen, die internationalen und regionalen Organisationen, die internationalen und regionalen Finanzinstitutionen, den Privatsektor und die Zivilgesellschaft, zur Erreichung der Ziele der Strategie systematisch in die Verringerung des Katastrophenrisikos zu investieren;

15. *erkennt an*, wie wichtig die Tätigkeit der Vereinten Nationen bei der Verringerung des Katastrophenrisikos ist, dass die Anforderungen an das Sekretariat der Strategie steigen und dass für die Durchführung der Strategie rasch mehr Ressourcen auf stabiler und berechenbarer Grundlage bereitgestellt werden müssen, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, zu prüfen, wie die Umsetzung der Strategie zur Vorsorge bei Naturkatastrophen am besten unterstützt werden kann, unter Berücksichtigung der wichtigen Rolle des Sekretariats der Strategie und mit dem Ziel, es mit ausreichenden Ressourcen für seine Tätigkeit auszustatten;

16. *betont*, wie wichtig Frühwarnsysteme als Teil einer wirksamen Verringerung des Katastrophenrisikos auf lokaler, nationaler und regionaler Ebene sind, um wirtschaftliche und soziale Schäden, namentlich Verluste an Menschenleben, zu reduzieren, ermutigt die Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht, derartige Systeme in ihre nationalen Strategien und Pläne zur Verringerung des Katastrophenrisikos einzubeziehen, und legt den Gebern und der internationalen Gemeinschaft nahe, die internationale Zusammenarbeit zur Unterstützung solcher Initiativen nach Bedarf durch technische Hilfe, Technologietransfer zu einvernehmlich festgelegten

Bedingungen, Kapazitätsaufbau und Schulungsprogramme zu verstärken;

17. *betont*, dass es geboten ist, ein besseres Verständnis der Ursachen von Katastrophen und das Wissen darüber zu fördern sowie auch Kapazitäten zu ihrer Bewältigung aufzubauen und zu stärken, unter anderem durch die Weitergabe und den Austausch von Erfahrungen und technischem Wissen, Bildungs- und Schulungsprogramme zur Verringerung des Katastrophenrisikos, den Zugang zu sachdienlichen Daten und Informationen, die Stärkung institutioneller Regelungen und die Förderung der Mitwirkung und der Eigenverantwortung der Gemeinwesen durch Ansätze für das Management von Katastrophenrisiken auf Gemeinwesenebene;

18. *hebt hervor*, dass sich die internationale Gemeinschaft über die Soforthilfephase hinaus weiter engagieren und die mittel- und langfristigen Rehabilitations-, Wiederaufbau- und Risikominderungsmaßnahmen unterstützen muss, und betont, wie wichtig es ist, in den am stärksten gefährdeten Regionen, insbesondere in den für Naturkatastrophen anfälligen Entwicklungsländern, langfristige Programme zur Armutsbekämpfung, zur nachhaltigen Entwicklung und zur Verringerung des Katastrophenrisikos durchzuführen und anzupassen;

19. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, auch weiterhin Möglichkeiten zu erkunden, namentlich durch Entwicklungszusammenarbeit und technische Hilfe, um die nachteiligen Auswirkungen von Naturkatastrophen, einschließlich der durch extreme Wetterereignisse verursachten, insbesondere in den anfälligen Entwicklungsländern, einschließlich der am wenigsten entwickelten Länder und der Länder in Afrika, mittels Umsetzung der Strategie, einschließlich des Hyogo-Rahmenaktionsplans, zu mindern, und legt dem institutionellen Mechanismus für die Strategie nahe, seine diesbezügliche Tätigkeit fortzusetzen;

20. *betont*, wie wichtig die Erklärung von Hyogo<sup>205</sup> und der Hyogo-Rahmenaktionsplan sowie die Maßnahmen-schwerpunkte sind, die die Staaten, die regionalen und internationalen Organisationen, die internationalen Finanzinstitutionen und andere beteiligte Akteure bei ihrem Vorgehen zur Verringerung des Katastrophenrisikos berücksichtigen beziehungsweise je nach ihren eigenen Gegebenheiten und Kapazitäten umsetzen sollen, eingedenk dessen, dass es von grundlegender Bedeutung ist, im Hinblick auf Naturkatastrophen eine Kultur der Prävention zu fördern, namentlich durch die Mobilisierung ausreichender Ressourcen für die Verringerung des Katastrophenrisikos, und sich mit der Verringerung dieses Risikos, einschließlich der Vorbereitung auf den Katastrophenfall auf lokaler Ebene, sowie mit den nachteiligen Auswirkungen von Naturkatastrophen auf die Anstrengungen zur Umsetzung nationaler Entwicklungspläne und Armutsbekämpfungsstrategien, die auf die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, ausgerichtet sind, zu befassen;

21. *erkennt an*, dass eine im Einklang mit dem Hyogo-Rahmenaktionsplan erfolgende Verringerung des Katastrophenrisikos und Steigerung der Widerstandskraft gegen Na-

turgefahren aller Art, einschließlich geologischer und hydro-meteorologischer Gefahren, in den Entwicklungsländern die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele fördern kann und dass daher die Verringerung der Verwundbarkeit gegenüber diesen Gefahren für die Entwicklungsländer hohe Priorität hat;

22. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die Zahl und das Ausmaß von Naturkatastrophen und die zunehmenden Probleme, die die Folgen solcher Katastrophen bereiten, sowie über die Auswirkungen des Klimawandels, die die Fortschritte in Richtung auf eine nachhaltige Entwicklung aller Länder, vor allem der Entwicklungsländer, insbesondere der kleinen Inselentwicklungsländer, der am wenigsten entwickelten Länder und der Binnenentwicklungsländer, sowie anderer besonders gefährdeter Länder, hemmen;

23. *betont*, dass die Verringerung des Katastrophenrisikos stärker in die nationalen Entwicklungsstrategien integriert sowie als praktische Maßnahme in die Politik und die Programme des humanitären Sektors, des Umweltsektors, der für Planung zuständigen Ministerien, der Finanzinstitutionen und anderer maßgeblicher Stellen einbezogen werden muss;

24. *betont außerdem*, dass in die Programme zur Verringerung des Katastrophenrisikos auf nationaler und lokaler Ebene Risikobewertungen aufgenommen werden sollen, um die Verwundbarkeit gegenüber Naturgefahren zu verringern;

25. *legt* der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und den Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto<sup>211</sup> zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen<sup>212</sup> *nahe*, sich im Einklang mit den Bestimmungen des Rahmenübereinkommens auch weiterhin mit den nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen, vor allem in den besonders anfälligen Entwicklungsländern, zu befassen, und legt außerdem der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe über Klimaänderungen nahe, auch weiterhin die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen auf die sozioökonomischen Systeme und die Katastrophenvorsorgesysteme der Entwicklungsländer zu bewerten;

26. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der im Rahmen der Strategie angelaufenen Kampagne für 2010-2011 „Resiliente Städte: Meine Stadt macht sich bereit“, deren Ziel es ist, die Widerstandsfähigkeit von Städten und städtischen Gebieten durch die Schärfung des Bewusstseins der Bürger und der Kommunalverwaltungen für die Möglichkeiten der Risikominderung und durch die Mobilisierung des politischen Willens und der Unterstützung bei den Kommunalverwaltungen für die Aufnahme von Risikominderungsaspekten

<sup>211</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2303, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2002 II S. 966; LGBI. 2005 Nr. 49; öBGBI. III Nr. 89/2005; AS 2004 5205.

<sup>212</sup> Ebd., Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBI. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

in die Stadtentwicklungsplanung und in kritische Infrastrukturinvestitionen zu erhöhen;

27. *begrüßt* die informelle thematische Debatte der Generalversammlung über die Verringerung des Katastrophenrisikos, die am 9. Februar 2011 in New York stattfinden soll;

28. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung unter dem Unterpunkt „Internationale Strategie zur Katastrophenvorsorge“ des Punktes „Nachhaltige Entwicklung“ einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution mit seinen Empfehlungen zur Halbzeitüberprüfung des Hyogo-Rahmenaktionsplans vorzulegen.

### RESOLUTION 65/158

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/436/Add.3, Ziff. 14)<sup>213</sup>.

#### 65/158. Internationale Zusammenarbeit zur Verringerung der Auswirkungen des El-Niño-Phänomens

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 52/200 vom 18. Dezember 1997, 53/185 vom 15. Dezember 1998, 54/220 vom 22. Dezember 1999, 55/197 vom 20. Dezember 2000, 56/194 vom 21. Dezember 2001, 57/255 vom 20. Dezember 2002, 59/232 vom 22. Dezember 2004, 61/199 vom 20. Dezember 2006 und 63/215 vom 19. Dezember 2008 sowie die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1999/46 vom 28. Juli 1999, 1999/63 vom 30. Juli 1999 und 2000/33 vom 28. Juli 2000,

*feststellend*, dass El Niño ein zyklisch auftretendes Phänomen ist, das zu ausgedehnten Naturgefahren mit möglicherweise ernsthaften Auswirkungen für die Menschheit führen kann,

*unter erneutem Hinweis* auf die Bedeutung der Entwicklung von Strategien auf nationaler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene zur Verhütung, Abmilderung und Behebung von Schäden, die durch vom El-Niño-Phänomen ausgehende Naturkatastrophen verursacht werden,

*in Anbetracht* dessen, dass es aufgrund technologischer Entwicklungen und internationaler Zusammenarbeit möglich geworden ist, das El-Niño-Phänomen besser vorherzusagen und Präventivmaßnahmen zur Verringerung seiner schädlichen Auswirkungen zu ergreifen,

*unter Berücksichtigung* der Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung<sup>214</sup> und des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)<sup>215</sup>, insbesondere seiner Ziffer 37 i),

*in Bekräftigung* der Erklärung von Hyogo<sup>216</sup> und des Hyogo-Rahmenaktionsplans 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen<sup>217</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge<sup>218</sup>, insbesondere dem Anhang III des Berichts über die internationale Zusammenarbeit zur Verringerung der Auswirkungen des El-Niño-Phänomens, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, weitere Anstrengungen zur Unterstützung der von diesem Phänomen betroffenen Länder zu unternehmen;

2. *anerkennt* die von den Regierungen Ecuadors und Spaniens, der Weltorganisation für Meteorologie und dem interinstitutionellen Sekretariat für die Internationale Strategie zur Katastrophenvorsorge unternommenen Anstrengungen zur Unterstützung des Internationalen Zentrums zur Erforschung des El-Niño-Phänomens in Guayaquil (Ecuador) und ermutigt sie und andere Mitglieder der internationalen Gemeinschaft, weitere derartige Beiträge zur Förderung des Zentrums zu leisten;

3. *begrüßt* die bisherigen Aktivitäten zur Stärkung des Internationalen Zentrums zur Erforschung des El-Niño-Phänomens durch die Zusammenarbeit mit internationalen Überwachungszentren, einschließlich der nationalen ozeanographischen Institutionen, sowie die Anstrengungen zur Erhöhung der regionalen und internationalen Anerkennung und Unterstützung für das Zentrum und zur Erarbeitung von Instrumenten für Entscheidungsträger und staatliche Behörden zur Verringerung der Auswirkungen des El-Niño-Phänomens;

4. *nimmt Kenntnis* von dem Beitrag, den das Internationale Zentrum zur Erforschung des El-Niño-Phänomens als Referenzzentrum für Klimadienste und die Verringerung des mit dem Klima zusammenhängenden Katastrophenrisikos sowie auf dem Gebiet der Klimaforschung leistet, namentlich die Entwicklung einer neuen Klimadatenbank für Länder, die dem El-Niño-/Southern-Oscillation-Phänomen ausgesetzt sind, und befürwortet den Austausch bewährter Verfahren mit den Klimazentren in anderen vom El-Niño-Phänomen betroffenen Regionen;

<sup>214</sup> *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

<sup>215</sup> Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

<sup>216</sup> A/CONF.206/6 und Corr.1, Kap. I, Resolution 1.

<sup>217</sup> Ebd., Resolution 2.

<sup>218</sup> A/65/388.

<sup>213</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

5. *erkennt an*, dass die Weltorganisation für Meteorologie wissenschaftlich-technische Unterstützung bei der Erstellung regional abgestimmter monatlicher und saisonaler Vorhersagen leistet und insbesondere einen Konsensmechanismus für die Herausgabe aktueller Meldungen über El-Niño/La-Niña-Bedingungen eingerichtet hat, zu dem mehrere Klimazentren beitragen, darunter das Internationale Zentrum zur Erforschung des El-Niño-Phänomens;

6. *legt* in diesem Zusammenhang der Weltorganisation für Meteorologie *nahe*, die Zusammenarbeit sowie den Daten- und Informationsaustausch mit den zuständigen Institutionen weiter zu verstärken;

7. *fordert* den Generalsekretär, die zuständigen Organe, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, insbesondere diejenigen, die an der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge beteiligt sind, sowie die internationale Gemeinschaft *auf*, gegebenenfalls die notwendigen Maßnahmen zur weiteren Stärkung des Internationalen Zentrums zur Erforschung des El-Niño-Phänomens zu ergreifen, und bittet die internationale Gemeinschaft, zu diesem Zweck wissenschaftliche, technische und finanzielle Hilfe und Zusammenarbeit zu gewähren sowie nach Bedarf andere Zentren zur Erforschung des El-Niño-Phänomens zu stärken;

8. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, das System zur Beobachtung des El-Niño-/Southern-Oscillation-Phänomens beizubehalten, die Erforschung extremer Wetterereignisse fortzusetzen, die Vorhersagefähigkeit zu verbessern und eine geeignete Politik zur Verringerung der Auswirkungen des El-Niño-Phänomens und anderer extremer Wetterereignisse zu entwickeln, und betont, dass diese institutionellen Kapazitäten in allen Ländern, insbesondere in den Entwicklungsländern, weiter ausgebaut und gestärkt werden müssen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung vorzulegenden Bericht über die Umsetzung der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge einen Abschnitt über die Durchführung dieser Resolution aufzunehmen.

#### RESOLUTION 65/159

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/436/Add.4, Ziff. 8)<sup>219</sup>.

#### 65/159. Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 43/53 vom 6. Dezember 1988, 54/222 vom 22. Dezember 1999, 62/86 vom 10. Dezember 2007, 63/32 vom 26. November 2008 und 64/73 vom 7. Dezember 2009 sowie die anderen Resolutio-

nen und Beschlüsse über den Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen,

*sowie unter Hinweis* auf die Bestimmungen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen<sup>220</sup>, in dem unter anderem anerkannt wird, dass angesichts des globalen Charakters der Klimaänderungen alle Länder aufgerufen sind, so umfassend wie möglich zusammenzuarbeiten und sich an einem wirksamen und angemessenen internationalen Handeln entsprechend ihren gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten, ihren jeweiligen Fähigkeiten sowie ihrer sozialen und wirtschaftlichen Lage zu beteiligen,

*ferner unter Hinweis* auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>221</sup>, in der die Staats- und Regierungschefs den Beschluss trafen, alles zu tun, um sicherzustellen, dass das Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen<sup>222</sup> in Kraft tritt, und mit der verlangten Senkung des Ausstoßes von Treibhausgasen zu beginnen,

*unter Hinweis* auf die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung<sup>223</sup> und den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)<sup>224</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>225</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument<sup>226</sup>,

*unter Hinweis* auf das Ergebnis der dreizehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens und der dritten Tagung der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienenden Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens, die vom 3. bis 15. Dezember 2007 in Bali (Indonesien) stattfand<sup>227</sup>, und von den Ergebnissen aller früheren Tagungen Kenntnis nehmend,

<sup>220</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBl. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

<sup>221</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>222</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2303, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2002 II S. 966; LGBl. 2005 Nr. 49; öBGBI. III Nr. 89/2005; AS 2004 5205.

<sup>223</sup> *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

<sup>224</sup> Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

<sup>225</sup> Siehe Resolution 60/1.

<sup>226</sup> Siehe Resolution 65/1.

<sup>227</sup> FCCC/CP/2007/6/Add.1 und 2 sowie FCCC/KP/CMP/2007/9/Add.1 und 2.

<sup>219</sup> Der im Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.



*in Bekräftigung* des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern<sup>228</sup>, der Erklärung von Mauritius<sup>229</sup> und der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern<sup>230</sup>,

*nach wie vor tief besorgt* darüber, dass alle Länder, insbesondere die Entwicklungsländer, einschließlich der am wenigsten entwickelten Länder, der Binnenentwicklungsländer, der kleinen Inselentwicklungsländer und der Länder in Afrika, durch die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind, und betonend, dass die angesichts dieser Auswirkungen erforderlichen Anpassungen vorgenommen werden müssen,

*in der Erkenntnis*, dass tiefliegende und andere kleine Inselländer, Länder mit tiefliegenden Küsten-, Trocken- und Halbtrockengebieten oder Gebieten, die Überschwemmungen, Dürre und Wüstenbildung ausgesetzt sind, und Entwicklungsländer mit empfindlichen Gebirgsökosystemen besonders anfällig für die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen sind,

*davon Kenntnis nehmend*, dass die Zahl der Vertragsparteien des Übereinkommens derzeit einhundertvierundneunzig beträgt, davon einhundertdreiundneunzig Staaten und eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration,

*sowie davon Kenntnis nehmend*, dass für das Protokoll von Kyoto derzeit einhundertzweiundneunzig Ratifikationen, Beitritte, Annahmen oder Genehmigungen vorliegen, so auch seitens einundvierzig der in Anlage I des Übereinkommens aufgeführten Vertragsparteien,

*ferner Kenntnis nehmend* von der Änderung des Anhangs B zum Protokoll von Kyoto<sup>231</sup>,

*in Anbetracht* der Tätigkeit der Zwischenstaatlichen Sachverständigen-Gruppe über Klimaänderungen sowie der Notwendigkeit, wissenschaftlich-technische Kapazitäten auf- und auszubauen, unter anderem durch fortgesetzte Unterstützung der Sachverständigen-Gruppe im Hinblick auf den Austausch wissenschaftlicher Daten und Informationen, insbesondere in den Entwicklungsländern,

*sowie in Anbetracht* der Bedeutung der im vierten Sachstandsbericht der Zwischenstaatlichen Sachverständigen-

gruppe über Klimaänderungen<sup>232</sup> enthaltenen wissenschaftlichen Feststellungen, die eine integrierte wissenschaftliche, technische und sozioökonomische Perspektive zu den relevanten Fragen vermitteln und einen positiven Beitrag zu den im Rahmen des Übereinkommens geführten Erörterungen und zum Verständnis des Phänomens des Klimawandels, namentlich seiner Auswirkungen und Risiken, leisten,

*bekräftigend*, dass Armutsbekämpfung und nachhaltige Entwicklung globale Prioritäten sind,

*in der Erkenntnis*, dass starke Einschnitte bei den globalen Emissionen erforderlich sein werden, um das Endziel des Übereinkommens zu erreichen,

*in Bekräftigung ihrer Verpflichtung* auf das Endziel des Übereinkommens, die Treibhausgaskonzentrationen in der Atmosphäre auf einem Niveau zu stabilisieren, auf dem eine gefährliche anthropogene Störung des Klimasystems verhindert wird, und außerdem bekräftigend, dass ein solches Niveau innerhalb eines Zeitraums erreicht werden soll, der ausreicht, damit sich die Ökosysteme auf natürliche Weise den Klimaänderungen anpassen können, die Nahrungsmittelerzeugung nicht bedroht wird und die wirtschaftliche Entwicklung auf nachhaltige Weise fortgeführt werden kann,

*in Bekräftigung* der finanziellen Verpflichtungen der Vertragsparteien, die entwickelte Länder sind, und der anderen in Anlage II des Übereinkommens aufgeführten entwickelten Vertragsparteien aus dem Übereinkommen und dem Kyoto-Protokoll,

*in der Erkenntnis*, dass Frauen in dem Bemühen um eine nachhaltige Entwicklung eine Schlüsselrolle spielen und dass die Einbeziehung einer Geschlechterperspektive zu den Bemühungen zur Bewältigung des Klimawandels beitragen kann,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht der Exekutivsekretärin des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen über die Konferenz der Vereinten Nationen über Klimaänderungen 2009 in Kopenhagen und ihre Weiterverfolgung<sup>233</sup>,

1. *ist sich dessen bewusst*, wie ernst die mit dem Klimawandel verbundenen Herausforderungen sind und dass sie dringend angegangen werden müssen, und fordert die Staaten auf, mit festem politischem Willen gemeinsam auf die Verwirklichung des Endziels des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen<sup>220</sup> hinzuarbeiten und zu diesem Zweck seine Bestimmungen umgehend durchzuführen;

2. *stellt fest*, dass die Staaten, die das Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen<sup>222</sup> ratifiziert haben, das Inkrafttreten des Protokolls am 16. Februar 2005 begrüßen, und fordert die

<sup>228</sup> Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April–6 May 1994 (United Nations publication, Sales No. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

<sup>229</sup> Report of the International Meeting to Review the Implementation of the Programme of Action for the Sustainable Development of Small Island Developing States, Port Louis, Mauritius, 10–14 January 2005 (United Nations publication, Sales No. E.05.II.A.4 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

<sup>230</sup> Ebd., Anlage II.

<sup>231</sup> FCCC/KP/CMP/2006/10/Add.1, Beschluss 10/CMP.2, Anlage.

<sup>232</sup> Climate Change 2007 (Cambridge, Vereinigtes Königreich, Cambridge University Press 2007), vier Bände.

<sup>233</sup> A/65/294, Abschn. I.

Staaten, die das Protokoll noch nicht ratifiziert haben, mit großem Nachdruck auf, dies rasch zu tun;

3. *nimmt Kenntnis* von den Ergebnissen der fünfzehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens und der fünften Tagung der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienenden Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens, die die Regierung Dänemarks vom 7. bis 19. Dezember 2009 ausrichtete<sup>234</sup>;

4. *stellt anerkennend fest*, dass die Regierung Mexikos die sechzehnte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens und die sechste Tagung der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienenden Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens vom 29. November bis 10. Dezember 2010 in Cancún ausrichtete;

5. *stellt fest*, dass die Ad-hoc-Arbeitsgruppe über langfristige gemeinsame Maßnahmen im Rahmen des Übereinkommens und die Ad-hoc-Arbeitsgruppe über weitere Verpflichtungen der in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien im Rahmen des Protokolls von Kyoto im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat fortlaufend parallel arbeiten und dass die jeweiligen Vertragsparteien des Übereinkommens und des Protokolls den Abschluss dieser Arbeit fördern;

6. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, mit Optimismus und Entschlossenheit an die Konferenz der Vereinten Nationen über Klimaänderungen in Cancún heranzugehen, mit dem Ziel, auf der sechzehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens und der sechsten Tagung der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienenden Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens zu einem inhaltlich konkreten, ausgewogenen und ehrgeizigen Ergebnis zu gelangen;

7. *nimmt* in dieser Hinsicht *mit Dank Kenntnis* von dem Angebot der Regierung Südafrikas, 2011 die siebzehnte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens und die siebente Tagung der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienenden Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens auszurichten;

8. *legt* den Vertragsparteien des Übereinkommens *eindringlich nahe* und bittet die Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto, in ihrer Arbeit auch weiterhin von den Informationen im vierten Sachstandsbericht der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe über Klimaänderungen<sup>232</sup> Gebrauch zu machen;

9. *erkennt an*, dass der Klimawandel mit ernsthaften Risiken und Herausforderungen für alle Länder verbunden ist, insbesondere für die Entwicklungsländer, vor allem die am wenigsten entwickelten Länder, die Binnenentwicklungsländer, die kleinen Inselentwicklungsländer und die Länder in Afrika, darunter diejenigen, die durch die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels besonders gefährdet sind, for-

dert die Staaten auf, dringend globale Maßnahmen zur Bewältigung des Klimawandels im Einklang mit den im Übereinkommen genannten Grundsätzen, einschließlich des Grundsatzes der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und der jeweiligen Fähigkeiten, zu ergreifen, und fordert in dieser Hinsicht alle Länder nachdrücklich auf, ihre Verpflichtungen aus dem Übereinkommen vollständig zu erfüllen, wirksame und konkrete Maßnahmen auf allen Ebenen zu ergreifen und die internationale Zusammenarbeit im Rahmen des Übereinkommens zu verstärken;

10. *bekräftigt*, dass Anstrengungen zur Bewältigung des Klimawandels auf eine Weise, die die nachhaltige Entwicklung und das dauerhafte Wirtschaftswachstum der Entwicklungsländer sowie die Armutsbekämpfung stärkt, unternommen werden sollen, indem die Integration der drei voneinander abhängigen, sich gegenseitig stärkenden Säulen der nachhaltigen Entwicklung, nämlich wirtschaftliche Entwicklung, soziale Entwicklung und Umweltschutz, auf integrierte, koordinierte und ausgewogene Weise gefördert wird;

11. *erkennt* die dringende Notwendigkeit *an*, finanzielle und technische Ressourcen bereitzustellen, Kapazitäten aufzubauen und Technologien zugänglich zu machen und weiterzugeben, um den von den Auswirkungen des Klimawandels betroffenen Entwicklungsländern behilflich zu sein;

12. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Arbeiten der Gemeinsamen Verbindungsgruppe der Sekretariate und Büros der zuständigen Nebenorgane des Rahmenübereinkommens, des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika<sup>235</sup>, und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt<sup>236</sup> und befürwortet eine enge Zusammenarbeit zur Förderung der Komplementarität zwischen den drei Sekretariaten bei gleichzeitiger Achtung ihrer unabhängigen Rechtsstellung;

13. *bittet* die Konferenzen der Vertragsparteien der multilateralen Umweltübereinkommen, bei der Festlegung der Termine ihrer Sitzungen den Sitzungskalender der Generalversammlung und der Kommission für Nachhaltige Entwicklung zu berücksichtigen, um die angemessene Vertretung der Entwicklungsländer bei diesen Sitzungen zu gewährleisten;

14. *bittet* das Sekretariat des Rahmenübereinkommens, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung über den Generalsekretär über die Arbeit der Konferenz der Vertragsparteien Bericht zu erstatten;

15. *beschließt*, den Unterpunkt „Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen“ un-

<sup>234</sup> FCCC/CP/2009/11/Add.1 und FCCC/KP/CMP/2009/21/Add.1.

<sup>235</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 1468; LGBl. 2000 Nr. 69; öBGBI. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

<sup>236</sup> Ebd., Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1741; LGBl. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

ter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 65/160

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/436/Add.5, Ziff. 10)<sup>237</sup>.

#### **65/160. Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 58/211 vom 23. Dezember 2003, 61/202 vom 20. Dezember 2006, 62/193 vom 19. Dezember 2007, 63/218 vom 19. Dezember 2008 und 64/202 vom 21. Dezember 2009 und andere Resolutionen betreffend die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika<sup>238</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>239</sup> und das Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele<sup>240</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf die Dekade der Vereinten Nationen für Wüsten und die Bekämpfung der Wüstenbildung (2010-2020),

*unter Hinweis* auf den Strategieplan von Bali für technologische Unterstützung und Kapazitätsaufbau<sup>241</sup>,

*in Unterstützung* der Durchführung des Übereinkommens durch gemeinsames Handeln der internationalen Gemeinschaft bei der Bekämpfung der Ursachen der Wüstenbildung und der Landverödung in ariden, semiariden und trockenen subhumiden Gebieten und ihrer Auswirkungen auf die Armut in Übereinstimmung mit den Artikeln 1, 2 und 3 des Übereinkommens, unter Berücksichtigung des Zehnjahres-Strategieplans und -Rahmens zur Stärkung der Durchführung des Übereinkommens (2008-2018)<sup>242</sup> und in Unterstützung des Austauschs bewährter Praktiken und Erfahrungen, auch aus der regionalen Zusammenarbeit, und der Mobilisierung ausreichender und berechenbarer Finanzmittel,

*in Bekräftigung* des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)<sup>243</sup>, in dem das Übereinkommen als eines der Instrumente zur Bekämpfung der Armut anerkannt wird, und in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, die extreme Armut zu beseitigen,

*in Anerkennung* dessen, dass Wüstenbildung, Landverödung und Dürre Probleme weltweiten Ausmaßes darstellen, da sie alle Regionen der Welt betreffen,

*besorgt* darüber, dass auch die ariden, semiariden und trockenen subhumiden Gebiete in Lateinamerika und der Karibik, Asien, der nördlichen Mittelmeerregion und Mittel- und Osteuropa von extremer Wüstenbildung und Landverödung betroffen sind, eine Situation, die im Zehnjahres-Strategieplan und -Rahmen umfassend beschrieben ist, deren ganze Tragweite jedoch noch nicht anerkannt wurde, wodurch die armen Gemeinwesen noch mehr gefährdet sind und die Ernährungssicherheit beeinträchtigt wird,

*sowie besorgt* über die zunehmende Häufigkeit und Schwere der Staub- und Sandstürme, von denen die ariden und semiariden Regionen betroffen sind, und ihre negativen Auswirkungen auf die Umwelt und die Wirtschaft,

*ferner besorgt* über die negativen Wechselwirkungen der Wüstenbildung, der Landverödung, des Verlusts der biologischen Vielfalt und der Klimaänderung, in der Erkenntnis, wie nutzbringend es sein kann, diese Probleme auf allen Ebenen auf eine komplementäre und sich gegenseitig unterstützende Weise zu bekämpfen, sowie in der Erkenntnis, dass die Klimaänderung, der Verlust der biologischen Vielfalt und die Wüstenbildung miteinander in Beziehung stehen und dass die Anstrengungen zur Bekämpfung der Wüstenbildung und zur Förderung einer nachhaltigen Flächenbewirtschaftung verstärkt werden müssen,

*besorgt* über die negativen Auswirkungen der Wüstenbildung, der Landverödung und von Dürren auf die Wirtschaft und in dieser Hinsicht begrüßend, dass 2012 die zweite Wissenschaftliche Konferenz des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung zum Thema „Wirtschaftliche Bewertung der Wüstenbildung, nachhaltige Flächenbewirtschaftung und Widerstandsfähigkeit der ariden, semiariden und trockenen subhumiden Gebiete“ abgehalten wird,

*feststellend*, dass die Zusammenarbeit zwischen den Sekretariaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung, des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen<sup>244</sup> und

<sup>237</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>238</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 1468; LGBl. 2000 Nr. 69; öBGBI. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

<sup>239</sup> Siehe Resolution 60/1.

<sup>240</sup> Siehe Resolution 65/1.

<sup>241</sup> UNEP/GC.23/6/Add.1 und Corr.1, Anlage.

<sup>242</sup> A/C.2/62/7, Anlage.

<sup>243</sup> *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

<sup>244</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBl. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

des Übereinkommens über die biologische Vielfalt<sup>245</sup> unter Beachtung ihrer jeweiligen Mandate verstärkt werden muss,

den sektorübergreifenden Charakter der Wüstenbildung, Landverödung und Dürremilderung *unterstreichend* und in dieser Hinsicht alle zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen bittend, mit dem Sekretariat des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung zusammenzuarbeiten, um zu einer wirksamen Bewältigung dieser Herausforderungen beizutragen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass eine Milliarde Bewohner von Trockengebieten zu den Ärmsten der Welt zählen und bei der Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele, insbesondere in Bezug auf Hunger und Armut, im Rückstand liegen, wie aus dem gemeinsamen Bericht des Sekretariats des Übereinkommens und des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen „The Forgotten Billion: MDG Achievement in the Drylands“<sup>246</sup> (Die vergessene Milliarde: Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele in den Trockengebieten) hervorgeht,

in Anerkennung der Notwendigkeit von Investitionen in die nachhaltige Flächenbewirtschaftung in ariden, semiariden und trockenen subhumiden Gebieten und betonend, dass der Zehnjahres-Strategieplan und -Rahmen vollständig durchgeführt werden muss,

feststellend, dass der Zehnjahres-Strategieplan und -Rahmen die Bedeutung hervorhebt, die der Erarbeitung und Anwendung wissenschaftlich fundierter, solider Methoden zur Überwachung und Bewertung der Wüstenbildung sowie den laufenden Anstrengungen zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und zur Stärkung der wissenschaftlichen Grundlage der nach dem Übereinkommen durchgeführten Tätigkeiten zur Bekämpfung von Wüstenbildung und Dürre beigemessen wird,

den von der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer neunten Tagung getroffenen Beschluss *begrüßend*, das Angebot der Regierung der Republik Korea zur Ausrichtung der zehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien vom 10. bis 21. Oktober 2011 in Changwon (Provinz Gyeongnam) anzunehmen<sup>247</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>248</sup> über die Durchführung der Resolution 64/202 und über die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika<sup>238</sup>;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Durchführung des Übereinkommens verstärkt zu unterstützen, namentlich indem sie seine Kernfragen, soweit angezeigt und erforderlich, durchgängig in ihre Entwicklungsstrategien integrieren, die Thematik der Wüstenbildung und Landverödung in ihren Plänen und Strategien für eine nachhaltige Entwicklung zu berücksichtigen und nationale Aktionsprogramme zur Bekämpfung von Dürre und Wüstenbildung in ihre nationalen Entwicklungsstrategien zu integrieren;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten, insbesondere die Gebergemeinschaft und das System der Vereinten Nationen, *außerdem*, den Bedürfnissen von mehr als einer Milliarde Bewohnern von Trockengebieten Rechnung zu tragen, indem sie geeignete Investitionen fördern, die zur Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, in diesen Gebieten beitragen;

4. *begrüßt* die Ergebnisse der siebzehnten Tagung der Kommission für Nachhaltige Entwicklung betreffend Wüstenbildung, Landverödung und Dürre<sup>249</sup> und betont die Notwendigkeit, die den Themenkomplex dieser Tagung betreffenden Politikoptionen umzusetzen;

5. *ist sich vollauf* der Notwendigkeit *bewusst*, zur Verhütung und Bewältigung von Staub- und Sandstürmen auf globaler und regionaler Ebene zusammenzuarbeiten, so auch durch die gemeinsame Nutzung entsprechender Informations-, Vorhersage- und Frühwarnsysteme, und bittet daher die Mitgliedstaaten und die zuständigen Organisationen, zusammenzuarbeiten, indem sie Informations-, Vorhersage- und Frühwarnsysteme für Staub- und Sandstürme gemeinsam nutzen;

6. *bittet* alle Parteien und alle beteiligten Institutionen um ihre Mitwirkung und aktive Unterstützung in dem Prozess der Stärkung der wissenschaftlichen Grundlage für die nach dem Übereinkommen durchgeführten Tätigkeiten zur Bekämpfung von Wüstenbildung und Dürre, insbesondere die Tätigkeiten, die erforderlich sind, um die wirtschaftlichen Auswirkungen der Wüstenbildung, der Landverödung und von Dürren in ariden, semiariden und trockenen subhumiden Gebieten zu bewerten und die Wirksamkeit der Durchführung des Übereinkommens und die damit einhergehende Verbesserung der technischen Kapazitäten der für das Übereinkommen zuständigen nationalen Koordinierungsorgane und -stellen zu messen;

7. *empfiehlt* die Stärkung der beratenden Rolle des Ausschusses für die Überprüfung der Durchführung des Übereinkommens und des Ausschusses für Wissenschaft und Technologie, deren Empfehlungen eine wirksame Überwachung der Beschlüsse der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens ermöglichen;

<sup>245</sup> Ebd., Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1993 II S. 1741; LGBl. 1998 Nr. 39; öBGBL Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

<sup>246</sup> Verfügbar unter <http://www.unccd.int> und <http://www.undp.org>.

<sup>247</sup> Siehe ICCD/COP(9)/18/Add.1, Beschluss 36/COP.9.

<sup>248</sup> A/65/294, Abschn. II.

<sup>249</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2009, Supplement No. 9 (E/2009/29)*.

8. *ersucht* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens, die lokale Bevölkerung, insbesondere Frauen, junge Menschen und Organisationen der Zivilgesellschaft, für die Umsetzung des Zehnjahres-Strategieplans und -Rahmens zur Stärkung der Durchführung des Übereinkommens (2008-2018)<sup>242</sup> zu sensibilisieren und sie darin einzubeziehen, und legt den betroffenen Vertragsstaaten und den Gebern nahe, in Übereinstimmung unter anderem mit der von der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens auf ihrer neunten Tagung angenommenen umfassenden Kommunikationsstrategie die Frage der Beteiligung der Zivilgesellschaft an den mit dem Übereinkommen zusammenhängenden Prozessen zu berücksichtigen, wenn sie die Prioritäten der nationalen Entwicklungsstrategien festsetzen;

9. *beschließt*, am Dienstag, dem 20. September 2011, vor der Generaldebatte ihrer sechsundsechzigsten Tagung, eine eintägige Tagung auf hoher Ebene zum Thema „Bekämpfung der Wüstenbildung, der Landverödung und von Dürren im Rahmen der nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbeseitigung“ abzuhalten;

10. *beschließt außerdem*, die Generaldebatte ihrer sechsundsechzigsten Tagung ab Mittwoch, dem 21. September 2011, abzuhalten, mit der Maßgabe, dass diese Regelungen keinen Präzedenzfall für die Generaldebatte künftiger Tagungen schaffen;

11. *ist der Überzeugung*, dass die Tagung auf hoher Ebene dazu beitragen wird, das Problem der Wüstenbildung, der Landverödung und der Dürre auf höchster Ebene stärker bewusst zu machen, die Erfüllung aller Verpflichtungen nach dem Übereinkommen und seinem Zehnjahres-Strategieplan und -Rahmen bekräftigen und so der Wüstenbildung, der Landverödung und Dürren eine höhere Priorität auf der internationalen Tagesordnung verschaffen sowie zur Vorbereitung der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung beitragen wird, und

a) *beschließt daher*, dass die Tagung im Rahmen der vorhandenen Mittel organisiert und mit einer Plenarsitzung eröffnet wird, an die sich am Vormittag eine interaktive Podiumsdiskussion zu dem Thema der Tagung auf hoher Ebene und am Nachmittag eine zweite interaktive Podiumsdiskussion, gefolgt von einer Abschluss-Plenarsitzung, anschließen werden;

b) *beschließt außerdem*, dass die Podiumsdiskussionen jeweils unter dem gemeinsamen Vorsitz eines Staats- oder Regierungschefs aus dem Norden und eines Staats- oder Regierungschefs aus dem Süden stehen werden, die vom Präsidenten der Generalversammlung unter gebührender Berücksichtigung der geografischen Ausgewogenheit und in Absprache mit den Regionalgruppen ernannt werden;

c) *legt nahe*, die Tagung auf möglichst hoher politischer Ebene unter Beteiligung von Staats- oder Regierungschefs, Ministern, Sonderbeauftragten und gegebenenfalls anderen Beauftragten abzuhalten;

d) *beschließt*, dass die Vorbereitungen für die Tagung unter der Aufsicht des Präsidenten der fünfundsechzigsten

Tagung der Generalversammlung durchgeführt werden und dass der Exekutivsekretär des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung als Koordinator der Tagung fungieren wird;

e) *ersucht den Generalsekretär*, in Absprache mit den Mitgliedstaaten ein spätestens im Juni 2011 vorzulegendes Hintergrundpapier für die Tagung zu erarbeiten;

f) *beschließt*, dass der Präsident der Generalversammlung den Vorsitz der Tagung führen und auf der Abschluss-Plenarsitzung eine auf dem Bericht der Kovorsitzenden der Podiumsdiskussionen beruhende Zusammenfassung der Erörterungen vorlegen wird, die unter seiner Autorität an die vom 10. bis 21. Oktober 2011 in Changwon (Provinz Gyeongnam, Republik Korea) stattfindende zehnte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung und an die Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung zu übermitteln ist;

g) *bittet die Leiter der Fonds und Programme der Vereinten Nationen, der Sonderorganisationen und der Regionalkommissionen, die Exekutivsekretäre des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen<sup>244</sup> und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt<sup>245</sup> sowie die Leiter der zwischenstaatlichen Organisationen und Institutionen mit Beobachterstatus in der Generalversammlung, nach Bedarf und im Einklang mit den von der Versammlung festgelegten Regeln und Verfahren an der Tagung teilzunehmen*;

h) *beschließt*, dass sich der Präsident der Generalversammlung hinsichtlich der Liste der Vertreter nichtstaatlicher Organisationen, zivilgesellschaftlicher Organisationen und des Privatsektors, die an der Tagung teilnehmen dürfen, mit Vertretern nichtstaatlicher Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat, zivilgesellschaftlicher Organisationen und des Privatsektors und gegebenenfalls mit den Mitgliedstaaten ins Benehmen setzen wird;

i) *beschließt außerdem*, dass die Reihenfolge der Redner auf der Eröffnungs-Plenarsitzung wie folgt sein wird: der Präsident der Generalversammlung, der Generalsekretär, der Exekutivsekretär des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung, der Präsident der neunten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung und der designierte Präsident der zehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien, die Gruppe der 77 und China, die Europäische Union, die Gruppe der afrikanischen Staaten und andere Mitgliedstaaten, im Einklang mit dem Protokoll der Vereinten Nationen;

12. *begrüßt es*, dass das Sekretariat des Übereinkommens und die mit Fragen der Landverödung befassten Programme, Fonds, Organisationen und Einrichtungen der Vereinten Nationen ihre Zusammenarbeit verstärkt haben;

13. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Arbeiten der Gemeinsamen Verbindungsgruppe der Sekretariate und Büros der zuständigen Nebenorgane des Übereinkommens der

Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung, des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und befürwortet die weitere Zusammenarbeit zur Förderung der Komplementarität der Tätigkeit der Sekretariate bei gleichzeitiger Achtung ihrer unabhängigen Rechtsstellung;

14. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Ergebnis der fünften Wiederauffüllung des Treuhandfonds der Globalen Umweltfazilität<sup>250</sup> und bittet die Geber der Fazilität, während des nächsten Wiederauffüllungszeitraums eine angemessene Ressourcenausstattung der Fazilität sicherzustellen, damit sie ihren sechs Schwerpunktbereichen, insbesondere ihrem Schwerpunktbereich Landverödung, in ausreichendem Umfang Ressourcen zuteilen kann;

15. *begrüßt* die Änderung der Übereinkunft zur Einrichtung der umstrukturierten Globalen Umweltfazilität, wonach die Fazilität gemäß Artikel 20 Ziffer 2 Buchstabe b und Artikel 21 des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung als Finanzierungsmechanismus des Übereinkommens bereitsteht<sup>251</sup>;

16. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die Bewertung des Globalen Mechanismus des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung<sup>252</sup> und von dem Beschluss der neunten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien<sup>253</sup>, das Präsidium der neunten Tagung zu ersuchen, gemeinsam mit dem Geschäftsführenden Direktor des Globalen Mechanismus und dem Exekutivsekretär des Übereinkommens und unter Berücksichtigung der Auffassungen anderer interessierter zuständiger Stellen, wie etwa der Gastländer und des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung, eine Evaluierung der bestehenden und der möglichen Berichterstattungs-, Rechenschaftslegungs- und institutionellen Regelungen für den Globalen Mechanismus und ihrer rechtlichen und finanziellen Auswirkungen vorzunehmen und zu beaufsichtigen, unter Einbeziehung der Möglichkeit, eine neue Institution oder Organisation zur Aufnahme des Globalen Mechanismus zu bestimmen, unter Berücksichtigung der in der Bewertung des Globalen Mechanismus durch die Gemeinsame Inspektionsgruppe vorgestellten Szenarien und der Notwendigkeit, Doppelungen und Überschneidungen bei der Tätigkeit des Sekretariats des Übereinkommens und der des Globalen Mechanismus zu vermeiden, und das Präsidium der neunten Tagung außerdem zu ersuchen, der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer zehnten Tagung einen Bericht über diese Evaluierung zur Behandlung und zur Beschlussfassung über die Frage der Berichterstattungs-, Re-

chenschaftslegungs- und institutionellen Regelungen für den Globalen Mechanismus vorzulegen;

17. *beschließt*, den Unterpunkt „Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika“ unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

#### RESOLUTION 65/161

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/436/Add.6, Ziff. 10)<sup>254</sup>.

#### 65/161. Übereinkommen über die biologische Vielfalt

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 55/201 vom 20. Dezember 2000 und 64/203 vom 21. Dezember 2009 und alle anderen früheren Resolutionen zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt<sup>255</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf die Ergebnisse der im Juni 1992 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung<sup>256</sup>,

*ferner unter Hinweis* darauf, dass sie in ihrer Resolution 61/203 vom 20. Dezember 2006 das Jahr 2010 zum Internationalen Jahr der biologischen Vielfalt erklärte,

*erneut erklärend*, dass das Übereinkommen das wichtigste internationale Rechtsinstrument für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Ressourcen und für die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile ist, insbesondere durch angemessenen Zugang zu genetischen Ressourcen und angemessene Weitergabe der einschlägigen Technologien unter Berücksichtigung aller Rechte an diesen Ressourcen und Technologien sowie durch angemessene Finanzierung,

<sup>250</sup> Siehe Global Environment Facility, Dokument GEF/A.4/7. In Englisch verfügbar unter <http://www.thegef.org>.

<sup>251</sup> Siehe Global Environment Facility, Dokument GEF/A.4/Summary. In Englisch verfügbar unter <http://www.thegef.org>.

<sup>252</sup> Siehe A/64/379.

<sup>253</sup> Siehe ICCD/COP(9)/18/Add.1, Beschluss 6/COP.9.

<sup>254</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>255</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1741; LGBI. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

<sup>256</sup> *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf> (Anlage I) und [http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda\\_21.pdf](http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf) (Anlage II).

*in Anerkennung* des potenziellen Beitrags anderer multilateraler Umweltübereinkünfte, namentlich der Übereinkünfte mit Bezug zur biologischen Vielfalt, und internationaler Organisationen zur Unterstützung der drei Zielsetzungen des Übereinkommens,

*erneut erklärend*, dass die Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und den Grundsätzen des Völkerrechts das souveräne Recht haben, ihre eigenen Ressourcen gemäß ihrer eigenen Umweltpolitik zu nutzen, und die Verantwortung haben, dafür Sorge zu tragen, dass Tätigkeiten unter ihrer Hoheitsgewalt oder Kontrolle der Umwelt anderer Staaten oder von Gebieten jenseits der Grenzen des Bereichs nationaler Hoheitsbefugnisse keinen Schaden zufügen,

*feststellend*, dass einhundertzweiundneunzig Staaten und eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration Vertragsparteien des Übereinkommens sind und dass einhundertneunundfünfzig Staaten und eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt<sup>257</sup> sind,

*in der Erkenntnis*, dass die Verwirklichung der drei Ziele des Übereinkommens von ausschlaggebender Bedeutung für die nachhaltige Entwicklung, die Armutsbekämpfung und die Verbesserung des Wohlergehens der Menschen ist und einen wesentlichen Faktor für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, darstellt,

*unter Hinweis* darauf, dass auf dem vom 26. August bis 4. September 2002 in Johannesburg (Südafrika) abgehaltenen Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung die Verpflichtung eingegangen wurde, eine ausgewogene, effiziente und kohärente Verwirklichung der drei Ziele des Übereinkommens anzustreben,

*in Anbetracht* dessen, dass die Vertragsparteien bei der Umsetzung ihrer Verpflichtungen und Zusagen gemäß dem Übereinkommen noch besser vorankommen müssen, um die Ziele des Übereinkommens zu erreichen, und in dieser Hinsicht betonend, dass die Herausforderungen, die der vollständigen Durchführung des Übereinkommens auf nationaler, regionaler und globaler Ebene entgegenstehen, umfassend angegangen werden müssen,

*unter Hinweis* auf die Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die biologische Vielfalt, die am 22. September 2010 als Beitrag zum Internationalen Jahr der biologischen Vielfalt abgehalten wurde,

*sowie unter Hinweis* auf die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument<sup>258</sup>,

*mit dem Ausdruck tief empfundenen Dankes* an die Regierung Japans für die Ausrichtung der zehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens und ihrer fünften als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena dienenden Tagung und den von der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer zehnten Tagung gefassten Beschluss begrüßend, das Angebot der Regierung Indiens anzunehmen, vom 8. bis 19. Oktober 2012 die elfte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien und vom 1. bis 5. Oktober 2012 die sechste als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena dienende Tagung der Konferenz der Vertragsparteien auszurichten<sup>259</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Exekutivsekretärs des Übereinkommens über die biologische Vielfalt zur Arbeit der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens<sup>260</sup>;

2. *anerkennt* die wichtigen Ergebnisse, die aus der vom 18. bis 29. Oktober 2010 in Nagoya (Japan) abgehaltenen zehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt<sup>255</sup> und der vom 11. bis 15. Oktober 2010 ebenfalls in Nagoya abgehaltenen fünften als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena über biologische Sicherheit<sup>257</sup> dienenden Tagung der Konferenz der Vertragsparteien hervorgegangen sind und die einen bedeutenden Beitrag zur umfassenden Verwirklichung der drei Ziele des Übereinkommens darstellen;

3. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens auf ihrer zehnten Tagung das Protokoll von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt verabschiedet hat<sup>261</sup>, und anerkennt den Beitrag, den der Zugang und die Aufteilung der Vorteile zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt, zur Beseitigung der Armut und zu ökologischer Nachhaltigkeit und somit auch zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele leisten können;

4. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens auf ihrer zehnten Tagung den aktualisierten und überarbeiteten Strategieplan für die biologische Vielfalt 2011-2020 und die Aichi-Biodiversitätsziele verabschiedet hat<sup>262</sup>;

5. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens auf ihrer zehnten Tagung einen Beschluss über die Strategie zur Mobilisierung von Ressourcen für die Verwirklichung der drei Ziele des Übereinkommens gefasst hat<sup>263</sup>, und erwartet mit Interesse, dass die Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer elften

<sup>257</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2226, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2003 II S. 1506; öBGBI. III Nr. 94/2003; AS 2004 579.

<sup>258</sup> Siehe Resolution 65/1.

<sup>259</sup> Siehe UNEP/CBD/COP/10/27, Anhang, Beschluss X/46.

<sup>260</sup> A/65/294, Abschn. III.

<sup>261</sup> Siehe UNEP/CBD/COP/10/27, Anhang, Beschluss X/1.

<sup>262</sup> Ebd., Beschluss X/2.

<sup>263</sup> Ebd., Beschluss X/3.

Tagung dem Mandat entsprechend Zielvorgaben zur Gewährleistung der Wirksamkeit der Strategie annimmt, sofern solide Referenzwerte festgelegt und gebilligt wurden und ein wirksamer Rahmen für die Berichterstattung angenommen wurde, mit dem Ziel, die Verpflichtung zur beträchtlichen Erhöhung der personellen, finanziellen und technischen Ressourcen aus allen Quellen voll einzuhalten;

6. *nimmt außerdem davon Kenntnis*, dass die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens auf ihrer fünften als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena dienenden Tagung das Nagoya-Kuala Lumpur-Zusatzprotokoll über Haftung und Wiedergutmachung zum Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit verabschiedet hat<sup>264</sup>, das internationale Regeln und Verfahren zur Haftung und Wiedergutmachung für Schäden enthält, die aus der grenzüberschreitenden Verbringung lebender veränderter Organismen entstanden sind;

7. *nimmt ferner Kenntnis* von der Tätigkeit der Ad-hoc-Gruppe technischer Sachverständiger für biologische Vielfalt und Klimaänderungen und legt den Vertragsparteien, den Regierungen, den zuständigen Organisationen und dem Exekutivsekretär des Übereinkommens nahe, die Erkenntnisse der Gruppe gegebenenfalls bei ihrer Arbeit auf dem Gebiet der biologischen Vielfalt und des Klimawandels zu berücksichtigen;

8. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens auf ihrer zehnten Tagung einen Beschluss über Mechanismen zur Förderung der wirksamen Beteiligung indigener und ortsansässiger Gemeinschaften an der Arbeit im Rahmen des Übereinkommens gefasst hat<sup>265</sup>;

9. *ermutigt* die Globale Umweltfazilität, auch weiterhin die Verwirklichung der drei Ziele des Übereinkommens zu unterstützen und insbesondere auf das rasche Inkrafttreten des Nagoya-Protokolls hinzuwirken;

10. *begrüßt* die bedeutenden Fortschritte bei der Ausarbeitung eines mehrjährigen Aktionsplans zur biologischen Vielfalt zugunsten der Entwicklung auf der Grundlage des Rahmens für die Süd-Süd-Zusammenarbeit und ermutigt die Vertragsparteien und die Regierungen, weiter zu seiner Ausarbeitung beizutragen;

11. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Arbeiten der Gemeinsamen Verbindungsgruppe der Sekretariate und Büros der zuständigen Nebenorgane des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika<sup>266</sup>, und des Rahmenübereinkommens

der Vereinten Nationen über Klimaänderungen<sup>267</sup> (die „Rio-Übereinkommen“) und der Verbindungsgruppe der Übereinkünfte mit Bezug zur biologischen Vielfalt, erkennt an, wie wichtig es ist, die Kohärenz bei der Durchführung der Rio-Übereinkommen zu verbessern, ist sich dessen bewusst, wie wichtig es ist, die Synergien zwischen den Übereinkünften mit Bezug zur biologischen Vielfalt unbeschadet ihrer spezifischen Ziele zu stärken, und legt den Konferenzen der Vertragsparteien der multilateralen Umweltübereinkünfte mit Bezug zur biologischen Vielfalt nahe, eine Verstärkung ihrer diesbezüglichen Anstrengungen zu erwägen, unter Berücksichtigung einschlägiger Erfahrungen und eingedenk der unabhängigen Rechtsstellung und der Mandate dieser Übereinkünfte;

12. *bekräftigt* den Eigenwert der biologischen Vielfalt sowie den Wert der biologischen Vielfalt und ihrer Bestandteile in ökologischer, genetischer, sozialer, wirtschaftlicher, wissenschaftlicher, erzieherischer, kultureller und ästhetischer Hinsicht sowie im Hinblick auf ihre Erholungsfunktion, unter Berücksichtigung ihrer Bedeutung für die nachhaltige Entwicklung;

13. *nimmt davon Kenntnis*, dass im Rahmen der Arbeiten zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt Aspekte der wirtschaftlichen Bewertung der Ökosysteme und der biologischen Vielfalt behandelt wurden, darunter in den Berichten über die Ökonomie von Ökosystemen und der Biodiversität, auf die in den einschlägigen Beschlüssen der zehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens Bezug genommen wird;

14. *nimmt außerdem davon Kenntnis*, dass die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens auf ihrer zehnten Tagung einen Beschluss über die Verwaltung des Übereinkommens und den Haushaltsplan für das Arbeitsprogramm für den Zweijahreszeitraum 2011-2012 gefasst hat<sup>268</sup>, der die überarbeiteten Verwaltungsvereinbarungen zwischen dem Sekretariat des Übereinkommens und dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen enthält und in dem die Konferenz der Vertragsparteien ihr Interesse an der raschen Fertigstellung der in diesen Vereinbarungen vorgesehenen Dienstgütevereinbarung bekundet, den Exekutivsekretär des Übereinkommens ersucht, der Konferenz der Vertragsparteien über ihr Präsidium über die Durchführung dieser Vereinbarungen Bericht zu erstatten, und den Exekutivdirektor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen bittet, dem Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen auf seiner sechszwanzigsten Tagung über diese Vereinbarungen Bericht zu erstatten;

15. *bittet* die Länder, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben oder ihm noch nicht beigetreten sind, dies zu tun;

<sup>264</sup> Siehe UNEP/CBD/BS/COP-MOP/5/17, Anhang, Beschluss BS-V/11.

<sup>265</sup> Siehe UNEP/CBD/COP/10/27, Anhang, Beschluss X/40.

<sup>266</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 1468; LGBl. 2000 Nr. 69; öBGBI. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

<sup>267</sup> Ebd., Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBl. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

<sup>268</sup> Siehe UNEP/CBD/COP/10/27, Anhang, Beschluss X/45.



16. *bittet* die Vertragsparteien des Übereinkommens, die das Protokoll von Cartagena noch nicht ratifiziert haben oder ihm noch nicht beigetreten sind, dies zu erwägen;

17. *bittet* die Vertragsparteien des Übereinkommens, so bald wie möglich das Protokoll von Nagoya zu unterzeichnen, zu ratifizieren oder ihm beizutreten;

18. *bittet* die Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena, so bald wie möglich das Nagoya-Kuala Lumpur-Zusatzprotokoll zu unterzeichnen, zu ratifizieren oder ihm beizutreten;

19. *beschließt*, aufgrund der von der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens auf ihrer zehnten Tagung geäußerten Bitte<sup>269</sup> den Zeitraum 2011-2020 zur Dekade der Vereinten Nationen zur biologischen Vielfalt zu erklären und damit zur Durchführung des Strategieplans für die biologische Vielfalt 2011-2020 beizutragen, ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, in Absprache mit den Mitgliedstaaten, im Namen des Systems der Vereinten Nationen und mit Unterstützung des Sekretariats des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, der Sekretariate der anderen Übereinkünfte mit Bezug zur biologischen Vielfalt und der zuständigen Fonds, Programme und Organisationen der Vereinten Nationen die Koordinierung der Aktivitäten der Dekade zu leiten, und bittet die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, auf freiwilliger Basis zur Finanzierung der Aktivitäten der Dekade beizutragen;

20. *bittet* das Sekretariat des Übereinkommens, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung über den Generalsekretär über die Arbeit der Konferenz der Vertragsparteien Bericht zu erstatten;

21. *beschließt*, den Unterpunkt „Übereinkommen über die biologische Vielfalt“ unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 65/162

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/436/Add.7, Ziff. 9)<sup>270</sup>.

#### 65/162. Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine elfte Sondertagung

##### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 2997 (XXVII) vom 15. Dezember 1972, 53/242 vom 28. Juli 1999, 55/200 vom 20. Dezember 2000, 57/251 vom 20. Dezember 2002 und 64/204 vom 21. Dezember 2009 und andere frühere Resolutionen betreffend den Verwaltungsrat/das Globale Minister-

<sup>269</sup> Ebd., Beschluss X/8.

<sup>270</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

forum Umwelt des Umweltprogramms der Vereinten Nationen,

*sowie unter Hinweis* auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>271</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument<sup>272</sup>,

*unter Berücksichtigung* der Agenda 21<sup>273</sup> und des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)<sup>274</sup>,

*unter erneutem Hinweis* auf die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung<sup>275</sup> und ihre Grundsätze,

*in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit*, die Rolle des Umweltprogramms der Vereinten Nationen als der führenden globalen Umweltinstanz zu stärken, die die globale Umweltagenda festlegt, die kohärente Umsetzung der Umweltkomponenten der nachhaltigen Entwicklung im System der Vereinten Nationen fördert und als ein maßgeblicher Sachwalter der globalen Umwelt fungiert, wie in der Erklärung von Nairobi vom 7. Februar 1997 über die Rolle und das Mandat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen<sup>276</sup> und in der Erklärung von Nusa Dua vom 26. Februar 2010<sup>277</sup> festgelegt,

*in Anbetracht* der Rolle, die das Umweltprogramm der Vereinten Nationen bei der Organisation der drei zwischenstaatlichen und interessengruppenübergreifenden Ad-hoc-Tagungen über eine zwischenstaatliche Plattform Wissenschaft-Politik für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen wahrnimmt,

*erneut erklärend*, dass der Kapazitätsaufbau und die technologische Unterstützung für Entwicklungsländer in den mit der Umwelt zusammenhängenden Bereichen wichtige Bestandteile der Tätigkeit des Umweltprogramms der Vereinten Nationen sind,

<sup>271</sup> Siehe Resolution 60/1.

<sup>272</sup> Siehe Resolution 65/1.

<sup>273</sup> *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda\\_21.pdf](http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf).

<sup>274</sup> *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

<sup>275</sup> *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

<sup>276</sup> *Official Records of the General Assembly, Fifty-second Session, Supplement No. 25 (A/52/25)*, Anhang, Beschluss 19/1, Anlage.

<sup>277</sup> Ebd., *Sixty-fifth Session, Supplement No. 25 (A/65/25)*, Anhang I, Beschluss SS.XI/9.

unter Hinweis auf den Strategieplan von Bali für technologische Unterstützung und Kapazitätsaufbau<sup>278</sup>,

in der Erkenntnis, dass die Anstrengungen, dem ordnungsgemäßen Umgang mit Chemikalien und Abfällen erhöhte politische Priorität beizumessen, verstärkt werden müssen und dass der Bedarf an einer dauerhaften, berechenbaren, angemessenen und zugänglichen Finanzierung für den Umgang mit Chemikalien und Abfällen steigt,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine elfte Sondertagung<sup>279</sup> und den darin enthaltenen Beschlüssen<sup>280</sup>,

2. *begrüßt* die Erklärung von Nusa Dua vom 26. Februar 2010<sup>277</sup> als einen Beitrag zu der 2012 stattfindenden Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung und fordert das Umweltprogramm der Vereinten Nationen auf, sich aktiv und wirksam an dem Vorbereitungsprozess der Konferenz zu beteiligen;

3. *erkennt an*, dass die Ratifizierung und Durchführung der einschlägigen multilateralen Umweltübereinkünfte zu wirksameren internationalen Lenkungsstrukturen im Umweltbereich und einem besseren Schutz und Management der globalen Umwelt beitragen, und bittet in diesem Zusammenhang die Mitgliedstaaten, die einschlägigen multilateralen Umweltübereinkünfte zu ratifizieren und durchzuführen;

4. *begrüßt* die Ergebnisse<sup>281</sup> der vom 22. bis 24. Februar 2010 in Bali (Indonesien) abgehaltenen gleichzeitigen außerordentlichen Tagungen der Konferenzen der Vertragsparteien des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung<sup>282</sup>, des Rotterdamer Übereinkommens über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel<sup>283</sup> und des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe<sup>284</sup>, begrüßt außerdem den Beratungsprozess über Finanzierungsoptionen in Bezug auf Chemikalien und Abfälle, unterstützt weitere über das Umweltprogramm der Vereinten Nationen unternommene Anstrengungen zur Fortsetzung dieser Erörterungen und ermutigt in dieser Hinsicht die Sekretariate der Übereinkommen

von Basel, Rotterdam und Stockholm zur Zusammenarbeit und Koordinierung sowie zur Unterstützung der Regierungen bei ihren Anstrengungen, diese multilateralen Umweltübereinkünfte durchzuführen, einzuhalten und durchzusetzen;

5. *betont*, wie wichtig die Umsetzung des Strategischen Konzepts für ein internationales Chemikalienmanagement<sup>285</sup>, insbesondere im Rahmen seines Schnellstartprogramms<sup>286</sup>, ist;

6. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Fortschritten, die auf der vom 7. bis 11. Juni 2010 in Stockholm abgehaltenen ersten Tagung des zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses für die Ausarbeitung einer globalen rechtsverbindlichen Übereinkunft über Quecksilber erzielt wurden<sup>287</sup>, ermutigt zu weiteren Anstrengungen, die Verhandlungen zu einem erfolgreichen Abschluss zu bringen, und bittet den Exekutivdirektor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, auch weiterhin die volle Unterstützung für den Verhandlungsprozess zu gewährleisten, mit dem Ziel, die Übereinkunft vor der siebenundzwanzigsten Tagung des Verwaltungsrats/Globalen Ministerforums Umwelt auszuarbeiten, damit eine Einigung über eine rechtsverbindliche Übereinkunft über Quecksilber herbeigeführt werden kann, die unter anderem Bestimmungen zur Verringerung der atmosphärischen Quecksilberemissionen enthält und Regelungen für den Kapazitätsaufbau und für technische und finanzielle Hilfe festlegt, in Anbetracht dessen, dass die Entwicklungs- und Transformationsländer auf die Stärkung der Kapazitäten und die Verfügbarkeit angemessener technischer und finanzieller Hilfe angewiesen sind, um einige rechtliche Verpflichtungen aus einer rechtsverbindlichen Übereinkunft wirksam erfüllen zu können;

7. *erkennt an*, dass die Regionalzentren der Übereinkommen von Basel und Stockholm insbesondere bei der Erfüllung internationaler Verpflichtungen und auf dem Gebiet des Technologietransfers eine wichtige Rolle spielen, und legt in dieser Hinsicht den Mitgliedstaaten und anderen Interessenträgern nahe, den vollen und koordinierten Einsatz der Zentren zur Stärkung der Bereitstellung von Hilfe auf regionaler Ebene für die Durchführung der Übereinkommen von Basel, Rotterdam und Stockholm zu fördern;

8. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss SS.XI/1 des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen vom 26. Februar 2010 über internationale Lenkungsstrukturen im Umweltbereich, von den Optionen für die Verbesserung der internationalen Lenkungsstrukturen im Umweltbereich, die die darin genannte, aus Ministern oder hochrangigen Vertretern bestehende Beratungsgruppe zusammengestellt hat, und von der Bitte des Verwaltungsrats an den Präsidenten des Rates, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung die Zusammenstellung der Optio-

<sup>278</sup> UNEP/GC.23/6/Add.1 und Corr.1, Anlage.

<sup>279</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 25 (A/65/25)*.

<sup>280</sup> Ebd., Anhang I.

<sup>281</sup> Siehe UNEP/FAO/CHW/RC/POPS/EXCOPS.1/8.

<sup>282</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1673, Nr. 28911. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 2703; LGBI. 1992 Nr. 90; öBGBI. Nr. 229/1993; AS 1992 1125.

<sup>283</sup> Ebd., Vol. 2244, Nr. 39973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: Abl. EU 2003 Nr. L 63 S. 29, LGBI. 2004 Nr. 168, AS 2004 3465.

<sup>284</sup> Ebd., Vol. 2256, Nr. 40214. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2002 II S. 803; LGBI. 2005 Nr. 50; öBGBI. III Nr. 158/2004; AS 2004 2795.

<sup>285</sup> Siehe den Bericht der Internationalen Konferenz über Chemikalienmanagement über ihre erste Tagung (SAICM/ICCM.1/7), Anhänge I-III.

<sup>286</sup> Ebd., Anhang IV, Resolution I/4.

<sup>287</sup> Siehe UNEP(DTIE)/Hg/INC.1/21.

nen als Beitrag zu dem fortlaufenden Prozess der Verbesserung der internationalen Lenkungsstrukturen im Umweltbereich zu übermitteln<sup>280</sup>, und nimmt Kenntnis von der laufenden Arbeit der aus Ministern oder hochrangigen Vertretern bestehenden Beratungsgruppe, die dem Verwaltungsrat auf seiner sechsundzwanzigsten Tagung in Erwartung seines Beitrags ihren Schlussbericht vorlegen wird;

9. *legt* dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen *nahe*, die laufende Arbeit der Gemeinsamen Verbindungsgruppe der Sekretariate und Büros der zuständigen Nebenorgane des Übereinkommens über die biologische Vielfalt<sup>288</sup>, des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika,<sup>289</sup> und des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen<sup>290</sup> („die Rio-Übereinkommen“) und der Verbindungsgruppe der Übereinkünfte mit Bezug zur biologischen Vielfalt zu unterstützen, erkennt an, wie wichtig es ist, bei der Durchführung der Rio-Übereinkommen die Kohärenz zu verbessern, ist sich dessen bewusst, wie wichtig es ist, die Synergien zwischen den Übereinkünften mit Bezug zur biologischen Vielfalt unbeschadet ihrer spezifischen Ziele zu stärken, und ermutigt die Konferenzen der Vertragsparteien der multilateralen Umweltübereinkünfte mit Bezug zur biologischen Vielfalt, verstärkte Anstrengungen in dieser Hinsicht zu erwägen, unter Berücksichtigung der einschlägigen Erfahrungen und eingedenk der unabhängigen Rechtsstellung und des Mandats jeder dieser Übereinkünfte;

10. *unterstreicht*, dass der Strategieplan von Bali für technologische Unterstützung und Kapazitätsaufbau<sup>278</sup> weiter vorangebracht und seine volle Umsetzung beschleunigt werden muss, damit die darin enthaltenen Ziele auf den Gebieten Kapazitätsaufbau und technologische Unterstützung für Entwicklungs- und Transformationsländer erreicht werden, bittet die zuständigen Fonds und Programme der Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen und die Sekretariate der multilateralen Umweltübereinkünfte, zu erwägen, den Strategieplan von Bali bei ihren Gesamtaktivitäten systematisch zu berücksichtigen, und fordert die Regierungen und die sonstigen Interessenträger, die dazu in der Lage sind, auf, die finanzielle und technische Hilfe bereitzustellen, die notwendig ist, um den Strategieplan von Bali weiter voranzubringen und voll umzusetzen;

11. *ist sich dessen bewusst*, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit die Nord-Süd-Zusammenarbeit nicht ersetzt, sondern vielmehr ergänzt, und ersucht in dieser Hinsicht das Um-

weltprogramm der Vereinten Nationen, im Wege einer vertieften Zusammenarbeit mit den zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen, den Regionen, Subregionen und bestehenden Initiativen der Süd-Süd-Zusammenarbeit gemeinsame Aktivitäten und synergistische Kapazitäten zu entwickeln, um die Süd-Süd-Zusammenarbeit zu fördern und damit den Kapazitätsaufbau und die technologische Unterstützung im Rahmen des Strategieplans von Bali zu unterstützen;

12. *bittet* das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, zu dem Vorbereitungsprozess der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung beizutragen, indem es insbesondere Ideen und Vorschläge einbringt, die seine Sachkenntnisse, Erfahrungen und Erkenntnisse wiedergeben;

13. *erklärt erneut*, dass das Umweltprogramm der Vereinten Nationen auch weiterhin in engem Benehmen mit den Mitgliedstaaten aktuelle, umfassende, wissenschaftlich glaubwürdige und für die Politik relevante Bewertungen der globalen Umwelt durchführen muss, um Entscheidungsprozesse auf allen Ebenen zu unterstützen, stellt in dieser Hinsicht fest, dass der fünfte Bericht der Reihe Welt-Umweltausblick und die dazugehörige Zusammenfassung für politische Entscheidungsträger derzeit erarbeitet werden, und betont, dass die politische Relevanz des Umweltausblicks erhöht werden muss, unter anderem durch die Benennung von Politikoptionen zur rascheren Erreichung der international vereinbarten Ziele und als Beitrag zu globalen und regionalen Prozessen und Tagungen, auf denen Fortschritte im Hinblick auf die vereinbarten Ziele erörtert werden, einschließlich der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung;

14. *unterstreicht* die Notwendigkeit, die Koordinierung und die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen bei der Förderung der Umweltkomponente der nachhaltigen Entwicklung weiter zu verstärken und die Zusammenarbeit zwischen dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen auszuweiten, und begrüßt die fortgesetzte aktive Beteiligung des Programms an der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen und der Leitungsgruppe für Umweltfragen sowie an den Initiativen der Vereinten Nationen auf Landesebene, namentlich den Prozessen des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen und den Programmen der Initiative „Einheit in der Aktion“ für die Länder, die diese Initiative durchführen;

15. *erklärt erneut*, dass den Regionalbüros des Umweltprogramms der Vereinten Nationen eine maßgebliche Rolle dabei zukommt, den Ländern bei der systematischen Berücksichtigung ihrer Umweltprioritäten zu helfen und als Teil der laufenden Bemühungen des Programms um eine Schwerpunktverlagerung von der Erstellung von Produkten auf die Erzielung von Ergebnissen im Rahmen seines Haushalts und Arbeitsprogramms die strategische Präsenz des Programms auf nationaler und regionaler Ebene zu erhalten, und fordert mehr Unterstützung zur Stärkung der personellen, finanziellen und programmatischen Kapazitäten aller Regionalbüros;

<sup>288</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1993 II S. 1741; LGBl. 1998 Nr. 39; öBGBL Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

<sup>289</sup> Ebd., Vol. 1954, Nr. 33480. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1997 II S. 1468; LGBl. 2000 Nr. 69; öBGBL III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

<sup>290</sup> Ebd., Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1993 II S. 1783; LGBl. 1995 Nr. 118; öBGBL Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

16. *stellt fest*, dass die Leitungsgruppe für Umweltfragen, namentlich in Zusammenarbeit mit dem Koordinierungsrat der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und seinen Nebenorganen, daran mitwirkt, unter anderem die Kooperation bei der Programmierung der Umweltaktivitäten im System der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der biologischen Vielfalt und der Landverödung auszuweiten, namentlich indem sie die Umsetzung der Strategiepläne der Sekretariate des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, einschließlich der Biodiversitäts-Zielvorgaben für die Zeit nach 2010, unterstützt;

17. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss SS.XI/4 des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen „Zwischenstaatliche Plattform Wissenschaft-Politik für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen“ vom 26. Februar 2010<sup>280</sup>, dem Ergebnis von Busan der vom 7. bis 11. Juni 2010 in Busan (Republik Korea) abgehaltenen dritten zwischenstaatlichen und interessengruppenübergreifenden Ad-hoc-Tagung über eine zwischenstaatliche Plattform Wissenschaft-Politik für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen<sup>291</sup>, dem Beschluss „Schnittstelle Wissenschaft-Politik für Biodiversität, Ökosystemdienstleistungen und menschliches Wohl und Behandlung der Ergebnisse der zwischenstaatlichen Tagungen“, den die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt auf ihrer vom 18. bis 29. Oktober 2010 in Nagoya (Japan) abgehaltenen zehnten Tagung fasste<sup>292</sup>, und dem Beschluss über die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und die zwischenstaatliche Plattform Wissenschaft-Politik für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen, den der Exekutivrat dieser Organisation auf seiner einhundertfünfundachtzigsten Tagung fasste<sup>293</sup>, und ersucht das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, unbeschadet der endgültigen institutionellen Regelungen für die zwischenstaatliche Plattform Wissenschaft-Politik für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen und im Benehmen mit allen zuständigen Organisationen und Organen zur vollständigen Operationalisierung der Plattform so bald wie möglich eine Plenarsitzung einzuberufen, auf der die Modalitäten und institutionellen Regelungen für die Plattform festgelegt werden, und für die volle und wirksame Beteiligung aller Mitgliedsstaaten, insbesondere von Vertretern aus den Entwicklungsländern, zu sorgen;

18. *fordert* die internationalen und bilateralen Geber und die anderen Länder, die dazu in der Lage sind, *auf*, die volle und wirksame Beteiligung von Vertretern aus den Entwicklungsländern an der Plenarsitzung zu unterstützen;

19. *begrüßt* die Aktivitäten, die das Umweltprogramm der Vereinten Nationen unternommen hat, um den Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung der Meeres- und Küstenökosysteme zu stärken und die Meeres- und Küstenstrategie des Programms im Einklang mit der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>294</sup> und der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern<sup>295</sup> systematischer zu berücksichtigen;

20. *begrüßt außerdem* die Maßnahmen, die das Umweltprogramm der Vereinten Nationen bislang zur Bewältigung der verheerenden Auswirkungen des Erdbebens vom 12. Januar 2010 auf die Menschen, die Wirtschaft und die Umwelt Haitis ergriffen hat, und fordert das Programm in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, in Abstimmung mit dem Landesteam der Vereinten Nationen seine Schlüsselrolle bei der Gewährleistung einer systematischen Berücksichtigung von Umwelterwägungen im gesamten Programm für humanitäre Hilfe und Wiederherstellung weiter wahrzunehmen;

21. *begrüßt ferner* die erhöhten Beiträge an den Umweltfonds und bittet die Regierungen, die dazu in der Lage sind, erneut, ihre Beiträge an den Fonds zu erhöhen;

22. *erklärt erneut*, dass das Umweltprogramm der Vereinten Nationen Finanzmittel in gesichertem, ausreichendem und berechenbarem Umfang benötigt, und unterstreicht im Einklang mit Resolution 2997 (XXVII) die Notwendigkeit, die angemessene Berücksichtigung aller Verwaltungs- und Managementkosten des Programms im Rahmen des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen zu erwägen;

23. *erklärt außerdem erneut*, wie wichtig es ist, dass das Umweltprogramm der Vereinten Nationen seinen Sitz in Nairobi hat, und ersucht den Generalsekretär, den Mittelbedarf des Programms und des Büros der Vereinten Nationen in Nairobi fortlaufend zu überprüfen, damit dem Programm und den sonstigen Organen und Organisationen der Vereinten Nationen in Nairobi die erforderlichen Dienste auf wirksame Weise bereitgestellt werden können;

24. *beschließt*, den Unterpunkt „Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine sechszwanzigste Tagung“ unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechszwanzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 65/163

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/436/Add.8, Ziff. 8)<sup>296</sup>.

<sup>291</sup> A/65/383, Anlage.

<sup>292</sup> Siehe UNEP/CBD/COP/10/27, Anhang, Beschluss X/11.

<sup>293</sup> United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Decisions Adopted by the Executive Board at its One Hundred and Eighty-fifth Session, Paris, 5–21 October 2010* (185 EX/Decisions), Beschluss 43.

<sup>294</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>295</sup> *Report of the International Meeting to Review the Implementation of the Programme of Action for the Sustainable Development of Small Island Developing States, Port Louis, Mauritius, 10–14 January 2005* (United Nations publication, Sales No. E.05.II.A.4 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

<sup>296</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

**65/163. Dekade der Vereinten Nationen „Bildung für eine nachhaltige Entwicklung“ (2005-2014)**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 59/237 vom 22. Dezember 2004 und alle einschlägigen früheren Resolutionen über die Dekade der Vereinten Nationen „Bildung für eine nachhaltige Entwicklung“,

*in der Erkenntnis*, wie wichtig Bildung für die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung ist, namentlich im Zusammenhang mit den Millenniums-Entwicklungszielen, der Agenda 21<sup>297</sup>, dem Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)<sup>298</sup>, der bevorstehenden Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung und der Initiative „Bildung für alle“,

*anerkennend*, dass im Hinblick auf Bildung für eine nachhaltige Entwicklung die Förderung eines ganzheitlichen Ansatzes wichtig ist und dass die interdisziplinären Verbindungen zwischen den drei Säulen der nachhaltigen Entwicklung, einschließlich der verschiedenen Wissenszweige, gestärkt werden müssen,

*sowie die Rolle anerkennend*, die der Bildung für eine nachhaltige Entwicklung bei der Förderung der Armutsbeseitigung und nachhaltiger Konsum- und Produktionsmuster zukommt, insbesondere im Rahmen der im Mai 2011 in New York abzuhaltenden neunzehnten Tagung der Kommission für Nachhaltige Entwicklung,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Generaldirektorin der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur über die Halbzeitüberprüfung der Dekade der Vereinten Nationen „Bildung für eine nachhaltige Entwicklung“ (2005-2014)<sup>299</sup>, einschließlich der für weitere Maßnahmen in der zweiten Hälfte der Dekade identifizierten Bereiche;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Erklärung von Bonn der vom 31. März bis 2. April 2009 abgehaltenen Weltkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur über Bildung für eine nachhaltige Entwicklung<sup>300</sup>, einschließlich der für weitere Maßnahmen in der zweiten Hälfte der Dekade identifizierten Bereiche;

3. *ist sich dessen bewusst*, dass bei der Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Bedeutung von Bildung für ei-

ne nachhaltige Entwicklung zwar Fortschritte erzielt worden sind, diese jedoch noch ungleichmäßig verteilt sind;

4. *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, ihr kollektives Engagement zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Bedeutung der Bildung für eine nachhaltige Entwicklung zu verstärken, namentlich indem sie Ressourcen mobilisiert, nationale Anstrengungen unterstützt und Prozesse einleitet, die über das Ende der Dekade hinausgehen;

5. *legt* den Regierungen *nahe*, die Dekade auf internationaler, nationaler und lokaler Ebene weiter durchzuführen, namentlich indem sie mit allen maßgeblichen Interessenträgern, insbesondere den Bildungssystemen auf allen Ebenen, zusammenarbeiten, gegebenenfalls das Konzept der nachhaltigen Entwicklung in den Lehrplänen einführen und zusammenarbeiten, um die Gesundheit und die Intaktheit des Ökosystems der Erde zu erhalten, zu schützen und wiederherzustellen;

6. *bittet* die Regierungen, die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Dekade und ihre breitere Mitwirkung daran weiter zu fördern, unter anderem durch Zusammenarbeit und Initiativen unter Beteiligung der Zivilgesellschaft und anderer maßgeblicher Interessenträger;

7. *ersucht* die zur federführenden Stelle bestimmte Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, ihre Koordinierungsrolle bei der Förderung der Dekade in Zusammenarbeit mit den anderen zuständigen Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen weiter wahrzunehmen;

8. *stellt fest*, dass die Regierung Japans und die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur im Jahr 2014 gemeinsam die Weltkonferenz zum Abschluss der Dekade „Bildung für eine nachhaltige Entwicklung“ ausrichten werden;

9. *ersucht* den Generalsekretär, die Generaldirektorin der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zu bitten, in Zusammenarbeit mit den anderen zuständigen Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen eine Überprüfung der Durchführung der Dekade zu erstellen, die der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung unter dem Unterpunkt „Dekade der Vereinten Nationen ‚Bildung für eine nachhaltige Entwicklung‘“ vorzulegen ist.

**RESOLUTION 65/164**

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/436/Add.9, Ziff. 8)<sup>301</sup>.

<sup>297</sup> *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda\\_21.pdf](http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf).

<sup>298</sup> *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

<sup>299</sup> Siehe A/65/279.

<sup>300</sup> Verfügbar unter <http://www.esd-world-conference-2009.org>.

<sup>301</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Arabische Republik Syrien, Bolivien (Plurinationaler Staat), Chile, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gabun, Georgien, Iran (Islamische Republik), Kuba, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nepal, Nicaragua, Paraguay, Peru, Salomonen, Serbien, Seychellen, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen und Venezuela (Bolivarische Republik).

**65/164. Harmonie mit der Natur**

*Die Generalversammlung,*

unter erneutem Hinweis auf die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung<sup>302</sup>, die Agenda 21<sup>303</sup>, das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21<sup>304</sup>, die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung<sup>305</sup> und den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)<sup>306</sup>,

unter Hinweis auf ihre Resolution 64/196 vom 21. Dezember 2009 über Harmonie mit der Natur und ihre Resolution 63/278 vom 22. April 2009, mit der sie den 22. April zum Internationalen Tag der Mutter Erde erklärte,

sowie unter Hinweis auf die Weltcharta für die Natur aus dem Jahr 1982<sup>307</sup>,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 47/193 vom 22. Dezember 1992, mit der sie den 22. März zum Weltwassertag erklärte, ihre Resolution 49/114 vom 19. Dezember 1994, mit der sie den 16. September zum Internationalen Tag für die Erhaltung der Ozonschicht erklärte, ihre Resolution 55/201 vom 20. Dezember 2000, in der sie den 22. Mai zum Internationalen Tag der biologischen Vielfalt erklärte, ihre Resolution 61/193 vom 20. Dezember 2006 über das Internationale Jahr der Wälder 2011 und ihre Resolution 64/253 „Internationaler Nouruz-Tag“ vom 23. Februar 2010,

Kenntnis nehmend von der ersten Weltkonferenz der Völker über den Klimawandel und die Rechte der Mutter Erde, die der Plurinationale Staat Bolivien vom 20. bis 22. April 2010 in Cochabamba ausrichtete,

betonend, wie wichtig die 2012 in Brasilien stattfindende Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung ist,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die dokumentierte Umweltzerstörung und die nachteiligen Auswirkungen menschlicher Aktivitäten auf die Natur,

aner kennend, dass das Bruttoinlandsprodukt kein geeigneter Indikator für die Messung der Umweltzerstörung infolge menschlicher Aktivitäten ist,

sowie aner kennend, dass viele alte Zivilisationen und indigene Kulturen eine reiche Geschichte des Verständnisses für die symbiotische Verbindung zwischen Mensch und Natur haben, die eine für beide Seiten vorteilhafte Beziehung fördert,

ferner in Anerkennung der Arbeit, die die Zivilgesellschaft, die akademische Welt und die Wissenschaft im Hinblick darauf leisten, deutlich zu machen, wie prekär das Leben auf der Erde ist, sowie ihrer Anstrengungen zur Entwicklung eines nachhaltigeren Produktions- und Konsummodells,

in der Erwägung, dass die nachhaltige Entwicklung als ganzheitliches Konzept stärkere interdisziplinäre Verbindungen in den verschiedenen Wissenszweigen erfordert,

1. nimmt Kenntnis von dem ersten Bericht des Generalsekretärs über Harmonie mit der Natur<sup>308</sup>;

2. ersucht den Generalsekretär, auf der fünfundsechzigsten Tagung der Generalversammlung einen interaktiven Dialog einzuberufen, der im Rahmen von zwei anlässlich der Begehung des Internationalen Tages der Mutter Erde am 20. April 2011 einzuberufenden Plenarsitzungen unter Beteiligung von Mitgliedstaaten, Organisationen der Vereinten Nationen, unabhängigen Experten und sonstigen Interessenträgern abgehalten werden, aktiv und wirksam zu dem Vorbereitungsprozess der 2012 in Brasilien stattfindenden Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung beitragen, die Anstrengungen in diesem Prozess unterstützen und die folgenden Themen behandeln soll:

a) Wege zur Förderung eines ganzheitlichen Ansatzes für eine nachhaltige Entwicklung in Harmonie mit der Natur;

b) Austausch nationaler Erfahrungen mit Kriterien und Indikatoren zur Messung der nachhaltigen Entwicklung in Harmonie mit der Natur;

3. ersucht den Generalsekretär außerdem, einen Treuhandsfonds für die Teilnahme unabhängiger Experten an dem interaktiven Dialog einzurichten, der im Rahmen von zwei anlässlich der Begehung des Internationalen Tages der Mutter Erde am 20. April 2011 einzuberufenden Plenarsitzungen stattfinden soll, und bittet die Mitgliedstaaten und sonstige maßgebliche Interessenträger, zu erwägen, Beiträge an diesen Fonds zu leisten;

4. ersucht den Generalsekretär ferner, die bestehenden, vom Sekretariat der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung und von der Abteilung Nachhaltige Entwicklung der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten geführten Informationsportale über nachhaltige Entwicklung zu nutzen, um Informationen und Beiträge zu Ideen und Aktivitäten zur Förderung eines ganzheitlichen Ansatzes für die nachhaltige Entwicklung in Harmonie mit der Natur zu sammeln, um die interdisziplinäre wissenschaftliche Arbeit, einschließlich Er-

<sup>302</sup> Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992, Vol. I, Resolutions Adopted by the Conference (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

<sup>303</sup> Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda\\_21.pdf](http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf).

<sup>304</sup> Resolution S-19/2, Anlage.

<sup>305</sup> Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002 (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

<sup>306</sup> Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

<sup>307</sup> Resolution 37/7, Anlage.

<sup>308</sup> A/65/314.

folgsbeispielen der Anwendung traditionellen Wissens, und die geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften stärker zu integrieren, mit dem Ziel, Sachbeiträge zum Vorbereitungsprozess der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung und darüber hinaus zu leisten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

#### RESOLUTION 65/165

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/437, Ziff. 13)<sup>309</sup>.

#### 65/165. Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (UN-Habitat)

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 3327 (XXIX) vom 16. Dezember 1974, 32/162 vom 19. Dezember 1977, 34/115 vom 14. Dezember 1979, 56/205 und 56/206 vom 21. Dezember 2001, 57/275 vom 20. Dezember 2002, 58/226 und 58/227 vom 23. Dezember 2003, 59/239 vom 22. Dezember 2004, 60/203 vom 22. Dezember 2005, 61/206 vom 20. Dezember 2006, 62/198 vom 19. Dezember 2007, 63/221 vom 19. Dezember 2008 und 64/207 vom 21. Dezember 2009,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 2002/38 vom 26. Juli 2002 und 2003/62 vom 25. Juli 2003 und die Ratsbeschlüsse 2004/300 vom 23. Juli 2004, 2005/298 vom 26. Juli 2005, 2006/247 vom 27. Juli 2006, 2007/249 vom 26. Juli 2007, 2008/239 vom 23. Juli 2008, 2009/238 vom 29. Juli 2009 und 2010/236 vom 21. Juli 2010,

*ferner unter Hinweis* auf das in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen enthaltene Ziel, bis 2020 eine erhebliche Verbesserung der Lebensbedingungen von mindestens 100 Millionen Slumbewohnern herbeizuführen<sup>310</sup>, und auf das in dem Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“) enthaltene Ziel, bis zum Jahr 2015 den Anteil der Menschen, die keinen Zugang zu hygienischem Trinkwasser und sanitären Einrichtungen haben, zu halbieren<sup>311</sup>,

*unter Hinweis* auf die Habitat-Agenda<sup>312</sup>, die Erklärung über Städte und andere menschliche Siedlungen im neuen Jahrtausend<sup>313</sup>, den Durchführungsplan von Johannesburg und den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung<sup>314</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>315</sup>, in dem die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen aufgerufen werden, bis zum Jahr 2020 erhebliche Verbesserungen der Lebensbedingungen von mindestens 100 Millionen Slumbewohnern herbeizuführen, in der Erkenntnis, dass dringend mehr Ressourcen für erschwinglichen Wohnraum und wohnungsbezogene Infrastrukturen bereitgestellt werden müssen, wobei der Verhinderung der Slumbildung und der Slumsanierung Vorrang einzuräumen ist, und zur Unterstützung der Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen und ihrer Slumsanierungsfazilität zu ermutigen,

*ferner unter Hinweis* auf die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument<sup>316</sup>,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* darüber, dass die Gesamtzahl aller Slumbewohner trotz der Erreichung der Millenniums-Zielvorgabe, bis 2020 eine erhebliche Verbesserung der Lebensbedingungen von mindestens 100 Millionen Slumbewohnern herbeizuführen, weiter zunimmt,

*in Anbetracht* der negativen Auswirkungen der Umweltzerstörung, einschließlich des Klimawandels, der Wüstenbildung und des Verlusts der biologischen Vielfalt, auf menschliche Siedlungen,

*in Kenntnis* dessen, dass sich die sozioökonomische Lage der Bewohner der Trockengebiete der Welt, insbesondere in Afrika und Asien, in den vergangenen Jahren aufgrund von Staub- und Sandstürmen erheblich verschlechtert hat, und unter Begrüßung der Anstrengungen und der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten auf regionaler und internationaler Ebene mit dem Ziel, die negativen Auswirkungen auf die menschlichen Siedlungen in den gefährdeten Regionen einzudämmen und zu verringern,

*mit Anerkennung begrüßend*, dass das Programm der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (UN-Habitat) im Rahmen seines Mandats einen wichtigen Beitrag dazu

<sup>309</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>310</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>311</sup> Siehe *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

<sup>312</sup> *Report of the United Nations Conference on Human Settlements (Habitat II), Istanbul, 3–14 June 1996* (United Nations publication, Sales No. E.97.IV.6), Kap. I, Resolution 1, Anlage II. Deutsche Übersetzung in: *Abschlussdokumente: Die HABITAT-Agenda und die Istanbul-Erklärung über menschliche Siedlungen*, hrsg. v. Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau. Bonn, 1997.

<sup>313</sup> Resolution S-25/2, Anlage.

<sup>314</sup> *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

<sup>315</sup> Siehe Resolution 60/1.

<sup>316</sup> Siehe Resolution 65/1.

leistet, den Übergang von der Nothilfe zur Wiederherstellung und zum Wiederaufbau kostenwirksamer zu gestalten, und dass beschlossen wurde, UN-Habitat in den Ständigen interinstitutionellen Ausschuss aufzunehmen,

*in der Erkenntnis*, welche Bedeutung der urbanen Dimension der Armutsbeseitigung zukommt und dass es geboten ist, die Wasser- und Sanitärversorgung und andere Fragen in einen umfassenden Rahmen für nachhaltige Entwicklung zu integrieren,

*sowie in der Erkenntnis*, wie wichtig eine Dezentralisierungspolitik für die Herbeiführung einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung im Einklang mit der Habitat-Agenda und den international vereinbarten Entwicklungszielen, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, ist,

*feststellend*, dass UN-Habitat als nicht ständig vor Ort vertretene Organisation Anstrengungen unternimmt, den Programmländern bei der Integration der Habitat-Agenda in ihren jeweiligen Entwicklungsrahmen zu helfen, und erneut erklärend, dass das bestehende Netzwerk von Habitat-Programmländern maßgeblich zur vermehrten Durchführung von Projekten und Kooperationsaktivitäten auf nationaler Ebene beiträgt,

*sowie feststellend*, dass UN-Habitat Anstrengungen unternimmt, seine Zusammenarbeit mit internationalen und regionalen Entwicklungsbanken und innerstaatlichen Finanzinstitutionen zu verstärken und zu verbessern, um öffentliches und privates Kapital mit Maßnahmen des Kapazitätsaufbaus und der Politikreform zu kombinieren, mit dem Ziel, den Zugang der Armen zu Wasser- und Sanitärversorgung und zu erschwinglicher Wohnraumfinanzierung zu verbessern und somit die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu unterstützen,

*in Anerkennung* dessen, dass das Welt-Städteforum die wichtigste globale Arena für den Austausch zwischen politischen Entscheidungsträgern, kommunalen Führern, nicht-staatlichen Akteuren und Fachleuten auf dem Gebiet des Wohn- und Siedlungswesens ist, mit dem Ausdruck seines Dankes an die Regierung Brasiliens und die Stadt Rio de Janeiro für die Ausrichtung der fünften Tagung des Forums vom 22. bis 26. März 2010 und an die Regierung Bahrains für ihr Angebot, 2012 die sechste Tagung des Forums auszurichten, und unter Begrüßung der Anstrengungen, die Planung, Organisation und Wirksamkeit der künftigen Tagungen des Forums gemäß den Empfehlungen der vom Verwaltungsrat von UN-Habitat auf seiner zweiundzwanzigsten Tagung erbetenen Überprüfung der gewonnenen Erfahrungen zu verbessern<sup>317</sup>,

*in Bekräftigung* der gestiegenen Bedeutung, die der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation dabei zukommt, den Entwicklungsländern beim Aufbau von

Kapazitäten zu helfen, damit sie ihre nationalen Ziele, namentlich in Bezug auf zukunftsfähige menschliche Siedlungen und nachhaltige Stadtentwicklung, erreichen können,

*unter Hinweis auf ihre Bitte* an den Verwaltungsrat von UN-Habitat, die Entwicklung der Systeme zur Wohnraumfinanzierung vor dem Hintergrund der derzeitigen weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise zu verfolgen, und ihren Beschluss, die Möglichkeit der Einberufung einer Veranstaltung der Generalversammlung auf hoher Ebene zu dem Thema zu prüfen, und in Anerkennung der diesbezüglichen Anstrengungen des Verwaltungsrats auf seiner zweiundzwanzigsten Tagung,

*unter Hinweis* darauf, dass sie UN-Habitat zur weiteren Sondierung der Möglichkeit ermutigte, eine Sonderveranstaltung der Generalversammlung auf hoher Ebene über nachhaltige Urbanisierung einzuberufen, um das Verständnis für die Herausforderungen einer rasanten Verstärkung, einschließlich des Klimawandels, der Systeme zur Wohnraumfinanzierung, der Stadtplanung und der nachhaltigen Flächenbewirtschaftung, zu fördern,

*unter Hinweis auf ihr Ersuchen* an den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsrat von UN-Habitat einen Bericht über die Frage der Einberufung einer dritten Konferenz der Vereinten Nationen über Wohnungswesen und nachhaltige Stadtentwicklung (Habitat III) im Jahr 2016 zur Behandlung durch die Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung zu erarbeiten,

den Wirtschafts- und Sozialrat *erneut ermutigend*, die nachhaltige Urbanisierung, die Verringerung der städtischen Armut und die Slumsanierung als Querschnittsthema in die Weiterverfolgung der Ergebnisse der einschlägigen Gipfeltreffen und großen internationalen Konferenzen einzubeziehen,

*in der Erkenntnis*, dass die Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen weiterhin ausreichende und berechenbare finanzielle Beiträge benötigt, um rechtzeitige, wirksame und konkrete Ergebnisse bei der weltweiten Umsetzung der Habitat-Agenda, der Erklärung über Städte und andere menschliche Siedlungen im neuen Jahrtausend und der entsprechenden international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung, der Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung<sup>318</sup> und dem Durchführungsplan von Johannesburg enthaltenen Ziele, sicherzustellen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>319</sup> über die koordinierte Umsetzung der Habitat-Agenda<sup>312</sup> und dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Na-

<sup>317</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No.8 (A/64/8)*, Anhang I, Abschn. B, Resolution 22/10.

<sup>318</sup> *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnnsborg/a.conf.199-20.pdf>.

<sup>319</sup> E/2010/72.



tionen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und die Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (UN-Habitat)<sup>320</sup>;

2. *nimmt Kenntnis* von den auf das Ersuchen des Verwaltungsrats von UN-Habitat in seiner Resolution 22/5 vom 3. April 2009 hin erzielten Fortschritten hinsichtlich einer gemeinsamen Prüfung der Lenkungsstruktur von UN-Habitat mit dem Ziel, Wege zur Verbesserung der Transparenz, der Rechenschaftslegung, der Effizienz und der Wirksamkeit der bestehenden Lenkungsstruktur aufzuzeigen und zu beschreiben und Optionen für mögliche maßgebliche Veränderungen zur Behandlung durch den Rat auf seiner dreiundzwanzigsten Tagung aufzuzeigen<sup>321</sup>;

3. *begrüßt* die von den Staats- und Regierungschefs auf der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele eingegangene Verpflichtung, über die derzeitigen Zielvorgaben hinaus auf das Ziel von Städten ohne Elendsviertel hinzuarbeiten, indem sie mit angemessener Unterstützung der internationalen Gemeinschaft die Zahl der Slumbewohner senken und ihre Lebensbedingungen verbessern, und zwar indem sie mit Vorrang nationale Stadtplanungsstrategien unter Beteiligung aller Interessenträger verfolgen, den Slumbewohnern gleichen Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen, namentlich in den Bereichen Gesundheit, Bildung, Energie sowie Wasser- und Sanitärversorgung, und zu angemessenem Wohnraum gewähren und eine nachhaltige städtische und ländliche Entwicklung fördern<sup>316</sup>, und ermutigt UN-Habitat, auch weiterhin die nötige technische Hilfe zu gewähren;

4. *nimmt Kenntnis* von dem Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele<sup>316</sup>, insbesondere der Ziffer 77 k), und bittet in dieser Hinsicht den Verwaltungsrat von UN-Habitat, so bald wie möglich geeignete globale und nationale Strategien und Rahmenpläne für die Zukunft zu prüfen, um über die derzeitigen Zielvorgaben hinaus eine erhebliche Verbesserung der Lebensbedingungen von Slumbewohnern, deren weltweite Zahl weiter zunimmt, herbeizuführen;

5. *begrüßt* die Fortschritte, die UN-Habitat bei der Durchführung seines mittelfristigen strategischen und institutionellen Plans für den Zeitraum 2008-2013 erzielt, und empfiehlt, die dem Verwaltungsrat von UN-Habitat auf seiner dreiundzwanzigsten Tagung vorzulegenden Schlussfolgerungen der Halbzeitüberprüfung des Plans rechtzeitig und wirkungsvoll zu präsentieren;

6. *unterstützt* die Verteilung und Anwendung der Leitlinien für die Dezentralisierung und Stärkung der kommunalen Gebietskörperschaften und der Leitlinien für den Zugang zu grundlegenden Diensten für alle, die der Verwal-

tungsrat von UN-Habitat in seinen Resolutionen 21/3 vom 20. April 2007<sup>322</sup> beziehungsweise 22/8 vom 3. April 2009<sup>321</sup> billigte;

7. *legt UN-Habitat nahe*, im Rahmen seines Mandats und im Einklang mit Schwerpunktbereich 3 des mittelfristigen strategischen und institutionellen Plans für den Zeitraum 2008-2013 seine Zusammenarbeit in Fragen bezüglich Städte und Klimawandel fortzusetzen und innerhalb des Systems der Vereinten Nationen weiter eine ergänzende Rolle in Fragen betreffend den Klimawandel zu spielen, insbesondere bei der Verringerung der Gefährdung von Städten durch den Klimawandel, so auch indem es seine normative Arbeit fortsetzt und seine technische Hilfe für Städte und Gemeinden auf lokale Maßnahmen zur Abschwächung von Treibhausgasemissionen städtischen Ursprungs und zur Anpassung an den Klimawandel ausdehnt und dabei schwerpunktmäßig auf schwache städtische Bevölkerungsgruppen, Slumbewohner, die städtischen Armen und gefährdete Bevölkerungsgruppen abstellt;

8. *verweist* darauf, wie wichtig ein rasches Vorgehen von UN-Habitat zur Bewältigung von Naturkatastrophen und vom Menschen verursachten Katastrophen ist, insbesondere durch seine normative und operative Arbeit zur Deckung des Wohnraum- und Infrastrukturbedarfs nach Katastrophen und Konflikten als Teil des Übergangs von der Nothilfe zu Wiederaufbau und Stadtentwicklung durch wirksame Stadtplanung;

9. *ermutigt* den Wirtschafts- und Sozialrat *erneut*, die nachhaltige Urbanisierung, die Verringerung der städtischen Armut und die Slumsanierung als Querschnittsthema in die Vorbereitungen für die einschlägigen Gipfeltreffen und großen internationalen Konferenzen, namentlich die Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung im Jahr 2012, und die Weiterverfolgung ihrer Ergebnisse einzubeziehen;

10. *bittet* UN-Habitat, zu dem Vorbereitungsprozess der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung beizutragen, indem es nach Bedarf fachliche Beiträge zu dem Bericht des Generalsekretärs über das Ziel und die Themen der Konferenz leistet, und die Ergebnisse seiner Tagungen, die einen Bezug zu den Themen der Konferenz haben, zu übermitteln;

11. *anerkennt* die Fortschritte, die UN-Habitat im Hinblick auf eine beschleunigte Mobilisierung von Startkapital aus innerstaatlichen und anderen Finanzierungsquellen für den Bau von Wohnungen und damit zusammenhängender Infrastruktur erzielt, wobei den Bedürfnissen der Haushalte mit niedrigem Einkommen Vorrang gebührt, wie in den Resolutionen 56/206 und 61/206 erbeten, einschließlich durch die Entwicklung des bei der Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen angesiedelten Treuhandfonds für experimentelle rückzahlbare Anschubfinanzierung, der mit

<sup>320</sup> A/65/316.

<sup>321</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No.8 (A/64/8)*, Anhang I, Abschn. B.

<sup>322</sup> Ebd., *Sixty-second Session, Supplement No. 8 (A/62/8)*, Anhang I, Abschn. B.

Resolution 21/10 des Verwaltungsrats von UN-Habitat vom 20. April 2007 eingerichtet wurde<sup>322</sup>, und bekundet ihr Interesse an den Empfehlungen der unabhängigen Evaluierung, die dem Rat auf seiner dreiundzwanzigsten Tagung vorzulegen sind;

12. *fordert* zur weiteren finanziellen Unterstützung von UN-Habitat durch höhere freiwillige Beiträge *auf* und bittet die Regierungen, die dazu in der Lage sind, und andere Interessenträger, zur Unterstützung der Umsetzung des mittelfristigen strategischen und institutionellen Plans für den Zeitraum 2008-2013 berechenbare Finanzmittel auf mehrjähriger Grundlage und höhere nicht zweckgebundene Beiträge zur Verfügung zu stellen;

13. *bittet* die internationale Gebergemeinschaft und die internationalen Finanzinstitutionen, großzügige Beiträge zur Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen, einschließlich des Treuhandfonds für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, der Slumsanierungsfazilität und der Treuhandfonds für technische Zusammenarbeit, zu leisten, damit UN-Habitat die Entwicklungsländer bei der Mobilisierung von öffentlichen Investitionen und privatem Kapital für die Sanierung von Slums, den Bau von Wohnungen und die Grundversorgung unterstützen kann;

14. *betont*, wie wichtig es ist, dass UN-Habitat seinen Amtssitz in Nairobi hat, und ersucht den Generalsekretär, den Ressourcenbedarf von UN-Habitat und des Büros der Vereinten Nationen in Nairobi fortlaufend zu überprüfen, damit UN-Habitat und den sonstigen Organen und Organisationen der Vereinten Nationen in Nairobi die erforderlichen Dienste auf wirksame Weise bereitgestellt werden können;

15. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, in Konsultation mit dem Verwaltungsrat von UN-Habitat und in Absprache mit allen Partnern der Habitat-Agenda in seinem Bericht an die Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung über die Frage der Einberufung einer dritten Konferenz der Vereinten Nationen über Wohnungswesen und nachhaltige Stadtentwicklung (Habitat III) im Jahr 2016 die Möglichkeit zu prüfen, die beiden Themen „Systeme zur Wohnraumfinanzierung“ und „nachhaltige Urbanisierung“, die zuvor als Themen für getrennte Veranstaltungen der Versammlung auf hoher Ebene vorgeschlagen worden waren, entweder in den Vorbereitungsprozess für Habitat III zu integrieren oder zum Thema für eine einzige Veranstaltung auf hoher Ebene zusammenzufassen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

17. *beschließt*, den Punkt „Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (UN-Habitat)“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 65/166

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/438, Ziff. 18)<sup>323</sup>.

### 65/166. Kultur und Entwicklung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 41/187 vom 8. Dezember 1986, 46/158 vom 19. Dezember 1991, 51/179 vom 16. Dezember 1996, 52/197 vom 18. Dezember 1997, 53/184 vom 15. Dezember 1998, 55/192 vom 20. Dezember 2000 und 57/249 vom 20. Dezember 2002 über Kultur und Entwicklung,

*sowie unter Hinweis* auf die Allgemeine Erklärung zur kulturellen Vielfalt<sup>324</sup> und den Aktionsplan zu ihrer Umsetzung<sup>325</sup>, die von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 2. November 2001 angenommen wurden, sowie auf das Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen<sup>326</sup> und die anderen internationalen Übereinkommen dieser Organisation, in denen die wichtige Rolle der kulturellen Vielfalt für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung anerkannt wird,

*in der Erkenntnis*, dass die Kultur ein wesentlicher Bestandteil der menschlichen Entwicklung ist und eine Quelle der Identität, der Innovation und der Kreativität für den Einzelnen und die Gemeinschaft und einen wichtigen Faktor im Kampf gegen die Armut und für die Gewährleistung des Wirtschaftswachstums und der Eigenverantwortung in den Entwicklungsprozessen darstellt,

*in dem Bewusstsein*, dass die Kultur eine Quelle der Bereicherung ist und maßgeblich zur nachhaltigen Entwicklung der lokalen Gemeinschaften, der Völker und der Nationen beiträgt, indem sie sie befähigt, eine aktive und einzigartige Rolle in Entwicklungsinitiativen zu spielen,

*sowie im Bewusstsein* der Vielfalt der Welt, in Anerkennung des Beitrags aller Kulturen und Zivilisationen zur Bereicherung der Menschheit und unter Hervorhebung der Bedeutung der Kultur für die Entwicklung und ihres Beitrags zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele,

<sup>323</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>324</sup> United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Records of the General Conference, Thirty-first Session, Paris, 15 October–3 November 2001*, Vol. I und Korrigendum, *Resolutions*, Kap. V, Resolution 25, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.unesco.de/443.html>.

<sup>325</sup> Ebd., Anlage II.

<sup>326</sup> Ebd., *Thirty-third Session, Paris, 3–21 October 2005*, Vol. I und Korrigenda, *Resolutions*, Kap. V, Resolution 41. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2007 II S. 234; öBGBL III Nr. 34/2007; AS 2008 4823.

in *Anbetracht* der Zusammenhänge zwischen der kulturellen und der biologischen Vielfalt und des positiven Beitrags des traditionellen Wissens lokaler und indigener Gruppen zur nachhaltigen Bewältigung ökologischer Herausforderungen,

mit *Befriedigung feststellend*, dass die Generalversammlung in ihrer Resolution 65/1 vom 22. September 2010 „Das Versprechen halten: vereint die Millenniums-Entwicklungsziele erreichen“ die Bedeutung der Kultur für die Entwicklung ebenso hervorhob wie ihren Beitrag zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele und in dieser Hinsicht eine auf die Erreichung von Entwicklungszielen ausgerichtete internationale Zusammenarbeit auf kulturellem Gebiet befürwortete,

1. *betont*, wie wichtig der Beitrag der Kultur zur nachhaltigen Entwicklung und zur Erreichung der einzelstaatlichen ebenso wie der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, ist;

2. *bittet* alle Mitgliedstaaten, die zwischenstaatlichen Organe, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen,

a) der Öffentlichkeit die Bedeutung der kulturellen Vielfalt für die nachhaltige Entwicklung stärker bewusst zu machen und ihr deren Wert über pädagogische Instrumente und die Medien zu vermitteln;

b) dafür zu sorgen, dass die Kultur sichtbarer und wirksamer in die entwicklungspolitischen Maßnahmen und Strategien auf allen Ebenen integriert wird;

c) wo angebracht, den Aufbau von Kapazitäten auf allen Ebenen für die Entstehung eines dynamischen Kultur- und Kreativsektors zu fördern und zu diesem Zweck insbesondere die Kreativität, die Innovation und den Unternehmergeist zu stimulieren, die Entwicklung tragfähiger Kulturinstitutionen und -industrien zu unterstützen, Fach- und Berufsausbildungsprogramme für Kulturschaffende anzubieten und mehr Beschäftigungsmöglichkeiten im Kultur- und Kreativsektor zugunsten eines dauerhaften, alle einschließenden und ausgewogenen wirtschaftlichen Wachstums und einer eben solchen Entwicklung zu schaffen;

d) die Entstehung lokaler Märkte für kulturelle Güter und Dienstleistungen aktiv zu unterstützen und den wirksamen und legalen Zugang dieser Güter und Dienstleistungen zu den internationalen Märkten zu ermöglichen, unter Berücksichtigung des immer breiteren Spektrums des Kulturkonsums sowie der Bestimmungen des Übereinkommens über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen<sup>326</sup> für dessen Vertragsparteien;

e) das traditionelle Wissen lokaler und indigener Gruppen und die lokalen Praktiken des Umweltmanagements, die mustergültig zeigen, wie Kultur als Träger ökologischer Nachhaltigkeit und einer nachhaltigen Entwicklung fungiert, zu erhalten und zu pflegen und die Synergien zwi-

schen moderner Wissenschaft und lokalem und indigenem Wissen zu fördern;

f) die Ausarbeitung innerstaatlicher Rechtsrahmen und Regelungen zum Schutz und zur Erhaltung des kulturellen Erbes und des Kulturguts<sup>327</sup>, zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kulturgut und zur Rückgabe von Kulturgut<sup>328</sup> im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den anwendbaren internationalen Rechtsrahmen zu unterstützen, namentlich durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit mit dem Ziel, die unrechtmäßige Aneignung von Kulturerbe und kulturellen Produkten zu verhindern, und in Anerkennung der Bedeutung der Rechte des geistigen Eigentums zur Unterstützung derer, die an der kulturellen Kreativität beteiligt sind;

3. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, die zwischenstaatlichen Organe, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen und alle maßgeblichen Interessenträger, die internationale Zusammenarbeit zur Unterstützung der Bemühungen der Entwicklungsländer um den Aufbau und die Konsolidierung der Kulturindustrien, des Kulturtourismus und im Kulturbereich tätiger Kleinunternehmen zu verstärken und diesen Ländern dabei behilflich zu sein, die notwendigen Infrastrukturen und Kompetenzen zu entwickeln, die Informations- und Kommunikationstechnologien zu meistern und zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen Zugang zu neuen Technologien zu erlangen;

4. *bittet* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, den Mitgliedstaaten auf Antrag dabei zu helfen, ihre Kapazitäten zur Ermittlung des optimalen Beitrags der Kultur zur Entwicklung auszubauen, unter anderem durch den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren, die Erhebung von Daten, durch Forschung und Studien und den Einsatz geeigneter Evaluierungsindikatoren, im Einklang mit den jeweiligen nationalen Prioritäten und unter Berücksichtigung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung;

5. *legt* der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur *nahe*, gegebenenfalls gemeinsam mit anderen zuständigen Organen der Vereinten Nationen und multilateralen Entwicklungsinstitutionen die Entwicklungsländer auf Antrag und nach Bedarf auch künftig zu unterstützen und ihnen gegebenenfalls Finanzierung zu vermitteln, vor allem im Hinblick auf den Aufbau eigener Kapazitäten zur Durchführung der anwendbaren internationalen Kulturübereinkommen, unter Berücksichtigung der einschlä-

<sup>327</sup> Gemäß der Definition in Artikel 1 des Übereinkommens über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut (United Nations, *Treaty Series*, Vol. 823, Nr. 11806. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2007 II S. 626; AS 2004 2881.)

<sup>328</sup> Im Einklang mit dem Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut.

gigen Resolutionen der Generalversammlung und der Millenniums-Entwicklungsziele;

6. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Landesteams der Vereinten Nationen im Benehmen mit den zuständigen nationalen Behörden die Kulturthematik weiter in ihre Programmtätigkeiten, insbesondere die Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen, integrieren, wenn sie den Ländern bei der Verfolgung ihrer Entwicklungsziele behilflich sind;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Benehmen mit der Generaldirektorin der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und den in Betracht kommenden Organen der Vereinten Nationen und multilateralen Entwicklungsinstitutionen der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen Fortschrittsbericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen und darin eine Bewertung der Frage, inwieweit es nützlich und wünschenswert ist, eine Konferenz der Vereinten Nationen über Kultur und Entwicklung zu organisieren, sowie Angaben über das Ziel, die Ebene, das Format, den Termin und die haushaltsmäßigen Auswirkungen einer solchen Konferenz aufzunehmen.

#### RESOLUTION 65/167

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. Dezember 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 126 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 52 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/438, Ziff. 18)<sup>329</sup>.

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Repu-

blik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

*Dagegen:* Bosnien und Herzegowina.

*Enthaltungen:* Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

#### 65/167. Auf dem Weg zu einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung

*Die Generalversammlung,*

*eingedenk* der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, die auf den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt aller Völker gerichtet sind,

*unter Hinweis* auf die Grundsätze der Erklärung über die Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung und des Aktionsprogramms zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, die in den von der Generalversammlung auf ihrer sechsten Sondertagung am 1. Mai 1974 verabschiedeten Resolutionen 3201 (S-VI) beziehungsweise 3202 (S-VI) niedergelegt sind,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 63/224 vom 19. Dezember 2008 und 64/209 vom 21. Dezember 2009,

*in Bekräftigung* der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>330</sup>,

*unter Hinweis* auf die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument<sup>331</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf die Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten, einschließlich der darin enthaltenen Entwicklungsziele, und in Anerkennung der maßgeblichen Rolle dieser Konferenzen und Gipfeltreffen bei der Gestaltung einer umfassenden Vision der Entwicklung und bei der Festlegung einvernehmlicher Ziele,

*betonend*, dass alle Verpflichtungen auf dem Gebiet der Entwicklungsfinanzierung erfüllt werden müssen, einschließlich derjenigen, die im Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung<sup>332</sup>, in der Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergeb-

<sup>329</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>331</sup> Siehe Resolution 65/1.

<sup>332</sup> *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

nisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey<sup>333</sup> und in den anderen einschlägigen Ergebnissen der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen enthalten sind,

*besorgt* darüber, dass die gegenwärtigen mehrfachen, miteinander verflochtenen und einander verschärfenden weltweiten Krisen, insbesondere die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise, die starken Schwankungen der Energiepreise, die Nahrungsmittelkrise und die durch den Klimawandel hervorgerufenen Probleme die Entwicklungsaussichten der Entwicklungsländer trüben, das Gefälle zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern, einschließlich des Technologie- und des Einkommensgefälles, weiter zu vergrößern drohen und die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, weiter untergraben könnten,

*unterstreichend*, dass es eines nachhaltigeren Wirtschaftswachstums und einer dauerhafteren Erholung bedarf, und in dem Bewusstsein, dass dieses Ziel durch einen alle einschließenden Multilateralismus und die gleiche Teilhabe aller Länder verwirklicht werden kann, wie unter anderem in der Erklärung und dem Aktionsprogramm vorgesehen,

*in der Erkenntnis*, dass es innovativer und verbesserter Konzepte zur Entwicklungsfinanzierung bedarf, um die mit der gegenwärtigen Weltwirtschaftslage, der Armut und der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, verbundenen Probleme zu bewältigen, und betonend, dass diese neuen Konzepte die traditionellen Quellen der Entwicklungsfinanzierung, namentlich die öffentliche Entwicklungshilfe, weder ersetzen noch im Volumen verringern sollen und dass sie in einem Geist der Partnerschaft, der Zusammenarbeit und der Solidarität sowie unter Berücksichtigung der gemeinsamen Interessen und der nationalen Prioritäten jedes Landes ausgearbeitet werden müssen,

*sowie in der Erkenntnis*, dass viele einschlägige Grundsätze in der Erklärung und dem Aktionsprogramm nicht vollständig verwirklicht wurden und dass stärkere Anstrengungen unternommen werden müssen, um die nachteiligen Auswirkungen der Globalisierung auf die Entwicklungsländer so gering wie möglich zu halten und sicherzustellen, dass sie für alle, insbesondere für die Entwicklungsländer, als positive Kraft wirkt,

*ferner in der Erkenntnis*, dass die weitreichende finanzielle Deregulierung zu größeren Nettokapitalabflüssen aus den Entwicklungsländern in die entwickelten Länder beigetragen hat,

*betonend*, dass die Entwicklungsländer über ausreichend politischen Handlungsspielraum verfügen müssen, um

nationale Entwicklungsstrategien, die Wohlstand für alle bringen sollen, formulieren zu können,

*in Bekräftigung* der Notwendigkeit, die Mitsprache und Mitwirkung der Entwicklungsländer an den weltwirtschaftlichen Entscheidungs- und Normsetzungsprozessen zu verstärken,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs, in dem er einen Überblick über die wesentlichen internationalen wirtschaftlichen und politischen Herausforderungen gibt, die zu bewältigen sind, um ein ausgewogenes und alle einschließendes dauerhaftes Wirtschaftswachstum und eine ebensolche nachhaltige Entwicklung herbeizuführen, sowie darauf eingeht, welche Rolle den Vereinten Nationen im Lichte der neuen internationalen Wirtschaftsordnung dabei zukommt<sup>334</sup>;

2. *bekräftigt* die Notwendigkeit, weiter auf eine neue internationale Wirtschaftsordnung hinzuwirken, die auf den Grundsätzen der Gerechtigkeit, der souveränen Gleichheit, der Interdependenz, des gemeinsamen Interesses, der Zusammenarbeit und der Solidarität zwischen allen Staaten beruht;

3. *beschließt*, die internationale Wirtschaftslage und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung weiter zu behandeln, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, in seinen Bericht an die Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Globalisierung und Interdependenz“ einen aktualisierten Überblick über die wesentlichen internationalen wirtschaftlichen und politischen Herausforderungen aufzunehmen, die zu bewältigen sind, um ein ausgewogenes und alle einschließendes dauerhaftes Wirtschaftswachstum und eine ebensolche nachhaltige Entwicklung herbeizuführen, sowie darauf einzugehen, welche Rolle den Vereinten Nationen dabei zukommt und mit welchen Mitteln und Wegen diese Herausforderungen zu bewältigen sind, eingedenk der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten sowie der darin enthaltenen Grundsätze und unter Berücksichtigung der einschlägigen Grundsätze in der Erklärung über die Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung<sup>335</sup> und in dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung<sup>336</sup>.

#### RESOLUTION 65/168

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/438/Add.1, Ziff. 11)<sup>337</sup>.

<sup>334</sup> A/65/272.

<sup>335</sup> Siehe Resolution 3201 (S-VI).

<sup>336</sup> Siehe Resolution 3202 (S-VI).

<sup>337</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>333</sup> Resolution 63/239, Anlage.

**65/168. Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 62/199 vom 19. Dezember 2007, 63/222 vom 19. Dezember 2008 und 64/210 vom 21. Dezember 2009 über die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz,

*sowie unter Hinweis* auf den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung<sup>338</sup> und die Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey<sup>339</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolution 63/303 vom 9. Juli 2009 „Ergebnis der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung“,

*unter Hinweis* auf das Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele<sup>340</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 63/199 vom 19. Dezember 2008, in der sie mit Interesse von der Verabschiedung der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung<sup>341</sup> Kenntnis nahm,

*ferner unter Hinweis* auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>342</sup> und alle ihre einschlägigen Resolutionen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten, insbesondere diejenigen, die auf dem Ergebnis des Weltgipfels 2005 aufbauen, namentlich ihre Resolution 60/265 vom 30. Juni 2006 über die Weiterverfolgung der entwicklungsbezogenen Ergebnisse des Weltgipfels 2005, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele,

*in Bekräftigung* der zentralen Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der internationalen Entwicklungszusammenarbeit und einer kohärenten Politik in Bezug auf weltweite Entwicklungsfragen, namentlich im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz,

*sowie in Bekräftigung* der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen zum Ausdruck gebrachten Entschlossenheit, sicherzustellen, dass die Globalisierung zu einer positiven Kraft für alle wird<sup>343</sup>,

*in der Erkenntnis*, dass Globalisierung und Interdependenz mit einer zunehmenden Beeinflussung der Wirtschaftsleistung eines Landes durch Faktoren außerhalb seiner geografischen Grenzen einhergehen und dass die Vorteile der Globalisierung nur dann auf gerechte Weise maximiert werden können, wenn die Auseinandersetzung mit der Globalisierung im Rahmen einer verstärkten globalen Entwicklungspartnerschaft zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, erfolgt,

*in Bekräftigung* ihrer nachdrücklichen Unterstützung für eine faire und niemanden ausschließende Globalisierung und der Notwendigkeit, durch Wachstum die Armut zu verringern, und in dieser Hinsicht in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, im Rahmen der Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele das Ziel der produktiven Vollbeschäftigung und einer menschenwürdigen Arbeit für alle, namentlich für Frauen und junge Menschen, zu einem zentralen Ziel der einschlägigen nationalen und internationalen Politik sowie der nationalen Entwicklungsstrategien, namentlich der Armutsbekämpfungsstrategien, zu machen,

1. *erkennt an*, dass sich manche Länder erfolgreich an die Veränderungen angepasst und Nutzen aus der Globalisierung gezogen haben, dass jedoch viele andere, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, in der zunehmend globalen Weltwirtschaft nach wie vor marginalisiert sind, und erkennt außerdem an, dass, wie es in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>343</sup> heißt, die mit der Globalisierung einhergehenden Vorteile ebenso wie auch ihre Kosten ungleich verteilt sind;

2. *bekräftigt*, dass die Vereinten Nationen eine grundlegende Rolle bei der Förderung der internationalen Entwicklungszusammenarbeit und bei der Gewährleistung der Kohärenz sowie der Koordinierung und Umsetzung der von der internationalen Gemeinschaft vereinbarten Ziele und Maßnahmen auf dem Gebiet der Entwicklung spielen müssen, und beschließt, in enger Zusammenarbeit mit allen anderen multilateralen Finanz-, Handels- und Entwicklungsinstitutionen die Koordinierung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zu stärken, um ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum, die Armutsbekämpfung und die nachhaltige Entwicklung zu fördern;

3. *ist sich dessen bewusst*, dass die ausgedehntere Anwendung erfolgreicher Strategien, Politiken und Ansätze bei der Verwirklichung und Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele durch eine gestärkte weltweite Entwicklungspartnerschaft ergänzt werden muss;

<sup>338</sup> *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

<sup>339</sup> Resolution 63/239, Anlage.

<sup>340</sup> Siehe Resolution 65/1.

<sup>341</sup> A/63/538-E/2009/4, Anlage. In Deutsch verfügbar unter [http://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---dgreports/---cabinet/documents/publication/wcms\\_100192.pdf](http://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---dgreports/---cabinet/documents/publication/wcms_100192.pdf).

<sup>342</sup> Siehe Resolution 60/1.

<sup>343</sup> Siehe Resolution 55/2.

4. *bekräftigt* die Notwendigkeit, die zentrale Rolle der Vereinten Nationen beim Ausbau der weltweiten Entwicklungspartnerschaft zu stärken, um ein förderliches globales Umfeld für die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele zu schaffen, so auch indem raschere Anstrengungen zur Erfüllung und vollständigen Umsetzung der bestehenden Verpflichtungen im Rahmen der weltweiten Entwicklungspartnerschaft unternommen werden;

5. *betont*, dass die subregionale, regionale und interregionale Zusammenarbeit einen wichtigen Beitrag zur Integration der Entwicklungsländer in die Weltwirtschaft und zur Erreichung ihrer Entwicklungsziele und der Millenniums-Entwicklungsziele sowie zur Förderung der weltweiten Entwicklungspartnerschaft leistet;

6. *ist sich dessen bewusst*, dass die steigende Interdependenz der Volkswirtschaften in einer sich globalisierenden Welt und das Entstehen regelgestützter Ordnungsrahmen für die internationalen Wirtschaftsbeziehungen dazu geführt haben, dass der Spielraum der nationalen Wirtschaftspolitik, das heißt der Handlungsrahmen innerstaatlicher Politik, insbesondere in den Bereichen Handel, Investitionen und internationale Entwicklung, jetzt oft durch internationale Disziplinen, Verpflichtungen und Weltmarkterwägungen eingeengt ist und dass es Sache jeder Regierung ist, die mit der Akzeptanz internationaler Regeln und Verpflichtungen verbundenen Vorteile mit den Nachteilen aus dem Verlust politischen Handlungsspielraums abzuwägen;

7. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von dem anhaltend hohen Stand der Arbeitslosigkeit infolge der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise, ist sich dessen bewusst, dass menschenwürdige Arbeit nach wie vor einer der besten Auswege aus der Armut ist, und bittet in dieser Hinsicht die Geberländer, die multilateralen Organisationen und die sonstigen Entwicklungspartner, den Mitgliedstaaten, insbesondere den Entwicklungsländern, auch weiterhin bei der Verfolgung einer Politik behilflich zu sein, die im Einklang mit dem von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer achtundneunzigsten Tagung verabschiedeten Globalen Beschäftigungspakt steht, einem allgemeinen Rahmen, innerhalb dessen jedes Land auf seine Situation und seine nationalen Prioritäten zugeschnittene Politikpakete schnüren kann, um einen beschäftigungsintensiven Aufschwung und eine nachhaltige Entwicklung zu fördern;

8. *erkennt an*, dass eine Politik, die die wirtschaftliche und die soziale Entwicklung miteinander verbindet, zur Verminderung von Ungleichgewichten innerhalb von Ländern und zwischen ihnen beitragen und so gewährleisten kann, dass die Armen und die in den prekärsten Situationen lebenden Menschen größtmöglichen Nutzen aus dem Wirtschaftswachstum und der Entwicklung ziehen können;

9. *unterstreicht*, dass bei der Prüfung der Zusammenhänge zwischen Globalisierung und nachhaltiger Entwicklung besonderes Gewicht auf die Erarbeitung und Umsetzung sich gegenseitig stützender Maßnahmen und Praktiken gelegt werden sollte, die ein dauerhaftes, alle einschließendes und ausgewogenes Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung fördern, und dass die auf nationaler, regionaler

und internationaler Ebene unternommenen Anstrengungen zur kohärenteren Gestaltung der Entwicklungspolitik einen nützlichen Beitrag dazu leisten könnten;

10. *betont*, dass alle Länder Wissen und Technologie nutzen und Innovationen anregen müssen, wenn sie ihre Wettbewerbsfähigkeit verbessern, von Handel und Investitionen profitieren und eine nachhaltige Entwicklung fördern wollen, und unterstreicht in dieser Hinsicht, wie wichtig konkrete Maßnahmen sind, um die Entwicklung und Verbreitung geeigneter, erschwinglicher und nachhaltiger Technologien und den Transfer dieser Technologien zu fairen, transparenten und einvernehmlich festgelegten Bedingungen zu fördern und so die Umsetzung ihrer Entwicklungsstrategien zu unterstützen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsendsechzigsten Tagung einen Bericht zum Thema „Globalisierung und Interdependenz: dauerhaftes, alle einschließendes und ausgewogenes Wirtschaftswachstum zugunsten einer faireren und ausgewogeneren Globalisierung für alle, einschließlich der Schaffung von Arbeitsplätzen“ vorzulegen;

12. *beschließt*, den Unterpunkt „Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz“ unter dem Punkt „Globalisierung und Interdependenz“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsendsechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 65/169

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/438/Add.2, Ziff. 9)<sup>344</sup>.

#### **65/169. Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und der Übertragung von Vermögenswerten illegaler Herkunft sowie Rückgabe dieser Vermögenswerte, insbesondere an die Ursprungsländer, im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 54/205 vom 22. Dezember 1999, 55/61 vom 4. Dezember 2000, 55/188 vom 20. Dezember 2000, 56/186 vom 21. Dezember 2001 und 57/244 vom 20. Dezember 2002 sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/205 vom 23. Dezember 2003, 59/242 vom 22. Dezember 2004, 60/207 vom 22. Dezember 2005, 61/209 vom 20. Dezember 2006, 62/202 vom 19. Dezember 2007, 63/226 vom 19. Dezember 2008 und 64/237 vom 24. Dezember 2009,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>345</sup>;

<sup>344</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>345</sup> A/65/90.

2. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung unter dem Tagesordnungspunkt „Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege“ einen Bericht über die Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und der Übertragung von Vermögenswerten illegaler Herkunft sowie die Rückgabe dieser Vermögenswerte, insbesondere an die Ursprungsländer, im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption<sup>346</sup> vorzulegen und der Versammlung außerdem einen Bericht über die vierte Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens zu übermitteln;

3. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege“ fortzusetzen.

### RESOLUTION 65/170

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/438/Add.3, Ziff. 8)<sup>347</sup>.

#### 65/170. Internationale Migration und Entwicklung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 58/208 vom 23. Dezember 2003, 59/241 vom 22. Dezember 2004, 60/227 vom 23. Dezember 2005, 61/208 vom 20. Dezember 2006 und 63/225 vom 19. Dezember 2008 über internationale Migration und Entwicklung sowie ihre Resolution 60/206 vom 22. Dezember 2005 über die Erleichterung der Geldüberweisungen von Migranten und die Verringerung der Überweisungskosten, ihre Resolutionen 62/156 vom 18. Dezember 2007 und 64/166 vom 18. Dezember 2009 über den Schutz von Migranten und ihre Resolution 62/270 vom 20. Juni 2008 über das Globale Forum über Migration und Entwicklung,

*sowie unter Hinweis* auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>348</sup>, ihre Resolution 60/265 vom 30. Juni 2006 über die Weiterverfolgung der entwicklungsbezogenen Ergebnisse des Weltgipfels 2005, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele, und die am 24. Dezember 2008 verabschiedete Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey<sup>349</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolution 57/270 B vom 23. Juni 2003 über die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Kon-

ferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich,

*unter Hinweis* auf die Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung und ihr Ergebnisdokument<sup>350</sup> sowie die Folgemaßnahmen,

*sowie unter Hinweis* auf die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument<sup>351</sup>,

*in Bekräftigung* der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>352</sup> und unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>353</sup>, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>353</sup>, das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung<sup>354</sup>, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>355</sup> und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>356</sup>,

*unter Hinweis* auf die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen<sup>357</sup>, mit der erneuten Aufforderung an die Mitgliedstaaten, die die Konvention noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben oder ihr noch nicht beigetreten sind, dies mit Vorrang zu erwägen, und den Generalsekretär erneut ersuchend, sich weiter darum zu bemühen, die Konvention zu fördern und stärker bekannt zu machen, insbesondere im Rahmen des zwanzigsten Jahrestags ihrer Verabschiedung,

*sowie unter Hinweis* auf die Bedeutung der Agenda für menschenwürdige Arbeit der Internationalen Arbeitsorganisation, namentlich für Wanderarbeitnehmer, der acht grundlegenden Übereinkommen dieser Organisation und des von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer achtundneunzigsten Tagung verabschiedeten Globalen Beschäftigungspakts, der einen allgemeinen Rahmen darstellt, innerhalb dessen jedes Land auf seine Situation und seine nationalen Prioritäten zugeschnittene Politikpakete schnüren kann, um einen be-

<sup>350</sup> Resolution 63/303, Anlage.

<sup>351</sup> Siehe Resolution 65/1.

<sup>352</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

<sup>353</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBL 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBL 1973 II S. 1569; LGBL 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

<sup>354</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1969 II S. 961; LGBL 2000 Nr. 80; öBGBL Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

<sup>355</sup> Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1985 II S. 647; LGBL 1996 Nr. 164; öBGBL Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

<sup>356</sup> Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1992 II S. 121; LGBL 1996 Nr. 163; öBGBL Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

<sup>357</sup> Ebd., Vol. 2220, Nr. 39481. Deutschsprachige Fassung: Resolution 45/158 der Generalversammlung, Anlage.

<sup>346</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: LGBL 2010 Nr. 194; öBGBL III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

<sup>347</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>348</sup> Siehe Resolution 60/1.

<sup>349</sup> Resolution 63/239, Anlage.



schäftigungsintensiven Aufschwung und eine nachhaltige Entwicklung zu fördern,

*ferner unter Hinweis* auf die Resolution 2006/2 der Kommission für Bevölkerung und Entwicklung vom 10. Mai 2006<sup>358</sup>,

*eingedenk* der von der Präsidentin der Generalversammlung vorgelegten Zusammenfassung des Dialogs auf hoher Ebene 2006 über internationale Migration und Entwicklung<sup>359</sup>,

*anerkennend*, dass der Dialog auf hoher Ebene 2006 eine nützliche Gelegenheit zur konstruktiven Auseinandersetzung mit der Frage der internationalen Migration und Entwicklung geboten und das Bewusstsein für die Frage geschärft hat,

*Kenntnis nehmend* von dem vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen erstellten *Bericht über die menschliche Entwicklung 2009 – Barrieren überwinden: Migration und menschliche Entwicklung*<sup>360</sup>,

*in der Erkenntnis*, dass Migrationsströme komplex sind und dass internationale Migrationsbewegungen zu einem erheblichen Teil auch innerhalb derselben geografischen Region auftreten,

*in Bekräftigung* der Entschlossenheit, Maßnahmen zu ergreifen, um die Achtung und den Schutz der Menschenrechte von Migranten, Wanderarbeitnehmern und ihren Familienangehörigen sicherzustellen,

*eingedenk* dessen, dass die Staaten nach dem anwendbaren Völkerrecht verpflichtet sind, die nötige Sorgfalt walten zu lassen, um Verbrechen an Migranten zu verhüten, namentlich diejenigen, die aus rassistischen oder fremdenfeindlichen Beweggründen begangen werden, diese Verbrechen zu untersuchen und die Täter zu bestrafen, und dass die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen die Menschenrechte und Grundfreiheiten der Opfer verletzt und ihren Genuss beeinträchtigt oder verhindert, und die Staaten nachdrücklich auffordernd, die diesbezüglichen Maßnahmen zu verstärken,

*in Anerkennung* des wichtigen Zusammenhangs zwischen internationaler Migration und Entwicklung sowie der Notwendigkeit, sich den Herausforderungen und Chancen zu stellen, die sich durch die Migration für die Herkunfts-, Transit- und Zielländer ergeben, in der Erkenntnis, dass die Migration für die Weltgemeinschaft mit Vorteilen wie auch mit Herausforderungen verbunden ist, und in Bestätigung dessen, wie wichtig es ist, die Angelegenheit in die Tagesordnung der Aussprachen und Erörterungen aufzunehmen, die auf interna-

tionaler Ebene, einschließlich der Vereinten Nationen, zur Frage der Entwicklung geführt werden,

*sowie in Anerkennung* des wichtigen Entwicklungsbeitrags, den Migranten und die Migration leisten, sowie der vielschichtigen Wechselbeziehungen zwischen Migration und Entwicklung,

*in Anerkennung* der Notwendigkeit, die Rolle, die Umweltfaktoren bei der Migration spielen können, weiter zu prüfen,

*darin erinnernd*, dass Wanderarbeitnehmer im Kontext der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise zu den am meisten betroffenen Gruppen zählen und dass Heimatüberweisungen, die eine wichtige private Finanzquelle für die Haushalte sind, aufgrund der steigenden Arbeitslosigkeit und des geringen Einkommenszuwachses bei den Wanderarbeitnehmern in einigen Zielländern zurückgegangen sind,

*besorgt feststellend*, dass internationale Migranten in vielen Zielländern stärker von Arbeitslosigkeit betroffen sind als Nichtmigranten,

*in Anerkennung* der Beiträge junger Migranten zu den Herkunfts- und Zielländern und die Staaten in dieser Hinsicht ermutigend, den besonderen Lebensumständen und Bedürfnissen junger Migranten Rechnung zu tragen,

*besorgt feststellend*, dass infolge der Finanz- und Wirtschaftskrise die Gefahr gestiegen ist, die Auswirkungen der Migration auf die Wirtschaft fälschlicherweise als negativ wahrzunehmen, und in dieser Hinsicht feststellend, dass die Staaten im Rahmen ihrer nationalen Planung die positiven mittel- bis langfristigen Auswirkungen der Migration berücksichtigen sollen,

*anerkennend*, dass Überweisungsströme eine Quelle privaten Kapitals darstellen, die inländische Ersparnis ergänzen und wesentlich zur Verbesserung des Wohls der Empfänger beitragen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 63/225, in der sie beschloss, während ihrer achtundsechzigsten Tagung im Jahr 2013 einen Dialog auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung und auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung im Jahr 2011 eine eintägige informelle thematische Debatte über internationale Migration und Entwicklung abzuhalten,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>361</sup>;

2. *legt* den Mitgliedstaaten und der internationalen Gemeinschaft *nahe*, in der Frage der internationalen Migration und Entwicklung auch weiterhin einen ausgewogenen, kohärenten und umfassenden Ansatz zu fördern, insbesondere indem sie Partnerschaften aufbauen und mit koordinierten Maßnahmen Kapazitäten weiterentwickeln, namentlich für die Steuerung der Migration;

<sup>358</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2006, Supplement No. 5 (E/2006/25)*, Kap. I, Abschn. B.

<sup>359</sup> A/61/515.

<sup>360</sup> Veröffentlicht für das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP). Hrsg.: Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen e.V., Berlin 2009. Verfügbar unter <http://www.dgvn.de/un-berichte.html>.

<sup>361</sup> A/65/203.

3. *erkennt an*, wie wichtig es ist, den politischen Willen zur konstruktiven Zusammenarbeit in der Frage der internationalen Migration, sowohl der regulären als auch der irregulären Migration, zu erneuern, um die mit der internationalen Migration verbundenen Herausforderungen und Chancen auf eine ausgewogene, kohärente und umfassende Weise anzugehen und die Achtung und den Schutz der Menschenrechte bei der Erarbeitung und Durchführung migrations- und entwicklungspolitischer Maßnahmen zu fördern;

4. *betont*, dass die Vorteile der internationalen Migration nur dann zum Tragen kommen, wenn die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Migranten geachtet werden;

5. *bekundet ihre Besorgnis* über die von einigen Staaten erlassenen Gesetze, aus denen sich Maßnahmen und Praktiken ergeben, die die Menschenrechte und Grundfreiheiten von Migranten möglicherweise einschränken, und bekräftigt, dass die Staaten bei der Ausübung ihres souveränen Rechts, migrationspolitische und grenzsichernde Maßnahmen zu erlassen und durchzuführen, gehalten sind, ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, nachzukommen, um die volle Achtung der Menschenrechte von Migranten zu gewährleisten;

6. *betont*, dass die Bestrafung und Behandlung irregulärer Migranten dem von ihnen begangenen Verstoß angemessen sein soll;

7. *ersucht* alle Mitgliedstaaten, im Einklang mit ihren entsprechenden internationalen Verpflichtungen und Zusagen die Zusammenarbeit auf allen Ebenen zu fördern, um das Problem der undokumentierten oder irregulären Migration anzugehen und so einen sicheren, geordneten und geordneten Migrationsprozess zu unterstützen;

8. *begrüßt* die Programme, die Migranten die volle Integration in die Gesellschaft ermöglichen, die Familienzusammenführung im Einklang mit den Gesetzen und spezifischen Kriterien jedes Mitgliedstaats erleichtern und ein harmonisches, tolerantes und respektvolles Umfeld fördern, und legt den Aufnahmeländern nahe, geeignete Maßnahmen zur vollen Integration der Langzeitmigranten zu treffen, die sich legal im Land aufhalten;

9. *ermutigt* das System der Vereinten Nationen und die anderen zuständigen Organisationen, namentlich die Internationale Organisation für Migration, auch weiterhin die Anstrengungen zur Förderung und zum Schutz der Rechte von Migranten, insbesondere der Migranten in prekären Situationen, zu unterstützen und ihnen die Ausübung dieser Rechte zu ermöglichen, namentlich des Rechts auf rechtliches Gehör und auf Zugang zu Beratungs- und Hilfseinrichtungen wie etwa den nationalen Ressourcenzentren für Migranten;

10. *fordert* die Mitgliedstaaten und die zuständigen internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, in alle die internationale Migration betreffenden Politiken und Programme eine Geschlechterperspektive zu integrieren, um unter anderem die positiven Beiträge zu verstärken, die Migrantinnen zur wirtschaftlichen, sozialen und menschlichen Entwicklung ihrer Herkunfts- und ihrer Aufnahmeländer leisten können,

und Migrantinnen durch die Förderung ihrer Rechte und ihres Wohles besser vor allen Formen der Gewalt, der Diskriminierung, des Menschenhandels, der Ausbeutung und des Missbrauchs zu schützen, bei gleichzeitiger Anerkennung dessen, wie wichtig gemeinsame und kooperative Ansätze und Strategien auf bilateraler, regionaler, interregionaler und internationaler Ebene sind;

11. *würdigt* den wichtigen Beitrag, den die Migranten und die Migration zur Entwicklung in den Herkunfts- und den Zielländern leisten;

12. *legt* allen Ländern *nahe*, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit die Migranten und die Migrantengemeinschaften leichter zur Entwicklung ihrer Herkunftsländer beitragen können;

13. *stellt fest*, wie wichtig es ist, die Fähigkeiten gering qualifizierter Migranten zu fördern, um ihnen mehr Beschäftigungsmöglichkeiten in den Zielländern zu eröffnen;

14. *stellt außerdem fest*, dass die Mitgliedstaaten weiterhin die mehrdimensionalen Aspekte der internationalen Migration und Entwicklung in Betracht ziehen müssen, um geeignete Mittel und Wege zur Maximierung des Nutzens der Migration für die Entwicklung und zur weitestmöglichen Verringerung ihrer nachteiligen Auswirkungen zu finden, so auch indem sie Möglichkeiten erkunden, die Kosten für Heimatüberweisungen zu senken, die im Ausland lebenden Staatsangehörigen für ein aktives Engagement gewinnen und ihre Mitwirkung an der Förderung von Investitionen in den Herkunftsländern und des Unternehmertums unter den Nichtmigranten erleichtern;

15. *erklärt erneut*, dass es notwendig ist, die Voraussetzungen für billigere, schnellere und sicherere Heimatüberweisungen in den Ursprungsländern wie auch in den Empfängerländern weiter zu untersuchen und zu fördern und gegebenenfalls entwicklungsorientierte Investitionen in den Empfängerländern durch Empfänger, die dazu willens und in der Lage sind, zu fördern, eingedenk dessen, dass Heimatüberweisungen nicht als Ersatz für ausländische Direktinvestitionen, öffentliche Entwicklungshilfe, Schuldenerleichterungen oder sonstige öffentliche Quellen der Entwicklungsfinanzierung anzusehen sind;

16. *weist erneut darauf hin*, dass geprüft werden muss, wie sich die Migration von hochqualifizierten Personen und von Personen eines höheren Bildungsstands auf die Entwicklungsanstrengungen der Entwicklungsländer auswirkt, um den negativen Folgen dieser Migration entgegenzuwirken und ihren potenziellen Nutzen so weit wie möglich zu steigern;

17. *erkennt an*, dass die Auswirkungen bestimmter Formen der temporären Migration, der zirkulären Migration und der Rückwanderung auf die Entwicklung der Herkunfts-, Transit- und Zielländer sowie auf die Migranten selbst analysiert werden müssen;

18. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise auf internationale Migran-

ten anzugehen und in dieser Hinsicht ihre Verpflichtung zu erneuern, sich der unfairen und diskriminierenden Behandlung von Migranten zu widersetzen;

19. *fordert* alle zuständigen Organe, Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen sowie die sonstigen zuständigen zwischenstaatlichen, regionalen und subregionalen Organisationen, einschließlich der Globalen Gruppe für Migrationsfragen, *auf*, sich im Rahmen ihres jeweiligen Mandats auch weiterhin mit der Frage der internationalen Migration und Entwicklung zu befassen, mit dem Ziel, Fragen der Migration, einschließlich der Geschlechterperspektive und des Aspekts der kulturellen Vielfalt, in kohärenterer Weise und unter Achtung der Menschenrechte in den Kontext der Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, einzubeziehen;

20. *legt* dem System der Vereinten Nationen und den anderen zuständigen internationalen Organisationen *nahe*, die Entwicklungsländer im Kontext der Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, bei ihren Anstrengungen zur Behandlung von Migrationsfragen in ihren jeweiligen Entwicklungsstrategien zu unterstützen;

21. *fordert* das System der Vereinten Nationen und die anderen zuständigen internationalen Organisationen und multilateralen Institutionen *auf*, bei der Förderung und Erarbeitung von Methoden für die Erhebung und Verarbeitung international vergleichbarer statistischer Daten über die internationale Migration und die Lage der Migranten in den Herkunfts-, Transit- und Zielländern verstärkt zusammenzuarbeiten und den Mitgliedstaaten bei ihren Anstrengungen zum Aufbau diesbezüglicher Kapazitäten zu helfen;

22. *stellt fest*, dass das Globale Forum über Migration und Entwicklung, das eine informelle, freiwillige, offene und von den Staaten getragene Initiative ist und seine erste Tagung 2007 in Belgien und seine darauffolgenden Tagungen 2008 in den Philippinen, 2009 in Griechenland und 2010 in Mexiko abhielt, zur Auseinandersetzung mit der Mehrdimensionalität der internationalen Migration beiträgt und einen Schritt auf dem Weg zur Förderung ausgewogener und umfassender Ansätze darstellt, und nimmt Kenntnis von dem großzügigen Angebot der Regierung der Schweiz, die Präsidenschaft des Globalen Forums für 2011 zu übernehmen;

23. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Ankündigung des Präsidenten der Generalversammlung, dass die informelle thematische Debatte über internationale Migration und Entwicklung während der ersten Jahreshälfte 2011 stattfinden wird;

24. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung über die organisatorischen Details des Dialogs auf hoher Ebene 2013 über internationale Migration und Entwicklung, einschließlich der möglichen Themen, Bericht zu erstatten;

25. *bittet* die Regionalkommissionen, in Zusammenarbeit mit den anderen zuständigen Institutionen des Systems

der Vereinten Nationen sowie mit der Internationalen Organisation für Migration Erörterungen zur Untersuchung der regionalen Aspekte der internationalen Migration und Entwicklung zu organisieren und im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat und im Rahmen der vorhandenen Mittel Beiträge zum Bericht des Generalsekretärs über diesen Punkt und zur Vorbereitung des Dialogs auf hoher Ebene zu leisten;

26. *bittet* die Mitgliedstaaten, über geeignete regionale Beratungsprozesse und gegebenenfalls andere bedeutende Initiativen auf dem Gebiet der internationalen Migration, namentlich im Hinblick auf internationale Migration und Entwicklung, zum Dialog auf hoher Ebene beizutragen;

27. *beschließt*, den Unterpunkt „Internationale Migration und Entwicklung“ unter dem Punkt „Globalisierung und Interdependenz“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen;

28. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

#### RESOLUTION 65/171

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/439/Add.1, Ziff. 11)<sup>362</sup>.

#### 65/171. Vierte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die Erklärung von Brüssel<sup>363</sup> und das Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010<sup>364</sup>, die auf der vom 14. bis 20. Mai 2001 in Brüssel abgehaltenen Dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder verabschiedet wurden,

*sowie unter Hinweis* auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen vom 8. September 2000<sup>365</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005 vom 16. September 2005<sup>366</sup>,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 63/227 vom 19. Dezember 2008, in der sie beschloss, im Jahr 2011 die Vierte Konferenz der Vereinten Nationen auf hoher Ebene über die am wenigsten entwickelten Länder einzuberufen,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 64/213 vom 21. Dezember 2009 über die Vierte Konferenz der Vereinten

<sup>362</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Berichterstatter des Ausschusses vorgelegt.

<sup>363</sup> A/CONF.191/13, Kap. I.

<sup>364</sup> Ebd., Kap. II.

<sup>365</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>366</sup> Siehe Resolution 60/1.

Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder, in der sie beschloss, die Konferenz in der ersten Jahreshälfte 2011 für eine Dauer von fünf Tagen abzuhalten,

*ferner unter Hinweis* auf die Resolution 2010/27 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 23. Juli 2010 über die Durchführung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010,

*Kenntnis nehmend* von der Ministererklärung, die auf der am 27. September 2010 in New York abgehaltenen Ministertagung der am wenigsten entwickelten Länder verabschiedet wurde,

*unter Hinweis* auf die Strategie von Cotonou für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010<sup>367</sup>, eine von den am wenigsten entwickelten Ländern selbst getragene und geleitete Initiative,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 46/206 vom 20. Dezember 1991 und 59/209 vom 20. Dezember 2004, in denen sie betonte und bekräftigte, wie wichtig ein reibungsloser Übergang für die aus der Gruppe der am wenigsten entwickelten Länder aufrückenden Länder ist, um eine Beeinträchtigung ihres Entwicklungsfortschritts zu vermeiden,

*ferner unter Hinweis* auf das Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele<sup>368</sup>, in dem die Staats- und Regierungschefs die beträchtlichen Einschränkungen und strukturellen Hindernisse anerkannten, denen sich die am wenigsten entwickelten Länder bei ihren Entwicklungsanstrengungen gegenübersehen, ihre ernste Besorgnis darüber zum Ausdruck brachten, dass diese Länder bei der Erfüllung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, im Rückstand liegen, und in diesem Zusammenhang unter anderem der Konferenz mit Interesse entgegensahen, die die internationale Partnerschaft zur Befriedigung der besonderen Bedürfnisse dieser Länder weiter stärken dürfte,

*betonend*, dass die Konferenz die konzertierten globalen Maßnahmen zur Unterstützung der am wenigsten entwickelten Länder stärken soll,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>369</sup> über die Durchführung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010<sup>364</sup>;

2. *beschließt*, die Vierte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder vom 9. bis 13. Mai 2011 in Istanbul (Türkei) in Anbetracht der entscheidenden Bedeutung der Konferenz auf möglichst hoher Ebene im Einklang mit dem von der Generalversammlung in Resolution 63/227 festgelegten Mandat abzuhalten;

3. *beschließt außerdem*, die zweite Tagung des Zwischenstaatlichen Vorbereitungsausschusses zu verlegen und sie für eine Dauer von fünf Arbeitstagen vom 4. bis 8. April 2011 in New York abzuhalten;

4. *begrüßt* die Fortschritte, die im Vorbereitungsprozess der Konferenz erzielt werden, und nimmt Kenntnis von den Ergebnissen der vom 18. bis 20. Januar 2010 in Dhaka abgehaltenen Vorbereitungstagung der asiatisch-pazifischen Region und den Ergebnissen der am 8. und 9. März 2010 in Addis Abeba abgehaltenen Vorbereitungstagung der afrikanischen Region;

5. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der am 2. und 3. Oktober 2010 in Lissabon abgehaltenen Ministertagung zum Thema „Verstärkte Mobilisierung finanzieller Ressourcen für die Entwicklung der am wenigsten entwickelten Länder“;

6. *sieht* der Ministertagung zum Thema „Nutzung des positiven Beitrags der Süd-Süd-Zusammenarbeit für die Entwicklung der am wenigsten entwickelten Länder“, die die Regierung Indiens Anfang 2011 in New Delhi ausrichten wird, *mit Interesse entgegen*;

7. *begrüßt*, dass der Generalsekretär die Gruppe namhafter Persönlichkeiten für die Vierte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder eingesetzt hat;

8. *begrüßt außerdem*, dass der Generalsekretär den Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer zum Generalsekretär der Vierten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder ernannt hat;

9. *ersucht* das Büro des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer, das als Koordinierungsstelle für die Konferenzvorbereitungen dient, sicherzustellen, dass diese Vorbereitungen wirksam, effizient und rechtzeitig durchgeführt werden, und die aktive Mitwirkung der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen weiter zu mobilisieren und zu koordinieren;

10. *erkennt an*, wie wichtig der Beitrag der Akteure der Zivilgesellschaft auf der Konferenz und während ihres Vorbereitungsprozesses ist, und betont in dieser Hinsicht die Notwendigkeit der aktiven Mitwirkung dieser Akteure im Einklang mit der Geschäftsordnung der Generalversammlung;

11. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, rechtzeitig vor der zweiten Tagung des Zwischenstaatlichen Vorbereitungsausschusses, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen und gegebenenfalls im Benehmen mit den Mitgliedstaaten, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, dem Präsidium des Zwischenstaatlichen Vorbereitungsausschusses, dem Lenkungsausschuss der Zivilgesellschaft und den Vertretern nichtstaatlicher Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat einen Tag

<sup>367</sup> A/61/117, Anlage I.

<sup>368</sup> Siehe Resolution 65/1.

<sup>369</sup> A/65/80-E/2010/77.

informeller interaktiver Anhörungen mit Akteuren der Zivilgesellschaft zu organisieren;

12. *bittet* den Präsidenten der Generalversammlung und den Generalsekretär der Konferenz, bei den informellen interaktiven Anhörungen gemeinsam den Vorsitz zu führen, und ersucht den Präsidenten der Versammlung, eine Zusammenfassung der Anhörungen zu erarbeiten, die vor der Konferenz als Dokument der Versammlung herauszugeben ist;

13. *bittet* den Präsidenten der Generalversammlung, sich gegebenenfalls mit dem Präsidium des Zwischenstaatlichen Vorbereitungsausschusses, dem Lenkungsausschuss der Zivilgesellschaft, den Vertretern nichtstaatlicher Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat und den Mitgliedstaaten, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, bezüglich der Liste der Vertreter nichtstaatlicher und zivilgesellschaftlicher Organisationen, die an den informellen interaktiven Anhörungen mit der Zivilgesellschaft, an den Sitzungen des Forums der Zivilgesellschaft der Konferenz und an der Konferenz selbst teilnehmen können, ins Benehmen zu setzen;

14. *bittet* alle Entwicklungspartner und sonstigen maßgeblichen Interessenträger, darunter die Mitgliedstaaten, die Bretton-Woods-Institutionen, die Welthandelsorganisation und die anderen zuständigen internationalen und regionalen Organisationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, die Parlamente, die Zivilgesellschaft, die nichtstaatlichen Organisationen, die wohltätigen Organisationen und den Privatsektor, sich am Vorbereitungsprozess der Konferenz weiter voll zu beteiligen, namentlich durch die Organisation thematischer Veranstaltungen vor der Konferenz und parallel dazu, um im Einklang mit den früheren diesbezüglichen Resolutionen der Generalversammlung einen erfolgreichen Ausgang der Konferenz zu gewährleisten;

15. *erklärt erneut*, dass die wirksame Teilnahme von Regierungsvertretern aus den am wenigsten entwickelten Ländern an den Tagungen des Zwischenstaatlichen Vorbereitungsausschusses und an der Konferenz selbst außerordentlich wichtig ist;

16. *bringt ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass in dem Treuhandfonds für die am wenigsten entwickelten Länder nicht genügend Mittel vorhanden sind, spricht den Ländern, die freiwillige Beiträge geleistet haben, ihren Dank aus und fordert gleichzeitig die Regierungen, die zwischenstaatlichen und die nichtstaatlichen Organisationen, wichtige Gruppen und andere Geber nachdrücklich auf, rechtzeitig Beiträge zu dem Treuhandfonds zu leisten, damit die fachlichen Vorbereitungen für die Konferenz und die Teilnahme von Vertretern aus jedem der am wenigsten entwickelten Länder an dem Vorbereitungsprozess der Konferenz unterstützt und die Kosten für die Teilnahme von jeweils zwei Vertretern aus jedem der am wenigsten entwickelten Länder an den Tagungen des Zwischenstaatlichen Vorbereitungsausschusses und an der Konferenz selbst bestritten werden können;

17. *ersucht* den Generalsekretär der Konferenz und das Büro des Hohen Beauftragten, sich verstärkt um die Mobilisierung ausreichender außerplanmäßiger Mittel aus allen in Betracht kommenden Quellen für den Vorbereitungsprozess der Konferenz und für die Konferenz selbst zu bemühen und Angaben zum Stand des Treuhandfonds vorzulegen;

18. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, mit Hilfe der betreffenden Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, namentlich der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information, und in Zusammenarbeit mit dem Büro des Hohen Beauftragten das Notwendige zu tun, um die Informationstätigkeit und andere diesbezügliche Initiativen dieser Stellen zu verstärken, mit dem Ziel, die Öffentlichkeit stärker für die Konferenz zu gewinnen und zu sensibilisieren, so auch durch eine Hervorhebung der Ziele und der Bedeutung der Konferenz;

19. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Konferenz einen umfassenden Zehnjahresbericht über die Durchführung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010 vorzulegen, in dem unter anderem gewonnene Erkenntnisse und bewährte Verfahren sowie die angetroffenen strukturellen Zwänge und Hindernisse, der Ressourcenbedarf und Ressourcenlücken in Bezug auf die Erreichung der festgelegten Ziele des Aktionsprogramms aufgezeigt werden;

20. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Ergebnisse der Konferenz vorzulegen;

21. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung über die von den Regierungen der aufrückenden Länder erarbeiteten nationalen Übergangsstrategien und über die im Einklang mit Resolution 59/209 von den Entwicklungs- und Handelspartnern für die aus der Gruppe der am wenigsten entwickelten Länder aufgerückten oder aufrückenden Staaten ergriffenen Unterstützungsmaßnahmen, namentlich über die mögliche Notwendigkeit und geeignete Wege, den Übergang reibungsloser zu gestalten, Bericht zu erstatten;

22. *beschließt*, den Unterpunkt „Folgebmaßnahmen zur Vierten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder“ unter dem Punkt „Gruppen von Ländern in besonderen Situationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 65/172

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/439/Add.2, Ziff. 8)<sup>370</sup>.

<sup>370</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Berichtersteller des Ausschusses vorgelegt.

**65/172. Gruppen von Ländern in besonderen Situationen: Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenentwicklungsländer: Ergebnisse der Internationalen Ministerkonferenz der Binnen- und Transitentwicklungsländer, der Geberländer und der internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen über die Zusammenarbeit im Transitverkehr**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 58/201 vom 23. Dezember 2003, 60/208 vom 22. Dezember 2005, 61/212 vom 20. Dezember 2006, 62/204 vom 19. Dezember 2007, 63/228 vom 19. Dezember 2008 und 64/214 vom 21. Dezember 2009,

*sowie unter Hinweis* auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>371</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument<sup>372</sup>,

*unter Hinweis* auf die Erklärung von Almaty<sup>373</sup> und das Aktionsprogramm von Almaty: Befriedigung der besonderen Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines Neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern<sup>374</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 63/2 vom 3. Oktober 2008, mit der sie die Erklärung der Tagung auf hoher Ebene der dreiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung über die Halbzeitüberprüfung des Aktionsprogramms von Almaty annahm,

*Kenntnis nehmend* von der Erklärung von Ezulwini, die auf der am 21. und 22. Oktober 2009 in Ezulwini (Swasiland) abgehaltenen dritten Tagung der Handelsminister der Binnenentwicklungsländer verabschiedet wurde<sup>375</sup>,

*sowie Kenntnis nehmend* von dem Kommuniqué der am 24. September 2010 am Amtssitz der Vereinten Nationen abgehaltenen neunten jährlichen Ministertagung der Binnenentwicklungsländer,

*in der Erkenntnis*, dass das Fehlen eines territorialen Zugangs zum Meer, wozu die Abgelegenheit von den Weltmärkten erschwerend hinzukommt, sowie die prohibitiven Transitzkosten und -risiken die Exporterlöse der Binnenent-

wicklungsländer, den Zufluss von Privatkapital in diese Länder und die Mobilisierung einheimischer Ressourcen weiter gravierend einschränken und sich daher nachteilig auf ihr Gesamtwachstum und ihre sozioökonomische Entwicklung auswirken,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* darüber, dass eine unzulängliche Verkehrs-, Telekommunikations- und Energieinfrastruktur in den Binnenentwicklungsländern nach wie vor ein wesentliches Handelshindernis darstellt und das Wachstum hemmt,

*bekundend*, dass sie diejenigen Binnenentwicklungsländer, die einen Konflikt überwunden haben, *unterstützt*, um sie zur Rehabilitation und gegebenenfalls zum Wiederaufbau ihrer politischen, sozialen und wirtschaftlichen Infrastruktur zu befähigen und ihnen bei der Verwirklichung ihrer Entwicklungsprioritäten behilflich zu sein, im Einklang mit den Zielen und Zielvorgaben des Aktionsprogramms von Almaty,

*in der Erkenntnis*, dass die Hauptverantwortung für die Einrichtung wirksamer Transitsysteme bei den Binnen- und Transitentwicklungsländern liegt,

*bekräftigend*, dass das Aktionsprogramm von Almaty einen grundlegenden Rahmen für echte Partnerschaften zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern und ihren Entwicklungspartnern auf nationaler, bilateraler, subregionaler, regionaler und globaler Ebene bildet,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>376</sup> über die Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty: Befriedigung der besonderen Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines Neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern<sup>374</sup>;

2. *bekräftigt* das Recht der Binnenländer auf Zugang zum und vom Meer sowie die Freiheit des Transits durch das Hoheitsgebiet der Transitländer mit allen Verkehrsmitteln gemäß den anwendbaren Regeln des Völkerrechts;

3. *bekräftigt außerdem*, dass die Transitländer in Ausübung ihrer vollen Souveränität über ihr Hoheitsgebiet das Recht haben, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Rechte und Erleichterungen, die sie den Binnenländern einräumen, ihre legitimen Interessen in keiner Weise beeinträchtigen;

4. *fordert* die Binnen- und Transitentwicklungsländer *auf*, alle in der Erklärung der Tagung auf hoher Ebene der dreiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung über die Halbzeitüberprüfung des Aktionsprogramms von Almaty<sup>377</sup> genannten geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty zu beschleunigen, und fordert die Binnenentwicklungsländer auf, sich das Aktionsprogramm von Almaty stärker zu eigen zu machen, indem sie es in ihren nationalen Entwicklungsstrategien systematischer berücksichtigen;

<sup>371</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>372</sup> Siehe Resolution 65/1.

<sup>373</sup> *Report of the International Ministerial Conference of Landlocked and Transit Developing Countries and Donor Countries and International Financial and Development Institutions on Transit Transport Cooperation, Almaty, Kazakhstan, 28 and 29 August 2003 (A/CONF.202/3), Anhang II.*

<sup>374</sup> Ebd., Anhang I.

<sup>375</sup> A/64/856, Anlage.

<sup>376</sup> A/65/215.

<sup>377</sup> Siehe Resolution 63/2.

5. *fordert* die Entwicklungspartner und die multilateralen und regionalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen *auf*, den Binnen- und Transitentwicklungsländern angemessene, umfangreiche und besser koordinierte technische und finanzielle Hilfe, vor allem in Form von Zuschüssen oder Darlehen zu Vorzugsbedingungen, für die Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty zu gewähren;

6. *bekräftigt ihre volle Entschlossenheit*, den besonderen Entwicklungsbedürfnissen und den Herausforderungen, denen die Binnenentwicklungsländer gegenüberstehen, durch die vollständige, rechtzeitige und wirksame Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty vordringlich Rechnung zu tragen, wie aus der Erklärung über die Halbzeitüberprüfung hervorgeht;

7. *erkennt an*, dass sich die Binnen- und Transitentwicklungsländer in Afrika, Asien, Europa und Lateinamerika verstärkt um Reformen ihrer Politik und Regierungsführung bemüht haben und dass die Entwicklungspartner, einschließlich der internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, der Einrichtung effizienter Transitsysteme mehr Aufmerksamkeit gewidmet haben;

8. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die Binnenentwicklungsländer trotz der bei der Verwirklichung der Prioritäten des Aktionsprogramms von Almaty erzielten Fortschritte weiter eine Randstellung im internationalen Handel einnehmen und sich bei ihren Anstrengungen zur Einrichtung effizienter Transitverkehrssysteme Problemen gegenübersehen, die sie daran hindern, das Potenzial des Handels als Motor eines dauerhaften Wirtschaftswachstums und einer anhaltenden Entwicklung in vollem Umfang zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu nutzen;

9. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und andere maßgebliche internationale, regionale und subregionale Organisationen, die multilateralen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen und die bilateralen Partner, die Durchführung der konkreten Maßnahmen, die in den im Aktionsprogramm von Almaty vereinbarten fünf Schwerpunktbereichen und in der Erklärung über die Halbzeitüberprüfung enthalten sind, weiter zu beschleunigen, um die Binnenentwicklungsländer bei der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, auf besser koordinierte Weise zu unterstützen, insbesondere im Hinblick auf den Aufbau, die Instandhaltung und die Verbesserung ihrer Verkehrs-, Lagerhaltungs- und anderen mit dem Transit zusammenhängenden Einrichtungen, einschließlich alternativer Verkehrswege, der Schließung von Verbindungslücken und einer verbesserten Kommunikations- und Energieinfrastruktur, mit dem Ziel, subregionale, regionale und interregionale Projekte und Programme zu fördern;

10. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass die Binnenentwicklungsländer im Hinblick auf ihr Wirtschaftswachstum und das soziale Wohl nach wie vor in hohem Maße anfällig sind für externe Schocks und die vielfältigen Probleme, denen sich die internationale Gemeinschaft gegenüber sieht, und bittet die internationale Gemeinschaft, den Binnenentwick-

lungsländern dabei behilflich zu sein, ihre Resilienz zu stärken und die bei der Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele und der Prioritäten des Aktionsprogramms von Almaty erzielten Fortschritte zu bewahren;

11. *ist sich dessen bewusst*, dass die Landverödung, die Wüstenbildung, die Entwaldung und der Klimawandel Probleme aufwerfen, dass diese Probleme einander negativ beeinflussen und dass es Vorteile haben kann, diese Probleme und ihre Auswirkungen auf die Verfügbarkeit von Nahrung und Wasser gemeinsam anzugehen, und fordert die internationale Gemeinschaft *auf*, die Bemühungen der Binnenentwicklungsländer um ein integriertes Vorgehen zur Bewältigung dieser Probleme nach Bedarf weiter verstärkt zu unterstützen;

12. *ermutigt* das Büro des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer, das Sekretariat des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen<sup>378</sup>, das Sekretariat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, das Sekretariat des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika,<sup>379</sup> und die Regionalkommissionen sowie die zuständigen Forschungsinstitutionen und maßgeblichen internationalen Organisationen, den Binnenentwicklungsländern nach Bedarf dabei behilflich zu sein, Studien durchzuführen, die ein besseres Verständnis der Auswirkungen des Klimawandels auf die Binnenentwicklungsländer vermitteln, und entsprechende Empfehlungen zu geben;

13. *unterstreicht* die Bedeutung des internationalen Handels und der Handelserleichterungen als eine der Prioritäten des Aktionsprogramms von Almaty, stellt fest, dass die laufenden Verhandlungen der Welthandelsorganisation über Handelserleichterungen für die Binnenentwicklungsländer im Hinblick auf effizientere Waren- und Dienstleistungsströme sowie die Steigerung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit infolge niedrigerer Transaktionskosten besonders wichtig sind, und fordert die internationale Gemeinschaft *auf*, sicherzustellen, dass das Übereinkommen über Handelserleichterungen im Endergebnis der Doha-Runde das Ziel der Senkung der Transaktionskosten unter anderem durch verkürzte Transportzeiten und erhöhte Sicherheit im grenzüberschreitenden Handel erfüllt;

14. *fordert* die Entwicklungspartner *auf*, die Handelshilfe-Initiative wirksam durchzuführen und dabei die besonderen Bedürfnisse und Erfordernisse der Binnenentwicklungsländer angemessen zu berücksichtigen, namentlich den Aufbau von Kapazitäten für die Formulierung der Handelspolitik, die Teilnahme an Handelsverhandlungen und die Durch-

<sup>378</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBl. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

<sup>379</sup> Ebd., Vol. 1954, Nr. 33480. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 1468; LGBl. 2000 Nr. 69; öBGBI. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

führung von Maßnahmen der Handelserleichterung sowie die Diversifizierung von Exportprodukten durch die Beteiligung des Privatsektors, einschließlich der Entwicklung kleiner und mittlerer Unternehmen, mit dem Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit der Produkte der Binnenentwicklungsländer auf den Exportmärkten zu erhöhen;

15. *ist sich dessen bewusst*, dass die Volkswirtschaften vieler Binnenentwicklungsländer noch immer von wenigen Exportprodukten mit häufig geringer Wertschöpfung abhängen, und legt der internationalen Gemeinschaft nahe, sich verstärkt darum zu bemühen, die Binnenentwicklungsländer bei der Diversifizierung ihrer wirtschaftlichen Basis zu unterstützen, die Weitergabe von Technologien in Verbindung mit Transitverkehrssystemen, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologie, zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen zu fördern und die Wertschöpfung ihrer Exporte durch den Ausbau ihrer produktiven Kapazitäten zu verbessern;

16. *befürwortet* die weitere Stärkung der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation sowie die Zusammenarbeit zwischen subregionalen und regionalen Organisationen zur Unterstützung der Anstrengungen, die die Binnen- und Transitentwicklungsländer zur vollständigen und wirksamen Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty unternehmen;

17. *ist sich dessen bewusst*, dass es einer breiteren und wirksameren Zusammenarbeit unter den Binnenentwicklungsländern und zwischen den Binnen- und Transitentwicklungsländern bedarf, um einen aufeinander abgestimmten Ansatz für die Gestaltung, Durchführung und Überwachung der Reformen der Politik zur Erleichterung von Handel und Verkehr über Grenzen hinweg zu gewährleisten;

18. *unterstreicht* die herausragende Rolle, die ausländischen Direktinvestitionen dabei zukommt, die Entwicklung und die Armutsminderung durch Beschäftigung, die Weitergabe von Management- und Technologiekenntnissen und Kapitalflüsse, die keine Schulden verursachen, zu beschleunigen, und würdigt die bedeutende Rolle und das erhebliche Potenzial der Beteiligung des Privatsektors an der Entwicklung von Infrastrukturen im Bereich Verkehr, Telekommunikation und öffentliche Versorgung für die Binnenentwicklungsländer;

19. *fordert* die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf* und bittet die anderen internationalen Organisationen, namentlich die Weltbank, die regionalen Entwicklungsbanken, die Weltzollorganisation, die Welthandelsorganisation, die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration und die anderen zuständigen regionalen und subregionalen Organisationen, das Aktionsprogramm von Almaty unter voller Berücksichtigung der Erklärung über die Halbzeitüberprüfung weiter in ihre entsprechenden Arbeitsprogramme einzubeziehen, und legt ihnen nahe, die Binnen- und Transitentwicklungsländer auch weiterhin nach Bedarf und im Rahmen ihres jeweiligen Mandats zu unterstützen, unter anderem durch gut koordinierte und kohärente Programme der technischen Hilfe auf dem Gebiet des Transitverkehrs und der Handelserleichterung;

20. *begrüßt* die von den Entwicklungspartnern und dem System der Vereinten Nationen, einschließlich der Regionalkommissionen, unternommenen Anstrengungen, die Entwicklung und Anbindung von Infrastrukturen und die Integration regionaler Schienen- und Straßennetze zu gewährleisten und die rechtlichen Rahmen der Binnen- und Transitentwicklungsländer zu stärken;

21. *legt* dem Büro des Hohen Beauftragten *nahe*, auch weiterhin für die koordinierte Weiterverfolgung und wirksame Überwachung des Aktionsprogramms von Almaty und die Berichterstattung über seine Durchführung im Einklang mit Resolution 57/270 B der Generalversammlung vom 23. Juni 2003 zu sorgen, sich vermehrt für die Sensibilisierung der Weltöffentlichkeit und die Mobilisierung von Ressourcen einzusetzen sowie die Zusammenarbeit und Koordination mit den Organisationen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen weiterzuentwickeln, um die rechtzeitige und wirksame Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty und der Erklärung über die Halbzeitüberprüfung sicherzustellen;

22. *begrüßt* die Fortschritte, die erzielt worden sind, seit die internationale Studiengruppe für die Binnenentwicklungsländer in Ulaanbaatar mit dem Ziel eingerichtet wurde, die analytischen Kapazitäten in den Binnenentwicklungsländern zu stärken und den Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren zu fördern, die notwendig sind, damit sie möglichst umfassende koordinierte Anstrengungen zur vollen und effektiven Verwirklichung des Aktionsprogramms von Almaty und der Millenniums-Entwicklungsziele unternehmen können, stellt in dieser Hinsicht fest, dass die multilaterale Übereinkunft über die Einrichtung der internationalen Studiengruppe für die Binnenentwicklungsländer von der am 24. September 2010 am Amtssitz der Vereinten Nationen abgehaltenen neunten jährlichen Ministertagung der Binnenentwicklungsländer gebilligt wurde, und bittet das Büro des Hohen Beauftragten und die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die Mitgliedstaaten und die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, den Binnenentwicklungsländern bei der Durchführung der von der internationalen Studiengruppe empfohlenen Aktivitäten behilflich zu sein;

23. *ermutigt* die Entwicklungspartner, namentlich die internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, sowie private Einrichtungen, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu leisten, den der Generalsekretär zur Unterstützung der Tätigkeiten im Zusammenhang mit der weiteren Umsetzung der Ergebnisse der Internationalen Ministerkonferenz von Almaty eingerichtet hat;

24. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung einen analytischen Bericht über die Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty und die Umsetzung der Erklärung über die Halbzeitüberprüfung vorzulegen;

25. *beschließt*, den Unterpunkt „Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenentwicklungsländer: Ergebnisse der Internationalen Ministerkonferenz der Binnen- und Tran-



sitentwicklungsländer, der Geberländer und der internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen über die Zusammenarbeit im Transitverkehr“ unter dem Punkt „Gruppen von Ländern in besonderen Situationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 65/173

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/440, Ziff. 12)<sup>380</sup>.

#### 65/173. Förderung des Ökotourismus zugunsten von Armutsbeseitigung und Umweltschutz

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>381</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>382</sup>, den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung<sup>383</sup>, die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung<sup>384</sup>, den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)<sup>385</sup>, die Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungs-

finanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey<sup>386</sup>, das Ergebnis der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung<sup>387</sup> und das Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele<sup>388</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolution 53/200 „Erklärung des Jahres 2002 zum Internationalen Jahr des Ökotourismus“ vom 15. Dezember 1998,

*betonend*, dass die Armut ein vielgestaltiges Problem ist und dass es für die Auseinandersetzung mit seinen wirtschaftlichen, politischen, sozialen, ökologischen und institutionellen Dimensionen auf allen Ebenen eines mehrdimensionalen, ganzheitlichen Lösungsansatzes bedarf,

*sowie betonend*, dass der Ökotourismus im Rahmen des nachhaltigen Tourismus zur Bekämpfung der Armut, zum Schutz der Umwelt und zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung beitragen kann,

*unter Begrüßung* der Anstrengungen, die die Weltorganisation für Tourismus, das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und das Übereinkommen über die biologische Vielfalt unternehmen, um den Ökotourismus und den nachhaltigen Tourismus weltweit zu fördern,

*sowie unter Begrüßung* der Anstrengungen, die im Rahmen des Marrakesch-Prozesses für nachhaltigen Konsum und nachhaltige Produktion und insbesondere seiner Arbeitsgruppe für die Entwicklung des nachhaltigen Tourismus unternommen werden und die ein sektorübergreifendes Beispiel nachhaltiger Konsum- und Produktionspraktiken sind,

*in Anbetracht* der auf subregionaler, regionaler und internationaler Ebene im Bereich Ökotourismus und nachhaltiger Entwicklung eingeleiteten Initiativen und organisierten Veranstaltungen,

1. *erkennt an*, dass die Entwicklung des Ökotourismus im Rahmen des nachhaltigen Tourismus sich positiv auf die Schaffung von Einkommen und Arbeitsplätzen und die Bildung und damit auf die Bekämpfung von Armut und Hunger auswirken und unmittelbar zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, beitragen kann;

2. *betont* die Notwendigkeit, aus den Ökotourismus-Aktivitäten in allen Ländern, insbesondere in den Entwicklungsländern, einschließlich der afrikanischen Länder, der am wenigsten entwickelten Länder und der kleinen Inselentwicklungsländer, möglichst großen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Nutzen zu ziehen;

<sup>380</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Andorra, Arabische Republik Syrien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Bahrain, Belgien, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Irland, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Monaco, Montenegro, Nepal, Nicaragua, Niederlande, Oman, Österreich, Panama, Peru, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Serbien, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Tadschikistan, Thailand, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

<sup>381</sup> Siehe Resolution 60/1.

<sup>382</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>383</sup> *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

<sup>384</sup> *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992, Vol. I, Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

<sup>385</sup> *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

<sup>386</sup> Resolution 63/239, Anlage.

<sup>387</sup> Resolution 63/303, Anlage.

<sup>388</sup> Siehe Resolution 65/1.

3. *betont außerdem*, dass der Ökotourismus zur nachhaltigen Entwicklung, insbesondere zum Schutz der Umwelt, beitragen und das Wohlergehen der lokalen und indigenen Gemeinschaften verbessern kann;

4. *erkennt an*, dass der Ökotourismus bedeutende Möglichkeiten für die Erhaltung, den Schutz und die nachhaltige Nutzung von Naturgebieten schafft, indem er lokale und indigene Gemeinschaften in den Gastländern und Touristen gleichermaßen dazu anregt, das Natur- und Kulturerbe zu bewahren und zu achten;

5. *erkennt außerdem an*, dass der Ökotourismus durch verbesserte individuelle Existenzgrundlagen in den lokalen Gemeinschaften die Armut mindern und dass er Ressourcen für kommunale Entwicklungsprojekte erbringen kann;

6. *unterstreicht* in dieser Hinsicht, wie wichtig es ist, auf nationaler Ebene und im Einklang mit den nationalen Prioritäten geeignete Leitlinien und Regelungen für die Förderung und Unterstützung des Ökotourismus und die Minimierung seiner möglichen negativen Auswirkungen einzuführen, und legt den Mitgliedstaaten nahe, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften Investitionen in den Ökotourismus zu fördern, was den Aufbau kleiner und mittlerer Unternehmen und die Erleichterung des Zugangs zu Finanzmitteln, namentlich über Kleinstkredit-Initiativen für die armen, lokalen und indigenen Gemeinschaften in Gebieten mit hohem ökotouristischem Potenzial, einschließlich ländlicher Gebiete, beinhalten kann;

7. *unterstreicht außerdem*, wie wichtig es für die Erschließung der Möglichkeiten des Ökotourismus ist, eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften durchzuführen;

8. *betont*, dass bei der Entwicklung der Ökotourismuspolitik indigene Kulturen, Traditionen und Kenntnisse unter allen Aspekten umfassend berücksichtigt, geachtet und gefördert werden sollen, und unterstreicht, wie wichtig es ist, die volle Teilhabe und Mitwirkung der lokalen und indigenen Gemeinschaften an den sie betreffenden Entscheidungen zu fördern und das Wissen, das Erbe und die Werte indigener und lokaler Gruppen nach Bedarf in die Ökotourismusinitiativen einzubinden;

9. *betont*, dass im Rahmen von Ökotourismusinitiativen wirksame Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die volle Ermächtigung der Frauen, namentlich die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern auf allen Ebenen und an den Entscheidungsprozessen in allen Bereichen, zu gewährleisten;

10. *fordert* das System der Vereinten Nationen *auf*, im Rahmen der weltweiten Kampagne für die Millenniums-Entwicklungsziele den Ökotourismus als ein Instrument zu fördern, das zur Erreichung dieser Ziele beitragen kann, insbesondere der Ziele der Beseitigung der extremen Armut und der Sicherung der ökologischen Nachhaltigkeit, und die Anstrengungen und die Politik der Entwicklungsländer auf diesem Gebiet zu unterstützen;

11. *legt* den regionalen und internationalen Finanzinstitutionen *nahe*, mit dem Ökotourismus zusammenhängende Programme und Projekte in Anbetracht des ökonomischen und ökologischen Nutzens solcher Maßnahmen angemessen zu unterstützen;

12. *erkennt* die Rolle *an*, die die Nord-Süd-Zusammenarbeit bei der Förderung des Ökotourismus als eines Mittels zur Herbeiführung wirtschaftlichen Wachstums, zur Verringerung der Ungleichheiten und zur Verbesserung des Lebensstandards in den Entwicklungsländern spielt, und erkennt außerdem *an*, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit und die Dreieckskooperation ergänzend zur Nord-Süd-Zusammenarbeit den Ökotourismus fördern können;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung in Zusammenarbeit mit der Weltorganisation für Tourismus und den anderen zuständigen Einrichtungen und Programmen der Vereinten Nationen einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen und darin Mittel und Wege zu empfehlen, wie der Ökotourismus als ein Instrument zur Bekämpfung der Armut und zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung vorgebracht werden kann.

#### RESOLUTION 65/174

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/440/Add.1, Ziff. 9)<sup>389</sup>.

#### 65/174. Zweite Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (2008-2017)

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 47/196 vom 22. Dezember 1992, 48/183 vom 21. Dezember 1993, 50/107 vom 20. Dezember 1995, 56/207 vom 21. Dezember 2001, 57/266 vom 20. Dezember 2002, 58/222 vom 23. Dezember 2003, 59/247 vom 22. Dezember 2004, 60/209 vom 22. Dezember 2005, 61/213 vom 20. Dezember 2006, 62/205 vom 19. Dezember 2007, 63/230 vom 19. Dezember 2008 und 64/216 vom 21. Dezember 2009,

*sowie unter Hinweis* auf die von den Staats- und Regierungschefs anlässlich des Millenniums-Gipfels verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>390</sup> und die internationale Verpflichtung, die extreme Armut zu beseitigen und bis zum Jahr 2015 den Anteil der Weltbevölkerung, dessen Einkommen weniger als 1 Dollar pro Tag beträgt, und den Anteil der Menschen, die Hunger leiden, zu halbieren,

<sup>389</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Berichtersteller des Ausschusses vorgelegt.

<sup>390</sup> Siehe Resolution 55/2.

ferner unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>391</sup>,

unter Hinweis auf ihre Resolution 60/265 vom 30. Juni 2006 über die Weiterverfolgung der entwicklungsbezogenen Ergebnisse des Weltgipfels 2005, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele, ihre Resolution 61/16 vom 20. November 2006 über die Stärkung des Wirtschafts- und Sozialrats und ihre Resolution 63/303 vom 9. Juli 2009 „Ergebnis der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung“,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 57/265 vom 20. Dezember 2002 über die Einrichtung des Weltsolidaritätsfonds,

unter Begrüßung der armutsbezogenen Erörterungen im Rahmen der vom Wirtschafts- und Sozialrat abgehaltenen jährlichen Überprüfungen auf Ministerebene, die bei der Durchführung der Zweiten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (2008-2017) eine wichtige unterstützende Rolle spielen,

mit Dank Kenntnis nehmend von der auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene der Arbeitstagung 2006 des Wirtschafts- und Sozialrats verabschiedeten Ministererklärung über die Schaffung eines förderlichen Umfelds auf nationaler und internationaler Ebene zur Herbeiführung einer produktiven Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle und die damit verbundenen Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung<sup>392</sup> und von der Resolution 2010/25 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 23. Juli 2010 „Erholung von der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise: Ein Globaler Beschäftigungspakt“,

unter Hinweis auf die Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey<sup>393</sup>,

sowie unter Hinweis auf die Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung<sup>394</sup> und der vierundzwanzigsten Sondersitzung der Generalversammlung<sup>395</sup>,

ferner unter Hinweis auf die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument<sup>396</sup>,

unterstreichend, dass es angesichts der anhaltenden nachteiligen Auswirkungen der gehäuft auftretenden, miteinander verflochtenen weltweiten Krisen und Herausforderungen wie der Finanz- und Wirtschaftskrise, der Nahrungsmittelkrise, der stark schwankenden Energie- und Rohstoffpreise und des Klimawandels mehr denn je erforderlich ist, dass alle maßgeblichen Partner, darunter der öffentliche Sektor, der Privatsektor und die Zivilgesellschaft, zusammenarbeiten und sich verstärkt engagieren, und in diesem Zusammenhang anerkennend, dass es dringend notwendig ist, die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erreichen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass nach der Ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006) und fünf Jahre vor dem Zieljahr 2015 für die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele zwar in einigen Regionen Fortschritte bei der Verringerung der Armut verzeichnet wurden, diese Fortschritte jedoch ungleichmäßig waren und die Zahl der in Armut lebenden Menschen in einer Reihe von Ländern weiter zunimmt, wobei Frauen und Kinder die Mehrheit der am schwersten betroffenen Gruppen stellen, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern und vor allem in Afrika südlich der Sahara,

in der Erkenntnis, dass die Länder unterschiedliche Wirtschaftswachstumsraten aufweisen und dass diese Unterschiede unter anderem durch die Förderung eines armutsmindernden Wachstums und des sozialen Schutzes angegangen werden müssen,

besorgt über die globale Natur von Armut und Ungleichheit und unterstreichend, dass die Beseitigung der Armut und des Hungers ein zwingendes ethisches, soziales, politisches und wirtschaftliches Gebot für die Menschheit ist,

erneut erklärend, dass die Armutsbeseitigung eine der größten Herausforderungen darstellt, mit denen die Welt heute konfrontiert ist, insbesondere in Afrika und in den am wenigsten entwickelten Ländern, und unterstreichend, wie wichtig es ist, ein nachhaltiges, auf breiter Grundlage beruhendes und niemanden ausschließendes Wirtschaftswachstum samt produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit beschleunigt herbeizuführen,

in der Erkenntnis, dass die Mobilisierung von Finanzmitteln zugunsten der Entwicklung auf nationaler und internationaler Ebene und die wirksame Verwendung dieser Mittel zentrale Bestandteile einer weltweiten Entwicklungspartnerschaft zugunsten der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, sind,

sowie in Anerkennung der Beiträge der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation zu den Anstrengungen, die die Entwicklungsländer unternehmen, um die Armut zu beseitigen und eine nachhaltige Entwicklung zu verfolgen,

anerkennend, dass eine gute Regierungsführung auf nationaler Ebene, eine gute Ordnungspolitik auf internationaler

<sup>391</sup> Siehe Resolution 60/1.

<sup>392</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 3 (A/61/3/Rev.1)*, Kap. III, Ziff. 50.

<sup>393</sup> Resolution 63/239, Anlage.

<sup>394</sup> *Report of the World Summit for Social Development, Copenhagen, 6-12 March 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.8), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wirtsozentw/socsum/socsum1.htm>.

<sup>395</sup> Resolution S-24/2, Anlage.

<sup>396</sup> Siehe Resolution 65/1.

Ebene und ein beständiges und niemanden ausschließendes Wirtschaftswachstum, gestützt auf Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit, steigende Produktivität und ein förderliches Umfeld, namentlich öffentliche und private Investitionen und unternehmerisches Engagement, erforderlich sind, um die Armut zu beseitigen, die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erreichen und den Lebensstandard anzuheben, und dass Initiativen zur Förderung der gesellschaftlichen Verantwortung von Unternehmen eine wichtige Rolle dabei zukommt, die Wirkung öffentlicher und privater Investitionen zu maximieren,

*unterstreichend*, dass die Staats- und Regierungschefs der Armutsbeseitigung Vorrang und Dringlichkeit einräumen, wie dies in den Ergebnissen der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich zum Ausdruck gebracht wurde,

1. *bekräftigt*, dass das Ziel der Zweiten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (2008-2017) darin besteht, die Weiterverfolgung der Verwirklichung der die Armutsbeseitigung betreffenden international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, auf effiziente und koordinierte Weise zu unterstützen und die diesbezüglich gewährte internationale Unterstützung zu koordinieren;

2. *bekräftigt außerdem*, dass jedes Land selbst die Hauptverantwortung für seine Entwicklung übernehmen muss und dass die Rolle der nationalen Politiken und Strategien bei der Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbeseitigung nicht genügend betont werden kann, und erkennt an, dass die auf nationaler Ebene unternommenen verstärkten wirksamen Anstrengungen durch konkrete, wirksame und unterstützende internationale Programme, Maßnahmen und Regelungen ergänzt werden sollen, mit dem Ziel, die Entwicklungschancen der Entwicklungsländer zu vergrößern, wobei die jeweiligen nationalen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind und die Achtung der nationalen Trägerschaft, der nationalen Strategien und der nationalen Souveränität zu gewährleisten ist;

3. *fordert* die internationale Gemeinschaft, namentlich die Mitgliedstaaten, *auf*, die grundlegenden Ursachen der extremen Armut und des Hungers anzugehen;

4. *unterstreicht*, dass der Armutsbeseitigung im Rahmen der Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen höchster Vorrang einzuräumen ist, und betont gleichzeitig, wie wichtig es ist, die Ursachen der Armut und die mit ihr verbundenen Herausforderungen durch integrierte, koordinierte und kohärente Strategien auf nationaler, zwischenstaatlicher und interinstitutioneller Ebene anzugehen;

5. *erklärt erneut*, dass die Führungsrolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der internationalen Entwicklungszusammenarbeit, die für die Beseitigung der Armut entscheidend ist, gestärkt werden muss;

6. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, der Beseitigung der Armut auch weiterhin Vorrang einzuräumen,

und fordert die Geberländer, die dazu in der Lage sind, auf die wirksamen nationalen Anstrengungen, die die Entwicklungsländer in dieser Hinsicht unternehmen, durch die Bereitstellung ausreichender, berechenbarer Finanzmittel auf bilateraler oder multilateraler Grundlage zu unterstützen;

7. *betont*, wie wichtig es ist, auf nationaler, zwischenstaatlicher und interinstitutioneller Ebene kohärente, umfassende und integrierte Aktivitäten zur Beseitigung der Armut zu gewährleisten, die mit den Ergebnissen der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten im Einklang stehen;

8. *bekräftigt* die Verpflichtung auf die Förderung von Chancen auf eine volle, frei gewählte und produktive Beschäftigung, auch für benachteiligte Menschen, und auf menschenwürdige Arbeit für alle, unter voller Achtung der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit unter gerechten, gleichen, sicheren und würdigen Bedingungen, und bekräftigt außerdem, dass die makroökonomische Politik unter anderem die Schaffung von Arbeitsplätzen unterstützen und dabei die sozialen und ökologischen Auswirkungen und Dimensionen der Globalisierung in vollem Umfang berücksichtigen soll und dass diese Konzepte Schlüsselemente einer nachhaltigen Entwicklung für alle Länder und daher ein vorrangiges Ziel der internationalen Zusammenarbeit sind;

9. *betont*, dass eine allgemeine und berufliche Bildung entscheidend zur Aktivierung des Selbsthilfepotenzials von in Armut lebenden Menschen beiträgt, ist sich dabei gewahr, wie komplex die Herausforderung der Armutsbeseitigung ist, und würdigt in dieser Hinsicht die Rolle, welche die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur bei der Koordinierung der Partner in der Initiative „Bildung für alle“ und bei der Förderung der Herausbildung einer sektorweiten Bildungspolitik wahrnimmt, indem sie unter anderem pädagogische Hilfsmittel für Basisorganisationen und politische Entscheidungsträger erarbeitet;

10. *anerkennt* den Beitrag anderer Sonderorganisationen sowie der Fonds und Programme der Vereinten Nationen, namentlich des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen und des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, zu den internationalen Kampagnen zugunsten der Armutsbeseitigung, namentlich durch Bildungs- und Schulungsmaßnahmen;

11. *bekräftigt* die Notwendigkeit, alle Verpflichtungen in Bezug auf die öffentliche Entwicklungshilfe zu erfüllen, namentlich die von vielen entwickelten Ländern eingegangene Verpflichtung, bis 2015 den Zielwert von 0,7 Prozent und bis 2010 den Zielwert von mindestens 0,5 Prozent des Brutto-sozialprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe zugunsten der Entwicklungsländer sowie den Zielwert von 0,15 bis 0,20 Prozent ihres Brutto-sozialprodukts für die am wenigsten entwickelten Länder zu erreichen;

12. *begrüßt* die zunehmenden Anstrengungen zur Verbesserung der Qualität der öffentlichen Entwicklungshilfe und zur Steigerung ihrer Entwicklungswirksamkeit, erkennt an, dass das Forum für Entwicklungszusammenarbeit des

Wirtschafts- und Sozialrats und jüngste Initiativen wie die hochrangigen Foren über die Wirksamkeit der Entwicklungshilfe, aus denen die Erklärung von Paris über die Wirksamkeit der Entwicklungshilfe von 2005 und das Aktionsprogramm von Accra von 2008<sup>397</sup> hervorgegangen sind, wichtige Beiträge zu den Anstrengungen der Länder leisten, die sich darauf verpflichtet haben, so auch durch die Annahme der Grundprinzipien der nationalen Eigenverantwortung, der Partnerausrichtung, der Harmonisierung und des ergebnisorientierten Managements, und ist sich dessen bewusst, dass es keine für alle passende Einheitslösung gibt, die eine wirksame Hilfe garantiert, und dass die besondere Situation eines jeden Landes voll berücksichtigt werden muss;

13. *beschließt*, auf die Operationalisierung des von der Generalversammlung eingerichteten Weltsolidaritätsfonds hinzuwirken, bittet die Mitgliedstaaten, die internationalen Organisationen, den Privatsektor, die maßgeblichen Institutionen, Stiftungen und Personen, freiwillige Beiträge zu dem Fonds zu leisten, und ersucht den Generalsekretär, in seinem Bericht über die Durchführung dieser Resolution Informationen über die zugunsten einer besseren Operationalisierung des Fonds getroffenen Maßnahmen und diesbezügliche Empfehlungen aufzunehmen;

14. *erkennt an*, dass ein beständiges und niemanden ausschließendes Wirtschaftswachstum unerlässlich für die Beseitigung der Armut und des Hungers ist, insbesondere in den Entwicklungsländern, und betont, dass die diesbezüglichen nationalen Anstrengungen durch ein förderliches internationales Umfeld ergänzt werden sollen;

15. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, auch weiterhin ehrgeizige Anstrengungen zu unternehmen, um nach inklusiveren, gerechteren, ausgewogeneren, stabileren und entwicklungsorientierteren nachhaltigen sozioökonomischen Konzepten zur Überwindung von Armut und Ungleichheit zu streben;

16. *nimmt Kenntnis* von der Ernennung des Untergeneralsekretärs für wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten zum Koordinator der Zweiten Dekade;

17. *fordert* die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *erneut auf*, in Absprache mit den Mitgliedstaaten und anderen maßgeblichen Interessenträgern Aktivitäten zur Durchführung der Zweiten Dekade zu erwägen;

18. *erinnert* an den interinstitutionellen systemweiten Aktionsplan zur Armutsbeseitigung, an dem mehr als einundzwanzig Organisationen, Fonds, Programme und Regionalkommissionen beteiligt sind, und ersucht den Generalsekretär, den Mitgliedstaaten Einzelheiten zur Umsetzung des Aktionsplans vorzulegen;

19. *bekräftigt* die Notwendigkeit, der Behandlung der Frage der Armutsbeseitigung höchsten Vorrang einzuräumen, und verweist in dieser Hinsicht auf ihren in Resolution 63/230

gefassten Beschluss, als Beitrag zur Zweiten Dekade auf ihrer achtundsechzigsten Tagung eine Sitzung der Generalversammlung auf der höchsten angemessenen politischen Ebene abzuhalten, die der Überprüfung des Themas der Armutsbeseitigung gewidmet sein wird, und betont, dass die Sitzung und die Vorbereitungen im Rahmen des vom Generalsekretär vorgeschlagenen Zweijahreshaushalts 2012-2013 durchgeführt und so wirksam und effizient wie möglich organisiert werden sollen;

20. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, das Motto der Zweiten Dekade „Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle“ weiter zu unterstützen;

21. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von dem anhaltend hohen Stand der Arbeitslosigkeit infolge der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise, ist sich dessen bewusst, dass menschenwürdige Arbeit nach wie vor einer der besten Auswege aus der Armut ist, und bittet in dieser Hinsicht die Geberländer, die multilateralen Organisationen und die sonstigen Entwicklungspartner, den Mitgliedstaaten, insbesondere den Entwicklungsländern, auch weiterhin bei der Verfolgung einer Politik behilflich zu sein, die im Einklang mit dem von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer achtundneunzigsten Tagung verabschiedeten Globalen Beschäftigungspakt steht, einem allgemeinen Rahmen, innerhalb dessen jedes Land auf seine Situation und seine nationalen Prioritäten zugeschnittene Politikpakete schnüren kann, um einen beschäftigungsintensiven Aufschwung und eine nachhaltige Entwicklung zu fördern;

22. *fordert* die internationale Gemeinschaft, einschließlich des Systems der Vereinten Nationen, *nachdrücklich auf*, die Ergebnisdokumente betreffend die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, umzusetzen;

23. *fordert* die internationale Gemeinschaft, einschließlich des Systems der Vereinten Nationen, *außerdem nachdrücklich auf*, das Ergebnis der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung<sup>398</sup> umzusetzen, um die Ziele der Zweiten Dekade zu unterstützen;

24. *fordert* die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und ihrer Ressourcen die Mitgliedstaaten auf Antrag bei der Stärkung ihrer Kapazitäten auf dem Gebiet der makroökonomischen Politik und ihrer nationalen Entwicklungsstrategien zu unterstützen und so zur Erreichung der Ziele der Zweiten Dekade beizutragen;

25. *befürwortet* eine stärkere interinstitutionelle Annäherung und Zusammenarbeit innerhalb des Systems der Vereinten Nationen beim Informationsaustausch, der Förderung des Politikdialogs, der Schaffung von Synergien, der Mobilisierung von Mitteln, der Bereitstellung technischer Hilfe in den wesentlichen Politikbereichen, die der Agenda für men-

<sup>397</sup> A/63/539, Anlage.

<sup>398</sup> Resolution 63/303, Anlage.

schenwürdige Arbeit zugrundeliegen, und bei der Stärkung der systemweiten Politikkohärenz in Beschäftigungsfragen, namentlich durch die Vermeidung von Doppelarbeit;

26. *beschließt*, den Unterpunkt „Durchführung der Zweiten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (2008-2017)“ unter dem Punkt „Beseitigung der Armut und andere Entwicklungsfragen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

#### RESOLUTION 65/175

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/440/Add.2, Ziff. 7)<sup>399</sup>.

#### 65/175. Zusammenarbeit auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 49/108 vom 19. Dezember 1994, 51/170 vom 16. Dezember 1996, 53/177 vom 15. Dezember 1998, 55/187 vom 20. Dezember 2000, 57/243 vom 20. Dezember 2002, 59/249 vom 22. Dezember 2004, 61/215 vom 20. Dezember 2006 und 63/231 vom 19. Dezember 2008 über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung,

*sowie unter Hinweis* auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>400</sup>, den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung<sup>401</sup> und den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)<sup>402</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>403</sup> und ihre Resolution 60/265 vom 30. Juni 2006 über die Weiterverfolgung der entwicklungsbezogenen Ergebnisse des Weltgipfels 2005, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele,

*unter Hinweis* auf die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument<sup>404</sup>,

*in der Erkenntnis*, dass die Industrialisierung eine wesentliche Triebkraft für dauerhaftes Wirtschaftswachstum, nachhaltige Entwicklung und die Beseitigung der Armut in den Entwicklungs- und Transformationsländern ist, namentlich in den am wenigsten entwickelten Ländern, den Binnenentwicklungsländern und den afrikanischen Ländern, indem sie unter anderem produktive Arbeitsplätze und Einkommen schafft sowie die soziale Integration, einschließlich der Einbindung der Frauen in den Entwicklungsprozess, erleichtert,

*betonend*, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit zur Förderung ausgewogener und nachhaltiger Muster der industriellen Entwicklung ist,

*in Anerkennung* der Rolle, die die Wirtschaft, namentlich der Privatsektor, bei der Stärkung des dynamischen Prozesses der Entwicklung des industriellen Sektors spielt, unterstreichend, wie wichtig der Beitrag ausländischer Direktinvestitionen in diesem Prozess ist, sowie in dieser Hinsicht anerkennend, dass ein förderliches innerstaatliches Umfeld unerlässlich dafür ist, einheimische Ressourcen zu mobilisieren, die Produktivität zu steigern, die Kapitalflucht einzudämmen, den Privatsektor zu fördern und internationale Investitionen und Hilfe wirksam zu nutzen, und dass die Anstrengungen zur Schaffung eines solchen Umfelds von der internationalen Gemeinschaft unterstützt werden sollen,

*sowie in Anerkennung* der wichtigen und positiven Rolle, die Gruppen kleiner und mittlerer Unternehmen sowie sozial- und solidarwirtschaftliche Organisationen, einschließlich Genossenschaften, bei der Förderung des Kleingewerbes und der Verwirklichung der Entwicklungsziele auf Gebieten wie der Beschäftigungspolitik, der sozialen Integration, der regionalen und ländlichen Entwicklung, der Landwirtschaft und dem Umweltschutz spielen,

*ferner in Anerkennung* dessen, wie wichtig der Technologietransfer zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen in die Entwicklungs- und Transformationsländer als ein wirksames Mittel der internationalen Zusammenarbeit zugunsten der Armutsbeseitigung und der nachhaltigen Entwicklung ist,

*Kenntnis nehmend* von der wichtigen Rolle, die die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung namentlich bei der Entwicklung des öffentlichen Sektors und des Privatsektors, der Produktivitätssteigerung, dem Aufbau von Handelskapazitäten, der Förderung der gesellschaftlichen Verantwortung der Unternehmen, dem Umweltschutz, der Gewährleistung des Energiezugangs, der effizienten Energienutzung, der Förderung erneuerbarer Energiequellen und der Durchführung von Initiativen im Bereich der Energievernetzung zwischen den Entwicklungsländern wahrnimmt,

<sup>399</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Berichtersteller des Ausschusses vorgelegt.

<sup>400</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>401</sup> *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

<sup>402</sup> *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

<sup>403</sup> Siehe Resolution 60/1.

<sup>404</sup> Siehe Resolution 65/1.

sowie davon Kenntnis nehmend, dass das laufende Programm zur Veränderung und organisatorischen Erneuerung der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung sie besser in die Lage versetzen soll, zielgerichtete, wirksame und effiziente Ergebnisse im Entwicklungsbereich zu erzielen,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die die internationale Zusammenarbeit bei der Förderung des Aufbaus kleiner und mittlerer Unternehmen und ihrer Integration in die Produktionsketten auf regionaler und nationaler Ebene spielt,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung<sup>405</sup>;

2. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, durch den Aufbau und die Stärkung von Produktionskapazitäten in den Entwicklungs- und Transformationsländern Wohlstand für die Armutsminderung zu schaffen und Maßnahmen zugunsten schwächerer Bevölkerungsgruppen, insbesondere für Frauen, zu unterstützen, namentlich durch die Entwicklung des Privatsektors und des Unternehmertums, durch kleine und mittlere Unternehmen, die Förderung der Agrarindustrie, durch Unternehmensmodernisierung, Schulungs-, Bildungs- und Fortbildungsmaßnahmen und die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für den Technologietransfer zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen, Investitionsströme und die Beteiligung an den weltweiten Versorgungsketten;

3. *bekräftigt außerdem*, dass die industrielle Entwicklung einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, leistet und eine der Haupttriebkraften eines dauerhaften, inklusiven und ausgewogenen Wirtschaftswachstums sowie der nachhaltigen Entwicklung, der Armutsbekämpfung, der Einkommensschaffung, der Verbesserung des Zugangs zu Bildung und Gesundheitsversorgung und der Schaffung von Möglichkeiten für produktive Beschäftigung in den Entwicklungsländern ist;

4. *betont*, dass im Rahmen der industriellen Entwicklung die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen auf allen Ebenen und in den Entscheidungsprozessen gefördert werden müssen;

5. *betont*, wie wichtig der Zugang zu modernen Energieformen und erneuerbaren Energien, fortgeschrittener Energietechnologie, einschließlich saubererer Technologien für fossile Brennstoffe, und die Förderung der Energieeffizienz sind, um die industrielle Entwicklung voranzubringen und die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erreichen;

6. *betont*, dass die internationale Gemeinschaft und der Privatsektor im Hinblick auf die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für eine nachhaltige industrielle Entwicklung die Maßnahmen zur Erleichterung der Entwicklung umweltverträglicher Technologien, ihres Transfers bezie-

ungsweise ihrer Verbreitung zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen an die Entwicklungsländer beschleunigen sollen;

7. *betont außerdem*, dass jedes Land die Hauptverantwortung für seine industrielle Entwicklung übernehmen muss und dass die einzelstaatlichen Bemühungen nach Bedarf durch die Entwicklungspartner unterstützt werden sollen und durch ein regelgestütztes multilaterales Handelssystem ergänzt werden müssen, das den Handel erleichtert und Chancen für die Entwicklungsländer schafft, die Produktpalette für ihre Ausfuhren zu erweitern, indem ihre Kapazitäten ausgebaut und der Strukturwandel und die Diversifizierung ihrer Volkswirtschaften erleichtert werden, was zur Förderung von Wirtschaftswachstum und Entwicklung beitragen kann;

8. *fordert* die weitere Nutzung öffentlicher Entwicklungshilfe zugunsten einer nachhaltigen industriellen Entwicklung, der Steigerung der Effizienz und Wirksamkeit der im Rahmen der öffentlichen Entwicklungshilfe bereitgestellten Mittel und der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung zwischen den Entwicklungsländern und mit den Transformationsländern;

9. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, Mittel für eine nachhaltige industrielle Entwicklung auf Landesebene zu mobilisieren;

10. *fordert* die weitere Nutzung aller sonstigen Ressourcen, einschließlich privater und öffentlicher sowie in- und ausländischer Ressourcen, für die industrielle Entwicklung in den Entwicklungs- und Transformationsländern;

11. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, im Rahmen einer Strategie für industrielle Entwicklung, Wirtschaftsdynamik und Armutsbeseitigung die Schaffung und Entwicklung kleiner und mittlerer Unternehmen zu fördern, namentlich durch die Mobilisierung von Ressourcen und durch Maßnahmen, die die soziale Inklusion fördern und die Genossenschaften in die Lage versetzen, auf ihren Märkten wirksam und zu den gleichen Bedingungen wie andere Unternehmensformen zu konkurrieren, mit dem Ziel, ihre positive Rolle zu stärken und sie noch besser für den Auf- oder Ausbau kleiner und mittlerer Unternehmen zu rüsten;

12. *erkennt* die Schlüsselrolle an, die die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung bei der Förderung einer nachhaltigen industriellen Entwicklung und bei der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung spielt, und begrüßt ihre klare programmatische Ausrichtung auf drei vorrangige Themenbereiche, nämlich Armutsminderung durch produktive Tätigkeit, Aufbau von Handelskapazitäten sowie Umwelt und Energie;

13. *fordert* die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung auf, eine aktive Rolle bei der Durchführung der Resolution 62/208 der Generalversammlung vom 19. Dezember 2007 über die dreijährliche umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen und der Versammlungsresolution 64/289 vom 2. Juli 2010 über die systemweite Kohärenz zu übernehmen;

<sup>405</sup> Siehe A/65/220.

14. *begrüßt* die verstärkte Zusammenarbeit der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung mit der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, dem Internationalen Handelszentrum UNCTAD/WTO, der Welthandelsorganisation, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen, der Weltgesundheitsorganisation, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Weltorganisation für geistiges Eigentum und den Regionalkommissionen und bittet die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, ihre Partnerschaft mit anderen Organisationen der Vereinten Nationen, deren Mandate und Tätigkeiten ihre eigenen ergänzen, sowie mit anderen Einrichtungen, auch aus dem Privatsektor, weiter auszubauen und zu stärken, um die Effektivität und den Entwicklungseffekt zu erhöhen und eine stärkere Kohärenz innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zu fördern;

15. *nimmt Kenntnis* von der Bedeutung, die die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation beimisst, unter anderem über ihre Zentren für die Süd-Süd-Industriezusammenarbeit und mittels der Förderung verschiedener Formen öffentlich-privater Partnerschaften und des Austauschs von Erfahrungen bei der Privatsektorentwicklung auf globaler, regionaler, subregionaler und einzelstaatlicher Ebene;

16. *begrüßt* die anhaltende Unterstützung, die die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas<sup>406</sup>, der Afrikanischen Initiative zur Entwicklung der Agrarwirtschaft und Agrarindustrie und anderen Programmen der Afrikanischen Union zur weiteren Stärkung des Industrialisierungsprozesses in Afrika gewährt, unter anderem indem sie die Treffen der Schwerpunktgruppe für Industrie, Handel und Marktzugang im Rahmen der von der Wirtschaftskommission für Afrika geleiteten regionalen Konsultationstagungen einberuft;

17. *erkennt an*, wie wichtig es ist, die industrielle Entwicklung in Postkonfliktländern zu fördern, insbesondere durch arbeitsplatzschaffende Aktivitäten und Energiezugang, und ermutigt die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, im Rahmen ihres Mandats bei diesen Anstrengungen behilflich zu sein, gegebenenfalls auch indem sie Hilfe bei der Umsetzung der integrierten Friedenskonsolidierungsstrategien der Kommission für Friedenskonsolidierung gewährt;

18. *ermutigt* die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, den Entwicklungs- und Transformationsländern weiter dabei behilflich zu sein, sich an produktiven Tätigkeiten, namentlich in der Agrarindustrie, zu beteiligen, sowie ihre Fähigkeit zur Beteiligung am interna-

tionalen Handel durch den Aufbau kleiner und mittlerer Unternehmen zu stärken und ihnen bei der Einhaltung der internationalen Produkt- und Verfahrensnormen zu helfen;

19. *ermutigt* die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung *außerdem*, auch weiterhin umweltschonende und nachhaltige Produktionsweisen zu fördern, unter anderem über ihre Programme für eine sauberere Produktion, Industriewasserwirtschaft und Energieeffizienz in der Industrie und durch den Einsatz effizienter, moderner und erschwinglicher Energieformen für Produktionszwecke, insbesondere in ländlichen Gebieten, und indem sie mit den Organisationen der Vereinten Nationen und anderen Organisationen bei der Förderung weltweiter Ziele für den Zugang zu modernen Energieformen und für Energieeffizienz zusammenarbeitet;

20. *ermutigt* die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung *ferner*, ihren Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung und zur Armutsbeseitigung zu stärken, indem sie mittels ihres Netzwerks von Zentren den Entwicklungs- und Transformationsländern unter anderem dabei behilflich ist, dauerhaft personelle und institutionelle Kapazitäten aufzubauen und ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit zu steigern;

21. *ermutigt* die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, stärker zur nachhaltigen Entwicklung und zur Armutsbeseitigung beizutragen und die Herausbildung wettbewerbsfähiger Industrien in den am wenigsten entwickelten Ländern zu fördern, und legt ihr in dieser Hinsicht nahe, diese Länder beim Aufbau personeller und institutioneller Kapazitäten, bei der Steigerung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit, bei der Förderung von Investitionen und des Technologietransfers zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen und bei der Entwicklung der Sektoren Agrarindustrie, erneuerbare Energien, Energieeffizienz und pharmazeutische Industrie zu unterstützen;

22. *ermutigt* die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung *außerdem*, ihre Wirksamkeit in jedem ihrer vier Funktionsbereiche, nämlich technische Zusammenarbeit, Forschung und Analyse, normative Unterstützung und Tätigkeit als globales Forum, weiter zu steigern, mit dem Ziel, die Qualität der Dienste, die sie für Entwicklungs- und Transformationsländer erbringt, zu erhöhen;

23. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

#### RESOLUTION 65/176

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/441, Ziff. 17)<sup>407</sup>.

<sup>406</sup> A/57/304, Anlage.

<sup>407</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.



**65/176. Umbenennung des Exekutivrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen/Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen durch Einschluss des Namens des Büros der Vereinten Nationen für Projektdienste**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 48/162 vom 20. Dezember 1993, in der sie beschloss, die Leitungsgremien des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen/Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen und des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen in Exekutivräte umzuwandeln,

*sowie unter Hinweis* auf ihren Beschluss 48/501 vom 19. September 1994, in der sie beschloss, dass das Büro der Vereinten Nationen für Projektdienste eine gesonderte Stelle mit eigener Identität werden sollte,

*ferner unter Hinweis* auf die Beschlüsse 2008/35 vom 12. September 2008<sup>408</sup> und 2010/7 vom 22. Januar 2010<sup>409</sup> des Exekutivrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen/Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen,

*in Bekräftigung* des in Beschluss 2009/25 des Exekutivrats vom 11. September 2009<sup>410</sup> enthaltenen Mandats des Büros der Vereinten Nationen für Projektdienste und *ferner unter Hinweis* auf die einschlägigen Bestimmungen des Beschlusses 2010/21 des Exekutivrats vom 29. Juni 2010<sup>409</sup>,

*sowie in Bekräftigung* der Rolle des Büros der Vereinten Nationen für Projektdienste als eine zentrale Dienstleistungsstelle innerhalb des Systems der Vereinten Nationen für Beschaffungs- und Auftragsmanagement sowie Bauaufgaben und Entwicklung der physischen Infrastruktur, einschließlich der damit zusammenhängenden Kapazitätsaufbaumaßnahmen,

*in der Erkenntnis*, dass das Büro der Vereinten Nationen für Projektdienste durch effiziente und kostenwirksame Dienstleistungen für Partner auf den Gebieten Projektmanagement, Personalressourcen, Finanzmanagement und gemeinsame Dienste einen wertsteigernden Beitrag leisten kann,

1. *begrüßt* die derzeitige Praxis, während der Tagungen des Exekutivrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen/Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen einen gesonderten Tagungsteil für das Büro der Vereinten Nationen für Projektdienste abzuhalten, und nimmt Kenntnis von dem Wunsch der Mitgliedstaaten, den Exekutivrat so umzubenenen, dass er das Büro der Vereinten Nationen für Projektdienste einschließt;

2. *beschließt*, den Exekutivrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen/Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen in „Exekutivrat des Entwicklungsprogramms

der Vereinten Nationen/Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen/Büros der Vereinten Nationen für Projektdienste“ umzubenenen;

3. *beschließt außerdem*, dass die in Resolution 48/162 festgelegten Funktionen des Exekutivrats entsprechend auf das Büro der Vereinten Nationen für Projektdienste Anwendung finden.

**RESOLUTION 65/177**

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/441, Ziff. 17)<sup>411</sup>.

**65/177. Operative Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 62/208 vom 19. Dezember 2007 über die dreijährliche umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen, ihre Resolution 63/232 vom 19. Dezember 2008 über operative Entwicklungsaktivitäten, ihre Resolution 64/220 vom 21. Dezember 2009 über operative Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen und ihre Resolution 64/289 vom 2. Juli 2010 über systemweite Kohärenz sowie die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 2008/2 vom 18. Juli 2008, 2009/1 vom 22. Juli 2009 und 2010/22 vom 23. Juli 2010,

*sowie unter Hinweis* auf die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument<sup>412</sup>,

*bekräftigend*, wie wichtig die umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten ist, durch die die Generalversammlung die grundlegenden systemweiten Richtlinien für die Entwicklungszusammenarbeit des Systems der Vereinten Nationen und die Modalitäten auf einzelstaatlicher Ebene festlegt,

*aner kennend*, wie wichtig es ist, Hilfe zur Bewältigung der Herausforderungen bei der Verbesserung der menschlichen Lebensbedingungen bereitzustellen und zu diesem Zweck die Resolution 62/208 durchzuführen,

*unter Hinweis* auf die Koordinierungs- und Lenkungsrolle, die der Wirtschafts- und Sozialrat gegenüber dem System der Vereinten Nationen wahrnimmt, um sicherzustellen, dass die von der Generalversammlung festgelegten Richtlinien systemweit im Einklang mit den Versammlungsresolutionen 57/270 B vom 23. Juni 2003, 61/16 vom 20. November 2006, 62/208 vom 19. Dezember 2007 und anderen einschlägigen Resolutionen umgesetzt werden,

<sup>408</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2008, Supplement No. 15 (E/2008/35), Anhang I.*

<sup>409</sup> Ebd., 2010, *Supplement No. 15 (E/2010/35), Anhang I.*

<sup>410</sup> Ebd., 2009, *Supplement No. 15 (E/2009/35), Anhang I.*

<sup>411</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>412</sup> Siehe Resolution 65/1.

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Analyse der Finanzierung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen für 2008<sup>413</sup>, verweist auf den Abschnitt der Resolution 64/289, der die Verbesserung des Systems zur Finanzierung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen mit dem Ziel einer größeren systemweiten Kohärenz betrifft, sieht seiner Umsetzung mit Interesse entgegen und stellt fest, dass bei der Erweiterung und Verbesserung der Berichterstattung im Einklang mit Ziffer 28 der Resolution 62/208 Fortschritte erzielt wurden;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Hochrangigen Ausschusses für die Süd-Süd-Zusammenarbeit über seine sechzehnte Tagung<sup>414</sup>;

3. *nimmt ferner Kenntnis* von dem Bericht über die Tätigkeit des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau<sup>415</sup>;

4. *erkennt an*, wie wichtig es ist, die Strategien für die operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zu stärken, um zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele bis 2015 beizutragen, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern und anderen Entwicklungsländern, die bei der Erreichung der Ziele im Rückstand liegen;

5. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die Rolle der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und der residierenden Koordinatoren und von den diesbezüglichen Anmerkungen des Generalsekretärs und der Mitgliedororganisationen des Systems der Vereinten Nationen<sup>416</sup>;

6. *erinnert an* den Beschluss 2009/214 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 22. Juli 2009 über die operativen Entwicklungsaktivitäten und seine Resolution 2010/22 vom 23. Juli 2010 über die Fortschritte bei der Durchführung der Resolution 62/208 der Generalversammlung und dankt dem Rat für die in seiner Resolution 2010/22 enthaltene Anleitung betreffend die weitere Durchführung der Versammlungsresolution 62/208;

7. *erinnert außerdem daran*, dass die Generalversammlung in ihrer Resolution 63/232 beschloss, ihre nächste umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen im Jahr 2012 und spätere Überprüfungen alle vier Jahre durchzuführen, und ersucht den Generalsekretär erneut, die über den Wirtschafts- und Sozialrat erfolgende Vorlage der umfassenden Analyse der Durchführung der Versammlungsresolution 62/208, die nach der in Ziffer 143 der genannten Resolution enthaltenen Anleitung zu erarbeiten ist, bis zu ihrer siebenundsechzigsten Tagung zu verschieben.

<sup>413</sup> A/65/79-E/2010/76.

<sup>414</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 39 (A/65/39)*.

<sup>415</sup> Siehe A/65/218.

<sup>416</sup> Siehe A/65/394 und Add.1.

## RESOLUTION 65/178

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/442, Ziff. 14)<sup>417</sup>.

### 65/178. Landwirtschaftliche Entwicklung und Ernährungssicherheit

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die Erklärung des Weltgipfels für Ernährungssicherheit<sup>418</sup>, insbesondere die Fünf römischen Grundsätze für nachhaltige globale Ernährungssicherung,

*sowie unter Hinweis* auf die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung<sup>419</sup>, die Agenda 21<sup>420</sup>, das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21<sup>421</sup>, die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung<sup>422</sup> und den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)<sup>423</sup>, den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung<sup>424</sup>, das Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>425</sup>, die Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey<sup>426</sup> und das Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele<sup>427</sup>,

*in Anbetracht* der Wichtigkeit der Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbil-

<sup>417</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>418</sup> Food and Agriculture Organization of the United Nations, Dokument WSFS 2009/2. In Deutsch verfügbar unter <http://www.bmelv.de/SharedDocs/Dossier/EUInternationales/Erklaerung-Welternaehrungsgipfel-Ernaehrungssicherung.html>.

<sup>419</sup> *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

<sup>420</sup> Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda\\_21.pdf](http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf).

<sup>421</sup> Resolution S-19/2, Anlage.

<sup>422</sup> *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

<sup>423</sup> Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

<sup>424</sup> *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

<sup>425</sup> Siehe Resolution 60/1.

<sup>426</sup> Resolution 63/239, Anlage.

<sup>427</sup> Siehe Resolution 65/1.

dung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika<sup>428</sup>, und des Zehnjahres-Strategieplans und -Rahmens zur Stärkung der Durchführung des Übereinkommens (2008-2018)<sup>429</sup>,

*unter Hinweis* auf die Erklärung von Rom zur Welternährungssicherheit und den Aktionsplan des Welternährungsgipfels<sup>430</sup>, die Erklärung des Welternährungsgipfels: Fünf Jahre danach<sup>431</sup>, namentlich das Ziel, Ernährungssicherheit für alle durch fortlaufende Anstrengungen zur Beseitigung des Hungers in allen Ländern zu erreichen, mit dem unmittelbaren Ziel, die Zahl der unterernährten Menschen spätestens bis zum Jahr 2015 zu halbieren, sowie die Verpflichtung, die Millenniums-Entwicklungsziele zu erreichen,

*in Bekräftigung* des in Ziffer 19 der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>432</sup> enthaltenen Ziels, bis zum Jahr 2015 den Anteil der Weltbevölkerung, dessen Einkommen weniger als einen Dollar pro Tag beträgt, und den Anteil der Menschen, die Hunger leiden, zu halbieren,

*unter Begrüßung* des Ergebnisses der siebzehnten Tagung der Kommission für Nachhaltige Entwicklung betreffend den Themenkomplex Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Grund und Boden, Dürre, Wüstenbildung und Afrika<sup>433</sup>,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von der von den zuständigen internationalen Organen und Organisationen, namentlich der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, dem Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung und dem Welternährungsprogramm, geleisteten Arbeit zugunsten der landwirtschaftlichen Entwicklung und einer erhöhten Ernährungssicherheit,

*in Anerkennung* der von der Hochrangigen Arbeitsgruppe für die weltweite Nahrungsmittelkrise geleisteten Arbeit,

*unter Begrüßung* des Ergebnisses der sechsendreißigsten Tagung des Ausschusses für Welternährungssicherheit,

*Kenntnis nehmend* von dem laufenden Prozess der Erarbeitung der Grundsätze für verantwortungsvolle Agrarinvestitionen unter Achtung der Rechte, Lebensgrundlagen und Ressourcen sowie von dem alle Seiten einschließenden Prozess der Erarbeitung freiwilliger Leitlinien für die verantwortungsvolle Regelung der Nutzungs- und Besitzrechte an Land und anderen natürlichen Ressourcen,

*sowie Kenntnis nehmend* von der vom 28. bis 31. März 2010 in Montpellier (Frankreich) abgehaltenen Weltkonferenz über Agrarforschung für Entwicklung,

*in Anerkennung* der Bedeutung eines förderlichen internationalen und nationalen Umfelds für erhöhte und anhaltende Investitionen in den Agrarsektor der Entwicklungsländer und für die Schaffung ausgewogenerer Ausgangsbedingungen in der Landwirtschaft durch einen besseren Marktzugang, die erhebliche Verringerung handelsverzerrender innerstaatlicher Unterstützung, die parallele Abschaffung aller Formen von Exportsubventionen und Festlegung von Disziplinen für alle Exportmaßnahmen mit gleicher Wirkung, im Einklang mit dem Mandat aus dem Doha-Arbeitsprogramm der Welthandelsorganisation<sup>434</sup>,

*sowie in Anerkennung* des wichtigen Beitrags, den die indigenen Völker und lokalen Gemeinschaften mit ihren Kenntnissen und Praktiken zur Bewahrung, Erhaltung und nachhaltigen Nutzung traditioneller Kulturpflanzen und der biologischen Vielfalt für die heutigen und die künftigen Generationen und damit auch zur Ernährungssicherheit leisten,

*ferner in Anerkennung* des wichtigen und positiven Beitrags von Kleinbauern, einschließlich Frauen, Genossenschaften sowie indigenen und lokalen Gemeinschaften in den Entwicklungsländern zur Verwirklichung der Entwicklungsziele auf Gebieten wie der Beschäftigungspolitik, der sozialen Integration, der regionalen und ländlichen Entwicklung, der Landwirtschaft und des Umweltschutzes,

*in der Erkenntnis*, dass der Landwirtschaft bei der Deckung der Bedürfnisse einer wachsenden Weltbevölkerung eine entscheidende Rolle zukommt und dass sie untrennbar mit der Beseitigung der Armut verbunden ist, vor allem in den Entwicklungsländern, und betonend, dass daher integrierte und nachhaltige Konzepte für die landwirtschaftliche und ländliche Entwicklung unverzichtbar sind, um die Ernährungssicherheit auf umweltverträgliche Weise zu erhöhen,

*in Bekräftigung* des Rechts jedes Menschen auf Zugang zu gesundheitlich unbedenklichen, ausreichenden und nährstoffreichen Nahrungsmitteln im Einklang mit dem Recht auf angemessene Ernährung und dem grundlegenden Recht eines jeden, frei von Hunger zu leben, um die körperlichen und geistigen Fähigkeiten voll entfalten und erhalten zu können,

*betonend*, wie wichtig es ist, die natürliche Ressourcenbasis für die Ernährungssicherheit zu bewahren,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* darüber, dass mehr als eine Milliarde Menschen in extremer Armut leben und Hunger leiden, was eine unannehmbare Beeinträchtigung des Lebens, der Existenzgrundlagen und der Würde eines großen Teils der Weltbevölkerung, überwiegend in den Entwicklungsländern, darstellt, und feststellend, dass die Auswirkungen des seit langem bestehenden Investitionsdefizits in den Bereichen Ernährungssicherheit, Landwirtschaft und ländliche Entwicklung in jüngster Zeit unter anderem durch die

<sup>428</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 1468; LGBl. 2000 Nr. 69; öBGBI. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

<sup>429</sup> A/C.2/62/7, Anlage.

<sup>430</sup> Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the World Food Summit, 13–17 November 1996* (WFS 96/REP), erster Teil, Anhang. Die Erklärung ist in Deutsch verfügbar unter [http://www.bmelv.de/cln\\_163/SharedDocs/Standardartikel/Europa-Internationales/Welternahrung-FAO/ErklaerungRom1996.html](http://www.bmelv.de/cln_163/SharedDocs/Standardartikel/Europa-Internationales/Welternahrung-FAO/ErklaerungRom1996.html).

<sup>431</sup> Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the World Food Summit: five years later, 10–13 June 2002*, erster Teil, Anhang; siehe auch A/57/499, Anlage.

<sup>432</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>433</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2009, Supplement No. 9* (E/2009/29).

<sup>434</sup> Siehe A/C.2/56/7, Anlage.

Nahrungsmittel-, Finanz- und Wirtschaftskrise weiter verschärft wurden,

*erneut erklärend*, dass die weltweite Nahrungsmittelkrise vielfältige und komplexe Ursachen hat und dass ihre Folgen kurz-, mittel- und langfristig eine umfassende und abgestimmte Antwort der nationalen Regierungen und der internationalen Gemeinschaft erfordern, und nach wie vor besorgt darüber, dass stark schwankende Nahrungsmittelpreise und die anhaltenden Auswirkungen der weltweiten Nahrungsmittelkrise eine ernste Herausforderung im Kampf gegen Armut und Hunger sowie für die Anstrengungen der Entwicklungsländer darstellen, Ernährungssicherheit herbeizuführen und das Ziel, die Zahl der unterernährten Menschen spätestens bis zum Jahr 2015 zu halbieren, sowie die anderen international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erreichen,

*nach wie vor sehr besorgt* über anhaltend hohe Inlandspreise und Preisschwankungen und darüber, dass ärmere Menschen von den Schwankungen der Nahrungsmittelpreise sowie der Kosten für Betriebsmittel und Transport besonders betroffen sind,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>435</sup>;

2. *begrüßt* die Mitteilung des Vorsitzenden des Ausschusses für Welternährungssicherheit über die Reform des Ausschusses und über die Fortschritte bei der Durchführung der Reform<sup>436</sup> und legt den Mitgliedstaaten eindringlich nahe, den Reformprozess und die Ziele und Bestrebungen des Ausschusses mit Nachdruck zu unterstützen;

3. *erklärt erneut*, dass die mit der landwirtschaftlichen Entwicklung und der Ernährungssicherheit verbundenen Fragen im Rahmen der nationalen, regionalen und internationalen Entwicklungspolitik angemessen und dringend angegangen werden müssen;

4. *erklärt außerdem erneut*, wie wichtig es ist, dass die Entwicklungsländer ihre Strategien zur Ernährungssicherung selbst festlegen, dass die Ernährungssicherheit der nationalen Verantwortung unterliegt und dass alle Pläne, in denen es um die Bewältigung der Probleme bei der Ernährungssicherung und um die Beseitigung der Armut in Verbindung mit der Ernährungssicherheit geht, von den Ländern selbst formuliert, gestaltet, getragen und geleitet werden und auf Konsultationen mit allen wesentlichen Interessenträgern auf nationaler Ebene aufbauen müssen, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, der Ernährungssicherheit hohen Vorrang einzuräumen und dies in ihren nationalen Programmen und Haushalten zum Ausdruck zu bringen;

5. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, zukunftsorientierte wirtschaftspolitische Maßnahmen zu beschließen, die zu einem dauerhaften, alle Seiten einschließenden und ausgewogenen Wirtschaftswachstum und einer nachhaltigen Entwicklung führen, weitere Beschäftigungschancen eröffnen, die

landwirtschaftliche Entwicklung fördern und die Armut mindern;

6. *erkennt an*, dass ein Gefühl der Dringlichkeit und ein Engagement für die Überwindung der weltweiten Nahrungsmittelkrise als Katalysatoren dafür gedient haben, die internationale Koordinierung und die Lenkungsstrukturen für die Ernährungssicherheit über die Globale Partnerschaft für Landwirtschaft, Ernährungssicherung und Ernährung, zu deren zentralen Bestandteilen der Ausschuss für Welternährungssicherheit gehört, zu stärken, und weist erneut darauf hin, dass die globalen Lenkungsstrukturen aufbauend auf den vorhandenen Institutionen und unter Förderung wirksamer Partnerschaften unbedingt verbessert werden müssen;

7. *begrüßt* es, dass die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Internationale Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung, das Welternährungsprogramm und alle anderen zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, andere zwischenstaatliche Organisationen, die internationalen Finanzinstitutionen und internationale Handels-, Finanzierungs- und Wirtschaftsinstitutionen im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat verstärkt zusammenarbeiten, um ihre Wirksamkeit zu erhöhen, und dass die Zusammenarbeit mit den nichtstaatlichen Organisationen und dem Privatsektor zur Förderung und Stärkung der Anstrengungen auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Entwicklung und der Ernährungssicherheit verstärkt wurde;

8. *erkennt die Notwendigkeit an*, ein umfassendes und koordiniertes Vorgehen gegen die vielfachen und komplexen Ursachen der weltweiten Nahrungsmittelkrise zu unterstützen, namentlich indem die nationalen Regierungen und die internationale Gemeinschaft kurz-, mittel- und langfristige politische, wirtschaftliche, soziale, finanzielle und technische Lösungen verfolgen, auch zur Milderung der Auswirkungen der hohen Preisschwankungen bei Nahrungsmitteln und anderen Agrarprodukten auf die Entwicklungsländer, und erkennt außerdem an, dass den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht eine wichtige Rolle zukommt;

9. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, die Synergien zwischen der Politik und den Strategien in den Bereichen Landwirtschaft, biologische Vielfalt, Ernährungssicherheit und Entwicklung auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu verstärken, namentlich indem Landwirtschaft und Ernährungssicherheit in der Entwicklungspolitik vorrangig behandelt und durchgängig berücksichtigt werden;

10. *betont* die Notwendigkeit, die Produktivität und die Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft zu erhöhen, unter anderem durch öffentliche und private Investitionen, die Ausweitung des Zugangs der Kleinbauern zu Märkten, Darlehen, Betriebsmitteln und Grund und Boden, die Verbesserung der Bodennutzungsplanung, die Diversifizierung und Kommerzialisierung der Anbaukulturen, eine solide Wasserbewirtschaftung, einschließlich effizienter Bewässerung, Wassersammlung und -speicherung, die Entwicklung stabiler landwirtschaftlicher Wertschöpfungsketten und Investitionen in die ländliche Infrastruktur, um die mit Armut und Hunger zusammenhängenden Vorgaben im Rahmen der Millenniums-Entwicklungsziele zu erreichen;

<sup>435</sup> A/65/253.

<sup>436</sup> Siehe A/65/73-E/2010/51.

11. *betont außerdem* die Notwendigkeit, auf allen Ebenen ein besonders günstiges Umfeld für die Erhöhung der Produktion, der Produktivität und der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft der Entwicklungsländer zu fördern, so auch durch erweiterten Marktzugang für die Entwicklungsländer sowie eine förderliche Wirtschaftspolitik und unterstützende Wirtschaftsinstitutionen auf nationaler und internationaler Ebene;

12. *ist sich* der Rolle der indigenen Gemeinschaften und der traditionellen Saatgutversorgungssysteme der Kleinbauern in den Entwicklungsländern bei der Erhaltung der biologischen Vielfalt und der Ernährungssicherung *bewusst* und fordert die Mitgliedstaaten und die internationalen Organisationen nachdrücklich auf, komplementäre Politiken und Strategien zu verfolgen, die die Saatgutversorgung durch Kleinbauern auf der lokalen Ebene als wichtigen Bestandteil einer wettbewerbsfähigen Handelssaatgutindustrie stärken;

13. *ist sich außerdem dessen bewusst*, dass die kleinbäuerliche Landwirtschaft durch erheblich mehr Investitionen und bessere Politikmaßnahmen unterstützt werden muss, damit viele der ärmsten Länder die mit Armut und Hunger zusammenhängenden Vorgaben im Rahmen der Millenniums-Entwicklungsziele erreichen können;

14. *ist sich ferner dessen bewusst*, wie wichtig Agrarinvestitionen, einschließlich ausländischer Direktinvestitionen, unter anderem durch den Privatsektor, sind, um die landwirtschaftliche Entwicklung zu stärken und die Ernährungssicherheit zu erhöhen, und wie notwendig es ist, verantwortungsvolle internationale Investitionen in die Landwirtschaft zu fördern, und fordert daher alle Investoren auf, Agrarpraktiken zu verfolgen, die mit den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften im Einklang stehen, und dabei der nationalen Souveränität über die natürlichen Ressourcen und der Umweltverträglichkeit Rechnung zu tragen, eingedenk dessen, wie wichtig es ist, das Wohlergehen der lokalen Gemeinschaften und indigenen Völker zu fördern und ihre Existenzgrundlagen zu verbessern;

15. *fördert* die Nahrungsmittel- und Agrarforschung, einschließlich der Forschung zur Anpassung an den Klimawandel und zu seiner Abschwächung, und den Zugang zu Forschungsergebnissen und Technologien auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene, namentlich über die internationalen Forschungszentren der Beratungsgruppe für internationale Agrarforschung sowie andere maßgebliche internationale und regionale Forschungsorganisationen;

16. *befürwortet* die Ausweitung der öffentlichen Investitionen und der Anreize für kleine und marginalisierte Erzeuger, darunter Frauen, in den Entwicklungsländern mit dem Ziel, die Produktion eines breiten Spektrums traditioneller und anderer Kulturpflanzen und Nutztiere zu steigern und den Übergang zu einer nachhaltigen Produktion zu beschleunigen;

17. *unterstreicht* die Notwendigkeit, die Ermächtigung und die Teilhabe von Frauen, die auf dem Land leben, als unverzichtbaren Trägerinnen einer stärkeren landwirtschaftlichen und ländlichen Entwicklung und der Ernährungssicherung weiter zu fördern und damit zu gewährleisten,

dass sie gleichen Zugang zu Produktionsmitteln, Grund und Boden, Finanzierung, Technologien, Ausbildung und Märkten erhalten, sowie weiter Maßnahmen zu fördern, die die Ernährungssicherheit und Ernährung von Frauen garantieren;

18. *ist sich* der Folgen der weltweiten Nahrungsmittelkrise für die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika, *bewusst* und fordert die afrikanischen Länder und die internationale Gemeinschaft dazu auf, in partnerschaftlicher Zusammenarbeit integrierte und nachhaltige Konzepte der landwirtschaftlichen und ländlichen Entwicklung zu fördern;

19. *ist sich außerdem dessen bewusst*, dass Afrika eine grüne Revolution einleiten muss, die zur Steigerung der landwirtschaftlichen Produktivität, der Nahrungsmittelproduktion und der regionalen Ernährungssicherheit beiträgt, begrüßt die starke Führungsrolle afrikanischer Länder bei der Durchführung von Initiativen zur Bewältigung der Herausforderungen einer nachhaltigen landwirtschaftlichen Entwicklung und zur Ernährungssicherung, wie etwa das Umfassende Programm zur Entwicklung der afrikanischen Landwirtschaft der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas, das einen Rahmen für die koordinierte Unterstützung der Landwirtschaft und der Ernährungssicherheit bieten kann, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, Afrika bei der Durchführung der verschiedenen Programme im Rahmen der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas<sup>437</sup> zu unterstützen;

20. *nimmt* in dieser Hinsicht *davon Kenntnis*, dass die Entwicklungsländer auf nationaler und regionaler Ebene Anstrengungen unternehmen, langfristige Politiken und Maßnahmen durchzuführen, die zu landwirtschaftlicher Entwicklung und zu Ernährungssicherheit beitragen<sup>438</sup>;

21. *erkennt an*, dass die Nord-Süd-Zusammenarbeit, die Süd-Süd-Zusammenarbeit und die Dreieckskooperation

<sup>437</sup> A/57/304, Anlage.

<sup>438</sup> Etwa die Initiative Lateinamerika und die Karibik frei von Hunger 2025, die auf der vom 24. bis 28. April 2006 in Caracas abgehaltenen neunundzwanzigsten Regionalen Konferenz der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen für Lateinamerika und die Karibik beschlossen wurde, der Ernährungssicherheitsfonds der Bolivarischen Allianz für die Völker unseres Amerikas, das am 7. Mai 2008 in Managua abgehaltene Gipfeltreffen der Präsidenten über Souveränität und Ernährungssicherheit: Nahrungsmittel für das Leben, die am 3. Juli 2009 auf der dreizehnten ordentlichen Tagung der Versammlung der Afrikanischen Union in Surt (Libysch-Arabische Dschamahirija) angenommene Erklärung von Surt über Investitionen in die Landwirtschaft zugunsten des Wirtschaftswachstums und der Ernährungssicherheit, das Sofortprogramm für arabische Ernährungssicherheit, das auf dem am 19. und 20. Januar 2009 in Kuwait abgehaltenen Arabischen Gipfeltreffen für wirtschaftliche und soziale Entwicklung in die Wege geleitet wurde, die Nahrungsmittelreserve des Südasiatischen Verbands für regionale Zusammenarbeit, der Integrierte Rahmen für Ernährungssicherheit und Strategische Aktionsplan für Ernährungssicherheit des Verbands Südostasiatischer Nationen, die Ministertagung der Asiatisch-Pazifischen Wirtschaftlichen Zusammenarbeit über Ernährungssicherheit, die regionale Koordinierungsgruppe für Ernährungssicherung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und der im Namen der Arbeitsgruppe für Ernährungssicherheit im Pazifik abgehaltene Pazifik-Ernährungsgipfel.

nützliche Instrumente für die Erhöhung der Kapazitäten der Entwicklungsländer, den Austausch von Erfahrungen hinsichtlich der genannten landwirtschaftlichen Aktivitäten und die Behandlung der damit verbundenen wirtschaftlichen und sozialen Fragen sind;

22. *ermutigt* die zuständigen Fonds, Programme und Organisationen der Vereinten Nationen und die Sondergruppe für die Süd-Süd-Zusammenarbeit, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, sowie die Regionen und Subregionen, bestehende und neue Initiativen der Süd-Süd-Zusammenarbeit zu unterstützen, die zur landwirtschaftlichen Entwicklung und zur Ernährungssicherheit beitragen;

23. *betont*, dass es notwendig ist, besondere Anstrengungen zu unternehmen, um den Nährstoffbedarf von Frauen, Kindern, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen sowie von Menschen, die in prekären Situationen leben, durch gezielte und wirksame Programmgestaltung zu decken;

24. *befürwortet* Anstrengungen auf allen Ebenen mit dem Ziel, Maßnahmen und Programme des sozialen Schutzes einzuführen und zu stärken, namentlich nationale soziale Sicherungsnetze und Schutzprogramme für Bedürftige und gesellschaftlich Schwache, wie etwa „Brot-für-Arbeit“- und „Geld-für-Arbeit“-Programme, Geldtransfer- und Gutscheinprogramme, Schulspeisungsprogramme und Ernährungsprogramme für Mütter und Kinder;

25. *stellt fest*, dass sich die indigenen Völker im Zusammenhang mit der Ernährungssicherheit Herausforderungen gegenübersehen, und fordert in dieser Hinsicht die Staaten auf, besondere Maßnahmen zu ergreifen, um die tieferen Ursachen des unverhältnismäßig hohen Ausmaßes an Hunger und Mangelernährung bei den indigenen Völkern zu bekämpfen;

26. *fordert* Anstrengungen auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene mit dem Ziel, den Agrarsektor besser in die Lage zu versetzen, die Auswirkungen des Klimawandels und extremer Wetterereignisse, insbesondere Überschwemmungen und Dürren, auf die landwirtschaftliche Produktion und auf die Ernährungssysteme vorherzusehen, zu verhüten und zu bewältigen, sowie die Fähigkeit dieses Sektors zur Wiederherstellung der Existenzgrundlagen und zur Wiederaufnahme der Nahrungsmittelproduktion zu stärken;

27. *fordert* die Mitgliedstaaten und die internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, Politiken und Strategien zu verfolgen, die das Funktionieren der nationalen, regionalen und internationalen Märkte verbessern und gleichen Zugang für alle, insbesondere Kleinbauern und Landwirtinnen in den Entwicklungsländern, gewährleisten, stellt fest, wie wichtig mit den Regeln der Welthandelsorganisation vereinbare Sondermaßnahmen sind, die den Handel nicht verzerren und darauf abzielen, Anreize für Kleinbauern in den Entwicklungsländern zu schaffen, damit sie ihre Produktivität steigern und auf den globalen Nahrungsmittelmärkten unter gleichen Bedingungen konkurrieren können, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, keine Maßnahmen zu ergreifen, die mit den Regeln der Welthandelsorganisation unvereinbar sind und die nachteilige Auswirkungen auf die globale, regionale und nationale Ernährungssicherheit haben;

28. *betont*, dass ein universales, regelgestütztes, offenes, nichtdiskriminierendes und gerechtes multilaterales Handelssystem die Landwirtschaft und die ländliche Entwicklung in den Entwicklungsländern fördern und zur Welternährungssicherheit beitragen wird, und fordert mit Nachdruck nationale, regionale und internationale Strategien zur Förderung der Beteiligung der Bauern, insbesondere der Kleinbauern, einschließlich der Frauen, an den lokalen, nationalen, regionalen und internationalen Märkten;

29. *fordert* die Mitgliedstaaten und die Welthandelsorganisation *auf*, Maßnahmen zur Förderung einer Handelspolitik zu ergreifen, die geeignet ist, den Handel mit Agrarerzeugnissen weiter anzuregen, die Handelshemmnisse mit den gravierendsten Auswirkungen auf die Armen der Welt aufzuzeigen und zur Unterstützung kleiner und marginalisierter Erzeuger in den Entwicklungsländern beizutragen;

30. *ist sich dessen bewusst*, dass die in der Welthandelsorganisation geführten Verhandlungen der Doha-Runde als Schlüsselmaßnahme zur Verbesserung der Ernährungssicherheit dringend zu einem raschen und erfolgreichen Abschluss mit einem ausgewogenen, ambitionierten, umfassenden und entwicklungsorientierten Ergebnis gebracht werden müssen, und bekräftigt ihr Bekenntnis dazu;

31. *begrüßt* es, dass auf dem vom 8. bis 10. Juli 2009 in L'Aquila (Italien) abgehaltenen Gipfeltreffen der Gruppe der Acht die Zusage abgegeben wurde, im notwendigen Umfang und mit der notwendigen Dringlichkeit zu handeln, um nachhaltige globale Ernährungssicherheit zu erreichen, und fordert die in L'Aquila vertretenen Länder auf, ihre Verpflichtung auf das Ziel, durch diese koordinierte, umfassende Strategie mit dem Schwerpunkt auf der Entwicklung einer nachhaltigen Landwirtschaft über einen Zeitraum von drei Jahren 20 Milliarden US-Dollar zu mobilisieren, rasch zu erfüllen;

32. *fordert* die Einhaltung der Zusagen, die zur Herbeiführung der weltweiten Ernährungssicherheit abgegeben wurden, und die Bereitstellung ausreichender und berechenbarer Ressourcen über bilaterale und multilaterale Kanäle, einschließlich der in der Initiative von Aquila für Ernährungssicherheit abgegebenen finanziellen und politischen Zusagen;

33. *befürwortet* internationale, regionale und nationale Anstrengungen mit dem Ziel, die Entwicklungsländer, insbesondere ihre Kleinerzeuger, verstärkt in die Lage zu versetzen, die Produktivität und die Nährstoffqualität der Nahrungskulturen zu steigern und die Anwendung nachhaltiger landwirtschaftlicher Methoden vor und nach der Ernte zu fördern;

34. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, im Rahmen einer Strategie für landwirtschaftliche Entwicklung und Ernährungssicherheit, Wirtschaftsdynamik und Armutsbeseitigung die Schaffung und Entwicklung kleiner und mittlerer Unternehmen zu fördern, namentlich durch die Mobilisierung von Ressourcen, die die Kleinerzeuger und Genossenschaften in die Lage versetzen, auf dem Markt wirksam und zu den gleichen Bedingungen wie andere Unternehmensformen zu konkurrieren, mit dem Ziel, ihre positive Rolle zu stärken und sie noch besser dafür zu rüsten, kleine und mittlere Unternehmen aufzubauen und ihre Zahl zu erhöhen;

35. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin dafür zu sorgen, dass im Rahmen des Systems der residierenden Koordinatoren koordinierte Folgemaßnahmen zu dem Weltgipfel für Ernährungssicherheit auf Feldebene ergriffen und dabei die koordinierten Folgemaßnahmen zu den großen internationalen Konferenzen der Vereinten Nationen berücksichtigt werden;

36. *bittet* den Vorsitzenden des Ausschusses für Welternährungssicherheit, im Rahmen des Berichts des Ausschusses an die Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat über die Durchführung der Reform des Ausschusses und die bei der Verwirklichung seiner Vision erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

37. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung über die Entwicklungen in Bezug auf die in dieser Resolution hervorgehobenen Fragen und die Fortschritte bei der Umsetzung des Ergebnisses des Weltgipfels für Ernährungssicherheit Bericht zu erstatten;

38. *beschließt*, den Punkt „Landwirtschaftliche Entwicklung und Ernährungssicherheit“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen und dem Zweiten Ausschuss zuzuweisen.

#### RESOLUTION 65/179

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. Dezember 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 167 Stimmen bei 8 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/443, Ziff. 13)<sup>439</sup>.

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kamboodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal,

Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

*Dagegen:* Australien, Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Côte d'Ivoire, Gabun, Kamerun, Papua-Neuguinea, Tonga.

#### 65/179. Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 64/185 vom 21. Dezember 2009 und Kenntnis nehmend von der Resolution 2010/31 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 23. Juli 2010,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 58/292 vom 6. Mai 2004 und 59/251 vom 22. Dezember 2004,

*in Bekräftigung* des Grundsatzes der ständigen Souveränität der unter fremder Besetzung stehenden Völker über ihre natürlichen Ressourcen,

*geleitet* von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, in Bekräftigung der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs und unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967, 465 (1980) vom 1. März 1980 und 497 (1981) vom 17. Dezember 1981,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970,

*in Bekräftigung* der Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten<sup>440</sup> auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete,

in diesem Zusammenhang *unter Hinweis* auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>441</sup> und

<sup>439</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brunei Darussalam, Dschibuti, Ecuador, Gabun, Guinea-Bissau, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Marokko, Mauretanien, Namibia, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam und Palästina.

<sup>440</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781, 917; LGBI. 1989 Nr. 21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 300.

<sup>441</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>441</sup> und bekräftigend, dass diese Menschenrechtsübereinkünfte in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, sowie im besetzten syrischen Golan geachtet werden müssen,

*sowie unter Hinweis* auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet<sup>442</sup> und ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen ES-10/15 vom 20. Juli 2004 und ES-10/17 vom 15. Dezember 2006,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* über die Ausbeutung der natürlichen Ressourcen des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jeruselems, und anderer seit 1967 von Israel besetzter arabischer Gebiete durch die Besatzungsmacht Israel,

*mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis* über die von der Besatzungsmacht Israel angerichtete großflächige Zerstörung von Ackerland und Obstplantagen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich des Entwurzelns einer großen Zahl fruchttragender Bäume und der Zerstörung von landwirtschaftlichen Betrieben und Gewächshäusern,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* über die von der Besatzungsmacht Israel verursachten umfangreichen Zerstörungen lebenswichtiger Infrastruktur, einschließlich Wasserleitungen und Abwassersystemen, in dem besetzten palästinensischen Gebiet, insbesondere in letzter Zeit im Gazastreifen, wodurch es unter anderem zu Umweltverschmutzung kommt und die Wasserversorgung und die sonstigen natürlichen Ressourcen des palästinensischen Volkes beeinträchtigt werden,

in dieser Hinsicht *Kenntnis nehmend* von dem Bericht 2009 des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über die ernste Umweltsituation im Gazastreifen<sup>443</sup> und betonend, dass Folgemaßnahmen zu den in dem Bericht enthaltenen Empfehlungen ergriffen werden müssen,

*im Bewusstsein* der nachteiligen Auswirkungen der israelischen Siedlungen auf die palästinensischen und anderen arabischen natürlichen Ressourcen, insbesondere als Ergebnis der Beschlagnahme von Land und der zwangsweisen Abzweigung von Wasservorkommen, und der katastrophalen sozioökonomischen Folgen, die dies nach sich zieht,

*sowie im Bewusstsein* der nachteiligen Auswirkungen auf die palästinensischen natürlichen Ressourcen, die sich aus dem rechtswidrigen Bau der Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, durch die Besatzungsmacht Israel ergeben, sowie

ihrer gravierenden Folgen auch für die wirtschaftlichen und sozialen Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes,

*erneut erklärend*, dass die Verhandlungen im Rahmen des Nahost-Friedensprozesses auf der Grundlage der Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967), 338 (1973) vom 22. Oktober 1973, 425 (1978) vom 19. März 1978 und 1397 (2002) vom 12. März 2002, des Grundsatzes „Land gegen Frieden“, der Arabischen Friedensinitiative<sup>444</sup> und des ergebnisorientierten Fahrplans des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts<sup>445</sup>, den sich der Sicherheitsrat in seiner Resolution 1515 (2003) vom 19. November 2003 zu eigen machte und den der Rat in seiner Resolution 1850 (2008) vom 16. Dezember 2008 unterstützte, wiederaufgenommen und rascher vorangebracht werden müssen, um bei allen Teilverhandlungen eine endgültige Regelung zu erzielen,

*in Anbetracht* des israelischen Rückzugs aus dem Gazastreifen und Teilen des nördlichen Westjordanlands, feststellend, wie wichtig der Abriss der dort vorhandenen Siedlungen im Rahmen des Fahrplans ist, und in diesem Zusammenhang betonend, dass Israel nach dem Fahrplan zum Einfrieren der Siedlungstätigkeit, einschließlich des sogenannten „natürlichen Wachstums“, und zum Abbau aller seit März 2001 errichteten Siedlungsaußenposten verpflichtet ist,

*unter Betonung* der Notwendigkeit, die Einheit, den Zusammenhang und die Unversehrtheit des gesamten besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jeruselems, zu achten und zu wahren,

*daran erinnernd*, dass alle Gewalthandlungen, namentlich alle Akte des Terrors, der Provokation, der Aufwiegelung und der Zerstörung, eingestellt werden müssen,

*Kenntnis nehmend* von der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des von der Wirtschafts- und Sozialkommission für Westasien erstellten Berichts über die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der israelischen Besetzung auf die Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, sowie der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan<sup>446</sup>,

1. *bekräftigt* die unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und der Bevölkerung des besetzten syrischen Golan auf ihre natürlichen Ressourcen, namentlich ihr Recht auf Land und Wasser;

2. *verlangt*, dass die Besatzungsmacht Israel damit aufhört, die natürlichen Ressourcen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und dem besetzten syrischen Golan auszubeuten, zu schädigen, ihren Verlust oder ihre Erschöpfung zu verursachen und sie zu gefährden;

<sup>442</sup> Siehe A/ES-10/273 und Corr.1; siehe auch *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2004*, S. 136.

<sup>443</sup> *Environmental Assessment of the Gaza Strip following the Escalation of Hostilities in December 2008–January 2009* (United Nations publication, Sales No. E.09.III.D.30).

<sup>444</sup> A/56/1026-S/2002/932, Anlage II, Resolution 14/221.

<sup>445</sup> S/2003/529, Anlage.

<sup>446</sup> A/65/72-E/2010/13.



3. *erkennt* das Recht des palästinensischen Volkes *an*, im Falle der Ausbeutung, der Schädigung, des Verlusts, der Erschöpfung oder der Gefährdung seiner natürlichen Ressourcen durch von der Besatzungsmacht Israel ergriffene rechtswidrige Maßnahmen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, Wiedergutmachung zu verlangen, und gibt der Hoffnung Ausdruck, dass diese Frage im Rahmen der den endgültigen Status betreffenden Verhandlungen zwischen der palästinensischen und der israelischen Seite behandelt wird;

4. *betont*, dass die Mauer und die Siedlungen, die derzeit von Israel in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, erbaut werden, gegen das Völkerrecht verstoßen und das palästinensische Volk auf schwerwiegende Weise seiner natürlichen Ressourcen berauben, und fordert in diesem Zusammenhang die uneingeschränkte Befolgung der in dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9 Juli 2004<sup>442</sup> und in den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, namentlich Resolution ES-10/15 der Generalversammlung, bestätigten rechtlichen Verpflichtungen;

5. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, sich im Hinblick auf die Änderung des Erscheinungsbilds und des Status des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jerusalems, genauestens an ihre Verpflichtungen aufgrund des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, zu halten;

6. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *außerdem auf*, alle die Umwelt schädigenden Handlungen, einschließlich der Ablagerung jeder Art von Müll in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und in dem besetzten syrischen Golan einzustellen, durch die deren natürliche Ressourcen, namentlich die Wasser- und Bodenressourcen, aufs Schwerste bedroht werden und von denen eine Gefahr für die Umwelt, die Hygiene und die Gesundheit der Zivilbevölkerung ausgeht;

7. *fordert* Israel *ferner auf*, seine Zerstörung lebenswichtiger Infrastruktur, einschließlich Wasserleitungen und Abwassersystemen, wodurch unter anderem die natürlichen Ressourcen des palästinensischen Volkes beeinträchtigt werden, einzustellen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, so auch in Bezug auf die kumulative Wirkung der Ausbeutung, Schädigung und Erschöpfung der natürlichen Ressourcen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und in dem besetzten syrischen Golan durch Israel, und beschließt, den Punkt „Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.